Anlage 2
zu DSVV 14/20-Ö

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe
- Prüfung und Abwägung der eingebrachten Bedenken und Anregungen

Synoptische Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (Abwägungsvorschläge des Planungsausschusses)

(Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind der Anlage 2 zu entnehmen).

Stand: 03.04.2020

Inhaltsübersicht

(Die von der Öffentlichkeit vorgetragenen Anregungen beziehen sich jeweils auf Flächen. Aus diesem Grunde sind die Stellungnahmen nach den betroffenen Standorten sortiert.)

	Seite
Flächen **KN-07 AG** – Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) und **KN-05 SG** – Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	1
Flächen **LOE-01 AG** – Efringen-Kirchen (NE Istein) und **LOE-01 SG** – Efringen-Kirchen (NE Istein)	101
Fläche **LOE-03 SG** – Kleines Wiesental (Niedertegernau)	102
Flächen **WT-03 AG** – Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), **WT-04 AG** Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) und **WT-04 SG** Görwihl (Niederwihl, Albhalde)	103

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
267	110 / 01	Private 78355 Hohenfels-Kalkofen Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, aus dem Südkurier und dem Amtsblatt von Hohenfels erfuhr ich von der Fortschreibung des Teilregionalplanes oberflächennahe Rohstoffe, in dem in Hohenfels-Kalkofen im Bereich „Vogelsang" ein Kiesabbau geplant ist. Ich möchte eine Stellungnahme dazu abgeben. Ich wohne in Hohenfels-Kalkofen und habe keine grundsätzlichen Einwände gegen den Kiesabbau selbst.	Kenntnisnahme
268	110 / 02	Private 78355 Hohenfels-Kalkofen Standort: KN-07 AG	Die sehr hohe Belastung durch den Schwerlastverkehr bewegt mich jedoch zu dieser Stellungnahme. Die Ortsteile von Hohenfels, die vor allem durch den regen und über Jahre anhaltenden Schwerlastverkehr betroffen sind, sind außer durch die öffentlichen Straßen, kaum durch Fuß- und Radwege miteinander verbunden. Möchte man als Radfahrer oder Fußgänger einen anderen Ortsteil erreichen, ist dies nur zu einem kleinen Teil auf straßenbegleitenden Fuß- und Radwegen möglich. Erhöht sich der Schwerlastverkehr, ist es nur unter großer Gefahr möglich, die anderen Ortsteile mit dem Rad oder zu Fuß zu erreichen. Für Kinder, die noch ungeübt im Straßenverkehr sind und auf Rad oder Ihre Füße angewiesen sind, wird der Besuch anderer Ortsteile zu einer lebensbedrohlichen Angelegenheit. Deshalb stelle ich den Antrag, dass in die Planungen um den Kiesabbau, ein Ausbau von straßenbegleitenden Rad- und Fußwegen für die vom Schwerlastverkehr betroffenen Straßen mitaufgenommen wird. Einschließlich Richtung Herdwangen. Meiner Ansicht nach müssen die einzelnen Ortsteile unseres Dorfes für alle Bürger, auch für diejenigen, die kein Auto besitzen, gefahrlos erreichbar sein. Bitte berücksichtigen Sie die Sicherheit, vor allem auch der Kinder, bei Ihren Planungen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
269	164	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, leider erfuhren wir erst sehr spät von der vorgenannte Problematik, weshalb sich unser Einspruch nur auf die wesentlichen Argumente gegen dieses Vorhaben begrenzen können. Sicherlich lassen sich bei intensiverem Betrachten weitere Argumente wie Landschaftsschutz, Naturschutz, Tierschutz, aber auch Touristik wie Zimmervermietung und ähnliches finden. Wir beziehen uns hier im Wesentlichen auf unsere Wohnsituation und die des Schwerlasttransports. Das Gebäude Steigstraße 119, wie auch das Gebäude Steigstraße 116 und das Gebäude Steigstraße 117 befinden sich im Außenbereich auf der Gemarkung Deutwang. Die	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Gebäude Steigstraße 116 und 119 stehen direkt an der Kreisstraße K 6145, auf der der Kies-Schwerlastverkehr möglicherweise stattfinden soll. Das Fundament des Hauses Steigstraße 119 ist nur 7,0 Meter von der Asphaltdecke der K 6145 entfernt. Im Bereich der Steighöfe wie auch im Bereich Tannenwald beträgt die lichte Breite der Straße zwischen den Straßenrandmarkierungen 4,6 Meter. Die Gesamtbreite der Asphaltdecke beträgt 5,0 Meter. Bei der Begegnung von Schwertransportern, wie auch Omnibussen, aber auch mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist der Straßenverkehr zwangsweise genötigt, auf die Seitenstreifen der Straße auszuweichen, wenn nicht gar den Grünstreifen entlang der Straße in Anspruch zu nehmen, wie schon so oft geschehen. Hierdurch wird in kürzester Zeit der Fahrbahnrand selbst beschädigt werden. Weiterhin befindet sich der Grenzverlauf zwischen der Fahrbahn und unserem Grundstück nur 0,6 Meter neben der Asphaltdecke, so dass durch die oben genannte Schmalheit der Straße die Gefahr besteht, dass unser Grundstück durch Ausweichmanöver des Schwerlastverkehrs in Anspruch genommen und dadurch beschädigt wird. Dies werden wir keinesfalls akzeptieren! Durch jahrelangen Schwerlastverkehr besteht daher auch die Möglichkeit, dass unser Haus durch die Nähe der Straße selbst Schaden nehmen kann. Da unser Haus im Außenbereich liegt gilt hier nicht wie innerorts eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, sondern eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Diese Geschwindigkeit wird der Schwerlastverkehr zwar nicht erreichen, so doch aber immer mit der ihm möglichen Höchstgeschwindigkeit am Haus vorüber fahren, da zudem der Straßenverlauf hügelig ist. Dies führt neben einer kontinuierlichen Lärmbelastung auch zu einer möglichen Sachwertbeschädigung. Auf die Dauer des Vorhabens gesehen führt dies zu einer psychischen wie auch physischen Belastung und Stresssituation. Dies gilt aber in gleichem Maße auch für die Bewohner des Hauses Steigstraße 116, in dem bereits eine vom mobilen Pflegedienst betreuten Person wohnt. Das Haus Steigstraße 116 steht nur 6,5 Meter von der Straße entfernt. In diesem Abstand befindet sich auch das Wohnzimmer der vom mobilen Pflegedienst betreuten Person. Zusätzlich befürchten wir einen nicht unerheblichen Rückgang der Vermietung von Feriengäste-Zimmern, woraus ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen der Bewohner des Hauses Steigstraße 117 besteht. Aus diesen vorgenannten Gründen, nicht nur dass die K 6145 dem Schwerlastverkehr nicht gewachsen ist, auch der Tatsache dass unser Grundstück beschädigt werden kann, aber auch der Gefahr der körperlichen Unversehrtheit wegen, lehnen wir strikt den vorgesehenen Schwerlastverkehr auf der K 6145 ab und legen massiv Einspruch dagegen ein. Stünde uns mehr Zeit für die Erklärung der Situation zur Verfügung, würden sich noch eine Vielzahl weiterer Kritikpunkte an dem Vorhaben Kiesabbau Vogelsang ergeben. Wir erwarten, dass unserem Einspruch in unserem Sinne stattgegeben wird. Mit freundlichen Grüßen	Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
270	185	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, leider erfuhren wir erst sehr spät von der vorgenannte Problematik, weshalb sich unser Einspruch nur auf die wesentlichen Argumente gegen dieses Vorhaben begrenzen können. Sicherlich lassen sich bei intensiverem Betrachten weitere Argumente wie Landschaftsschutz, Naturschutz, Tierschutz, aber auch Touristik wie Zimmervermietung und ähnliches finden. Wir beziehen uns hier im Wesentlichen auf unsere Wohnsituation und die des Schwerlasttransports. Das Gebäude Steigstraße 119, wie auch das Gebäude Steigstraße 116 und das Gebäude Steigstraße 117 befinden sich im Außenbereich auf der Gemarkung Deutwang. Die Gebäude Steigstraße 116 und 119 stehen direkt an der Kreisstraße K 6145, auf der der Kies-Schwerlastverkehr möglicherweise stattfinden soll. Das Fundament des Hauses Steigstraße 119 ist nur 7,0 Meter von der Asphaltdecke der K 6145 entfernt. Im Bereich der Steighöfe wie auch im Bereich Tannenwald beträgt die lichte Breite der Straße zwischen den Straßenrandmarkierungen 4,6 Meter. Die Gesamtbreite der Asphaltdecke beträgt 5,0 Meter. Bei der Begegnung von Schwertransportern, wie auch Omnibussen, aber auch mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist der Straßenverkehr zwangsweise genötigt, auf die Seitenstreifen der Straße auszuweichen, wenn nicht gar den Grünstreifen entlang de.r Straße in Anspruch zu nehmen, wie schon so oft geschehen. Hierdurch wird in kürzester Zeit der Fahrbahnrand selbst beschädigt werden. Weiterhin befindet sich der Grenzverlauf zwischen der Fahrbahn und unserem Grundstück nur 0,6 Meter neben der Asphaltdecke, so dass durch die oben genannte Schmalheit der Straße die Gefahr besteht, dass unser Grundstück durch Ausweichmanöver des Schwerlastverkehrs in Anspruch genommen und dadurch beschädigt wird. Dies werden wir keinesfalls akzeptieren! Durch jahrelangen Schwerlastverkehr besteht daher auch die Möglichkeit, dass unser Haus durch die Nähe der Straße selbst Schaden nehmen kann. Da unser Haus im Außenbereich liegt gilt hier nicht wie innerorts eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, sondern eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Diese Geschwindigkeit wird der Schwerlastverkehr zwar nicht erreichen, so doch aber immer mit der ihm möglichen Höchstgeschwindigkeit am Haus vorüber fahren, da zudem der Straßenverlauf hügelig ist. Dies führt neben einer kontinuierlichen Lärmbelastung auch zu einer möglichen Sachwertbeschädigung. Auf die Dauer des Vorhabens gesehen führt dies zu einer psychischen wie auch physischen Belastung und Stresssituation. Dies gilt aber in gleichem Maße auch für die Bewohner des Hauses Steigstraße 116, in dem bereits eine vom mobilen Pflegedienst betreuten Person wohnt. Das Haus Steigstraße 116 steht nur 6,5 Meter von der Straße entfernt. In diesem Abstand befindet sich auch das Wohnzimmer der vom mobilen Pflegedienst betreuten Person. Zusätzlich befürchten wir einen nicht unerheblichen Rückgang der Vermietung von Feriengäste-Zimmern, woraus ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen der Bewohner des Hauses Steigstraße 117 besteht.	vgl. Stellungnahme-Nr. 164 (lfd.Nr. 269)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Aus diesen vorgenannten Gründen, nicht nur dass die K 6145 dem Schwerlastverkehr nicht gewachsen ist, auch der Tatsache dass unser Grundstück beschädigt werden kann, aber auch der Gefahr der körperlichen Unversehrtheit wegen, lehnen wir strikt den vorgesehenen Schwerlastverkehr auf der K 6145 ab und legen massiv Einspruch dagegen ein. Stünde uns mehr Zeit für die Erklärung der Situation zur Verfügung, würden sich noch eine Vielzahl weiterer Kritikpunkte an dem Vorhaben Kiesabbau Vogelsang ergeben. Wir erwarten, dass unserem Einspruch in unserem Sinne stattgegeben wird.	
271	217	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, leider erfuhren wir erst sehr spät von der vorgenannte Problematik, weshalb sich unser Einspruch nur auf die wesentlichen Argumente gegen dieses Vorhaben begrenzen können. Sicherlich lassen sich bei intensiverem Betrachten weitere Argumente wie Landschaftsschutz, Naturschutz, Tierschutz, aber auch Touristik wie Zimmervermietung und ähnliches finden. Wir beziehen uns hier im Wesentlichen auf unsere Wohnsituation und die des Schwerlasttransports. Das Gebäude Steigstraße 119, wie auch das Gebäude Steigstraße 116 und das Gebäude Steigstraße 117 befinden sich im Außenbereich auf der Gemarkung Deutwang. Die Gebäude Steigstraße 116 und 119 stehen direkt an der Kreisstraße K 6145, auf der der Kies-Schwerlastverkehr möglicherweise stattfinden soll. Das Fundament des Hauses Steigstraße 119 ist nur 7,0 Meter von der Asphaltdecke der K 6145 entfernt. Im Bereich der Steighöfe wie auch im Bereich Tannenwald beträgt die lichte Breite der Straße zwischen den Straßenrandmarkierungen 4,6 Meter. Die Gesamtbreite der Asphaltdecke beträgt 5,0 Meter. Bei der Begegnung von Schwertransportern, wie auch Omnibussen, aber auch mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist der Straßenverkehr zwangsweise genötigt, auf die Seitenstreifen der Straße auszuweichen, wenn nicht gar den Grünstreifen entlang der Straße in Anspruch zu nehmen, wie schon so oft geschehen. Hierdurch wird in kürzester Zeit der Fahrbahnrand selbst beschädigt werden. Weiterhin befindet sich der Grenzverlauf zwischen der Fahrbahn und unserem Grundstück nur 0,6 Meter neben der Asphaltdecke, so dass durch die oben genannte Schmalheit der Straße die Gefahr besteht, dass unser Grundstück durch Ausweichmanöver des Schwerlastverkehrs in Anspruch genommen und dadurch beschädigt wird. Dies werden wir keinesfalls akzeptieren! Durch jahrelangen Schwerlastverkehr besteht daher auch die Möglichkeit, dass unser Haus durch die Nähe der Straße selbst Schaden nehmen kann. Da unser Haus im Außenbereich liegt gilt hier nicht wie innerorts eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, sondern eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Diese Geschwindigkeit wird der Schwerlastverkehr zwar nicht erreichen, so doch aber immer mit der ihm möglichen Höchstgeschwindigkeit am Haus vorüber fahren, da zudem der Straßenverlauf hügelig ist. Dies führt neben einer kontinuierlichen Lärmbelastung auch zu einer möglichen	vgl. Stellungnahme-Nr. 164 (lfd.Nr. 269)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sachwertbeschädigung. Auf die Dauer des Vorhabens gesehen führt dies zu einer psychischen wie auch physischen Belastung und Stresssituation. Dies gilt aber in gleichem Maße auch für die Bewohner des Hauses Steigstraße 116, in dem bereits eine vom mobilen Pflegedienst betreuten Person wohnt. Das Haus Steigstraße 116 steht nur 6,5 Meter von der Straße entfernt. In diesem Abstand befindet sich auch das Wohnzimmer der vom mobilen Pflegedienst betreuten Person. Zusätzlich befürchten wir einen nicht unerheblichen Rückgang der Vermietung von Feriengäste-Zimmern, woraus ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen der Bewohner des Hauses Steigstraße 117 besteht. Aus diesen vorgenannten Gründen, nicht nur dass die K 6145 dem Schwerlastverkehr nicht gewachsen ist, auch der Tatsache dass unser Grundstück beschädigt werden kann, aber auch der Gefahr der körperlichen Unversehrtheit wegen, lehnen wir strikt den vorgesehenen Schwerlastverkehr auf der K 6145 ab und legen massiv Einspruch dagegen ein. Stünde uns mehr Zeit für die Erklärung der Situation zur Verfügung, würden sich noch eine Vielzahl weiterer Kritikpunkte an dem Vorhaben Kiesabbau Vogelsang ergeben. Wir erwarten, dass unserem Einspruch in unserem Sinne stattgegeben wird.	
272	218	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, leider erfuhren wir erst sehr spät von der vorgenannte Problematik, weshalb sich unser Einspruch nur auf die wesentlichen Argumente gegen dieses Vorhaben begrenzen können. Sicherlich lassen sich bei intensiverem Betrachten weitere Argumente wie Landschaftsschutz, Naturschutz, Tierschutz, aber auch Touristik wie Zimmervermietung und ähnliches finden. Wir beziehen uns hier im Wesentlichen auf unsere Wohnsituation und die des Schwerlasttransports. Das Gebäude Steigstraße 119, wie auch das Gebäude Steigstraße 116 und das Gebäude Steigstraße 117 befinden sich im Außenbereich auf der Gemarkung Deutwang. Die Gebäude Steigstraße 116 und 119 stehen direkt an der Kreisstraße K 6145, auf der der Kies-Schwerlastverkehr möglicherweise stattfinden soll. Das Fundament des Hauses Steigstraße 119 ist nur 7,0 Meter von der Asphaltdecke der K 6145 entfernt. Im Bereich der Steighöfe wie auch im Bereich Tannenwald beträgt die lichte Breite der Straße zwischen den Straßenrandmarkierungen 4,6 Meter. Die Gesamtbreite der Asphaltdecke beträgt 5,0 Meter. Bei der Begegnung von Schwertransportern, wie auch Omnibussen, aber auch mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist der Straßenverkehr zwangsweise genötigt, auf die Seitenstreifen der Straße auszuweichen, wenn nicht gar den Grünstreifen entlang der Straße in Anspruch zu nehmen, wie schon so oft geschehen. Hierdurch wird in kürzester Zeit der Fahrbahnrand selbst beschädigt werden. Weiterhin befindet sich der Grenzverlauf zwischen der Fahrbahn und unserem Grundstück nur 0,6 Meter neben der Asphaltdecke, so dass durch die oben genannte Schmalheit der Straße die Gefahr besteht, dass unser Grundstück durch	vgl. Stellungnahme-Nr. 164 (lfd.Nr. 269)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Ausweichmanöver des Schwerlastverkehrs in Anspruch genommen und dadurch beschädigt wird. Dies werden wir keinesfalls akzeptieren! Durch jahrelangen Schwerlastverkehr besteht daher auch die Möglichkeit, dass unser Haus durch die Nähe der Straße selbst Schaden nehmen kann. Da unser Haus im Außenbereich liegt gilt hier nicht wie innerorts eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, sondern eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Diese Geschwindigkeit wird der Schwerlastverkehr zwar nicht erreichen, so doch aber immer mit der ihm möglichen Höchstgeschwindigkeit am Haus vorüber fahren, da zudem der Straßenverlauf hügelig ist. Dies führt neben einer kontinuierlichen Lärmbelastung auch zu einer möglichen Sachwertbeschädigung. Auf die Dauer des Vorhabens gesehen führt dies zu einer psychischen wie auch physischen Belastung und Stresssituation. Dies gilt aber in gleichem Maße auch für die Bewohner des Hauses Steigstraße 116, in dem bereits eine vom mobilen Pflegedienst betreuten Person wohnt. Das Haus Steigstraße 116 steht nur 6,5 Meter von der Straße entfernt. In diesem Abstand befindet sich auch das Wohnzimmer der vom mobilen Pflegedienst betreuten Person. Zusätzlich befürchten wir einen nicht unerheblichen Rückgang der Vermietung von Feriengäste-Zimmern, woraus ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen der Bewohner des Hauses Steigstraße 117 besteht. Aus diesen vorgenannten Gründen, nicht nur dass die K 6145 dem Schwerlastverkehr nicht gewachsen ist, auch der Tatsache dass unser Grundstück beschädigt werden kann, aber auch der Gefahr der körperlichen Unversehrtheit wegen, lehnen wir strikt den vorgesehenen Schwerlastverkehr auf der K 6145 ab und legen massiv Einspruch dagegen ein. Stünde uns mehr Zeit für die Erklärung der Situation zur Verfügung, würden sich noch eine Vielzahl weiterer Kritikpunkte an dem Vorhaben Kiesabbau Vogelsang ergeben. Wir erwarten, dass unserem Einspruch in unserem Sinne stattgegeben wird.	
273	219	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, leider erfuhren wir erst sehr spät von der vorgenannte Problematik, weshalb sich unser Einspruch nur auf die wesentlichen Argumente gegen dieses Vorhaben begrenzen können. Sicherlich lassen sich bei intensiverem Betrachten weitere Argumente wie Landschaftsschutz, Naturschutz, Tierschutz, aber auch Touristik wie Zimmervermietung und ähnliches finden. Wir beziehen uns hier im Wesentlichen auf unsere Wohnsituation und die des Schwerlasttransports. Das Gebäude Steigstraße 119, wie auch das Gebäude Steigstraße 116 und das Gebäude Steigstraße 117 befinden sich im Außenbereich auf der Gemarkung Deutwang. Die Gebäude Steigstraße 116 und 119 stehen direkt an der Kreisstraße K 6145, auf der der Kies-Schwerlastverkehr möglicherweise stattfinden soll. Das Fundament des Hauses Steigstraße 119 ist nur 7,0 Meter von der Asphaltdecke der K 6145 entfernt. Im Bereich der Steighöfe wie auch im Bereich Tannenwald beträgt die lichte Breite der Straße zwischen den Straßenrandmarkierungen 4,6 Meter. Die	vgl. Stellungnahme-Nr. 164 (lfd.Nr. 269)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Gesamtbreite der Asphaltdecke beträgt 5,0 Meter. Bei der Begegnung von Schwertransportern, wie auch Omnibussen, aber auch mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist der Straßenverkehr zwangsweise genötigt, auf die Seitenstreifen der Straße auszuweichen, wenn nicht gar den Grünstreifen entlang der Straße in Anspruch zu nehmen, wie schon so oft geschehen. Hierdurch wird in kürzester Zeit der Fahrbahnrand selbst beschädigt werden. Weiterhin befindet sich der Grenzverlauf zwischen der Fahrbahn und unserem Grundstück nur 0,6 Meter neben der Asphaltdecke, so dass durch die oben genannte Schmalheit der Straße die Gefahr besteht, dass unser Grundstück durch Ausweichmanöver des Schwerlastverkehrs in Anspruch genommen und dadurch beschädigt wird. Dies werden wir keinesfalls akzeptieren! Durch jahrelangen Schwerlastverkehr besteht daher auch die Möglichkeit, dass unser Haus durch die Nähe der Straße selbst Schaden nehmen kann. Da unser Haus im Außenbereich liegt gilt hier nicht wie innerorts eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, sondern eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Diese Geschwindigkeit wird der Schwerlastverkehr zwar nicht erreichen, so doch aber immer mit der ihm möglichen Höchstgeschwindigkeit am Haus vorüber fahren, da zudem der Straßenverlauf hügelig ist. Dies führt neben einer kontinuierlichen Lärmbelastung auch zu einer möglichen Sachwertbeschädigung. Auf die Dauer des Vorhabens gesehen führt dies zu einer psychischen wie auch physischen Belastung und Stresssituation. Dies gilt aber in gleichem Maße auch für die Bewohner des Hauses Steigstraße 116, in dem bereits eine vom mobilen Pflegedienst betreuten Person wohnt. Das Haus Steigstraße 116 steht nur 6,5 Meter von der Straße entfernt. In diesem Abstand befindet sich auch das Wohnzimmer der vom mobilen Pflegedienst betreuten Person. Zusätzlich befürchten wir einen nicht unerheblichen Rückgang der Vermietung von Feriengäste-Zimmern, woraus ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen der Bewohner des Hauses Steigstraße 117 besteht. Aus diesen vorgenannten Gründen, nicht nur dass die K 6145 dem Schwerlastverkehr nicht gewachsen ist, auch der Tatsache dass unser Grundstück beschädigt werden kann, aber auch der Gefahr der körperlichen Unversehrtheit wegen, lehnen wir strikt den vorgesehenen Schwerlastverkehr auf der K 6145 ab und legen massiv Einspruch dagegen ein. Stünde uns mehr Zeit für die Erklärung der Situation zur Verfügung, würden sich noch eine Vielzahl weiterer Kritikpunkte an dem Vorhaben Kiesabbau Vogelsang ergeben. Wir erwarten, dass unserem Einspruch in unserem Sinne stattgegeben wird.	
274	220	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, leider erfuhren wir erst sehr spät von der vorgenannte Problematik, weshalb sich unser Einspruch nur auf die wesentlichen Argumente gegen dieses Vorhaben begrenzen können. Sicherlich lassen sich bei intensiverem Betrachten weitere Argumente wie Landschaftsschutz, Naturschutz, Tierschutz, aber auch Touristik wie Zimmervermietung	vgl. Stellungnahme-Nr. 164 (lfd.Nr. 269)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			und ähnliches finden. Wir beziehen uns hier im Wesentlichen auf unsere Wohnsituation und die des Schwerlasttransports. Das Gebäude Steigstraße 119, wie auch das Gebäude Steigstraße 116 und das Gebäude Steigstraße 117 befinden sich im Außenbereich auf der Gemarkung Deutwang. Die Gebäude Steigstraße 116 und 119 stehen direkt an der Kreisstraße K 6145, auf der der Kies-Schwerlastverkehr möglicherweise stattfinden soll. Das Fundament des Hauses Steigstraße 119 ist nur 7,0 Meter von der Asphaltdecke der K 6145 entfernt. Im Bereich der Steighöfe wie auch im Bereich Tannenwald beträgt die lichte Breite der Straße zwischen den Straßenrandmarkierungen 4,6 Meter. Die Gesamtbreite der Asphaltdecke beträgt 5,0 Meter. Bei der Begegnung von Schwertransportern, wie auch Omnibussen, aber auch mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist der Straßenverkehr zwangsweise genötigt, auf die Seitenstreifen der Straße auszuweichen, wenn nicht gar den Grünstreifen entlang der Straße in Anspruch zu nehmen, wie schon so oft geschehen. Hierdurch wird in kürzester Zeit der Fahrbahnrand selbst beschädigt werden. Weiterhin befindet sich der Grenzverlauf zwischen der Fahrbahn und unserem Grundstück nur 0,6 Meter neben der Asphaltdecke, so dass durch die oben genannte Schmalheit der Straße die Gefahr besteht, dass unser Grundstück durch Ausweichmanöver des Schwerlastverkehrs in Anspruch genommen und dadurch beschädigt wird. Dies werden wir keinesfalls akzeptieren! Durch jahrelangen Schwerlastverkehr besteht daher auch die Möglichkeit, dass unser Haus durch die Nähe der Straße selbst Schaden nehmen kann. Da unser Haus im Außenbereich liegt gilt hier nicht wie innerorts eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, sondern eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Diese Geschwindigkeit wird der Schwerlastverkehr zwar nicht erreichen, so doch aber immer mit der ihm möglichen Höchstgeschwindigkeit am Haus vorüber fahren, da zudem der Straßenverlauf hügelig ist. Dies führt neben einer kontinuierlichen Lärmbelastung auch zu einer möglichen Sachwertbeschädigung. Auf die Dauer des Vorhabens gesehen führt dies zu einer psychischen wie auch physischen Belastung und Stresssituation. Dies gilt aber in gleichem Maße auch für die Bewohner des Hauses Steigstraße 116, in dem bereits eine vom mobilen Pflegedienst betreuten Person wohnt. Das Haus Steigstraße 116 steht nur 6,5 Meter von der Straße entfernt. In diesem Abstand befindet sich auch das Wohnzimmer der vom mobilen Pflegedienst betreuten Person. Zusätzlich befürchten wir einen nicht unerheblichen Rückgang der Vermietung von Feriengäste-Zimmern, woraus ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen der Bewohner des Hauses Steigstraße 117 besteht. Aus diesen vorgenannten Gründen, nicht nur dass die K 6145 dem Schwerlastverkehr nicht gewachsen ist, auch der Tatsache dass unser Grundstück beschädigt werden kann, aber auch der Gefahr der körperlichen Unversehrtheit wegen, lehnen wir strikt den vorgesehenen Schwerlastverkehr auf der K 6145 ab und legen massiv Einspruch dagegen ein. Stünde uns mehr Zeit für die Erklärung der Situation zur Verfügung, würden sich	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			noch eine Vielzahl weiterer Kritikpunkte an dem Vorhaben Kiesabbau Vogelsang ergeben. Wir erwarten, dass unserem Einspruch in unserem Sinne stattgegeben wird.	
275	221	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, leider erfuhren wir erst sehr spät von der vorgenannte Problematik, weshalb sich unser Einspruch nur auf die wesentlichen Argumente gegen dieses Vorhaben begrenzen können. Sicherlich lassen sich bei intensiverem Betrachten weitere Argumente wie Landschaftsschutz, Naturschutz, Tierschutz, aber auch Touristik wie Zimmervermietung und ähnliches finden. Wir beziehen uns hier im Wesentlichen auf unsere Wohnsituation und die des Schwerlasttransports. Das Gebäude Steigstraße 119, wie auch das Gebäude Steigstraße 116 und das Gebäude Steigstraße 117 befinden sich im Außenbereich auf der Gemarkung Deutwang. Die Gebäude Steigstraße 116 und 119 stehen direkt an der Kreisstraße K 6145, auf der der Kies-Schwerlastverkehr möglicherweise stattfinden soll. Das Fundament des Hauses Steigstraße 119 ist nur 7,0 Meter von der Asphaltdecke der K 6145 entfernt. Im Bereich der Steighöfe wie auch im Bereich Tannenwald beträgt die lichte Breite der Straße zwischen den Straßenrandmarkierungen 4,6 Meter. Die Gesamtbreite der Asphaltdecke beträgt 5,0 Meter. Bei der Begegnung von Schwertransportern, wie auch Omnibussen, aber auch mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist der Straßenverkehr zwangsweise genötigt, auf die Seitenstreifen der Straße auszuweichen, wenn nicht gar den Grünstreifen entlang der Straße in Anspruch zu nehmen, wie schon so oft geschehen. Hierdurch wird in kürzester Zeit der Fahrbahnrand selbst beschädigt werden. Weiterhin befindet sich der Grenzverlauf zwischen der Fahrbahn und unserem Grundstück nur 0,6 Meter neben der Asphaltdecke, so dass durch die oben genannte Schmalheit der Straße die Gefahr besteht, dass unser Grundstück durch Ausweichmanöver des Schwerlastverkehrs in Anspruch genommen und dadurch beschädigt wird. Dies werden wir keinesfalls akzeptieren! Durch jahrelangen Schwerlastverkehr besteht daher auch die Möglichkeit, dass unser Haus durch die Nähe der Straße selbst Schaden nehmen kann. Da unser Haus im Außenbereich liegt gilt hier nicht wie innerorts eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, sondern eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Diese Geschwindigkeit wird der Schwerlastverkehr zwar nicht erreichen, so doch aber immer mit der ihm möglichen Höchstgeschwindigkeit am Haus vorüber fahren, da zudem der Straßenverlauf hügelig ist. Dies führt neben einer kontinuierlichen Lärmbelastung auch zu einer möglichen Sachwertbeschädigung. Auf die Dauer des Vorhabens gesehen führt dies zu einer psychischen wie auch physischen Belastung und Stresssituation. Dies gilt aber in gleichem Maße auch für die Bewohner des Hauses Steigstraße 116, in dem bereits eine vom mobilen Pflegedienst betreuten Person wohnt. Das Haus Steigstraße 116 steht nur 6,5 Meter von der Straße entfernt. In diesem Abstand befindet sich auch das Wohnzimmer der vom mobilen Pflegedienst betreuten Person.	vgl. Stellungnahme-Nr. 164 (lfd.Nr. 269)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Zusätzlich befürchten wir einen nicht unerheblichen Rückgang der Vermietung von Feriengäste-Zimmern, woraus ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen der Bewohner des Hauses Steigstraße 117 besteht. Aus diesen vorgenannten Gründen, nicht nur dass die K 6145 dem Schwerlastverkehr nicht gewachsen ist, auch der Tatsache dass unser Grundstück beschädigt werden kann, aber auch der Gefahr der körperlichen Unversehrtheit wegen, lehnen wir strikt den vorgesehenen Schwerlastverkehr auf der K 6145 ab und legen massiv Einspruch dagegen ein. Stünde uns mehr Zeit für die Erklärung der Situation zur Verfügung, würden sich noch eine Vielzahl weiterer Kritikpunkte an dem Vorhaben Kiesabbau Vogelsang ergeben. Wir erwarten, dass unserem Einspruch in unserem Sinne stattgegeben wird.	
276	222	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, wir, die Bürger von Hohenfels bitten Sie freundlichst einer weiteren Genehmigung zum Abbau von oberflächennaher Rohstoffe (Kies) auf der Gemarkung Hohenfels abzusehen. Wir haben bei uns im Ortsteil Kalkofen zwischenzeitlich eine unglaublich hohe Belastung an Transitverkehr durch LKW Pendelverkehr ausgelöst durch das Kieswerk Müller in Pfullendorf. Nun erfahren wir als Bürger dass Sie einer Abbaugenehmigung positiv eingestellt sind um auf dem Gelände „Vogelsang" OT Kalkofen 800.000 Tonnen Kies abzubauen und über Ortsdurchfahrten in das benachbarte Kieswerk Valett & Ott nach Zoznegg bzw. Schwackenreute abzutransportieren. Um dies durchführen zu können, müssen diese LKW's durch sämtliche Ortschaften von Hohenfels (mit Ausnahme von Selgetsweiler) fahren. Es ist aus unserer Sicht nicht denkbar und akzeptabel durch diese Maßnahme den zusätzlichen Schwerlastverkehr zu ertragen. Wir haben derzeit pro Tag ca. 400-600 LKW's die durch unser Dorf donnern, nun sollen nach den Ersten Hochrechnungen alle 4 Min. je ein weiterer LKW durch den Kiesabbau hinzukommen. Dies ist unerträglich von der Lärmbelästigung her. Weiterhin haben wir zwischenzeitlich viele Kinder die in den Ortsteilen Kalkofen und Liggersdorf hinzukommen, Radwege sind zwischen Kalkofen und Deutwang überhaupt nicht vorhanden, zwischen Kalkofen und Selgetsweiler nur ab dem Gewerbegebiet Egelsee - das ist lebensgefährlich und wir haben hier größte Bedenken über eine Genehmigung Ihrerseits um dieses Kiesvorkommen abzubauen. Wir fordern Sie hiermit freundlichst auf von diesem Genehmigungsverfahren Abstand zu nehmen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Weitere Anmerkung: Gemäß den landesplanerischen Vorgaben werden im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Gebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffvorkommen mit dem Ziel festgelegt, die langfristige Sicherstellung der Versorgung der Volkswirtschaft mit mineralischen Rohstoffen zu gewährleisten. Die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen impliziert noch nicht die Genehmigung eines Abbaus. Die Genehmigung eines Abbaus erfolgt erst auf Antrag eines möglichen Abbauunternehmens nach Prüfung in einem Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt. In diesem Genehmigungsverfahren werden tiefergehende Untersuchungen durchgeführt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
277	235 /	Private 78355 Liggersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben erhebe ich Einspruch gegen die Wandlung Sicherungsgebiet à Abbaugebiet 78355 Hohenfels Vogelsang und Heide. Aus folgenden Gründen: Mit dem Transport zwingend verbundene Problematik: Sehr starke Gefährdung durch Schwerlastverkehr für Mensch ,Flora und Fauna z.B. Lärm, Abgase , fehlende Gehwege speziell Richtung Schule ,Engpässe, Unübersichtlichkeit, Brunnen Brühl und Steinrausen,und und und viele weitere die Sie bereits gehört bzw. gelesen haben. Das betrifft alle fünf Teilorte der Gemeinde,unabhängig der gewählten Strecke. In Erwartung einer Stellungnahme, bezüglich Verantwortung und Haftung bei Schäden, verbleibend	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 AG wird - wie im Teilregionalplan 2005 - nach Abwägung als Sicherungsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Der Anregung wird somit entsprochen. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
278	236 / 01	Private 78355 Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe möchten wir in einigen Punkten unsere Bedenken und Anregungen anbringen. Das Rohstoffe abgebaut werden müssen, im Rahmen einer gesunden Entwicklung des Landes, ist völlig klar, die Frage jedoch ist wie dies passiert. In der Betrachtung werden immer die Grundsätze für die Planung herangezogen und abgewogen. Hier sehen wir wesentliche Punkte verletzt. Natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und eine langfristige Gewährung der Versorgung anzustreben, ist einer der Grundsätze. Den ersten Schritt um den Weg für eine nachhaltige Versorgung frei zu machen, hat die	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Gemeinde Hohenfels mit einem entsprechenden Beschluss im Jahre 1998 innerhalb der Gemeinderatssitzung getan. Im 2. Schritt würde nun dieser Schritt massiv bestraft werden, da der Lebensraum und die Umweltqualität in hohem Maß bei einer möglichen Verkehrsführung über die Kreisstraßen durch die Ortsmitten von Kalkofen und Deutwang und/oder Liggersdorf und Mindersdorf mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 80-100 LKWs pro Tag das Leben dort zum Erliegen bringen wird. Das Überqueren der Straßen unserer Kinder auf dem Schulweg wird zur Gefahr. Ein Aufenthalt im Außenbereich unerträglich und eine Kommunikation unmöglich. Ein Zustand den wir bereits im Vergangenen Sommer bei weit weniger Verkehrsaufkommen hatten, der durch die Umleitungen der umliegenden Baustellen zustande kam.	Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die zuständigen Behörde des Landratsamtes hat in seiner Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen muss. In diesem Verfahren werden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren
279	236 / 02	Private 78355 Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Für uns ist daher völlig unverständlich wie die Umsetzung des Abbaus, ohne die Verletzung des genannten Grundsatzes mit den bisherigen Verkehrsanbindungen auf den 1. Grundsatz die Güter kostensparend, leise und umweltfreundlich an ihren Bestimmungsort zu bringen in Einklang stehen könnte. Um wirtschaftlicher, leiser und umweltverträglicher den Abbau zu handhaben wäre unserer Meinung nach eine Verarbeitung vor Ort anzustreben. Auch dahingehend,dass 2 weitere Abbaugebiete, die möglicher weise in den nächsten Jahren zur Erschließung anstehen in unmittelbarer Nähe liegen, lässt eigentlich nur eine Lösung vor Ort zu. (siehe Anlage 1) Fehlendes Wasser kann z.B. durch eine Pipeline vor Ort gebracht werden. Transportbänder, wie zwischen dem Abbaugebiet in Stockach und der Aufbereitungsanlage in Zoznegg könnten den Kies geräuschlos transportieren und die	Bei dem zitierten Plansatz 1, G1 handelt es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung sondern um einen Grundsatz. Grundsätze der Raumordnung sind nicht bindende Aussagen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Die durch den Regionalplan festgelegten Grundsätze sind mit ihren fachlichen Gesichtspunkten von den genannten Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die vorgebrachten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Das Gebiet weist grundsätzlich eine hinreichende Eignung auf. Das vorgebrachte Fehlen von Werksanlagen und Infrastruktur gilt für die meisten Neuaufschlüsse. Weder der Zeitpunkt zu dem ein Abbaugebiet in Anspruch genommen wird, noch die Frage ob ein Abbaugebiet oder ein Sicherungsgebiet überhaupt in Anspruch genommen wird, ist durch den Teilregionalplan vorbestimmt. Mit der Festlegung werden lediglich

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			LKWs ersetzen. Es sollte dringend über Alternativen dahingehend nachgedacht werden.	Gebiete gesichert und alle Raumnutzungen ausgeschlossen, die dem Rohstoffabbau entgegenstehen. Eine abschließende Prüfung der betroffen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Belange des eigentlichen Abbaubetriebs sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
280	236 / 03	Private 78355 Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Weiter fordern die Grundsätze eine Möglichst direkte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz, also Landes und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen mit leistungsstarken Ortsumfahrungen. Der mögliche, aufgezeigte Rohstofftransport wiederspricht diesem Grundsatz in allen Punkten. Es ist der Möglichst direkte, teuerste, lauteste, Umwelt belastende Weg über Kreisstraßen mit weitestgehend schlechtem oder ungeeignetem Ausbauzustand und extremer Gefährdung der Schul und Kindergartenkinder, die Innerorts die Straßen auf ihrem Weg täglich überqueren um an die direkt an den Straßen gelegenen öffentlichen Einrichtungen zu gelangen. Zusätzlich befindet sich in Mindersdorf ein Kinderhaus ebenfalls direkt an einer möglichen betroffenen Straße. Die Kinder überqueren hier mehrfach am Tag die Straße um in den nahe gelegenen Wald und an den Bach zu gelangen und dort unteranderem ihre Förderungen wie Bewegungstherapie etc. zu erhalten. Aufgrund kritischer Situationen in der Vergangenheit wurde durch das Kinderhaus bei der zuständigen Behörde ein Tempolimit 30 auf beiden Straßenseiten sowie die Anbringung eines Zebrastreifen gefordert. Wir bitten um Berücksichtigung und Abwägung der aufgeführten Punkte.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die zuständigen Behörde des Landratsamtes hat in seiner Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen muss. In diesem Verfahren werden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert .Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren
281	237	Private 78355 Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe möchten wir in einigen Punkten unsere Bedenken und Anregungen anbringen. Das Rohstoffe abgebaut werden müssen, im Rahmen einer gesunden Entwicklung des Landes, ist völlig klar, die Frage jedoch ist wie dies passiert. In der Betrachtung werden immer die Grundsätze für die Planung herangezogen und abgewogen. Hier sehen wir wesentliche Punkte verletzt.	siehe Stellungnahme-Nr. 236 1-3 (lfd.Nr. 278ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und eine langfristige Gewährung der Versorgung anzustreben, ist einer der Grundsätze. Den ersten Schritt um den Weg für eine nachhaltige Versorgung frei zu machen, hat die Gemeinde Hohenfels mit einem entsprechenden Beschluss im Jahre 1998 innerhalb der Gemeinderatssitzung getan. Im 2. Schritt würde nun dieser Schritt massiv bestraft werden, da der Lebensraum und die Umweltqualität in hohem Maß bei einer möglichen Verkehrsführung über die Kreisstraßen durch die Ortsmitten von Kalkofen und Deutwang und/oder Liggersdorf und Mindersdorf mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 80-100 LKWs pro Tag das Leben dort zum Erliegen bringen wird. Das Überqueren der Straßen unserer Kinder auf dem Schulweg wird zur Gefahr. Ein Aufenthalt im Außenbereich unerträglich und eine Kommunikation unmöglich. Ein Zustand den wir bereits im Vergangenen Sommer bei weit weniger Verkehrsaufkommen hatten, der durch die Umleitungen der umliegenden Baustellen zustande kam. Für uns ist daher völlig unverständlich wie die Umsetzung des Abbaus, ohne die Verletzung des genannten Grundsatzes mit den bisherigen Verkehrsanbindungen auf den 1. Grundsatz die Güter kostensparend, leise und umweltfreundlich an ihren Bestimmungsort zu bringen in Einklang stehen könnte. Um wirtschaftlicher, leiser und umweltverträglicher den Abbau zu handhaben wäre unserer Meinung nach eine Verarbeitung vor Ort anzustreben. Auch dahingehend,dass 2 weitere Abbaugebiete, die möglicher weise in den nächsten Jahren zur Erschließung anstehen in unmittelbarer Nähe liegen, lässt eigentlich nur eine Lösung vor Ort zu. (siehe Anlage 1) Fehlendes Wasser kann z.B. durch eine Pipeline vor Ort gebracht werden. Transportbänder, wie zwischen dem Abbaugebiet in Stockach und der Aufbereitungsanlage in Zoznegg könnten den Kies geräuschlos transportieren und die LKWs ersetzen. Es sollte dringend über Alternativen dahingehend nachgedacht werden Weiter fordern die Grundsätze eine Möglichst direkte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz, also Landes und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen mit leistungsstarken Ortsumfahrungen. Der mögliche, aufgezeigte Rohstofftransport wiederspricht diesem Grundsatz in allen Punkten. Es ist der Möglichst direkte, teuerste, lauteste, Umwelt belastende Weg über Kreisstraßen mit weitestgehend schlechtem oder ungeeignetem Ausbauzustand und extremer Gefährdung der Schul und Kindergartenkinder, die Innerorts die Straßen auf ihrem Weg täglich überqueren um an die direkt an den Straßen gelegenen öffentlichen Einrichtungen zu gelangen. Zusätzlich befindet sich in Mindersdorf ein Kinderhaus ebenfalls direkt an einer möglichen betroffenen Straße. Die Kinder überqueren hier mehrfach am Tag die Straße um in den nahe gelegenen Wald und an den Bach zu gelangen und dort unteranderem ihre Förderungen wie Bewegungstherapie etc. zu erhalten.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Aufgrund kritischer Situationen in der Vergangenheit wurde durch das Kinderhaus bei der zuständigen Behörde ein Tempolimit 30 auf beiden Straßenseiten sowie die Anbringung eines Zebrastreifen gefordert. Wir bitten um Berücksichtigung und Abwägung der aufgeführten Punkte.	
282	238 / 01	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Sehr geehrter Herr Freitag, Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den geplanten Kiesabbau in o.g. Gebiet möchte ich nachfolgende Einwände anbringen. 1. Abholzung: Die geplante Abbaufläche liegt auf einer Anhöhe. Wenn der Fichten-Wald wie geplant ca. zur Hälfte abgeholzt werden soll, wird erfahrungsgemäß der restliche Bestand früher oder später entweder einem Sturm zum Opfer fallen oder die Fichten werden „Stressbedingt" durch Staub, Erschütterungen, starke Sonneneinstrahlung an nun neuen Randbäumen und Wassermangel in trockenen Jahren bevorzugt vom Borkenkäfer befallen werden. Fichten sind Flachwurzler. Durch die Rodung und den Kiesabbau werden die Wurzelausläufer der bestehenden Bäume stark beschädigt. Krankheiten des Restbestandes sind vorprogrammiert.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
283	238 / 02	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	2. Rückzugsgebiet für Wildtiere bei „Erntestress" Gerade in Jahren, in denen viel Mais auf den umliegenden Äckern angebaut wird, geraten wildlebende Tiere sehr schnell in - ich nenne es „Erntestress", da innerhalb einiger Stunden etliche Hektar Fläche abgeerntet werden. Somit fehlt von einer Stunde zur Anderen jegliche Rückzugsmöglichkeit für Fuchs, Hase, Reh, Wildschwein, Dachs und auch diversen Vögeln. Der recht starken Wildwechsel vom „Storenwald", süd-östlich von Alberweiler in Richtung Vogelsang ist von Jedermann, der mit offenen Augen durch die Welt läuft, täglich gut zu beobachten. Fehlt dieses Rückzugsgebiet, müssen diese Tiere zwangsläufig die Landstraße überqueren und dass werden sie vermutlich kurz hinter dem Schlosserhof in Höhe der Kuppe machen, oder evtl. noch in Höhe der kleinen Kreuzung. Was das für Mensch und Tier für ein unberechenbares Risiko ist, brauche ich hier vermutlich nicht näher erklären.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
284	238 / 03	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	3. Lärm und Staubbelastung durch Abbaumaschinen: Der, oft recht starke Wind in Alberweiler kommt meistens aus der Richtung Südwest, also genau vom Vogelsang. So wird nicht nur der Geräuschpegel der Kiesabbauenden Maschinen, der Verlademaschinen und der LKW direkt nach Alberweiler getragen, sondern auch der gesamte Staub. Dieser wird im Trockenabbau in grenzenloser Menge Anfallen und sich in der Senke, in der Alberweiler liegt, niederlassen. Nicht nur Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten werden hierdurch stark belastet, die Bewohner auch. Hier reicht eine Grenze von 300 m garantiert nicht aus.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
285	238 / 04	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	4. Wertverlust der Grundstücke in Alberweiler: Am Fuße einer Kiesgrube werden die Grundstücke und Gebäude einem sehr starken Wertverlust unterliegen bzw. je nach tatsächlichem Ausmaß der Kiesgrube gänzlich unverkäuflich werden. Dies wird auch Vermietungen betreffen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
286	238 / 05	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	5. Sinkende Lebensqualität der Anwohner: Die Anwohner in unmittelbarer Nähe des geplanten Abbaugebietes müssen große Einbußen an Lebensqualität in Kauf nehmen. Das geplante zusätzliche Verkehrsaufkommen und auch die Belastungen durch den Abbau (siehe Punkt 2.) stellen eine unzumutbare Belastung für die Anwohner mehrerer Ortschaften da. Nur lediglich der Grundstücksverkäufer und der Abbaubetrieb verdienen sich auf Kosten anderer eine goldene Nase.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
287	238 / 06	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	6. Zerstückelung des ländlichen Raumes: Diese Region profitiert doch auch immer noch, als Hinterland zum Bodensee, vom Tourismus. Inzwischen fährt man zwischen Gewerbegebieten und Kiesgruben umher (Pfullendorf = 2 Große Abbaugebiete; Zoznegg und Schwackenreute).	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
288	238 / 07	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	7. Keine Rohstoffknappheit: Da bestehende Kiesgruben immer weiter ausgeweitet werden, sollte man davon ausgehen könne, dass es derzeit keinen Rohstoffmangel an Sand und Kies gibt. Erst recht nicht solange unsere heimischen Rohstoffe in die Schweiz exportiert werden. Auch hier ist wieder der abbauende Betrieb der einzige, der hier profitiert.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
289	238 / 08	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	8. Rohstoffvorkommen auch für nachfolgende Generationen sichern: Mit dem geplanten Abbaugebiet von 5 ha und 800 000 Tonnen Kies handelt es sich eigentlich um eine überschaubare Größe - wenn nicht stillschweigend eine Erweiterung erfolgt. (Dies scheint ja bei Bio-Gas-Anlagen an der Tagesordnung zu sein). Für ein recht kleines Abbaugebiet, mit scheinbar nicht dem Besten Abbaumaterial (dies	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			soll ja wohl mit Kies aus Zoznegg aufgewertet werden) sollen extreme Einschnitte in eine wunderschöne Natur erfolgen. Gerade in der Mittagspause bin ich kurz in diesen Wald gelaufen. Ich habe die Schritte vom Haus bis zum Waldjetzt zwar nicht gezählt - es sind keine 500 m. Nur einige Meter, die man in den Wald läuft trifft man Eichhörnchen die an Tannenzapfen knabbern und von oben auf einen herabschauen, man läuft an mehreren Fuchs- oder Dachsbauten vorbei und der Vogelsang heißt nicht umsonst „ Vogelsang" - ein Eichelhäher meldet mich gleich an und heute am 26.02.2019 bei tollem Sonnenschein ein unglaubliches Vogelkonzert dort oben im Wald. Ich war nur 1O Minuten dort oben und in einer viertel Stunde wieder zu Hause.	
290	238 / 09	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	9. Geographische bedenken: Im vergangenen Jahr vielen meinem Mann und mir an einigen Tagen ein ungewöhnliches, brummendes, dumpfes und undefinierbares Geräusch auf. Einen Tag sind wir diesem Geräusch etwas in Richtung Ortsausgang bis zum Ende unserer Weide nachgegangen. Genauer definieren ließ es sich nicht, aber auf der Straße am Ende unserer Koppel waren deutliche Erschütterungen zu spüren und das Geräusch wurde deutlich „metallischer". Wir vermuteten damals entweder Reparaturen an einer Wasserleitung oder am Abwasserkanal. Heute wissen wir, dass das die Probebohrungen gewesen sein müssen. Denn nach einigen Tagen war dieses Geräusch und auch die Erschütterungen wieder weg. Eine Leitung repariert man wohl kaum einige Tage.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
291	238 / 10	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	10. Ungewöhnliche Einflüsse oder Taktik? Ich weiß nicht welch ungewöhnlichen Einfluss das verkaufende Fürstenhaus oder I und der vorgesehene Abbaubetrieb Valet & Ott auf die Gemeinden Hohenfels und auch Herdwangen haben, dass es so lange möglich war, dieses Vorhaben der rechtzeitigen Kenntnisnahme der Bürger zu entziehen. Ich habe hier nun schnell die Punkte zusammengeschrieben, die mir spontan auf der Seele brennen. Nach genauerer Prüfung der Umweltberichte und nach Rücksprache mit weiteren Betroffenen behalte ich mir vor, weitere Punkte, die mir wichtig erscheinen noch nach zu reichen, da wir gestern erst genauere Kenntnis von diesem Vorhaben erhielten. Von der Genehmigung und weiteren Planungen der Kiesgrube im Vogelsang ist dringend Abstand zu nehmen!	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
292	238 / 11	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe Geplanter Kiesabbau Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) KN-07 AG RG 8120-6 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Freitag,	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			für die geplante Umwandlung von einem Sicherungsgebiet zu einem Abbaugebiet im Vogelsang erlauben Sie -als Entscheidungsträger- uns bitte heute noch folgende Anmerkungen und Denkanstöße da die gesamte betroffene Bevölkerung erst 1 Woche vor dem Ende der Frist zur Stellungnahme hiervon erfahren hat. Fachliche Recherchen und Prüfungen diverser Unterlagen waren für uns alle als Laien in solch kurzer Zeit nicht möglich. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.	
293	238 / 12	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe Geplanter Kiesabbau Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) KN-07 AG RG 8120-6 Grundsätzlich möchten wir klarstellen, dass uns die Notwendigkeit der Kiesgewinnung bewusst ist. Anzweifeln möchten wir aber speziell dieses Abbauvorhaben im Vogelsang . Der Abbau und der Transport, so wie er derzeit in Planung ist, birgt einige Widersprüche in sich. 1. Den Grundsätzen des Regionalverbandes ist zu entnehmen: „Zum Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus gehört der Grundsatz: Größtmögliche Vermeidung von Ortsdurchfahrten" Die geplante Transportstrecke führt jedoch über kleine Landstraßen mittendurch mehrere kleine und bisher ruhige Ortschaften. (Hierzu liegen Ihnen viele Stellungnahmen der Betroffenen vor).	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
294	238 / 13	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	2. Rohstoffsicherung und Nachhaltigkeit: Zu dem Thema Rohstoffsicherung ist anzumerken, dass unweit vom geplanten Abbaugebiet Vogelsang in nur knapp 9 km Entfernung zwischen Aach-Linz und Pfullendorf riesige Kiesgruben entstanden sind. Den Unterlagen des Regionalverbandes ist zu entnehmen: „...Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnah und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen." Nach diesem Hintergrund erscheint es recht utopisch, dass aus einem Sicherungsgebiet von ca. 27 ha ein Abbaugebiet mit nur 5 ha entstehen soll. Wir halten dieses für ein strategisches Vorgehen - hat man den 1. Fuß in der Tür, fällt der zweite Schritt nicht mehr so schwer.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
295	238 / 14	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Die Rohstoffsicherung erscheint uns hier nur für die rein wirtschaftlichen Interessen des geplanten Abbaubetrieb Valet & Ott angestrebt zu sein, da dieser keinen Zugriff auf die nahe gelegenen Abbaugebiete in der Pfullendorfer Region hat (RV Bodensee-Oberschwaben). - Außerdem lässt die geschätzte Menge von 800.000 Tonnen im Vogelsang nicht den Verdacht aufkommen, dass dieses Abbauvorhaben zwingend für die allgemeine	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Rohstoffsicherung der Region in den nächsten Jahren nötig ist. Nach unseren Informationen ist der Regionalverband für die Rohstoffsicherung im Gesamten zuständig. Nicht aber für die Entscheidung, welchem Abbaubetrieb dieser Rohstoff zur Verfügung steht, oder welcher Abbaubetrieb die Versorgung mit Kies sicherstellt. Da Kies nicht in unbegrenzten Mengen zur Verfügung steht, kann nicht jedes Vorkommen schonungslos ausgebeutet werden. Auch spätere Generationen haben noch Anspruch auf Kiesvorkommen.	
296	238 / 15	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Es sollte eine aktuelle Bedarfsermittlung erstellt werden und auch der Export unserer heimischen Rohstoffe sollte gestoppt werden. So würden dann auch bestehende Gruben zur Rohstoffsicherung völlig ausreichen, da nicht von einem dauerhaft ansteigenden Wirtschaftswachstum ausgegangen werden kann. Somit wird der Kiesverbrauch in näherer Zukunft geringer ausfallen und auch der Einsatz von Recyclingmaterial wird beim Rohstoffverbrauch spürbar werden.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
297	238 / 16	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	3. Kiesmächtigkeit: Da in dem geplanten Abbaugebiet selbst, wie auch im gesamten Umfeld, tiefe Löcher und Gruben auf nur wenige Meter mit höheren Buckeln und Hügeln wechseln, erscheint auch hier die Überprüfung des geologischen Gutachtens absolut sinnvoll. Zur Planung werden Maßstäbe in 1 : 50.000 angesetzt. Die Kiesmächtigkeit wurde angegeben mit 5 bis 11 m und daraus eine durchschnittliche Kiesmächtigkeit von 8 m errechnet. Liegt die Kiesmächtigkeit unter 5 m, liegt normalerweise eine lohnenswerte Abbaumenge nicht vor. Wir bitten Sie dringend, die Kiesmächtigkeit hier vor Ort noch einmal genau zu überprüfen um einen möglicherweise nicht lohnenswerten Abbau zu verhindern. Dieser wäre mit enormen Auswirkungen auf ein intaktes Ökosystem in benachbarten und unmittelbar von diesem Abbau betroffenen Biotopen verbunden. (siehe Skizze)	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
298	238 / 17	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	4. Lärm- Staub- und Abgasbelastungen: Das Beladen der Muldenkipper erzeugt einen Geräuschpegel von bis zu 145 dB. Ein 8 Minuten Takt wurde hier errechnet bei 65 LKW täglich. Bagger und Schaufellader selbst erzeugen einen Geräuschpegel von bis zu 107 dB. Hinzu kommen die 120 - 130 geplanten An- und Abfahrten der Kieslaster, also alle 4 Minuten. Geräuschpegel von bereits 70 dB gelten als Gesundheitsschädlich. Staub und Abgase erhöhen die Feinstaubbelastung erheblich!	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
299	238 / 18	Private 88634 Herdwangen Standort:	Alberweiler, als Urlaubs- und Naherholungsort liegt keine 500 m unterhalb des geplanten Abbaugebietes. Ein Wirkungskreis von 300 m um das Abbaugebiet ist auf Grund der Windrichtung hier absolut nicht ausreichend. Immobilien, die hier für viele auch zur Alterssicherung dienten, sind während der	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-07 AG	Abbauphase nicht, oder nur mit großen finanziellen Verlusten verkäuflich. Ferienwohnungen in Alberweiler oder auch entlang der Transportstrecken werden nicht mehr zu vermieten sein. Dies bedeutet eine unzumutbare Härte gegen viele Betroffene. Nur der Grundstücksverkäufer des geplanten Abbaugebietes und der Abbaubetrieb selbst haben hier einen großen finanziellen und wirtschaftlichen Nutzen zu Lasten aller Anderen.	
300	238 / 19	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	5. Die Lage des Abbaubetriebes befindet sich auf einem Hügel von etwa 27 ha Größe. Das geplante Abbaugebiet geht westlich in diesen Hügel 5 ha hinein. Der restliche, zum großen Teil Nadelholzwald, Waldränder Mischwald, erschließt sich noch etwas ansteigend oberhalb der geplanten Grube bis über die Kuppe des Hügels hinaus und dann wieder leicht nach unten in südliche und östliche Richtung. Wird nun im Westen ein Teil des Hügels Abgetragen, wird den benachbarten Waldgrundstücken - die in anderweitigem Besitz sind, das Wasser abgegraben. Ebenso die in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Feuchtbiotope, die rings um das Abbaugebiet zu finden sind, werden verlanden, wenn seitlich in den Hügel eine Grube mit bis zu 13 Metern Tiefe oder mehr entsteht. (siehe Skizze) Ein Stückchen intakte Natur fällt einem nicht lohnenswerten Kiesabbau zum Opfer.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 283)
301	238 / 20	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	6. Lt. dem Geologischen Gutachten von 2013 sind im unteren Vogelsang wasserführende Schichten angetroffen worden. Angeblich soll der Kiesabbau aber nur im Trockenabbau erfolgen. Wie ist dieser Widerspruch erklärbar? Wir bitten hier unbedingt um genaueste Prüfung. Ebenso haben wohl Bohrungen zur Überprüfung des Grundwasserspiegels 2018 stattgefunden. Ergebnis: Kein Grundwasser - 2018 war einer der trockensten Jahrhundertsommer. Selbst die Quelle auf der Viehweide im Vogelsang war in dem Sommer versiegt. Auch hier ist unbedingt noch eine Überprüfung erforderlich.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
302	238 / 21	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	7. Aus dem Umweltgutachten ist zu entnehmen, dass der Abraum belastet ist und entsprechend entsorgt werden muss. Zudem wurde hier vor 40 Jahren schon einmal Kies abgebaut. Das Einstellen des Abbaus geschah bestimmt auch nicht grundlos!	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)
303	238 / 22	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Wie Sie sehen, zweifeln wir stark die Sinnhaftigkeit dieses Vorhabens an. Hier spielt nicht die Rohstoffversorgung der Region die Hauptrolle, sondern die wirtschaftlichen Interessen des Grundstückeigentümers und des Abbaubetriebes. Und dies geht zu Lasten von hunderten von Bürgern, deren Gesundheit und deren Altersvorsorge in Form von Immobilienwerten und deren Lebensqualität. Von den massiven Eingriffen in die Landschaft und die Natur ganz zu schweigen. Wir bitten Sie dringend, dieses Vorhaben noch einmal genau unter die Lupe zu nehmen	vgl. Stellungnahme-Nr.: 238/01 (lfd.Nr. 282)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			und auch den Sinn und Zweck dieses Abbaus zu prüfen mit all seinen Folgen. Bitte machen Sie sich hier bei uns vor Ort ein Bild von den Gegebenheiten. Gerne laden wir Sie nach Alberweiler ein, damit Sie sich ein Bild von der Lage vor Ort machen können. Als Ansprechpartner stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung und freue mich, wenn wir einen Termin vor Ort vereinbaren können. Andrea Keller, Alberweiler 6, 88634 Herdwangen Tel: 07557-9 28 16 28 E-Mail: a.keller-alberweiler@web.de Vielen Dank im Voraus für Ihre Mühe und wir bauen darauf, dass Sie gegen den Kiesabbau im Vogelsang entscheiden werden.	
304	239 / 01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem oben genannten Sachverhalt nehme ich als Bürger der Gemeinde Stellung: Geplant ist eine zum heutigen Zeitpunkt abzubauende Menge von ca. 800000 to Kies über einen Zeitraum von 8 bis 10 Jahren. Wie in der Stellungnahme der Gemeinde Hohenfels vom 15.02.2019 bereits angenommen sollen täglich 1500 to Kies abgebaut werden. Vorausgesetzt, die Firma Valet und Ott setzt bei jeder Fahrt einen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 to ein, welche eine Zuladung von 25 to aufweisen. Dies sind bei voller Beladung schon 60 Fahrten zwischen dem geplanten Abbaugebiet und dem weiterverarbeitenden Kieswerk in Zoznegg oder Schwackenreute. Da die leeren Lkw auch wieder zurückfahren müssen, wären dies bereits 120 Fahrten pro Tag. Bei einer reinen Arbeitszeit von 8 h pro Tag fahren im 4 Minuten Takt die Lkw entlang der Strecke, was ich als Anwohner einer solchen möglichen Strecke nicht hinnehmen kann. Bei den angegebenen 120 Fahrten über 8 - 10 Jahre handelt es sich zunächst einmal nur um reine Kiesfahrten von Hohenfels nach Zoznegg/Schwackenreute. Das beudeutet, dass in den ersten Jahren Leerfahrten entstehen von Zoznegg/Schwackenreute nach Hohenfels. Da eine Verfüllung des Abbaugebietes angestrebt wird muss zunächst erst einmal eine beträchtliche Menge abgebaut werden, damit der entstandene Raum wieder verfüllt werden kann. Da der Abbau und die Wiederverfülltung aber von Anfang an nicht zeitgleich sondern zeitversetzt gemacht werden kann, muss zusätzlich zu den geplanten 8-10 Jahren ein Zeitraum addiert werden, den man für den Transport des Füllmaterials für die restliche Verfüllung der entstandenen Kiesgrube benötigt. Somit kann unter diesen Umständen nicht von den geplanten 8-10 Jahren ausgegangen werden, sondern von einem längeren als den angegebenen Zeitraum. Durch eine derartige Verkehrsbelastung wird der Wert des Grundstücks erheblich vermindert. Weiterhin führt diese Strecke durch den alten Ortskern, bei dem sich die Häuser bekanntlich näher an den Durchfahrtsstraßen befinden als in einem neuen Wohnbaugebiet, bei denen die Geschwindigkeitsbegrenzung sowieso meist auf 30 km/h	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			beschränkt ist. Bereits heute ist es bei mir so, dass wenn ein derartiger Lkw dementsprechend zügig am Haus vorbeifährt ein zittern der Außenwände bemerkbar ist. Durch diese zusätzliche Belastung kann ich nicht hinnehmen, dass an meinem 2018 neu renovierten Haus bereits nach wenigen Jahren wieder Schäden entstehen die durch dieses erhöhte Verkehrsaufkommen entstehen. Eine Veringerung der Lebensqualität wäre ebenso gewährleistet. Bei den oben genannten Mengen pro Lkw ist zudem nicht gesichert, dass das maximale zulässige Gesamtgewicht von 40 to und somit die Zuladung von 25 to auch von jedem Lkw erreicht wird. Beim Einsatz von kleineren Lkw mit geringerer Zuladung erhöht sich entweder die Anzahl der Fahrten pro Tag und somit verändert sich auch die Taktung negativ zu Lasten der Anwohner der geplanten Strecke, oder der geplante Abbauzeitraum wird durch die geringere Menge Abfuhrmaterial pro Tag verlängert .	
305	239 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Bislang noch nicht angesprochen wurde der Umstand wie es weitergeht, wenn es zum Kiesabbau im Bereich Vogelsang kommt und sich in ca. 8 Jahren herausstellen sollte, dass in dem Gebiet noch mehr Kies abgebaut werden könnte. Da sich geologisch gesehen die Kiesabbaugebiete nicht auf Landkreise oder einzelne Grundstücke beschränken lassen vermute ich jetzt schon, dass die Firma Valet und Ott, falls Sie die Genehmigung zum Kiesabbau erhalten sollte, eine Erweiterung des Kiesabbaus im Bereich Vogelsang erstreben könnte. Diese Erweiterung muss nicht auf dem Kreisgebiet des Landkreises Konstanz sein, sondern könnte sich auch auf das Kreisgebiet des benachbarten Landkreises Sigmaringen erstrecken. Die Verkehrsbelastung bliebe in einem solchen Fall aber immer noch bei den Anwohnern der Gemeinde Hohenfels, da die Aufbereitung des Abbaumaterials sicherlich nicht in den Kreis Sigmaringen umgelagert werden würde, sondern immer noch in den Kieswerken Zoznegg oder Schwackenreute gemacht wird. Eine solche Erweiterung würde alle bisher heute angenommenen/angegebenen geplanten Abbaumengen, Fahrten, Mehrbelastung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und sonstigen Risiken um einen unbekannten Faktor erhöhen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 239/01 (lfd.Nr. 304)
306	239 / 03	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Der Gemeinde Hohenfels entstehen meines Erachtens durch diesen Kiesabbau nur Nachteile. Zum einen wurden,,die Straßen vor kurzem saniert, zum anderen hat die Gemeinde keinerlei Einnahmen in Form einer· Gewerbesteuer zu erwarten.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 239/01 (lfd.Nr. 304)
307	239 / 04	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Angesprochen wurde an anderer Stelle eine Renaturierung des Gebietes und·'es wurden Vergleiche mit der entstandenen Renaturierung in Schwackenreute gezogen. Da sich in dem geplanten Abbaugebiet aber kein Grundwasser befindet kann eine Seenlandschalt mit der dort vorherrschenden Artenvielfalt wie sich diese in Schwackenreute befindet nicht erreicht werden. Hier kann das Gebiet nur wieder als Wald aufgeforstet werden. Da sich an dieser Stelle bereits ein Bestandswald befindet sehe ich im Abbau und in der folgenden Renaturierung keinerlei Mehrwert für die Bevölkerung. Tatsächlich ist es aber	vgl. Stellungnahme-Nr.: 239/01 (lfd.Nr. 304)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			so, dass eine Abholzung des bestehenden Mischwaldes sehr viel schneller vollzogen werden kann, als diesen Wald in seiner jetzigen bestehenden Form wieder zu renaturieren. Somit wäre mindestens für die nächsten 40 Jahren der Wald als Naherholungsgebiet an dieser Stelle so nicht mehr gegeben wie er zum heutigen Zeitpunkt besteht.	
308	241	Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen, Herren, nach dem Besuch der Info-Veranstaltung der Gemeinde Hohenfels zu dem geplanten Vorhaben des Kiesabbaus im Gewann Vogelsang und womöglich danach im Gewann Heide erhebe ich Einspruch gegen die möglichen Abfuhr Trassen über Deutwang oder Mindersdorf Tannenbergstrasse und Zufuhr zur Kiesgrube Zoznegg über die Gemeindeverbindungstrasse Zoznegg-Hoppetenzell. Diese Strasse kann das ohne gravierende Schäden zu hinterlassen nicht leisten.(z.B. müssen Lastwagen im Gegenverkehr jeweils auf die Bankette ausweichen was zum Bruch der Wegränder und immenser Staubentwicklung führt. Bei Regenwetter ergibt die Verschmutzung eine Schlammpiste . Ganz abgesehen von Lärmpegel und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer). Alternativ bietet sich die Zufahrt über die Strecke Mindersdorf -Schwackenreute, mit Nutzung dieser Kiesgrube oder wenn unumgänglich, die Weiterfahrt über B 313 nach Zoznegg- Bahnunterführung und die eigens für die Kiesgrube Lohr erstellte Strasse. Falls wider erwarten die Anfahrt über die Kreisstrasse Stockach- Zoznegg erfolgen wird, sollten die Betreiber verpflichtet werden eine Erschliessungsstrasse durch Ausbau einer der Feldwege nördl. oder südl. des Wäldchens um den Schützenstand zu erstellen. Zumal hier schon eine ausbaufähige Zufahrt zur Kiesgrube besteht. mit der Hoffnung auf Verständnis	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				"Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren. Der Ausbau von Zuwegungen wird regelmäßig bei Neuaufschlüssen erforderlich, schon um vormalige Feldwege auf die hohen Belastungen durch schwere Lastkraftwagen vorzubereiten. Eine flurstückscharfe Abgrenzung der Abbauflächen inklusive Fragen der Erschließung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.
309	245 / 01	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Einrichtung eines Kiesabbaugebietes Vogelsang legen wir hiermit Widerspruch ein. Diesen begründen wir folgendermaßen: Wir sind direkte Anwohner an dem betroffenen Wald. Wir befürchten eine grundlegende Beeinträchtigung unser Wohnqualität durch Lärm und Staub.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
310	245 / 02	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Wir haben viele Gäste, die zu uns kommen, um sich hier zu erholen und Ruhe zu suchen; dies wird sich erheblich reduzieren.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 245/01 (lfd.Nr. 309)
311	245 / 03	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Der Wald als Schutzraum und Erholungsgebiet für Mensch und Tier wird zerstört. Wir haben hier eine intaktes Ökosystem mit großer Vogelwelt. Gerade Insekten, die überall vom Aussterben bedroht sind, finden hier noch ein Rückzugsgebiet. Insbesondere ist das Anwesen von Josef Rieger am Vogelsang eine landwirtschaftliche Oase, denn er arbeitete seit Jahrzehnten biologisch dynamisch. Wir bitten Sie dringend, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche	vgl. Stellungnahme-Nr.: 245/01 (lfd.Nr. 309)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Bestandsaufnahme durchführen.	
312	245 / 04	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen wird die Straße gefährlicher, gerade für Fahrradfahrer, die zahlreich unterwegs sind. Bedauerlicher Weise ist kein Fahrradweg vorhanden, der den Weg von Herdwangen ins Naturbad Kalkofen sicherer machen würde, speziell für Kinder.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 245/01 (lfd.Nr. 309)
313	245 / 05	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Die Begründung, dass der Kiesabbau durch die vermehrte Bautätigkeit notwendig gemacht wird, sehen wir als vorgeschoben an, denn es gibt Methoden, Steine zu recyclen, also wieder zu verwenden, um damit einer weiteren Zerstörung unserer Natur entgegenzuwirken.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 245/01 (lfd.Nr. 309)
314	246	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Einrichtung eines Kiesabbaugebietes Vogelsang legen wir hiermit Widerspruch ein. Diesen begründen wir folgendermaßen: Wir sind direkte Anwohner an dem betroffenen Wald. Wir befürchten eine grundlegende Beeinträchtigung unser Wohnqualität durch Lärm und Staub. Wir haben viele Gäste, die zu uns kommen, um sich hier zu erholen und Ruhe zu suchen; dies wird sich erheblich reduzieren. Der Wald als Schutzraum und Erholungsgebiet für Mensch und Tier wird zerstört. Wir haben hier eine intaktes Ökosystem mit großer Vogelwelt. Gerade Insekten, die überall vom Aussterben bedroht sind, finden hier noch ein Rückzugsgebiet. Insbesondere ist das Anwesen von Josef Rieger am Vogelsang eine landwirtschaftliche Oase, denn er arbeitete seit Jahrzehnten biologisch dynamisch. Wir bitten Sie dringend, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme durchführen. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen wird die Straße gefährlicher, gerade für Fahrradfahrer, die zahlreich unterwegs sind. Bedauerlicher Weise ist kein Fahrradweg vorhanden, der den Weg von Herdwangen ins Naturbad Kalkofen sicherer machen würde, speziell für Kinder. Die Begründung, dass der Kiesabbau durch die vermehrte. Bautätigkeit notwendig gemacht wird, sehen wir als vorgeschoben an, denn es gibt Methoden, Steine zu recyclen, also wieder zu verwenden, um damit einer weiteren Zerstörung unserer Natur entgegenzuwirken.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
315	254 / 01	Private 78355 Hohenfels Deutwand Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, Wir (Familie...) wohnen am Ende von Deutwang in Richtung Stockach, direkt unterhalb der Steige am Ortsschild. Wir bewirtschaften hier einen landwirtschaftlichen Betrieb und haben zwei Ausfahrten auf die Kreisstraße. Durch den geplanten Abtransport von 1.500 Tonnen pro Tag in Richtung des Kieswerkes in Zoznegg entsteht in Deutwang eine zusätzliche Belastung von 120 LKWs am Tag. Dies	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			bedeutet, dass ca. alle drei Minuten ein LKW vorbei fährt und somit zu einer hohen Lärmbelastung führt. (bei uns noch extremer - Berg hoch viel Gas, Steig herunter massives Bremsen). Da unsere Ortsdurchfahrt im Internet als beliebte Motorradroute ausgeschrieben ist, würde dies für uns eine ganzwöchige strake Lärmbelastung zur Folge haben. Hohes Verkehrsaufkommen führt zu einer sehr starken Minderung der Lebensqualität und der Grundstückwert sinkt. Durch das hohe LKW aufkommen nutzt sich die im Jahr 2018 frisch sanierte Straße viel zu schnell wieder ab und muss bereits in wenigen Jahren für viel Geld neu gerichtet werden. Des Weiteren wurden bei der Sanierung der Straßen neue hohe Randsteine gesetzt, was zu einer erschwerten Ausweichmöglichkeit in der ohnehin schon engen Ortsdurchfahrt führt. Die hohe Abgasbelastung wird durch das ständige abbremsen und anfahren noch verstärkt und führt zu noch höherer Umweltverschmutzung. Kommen sich hier zwei LKWs entgegen, passen sie nicht aneinander vorbei und müssen ausweichen. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn auf Privatgrundstücke ausgewichen wird, da es sonst keinerlei Möglichkeiten gibt. Wir sind uns sicher, dass nicht jeder damit einverstanden ist, wenn ständig LKWs auf seinem Grundstück eine Möglichkeit zum Ausweichen suchen, wir möchte das jedenfalls nicht. Von Frühjahr bis Winter stellt die enge Ortsdurchfahrt von Deutwang erhebliche Nachteile dar, da es hier verhältnismäßig viele Landwirte gibt. Diese fahren in Erntezeiten ebenfalls im Minutentakt durch das Ort und aus Einfahrten heraus, was zu noch schwerwiegenderen Problemen bei der Suche nach einer geeigneten Ausweichmöglichkeit, und zu einer stark erhöhten Unfallgefahr führt. Am stärksten davon betroffen sind Kinder, sei es auf dem Weg zur Schule oder einfach nur beim Spielen. Aber auch bei anderen Fußgängern oder Radfahrern besteht die Gefahr schlichtweg übersehen zu werden. Ist die Ortsdurchfahrt einmal geschafft kommt schon das nächste Problem: Der Tannenwald. Auf dieser engen, kurvigen und sehr unübersichtlichen Strecke kommt es bereits jetzt häufig zu Unfällen aller Art. Durch ein erhöhtes LKW aufkommen würde diese bereits unfallanfällige Strecke noch um einiges gefährlicher werden.	Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
316	254 / 02	Private 78355 Hohenfels Deutwand Standort: KN-07 AG	Außerdem müsste geprüft werden, ob der Kiesabbau sinnvoll ist, da in den letzten Jahren von der Firma Valet und Ott ohnehin größere Mengen an Kies in die Schweiz exportiert wurden. Es hat den Anschein als ob sich hier einige wenige, auf Kosten der Hohenfelser Anwohner, eine goldene Nase verdienen wollen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 254/01 (lfd.Nr. 315)
317	259 / 01	Private 78355 Hohenfels-Deutwang Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind gerade mit der Nachricht über das Vorhaben der Valet u. Ott GmbH bezgl. eines Kiesabbauvorhabens im Vogelsang bei Hohenfels und der Planung die Lastwagen auch auf der Route nach Zoznegg (dort soll das abgebaute Kies weiterverarbeitet werden) über Kalkofen durch Deutwang fahren zu lassen, überrascht worden.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Deutwang wahrscheinlich auch, weil es aus betriebswirtschaftlicher Sicht des Unternehmers definitiv der kürzeste nicht aber der unproblematischste Weg für die Sattelzüge sein würde. Wir sind direkte Anwohner (Einfamilienhaus direkt an der Schernegger Strasse I Ortseingang Deutwang) Die Fakten bezgl. der Ortsdurchfahrt Deutwang sind folgende: (sicherlich aber auch Liggersdorf und Mindersdorf) • Die neue Ortsstrasse (2018 fertig gestellt) würde innerhalb kurzer Zeit in Mitleidenschaft gezogen. • Deutwang ist unter der Woche und besonders am Wochenende stark frequentiert durch Motorräder, Oldtimer, Quad-, und Ausflugsfahrtenverkehr zum und vom Bodensee. • Vom Frühjahr bis in den Herbst gibt es ein sehr hohes Verkehrsaufkommen durch die Landwirtschaft • Zusätzlich dann noch bis zu 50-60 Kieslaster + Rückfahrt, Gesamt also bis zu 120 Fahrten pro Tag.... bedeutet während der Geschäftszeit des Kieswerks von 06.00 Uhr bis 16.45 Uhr (lt. deren Website) · 10-12 Kieslaster pro Stunde also alle 4-5 Minuten ein Sattelzug mit bis zu 23 Tonnen Ladung und einem Gesamtgewicht von 40t! Die Fa. Valet u. Ott verfügt über viele Sattelzüge und ein höhere Frequenz mit noch mehr Verkehr ist durchaus denkbar! Wieviel Schaden nehmen die Häuser und deren Bewohner samt der Kinder direkt an der Schernegger Stasse/ Steigstrasse in den 10 Jahren des Abbaus? Wir reden trotz „Kreisstrasse" eigentlich von einer „Dorfdurchfahrt"! Wer bezahlt die entstehenden Schäden an der Gesundheit, Hab und Gut, der Straße, der Umwelt? So ein 40 Tonner muss dann die Steigstrasse hinauf fahren (ernorme Steigung) und würde da ordentlich Diesel verbrennen . Dann muss er durch den „Tannenwald" der im Verlauf der Steigstrasse liegt. Dort ist die Straße auch relativ neu aber sehr kurvenreich, unübersichtlich und eng (ca. 4 Meter breit) so das z.B. ein Schulbus und ein PKW geradeso aneinander vorbei fahren können. Mit einem Sattelzug und einer Breite von 2,55m wird es auf diesem Teil der Route im Gegenverkehr immer sehr brenzlig sein, insbesondere wenn sich die Fahrzeuge in den Kurven begegnen. Außerdem ist das Bankett der Straße dort über eine große Distanz in Richtung Zoznegg steil abfallend und nicht sonderlich stabil. Müsste einer dieser 40 Tonner auf das Bankett ausweichen besteht die Gefahr des Einsinkens und Umkippens in den Straßengraben hinein. Bei einer Frequenz von 4-5 min/1 LKW und einer Fahrzeugbreite des LKWs von bis zu 2,55m also alles in allem eine absonderliche Katastrophe.	Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
318	259 / 02	Private 78355 Hohenfels-Deutwang Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Weiterhin muss geprüft werden inwieweit ein Kiesabbau überhaupt erforderlich ist. Für unserer Region ist genügen Angebot an Baustoffen wie Kies, Sand, etc. in ausreichender Menge vorhanden. Es werden, das wissen Sie, auch große Mengen der Produkte die hier in der Bodenseeregion von den verschiedenen Firmen abgebaut und verarbeitet werden zu lukrativen Preisen nach Österreich und in die Schweiz exportiert. Laut Recherchen der „Schwäbischen Zeitung" verlassen mehr als eine Million Tonnen Kies pro Jahr die Region Bodensee-Oberschwaben nach Österreich und in die Schweiz. Hier muss also das Interesse eines einzelnen Unternehmers mit den Bedürfnissen der betroffen Bürger abgewogen werden. Es darf . und hier sprechen wir sicherlich für alle betroffenen Bürger von Hohenfels, keine Genehmigung für den Abbau erteilt werden. Schlicht weil das Angebot an diesen Produkten vollumfänglich vorhanden ist und kein direkter Bedarf für die Region besteht und auch in Zukunft sicher nicht bestehen wird.	Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
319	262	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Einspruch gegen den geplanten Kiesabbau und die geplanten Transportstrecken Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Wandlung des Sicherungsgebietes Hohenfels - Vogelsang in ein Abbaugebiet und gegen den geplanten Transportweg. Die geplanten Transportwege sind teilweise sehr eng und unübersichtlich, es gibt auch einige gefährliche Einmündungen. Gehwege sind nicht überall vorhanden, bzw. teilweise nur 50 cm breit. Zebrastreifen, Ampeln oder Geschwindigkeitsbegrenzungen sind keine vorhanden. Es handelt sich bei diesen Straßen die von vielen Kinder auf dem Weg zur Schule oder Bushaltestelle, überquert werden müssen. Haften Sie als genehmigende Behörde für die Unfallschäden? Ich erwarte Ihre Stellungnahme, wie Sie dieses Problem lösen möchten.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
320	263	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, unser Bürgermeister, hat diese Woche, eine Informationsveranstaltung über den Kiesabbau, im Vogelsang gehalten und uns Bürger, der Gemeinde Hohenfels, aufgefordert unsere Meinung preiszugeben. Darauf hin schreibe ich ihnen diese E-Mail. Ich wohne ca. 700 m vom geplanten Anbaugebiet entfernt, was nicht weiter tragisch ist. Jedoch wohne ich nahe an der Hauptstraße Loghöfe 9, das sind ca. 100 m Luftlinie und wir hören schon viele Lärm von den LKWs, es fahren im Moment schon mindestens alle 5 Minuten einer vorbei, was ich auch für eine Hauptstraße zu viel finde. Außerdem haben wir im vergangenen Jahr einen neuen jedoch zu kleinen Kreisverkehr bekommen, der alte war von den vielen LKWs quasi kaputt gefahren. Kommen jetzt noch mal ca. 50 am Arbeitstag dazu, müssen wir bald wieder um einen neuen Kämpfen. Dies ist nicht der ganze Kuchen, sondern nur ein Bruchteil. Dazu kommt noch die schlecht ausgebaute Kreuzung, in Liggersdorf. Die Nähe eines Kindergartens und einer Schule liegt, an der im Moment nicht Mal ein Lastwagen und ein Auto aneinander vorbei kommen und die Ortschaft Deutwagen, die jetzt schon mindestens 2 Jahre mit der Sanierung ihrer Ortsdurchfahrt zu kämpfen hat. So sehe ich im allgemeinen dieses Projekt Kiesabbau im Vogelsang nicht als Wirtschaftlich und empfinde die Schäden am Allgemeinwohl der Gemeinde und die Schäden der Straßenabnutzung größer. Die einzige Lösung die ich sehe für den Kiesabbau ist, dass die Gemeinde Freibier für den Zeitraum des Kiesabbaus von Fürstenberg erhält. Nach 5 Bier machen die 50 Lkws am Tag mehr mir persönlich dann auch nichts mehr aus.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
321	264 / 01	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Betreff: Einspruch gegen den geplanten Kiesabbau Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-07 AG, RG 8120-6 Sehr geehrter Herr Freitag, hiermit erheben wir Einspruch auf das geplante Vorhaben, einen Teil des oben genannten Walstückes abzuholzen und einen Kiesabbau dort zuzulassen. Wir sind eine junge Familie, die auf der Suche nach Ruhe, Natur, ländlicher Idylle und vielen anderen Aspekten sich im Jahr 2018 in Alberweiler niedergelassen hat. Wir genießen das Leben in dieser ländlichen Gegend und fühlen uns sehr wohl. Gerade mit einem kleinen Kind ist es ganz schön, die Natur zu entdecken. Die Gegend um Alberweiler lädt zum Spazieren und zum Aufenthalt in der Natur ein. Es gibt zahlreiche Wiesen, Felder und Wälder, man kann die Natur hautnah erfahren. Jedoch fällt auf, dass auf den bewirtschafteten Acker- Waldflächen kau m Artenvielfalt zu beobachten ist. Davon ausgenommen ist u.a. der Wald bei Kalkofen/Vogelsang, in dem die Teilrodung und der Kiesabbau geplant ist. Das Waldstück haben wir letztes Jahr erkundet und es war deutlich spannender als die anderen Wälder. Man ist es ja heutzutage schon gewohnt, dass der Wald nach wirtschaftlichen Faktoren bewirtschaftet wird. Die Artenvielfalt der Pflanzen und Lebewesen leidet darunter sehr. Tiere sieht man in den meisten Wäldern nur noeh selten. In dem oben genannten Waldstück, war es gleich etwas ganz anderes. Der Wald lebt noch! Flora und Fauna scheinen dort noch in Takt zu	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			sein. Es finden sich Höhlen von Füchsen oder Dachsen, Feuchtbiotope, und vieles mehr. Mit der Teilrodung würde ein wichtiger Rückzugsort für viele Tiere verloren gehen, für die es in den anderen Wäldern schon unbequem wurde. Und für einige Menschen auch ein Rückzugsort in ein lebendiges Waldstück.	
322	264 / 02	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Obwohl es sich hier eine eher ländliche und dünn besiedelte Gegend handelt, würde ein Kiesabbau für viele Menschen und ganze Familien zur gesundheitlichen und nervlichen Belastung werden. Besonders die Menschen, die auf der Transportroute der LKW's liegen, wären stark betroffen. Aber auch weiter entfernte Bewohner wären durch den Lärm und den Staub in Mitleidenschaft gezogen. Die Lebensqualität der Menschen, die sich hier bewusst für ein ruhiges und natürliches Leben entschieden haben, würde massiv leiden.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 264/01 (lfd.Nr. 321)
323	264 / 03	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	. Eine teilweise Abholzung des Waldes würde zudem das ökologische Gleichgewicht zerstören. Auch der restliche, relativ kleine Wald ist direkt betroffen. Schäden durch Sturmbruch sind wahrscheinlich: Nadelbäume sind Flachwurzler und bisher von Wind unberührte Bäume sind nicht auf eine derartige Belastung ausgelegt. Ein im Ökosystem geschwächter Wald besitzt auch nicht mehr die nötigen „Selbstheilungs"-Kräfte um schädliche Einflüsse zu kompensieren. Des Weiteren dürfen die Tiere nicht einfach ignoriert werden. Durch die Rodung und den Kiesabbau fällt wichtiger Lebensraum weg, sowie Rückzugsmöglichkeiten, z.B. bei Erntearbeiten. Es erscheint unglaublich und widersprüchlich, dass in einer Gegend in der Privatpersonen Ackerland unberührt lassen, damit seltene Tierarten einen Lebensraum finden, und Bauern Ackerland zu Bienenweiden umfunktionieren - eine Gegend also in der man bemüht ist, der Natur wieder mehr Raum zu geben - ein Regionalverband seine Zustimmung gibt, wertvollen, schon vorhanden und natürlich gewachsenen Raum der Flora und Fauna zerstören zu lassen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 264/01 (lfd.Nr. 321)
324	264 / 04	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Leider gibt es auch erhebliche Zweifel an dem bisherigen Planungsverfahren. Sollte das Umweltgutachten tatsächlich ohne Vor-Ort-Begutachtung erstellt worden sein, kann das Ergebnis nicht als aussagekräftig gewertet werden. Wir bitten Sie dies zu überprüfen und ggf. ein erneutes Umweltgutachten inkl. Vor-Ort-Besichtigung in Auftrag zu geben. Eine andere Vorgehensweise ist inakzeptabel.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 264/01 (lfd.Nr. 321)
325	264 / 05	Private 88634 Herdwangen-	Des Weiteren ist das Ergebnis der Probebohrungen ohne Auffinden von Grundwasser bis 18 Meter Tiefe äußerst zweifelhaft: Zum einen finden sich im betroffenen Wald einige	vgl. Stellungnahme-Nr.: 264/01 (lfd.Nr. 321)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Schönach Standort: KN-07 AG	Feuchtbiotope, zum anderen ist der Grundwasserspiegel in der Gegend generell sehr hoch. Auch dieses Ergebnis sollte von unabhängigen Experten überprüft werden.	
326	264 / 06	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Zudem ist das Argument der Rohstoffknappheit nicht nachvollziehbar. In der Gegend gibt es zahlreiche, ertragreiche Kieswerke, sodass in naher Zukunft kein weiteres Kieswerk benötigt wird.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 264/01 (lfd.Nr. 321)
327	264 / 07	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Auch ist es nicht nachvollziehbar, dass unsere Landschaft an Attraktivität - insbesondere auch für Touristen - verlieren soll, weil hier der Kiesabbau günstiger ist, als in der Schweiz. Aufgrund von der geografischen und kulturellen Lage (nicht direkt am Bodensee, keine touristischen Highlights, geringes Angebot an Nachtleben/Kulturprogramm) kann die Gegend zwischen Herdwangen und Stockach nur und gerade mit Ruhe und Natur touristischen Erfolg haben. Hier handelt es sich um langfristig finanzielle Interessen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 264/01 (lfd.Nr. 321)
328	264 / 08	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	In Ihrem Internetauftritt finden sich Ihre gesetzlichen Aufgaben. Einen besonderen Schwerpunkt legen Sie auf die „zukunftsorientierte Entwicklung der Region" (Zitat). Ein „kurzfristiger" (10 bis 20 Jahre!) Kiesabbau mit langfristigen (Rekultivierung) Nachteilen kann und sollte nicht im Interesse Ihres Verbandes sein. Um einen entsprechenden Argument in dieser Richtung vorzubeugen: Eine Verbesserung ist bei diesem artenreichen Waldstück nicht erforderlich und vermutlich auch gar nicht möglich. Interessant ist auch zu erfahren, wer die Kosten für die Renaturierung tragen soll, wer diese beaufsichtigen und überprüfen würde und nach welchen Kriterien und Richtlinien renaturiert werden würde.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 264/01 (lfd.Nr. 321)
329	264 / 09	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Auf Ihrer Homepage ist weiter nachzulesen, dass es Ihre gesetzliche Aufgabe ist, Perspektiven für die Zukunft zu schaffen, d.h. die „räumliche Entwicklung in Verantwortung für folgende Generationen zu gestalten" (Zitat). Als Eltern, deren Kinder in dieser Gegend aufwachsen und mit dieser Gegend verbunden sein werden, sehen wir uns in der Verantwortung, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass ein Kiesabbau nicht auf Kosten eines so wertvollen und inzwischen leider selten gewordenen Stück Naturs gehen darf. Das Erleben von unberührter Natur bietet eine echte Perspektive für folgende Generationen! Natur wird in Zukunft eine immer wichtigere Rolle als Gegenpol zur Technologisierung spielen. Die ländliche Gegend genießen wir als Familie jeden Tag auf Neue. Wir hoffen nun, dass unser schönes Zuhause auch weiterhin ein Wohlfühlort für uns bleibt.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 264/01 (lfd.Nr. 321)
330	264 / 10	Private 88634 Herdwangen-	Ziel Ihres Verbandes ist die frühzeitige (!) Koordination von örtlichen und überörtlichen Interessen. Die überörtlichen Interessen haben Sie bisher vertreten. Wie gedenken Sie	vgl. Stellungnahme-Nr.: 264/01 (lfd.Nr. 321)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Schönach Standort: KN-07 AG	die örtlichen Interessen, die gegen dieses Vorhaben sind, zu vertreten? Nochmals: Wir Einspruch gegen das geplante Vorgehen und erwarten, dass unser Einspruch bei einer nötigen Überprüfung des geplanten Kiesabbaus berücksichtigt wird. Außerdem bitten wir um eine Stellungnahme Ihrerseits.	
331	265	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Betreff: Einspruch gegen den geplanten Kiesabbau Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-07 AG, RG 8120-6 Sehr geehrter Herr Freitag, hiermit erheben wir Einspruch auf das geplante Vorhaben, einen Teil des oben genannten Waldstückes abzuholzen und einen Kiesabbau dort zuzulassen. Wir sind eine junge Familie, die auf der Suche nach Ruhe, Natur, ländlicher Idylle und vielen anderen Aspekten sich im Jahr 2018 in Alberweiler niedergelassen hat. Wir genießen das Leben in dieser ländlichen Gegend und fühlen uns sehr wohl. Gerade mit einem kleinen Kind ist es ganz schön, die Natur zu entdecken. Die Gegend um Alberweiler lädt zum Spazieren und zum Aufenthalt in der Natur ein. Es gibt zahlreiche Wiesen, Felder und Wälder, man kann die Natur hautnah erfahren. Jedoch fällt auf, dass auf den bewirtschafteten Acker- Waldflächen kau m Artenvielfalt zu beobachten ist. Davon ausgenommen ist u.a. der Wald bei Kalkofen/Vogelsang, in dem die Teilrodung und der Kiesabbau geplant ist. Das Waldstück haben wir letztes Jahr erkundet und es war deutlich spannender als die anderen Wälder. Man ist es ja heutzutage schon gewohnt, dass der Wald nach wirtschaftlichen Faktoren bewirtschaftet wird. Die Artenvielfalt der Pflanzen und Lebewesen leidet darunter sehr. Tiere sieht man in den meisten Wäldern nur noch selten. In dem oben genannten Waldstück, war es gleich etwas ganz anderes. Der Wald lebt noch! Flora und Fauna scheinen dort noch in Takt zu sein. Es finden sich Höhlen von Füchsen oder Dachsen, Feuchtbiotope und vieles mehr. Mit der Teilrodung würde ein wichtiger Rückzugsort für viele Tiere verloren gehen, für die es in den anderen Wäldern schon unbequem wurde. Und für einige Menschen auch ein Rückzugsort in ein lebendiges Waldstück Obwohl es sich hier eine eher ländliche und dünn besiedelte Gegend handelt, würde ein Kiesabbau für viele Menschen und ganze Familien zur gesundheitlichen und nervlichen Belastung werden. Besonders die Menschen, die auf der Transportroute der LKW's liegen, wären stark betroffen. Aber auch weiter entfernte Bewohner wären durch den Lärm und den Staub in Mitleidenschaft gezogen. Die Lebensqualität der Menschen, die sich hier bewusst für ein ruhiges und natürliches Leben entschieden haben, würde massiv leiden. H . Eine teilweise Abholzung des Waldes würde zudem das ökologische Gleichgewicht zerstören. Auch der restliche, relativ kleine Wald ist direkt betroffen. Schäden durch Sturmbruch sind wahrscheinlich: Nadelbäume sind Flachwurzler und bisher von Wind unberührte Bäume sind nicht auf eine derartige Belastung ausgelegt. Ein im Ökosystem geschwächter Wald besitzt auch nicht mehr die nötigen „Selbstheilungs"-Kräfte um schädliche Einflüsse zu kompensieren. Des Weiteren dürfen die Tiere nicht einfach ignoriert werden. Durch die Rodung und den Kiesabbau fällt wichtiger Lebensraum weg, sowie Rückzugsmöglichkeiten, z.B. bei Erntearbeiten. Es erscheint unglaublich und	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			widersprüchlich, dass in einer Gegend in der Privatpersonen Ackerland unberührt lassen, damit seltene Tierarten einen Lebensraum finden, und Bauern Ackerland zu Bienenweiden umfunktionieren - eine Gegend also in der man bemüht ist, der Natur wieder mehr Raum zu geben - ein Regionalverband seine Zustimmung gibt, wertvollen, schon vorhanden und natürlich gewachsenen Raum der Flora und Fauna zerstören zu lassen. Leider gibt es auch erhebliche Zweifel an dem bisherigen Planungsverfahren. Sollte das Umweltgutachten tatsächlich ohne Vor-Ort-Begutachtung erstellt worden sein, kann das Ergebnis nicht als aussagekräftig gewertet werden. Wir bitten Sie dies zu überprüfen und ggf. ein erneutes Umweltgutachten inkl. Vor-Ort-Besichtigung in Auftrag zu geben. Eine andere Vorgehensweise ist inakzeptabel. Des Weiteren ist das Ergebnis der Probebohrungen ohne Auffinden von Grundwasser bis 18 Meter Tiefe äußerst zweifelhaft: Zum einen finden sich im betroffenen Wald einige Feuchtbiotope, zum anderen ist der Grundwasserspiegel in der Gegend generell sehr hoch. Auch dieses Ergebnis sollte von unabhängigen Experten überprüft werden. Zudem ist das Argument der Rohstoffknappheit nicht nachvollziehbar. In der Gegend gibt es zahlreiche, ertragreiche Kieswerke, sodass in naher Zukunft kein weiteres Kieswerk benötigt wird. Auch ist es nicht nachvollziehbar, dass unsere Landschaft an Attraktivität - insbesondere auch für Touristen - verlieren soll, weil hier der Kiesabbau günstiger ist, als in der Schweiz. Aufgrund von der geografischen und kulturellen Lage (nicht direkt am Bodensee, . keine touristischen Highlights, geringes Angebot an Nachtleben/Kulturprogramm) kann die Gegend zwischen Herdwangen und Stockach nur und gerade mit Ruhe und Natur touristischen Erfolg haben. Hier handelt es sich um langfristig finanzielle Interessen. In Ihrem Internetauftritt finden sich Ihre gesetzlichen Aufgaben. Einen besonderen Schwerpunkt legen Sie auf die „zukunftsorientierte Entwicklung der Region" (Zitat). Ein „kurzfristiger" (10 bis 20 Jahre!) Kiesabbau mit langfristigen (Rekultivierung) Nachteilen kann und sollte nicht im Interesse Ihres Verbandes sein. Um einen entsprechenden Argument in dieser Richtung vorzubeugen: Eine Verbesserung ist bei diesem artenreichen Waldstück nicht erforderlich und vermutlich auch gar nicht möglich. Interessant ist auch zu erfahren, wer die Kosten für die Renaturierung tragen soll, wer diese beaufsichtigen und überprüfen würde und nach welchen Kriterien und Richtlinien renaturiert werden würde. Auf Ihrer Homepage ist weiter nachzulesen, dass es Ihre gesetzliche Aufgabe ist, Perspektiven für die Zukunft zu schaffen, d.h. die „räumliche Entwicklung in Verantwortung für folgende Generationen zu gestalten" (Zitat). Als Eltern, deren Kinder in dieser Gegend aufwachsen und mit dieser Gegend verbunden sein werden, sehen wir uns in der Verantwortung, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass ein Kiesabbau nicht auf Kosten eines so wertvollen und inzwischen leider selten gewordenen Stück Naturs gehen darf. Das Erleben von unberührter Natur bietet eine echte Perspektive für folgende Generationen! Natur wird in Zukunft eine immer wichtigere Rolle als Gegenpol zur Technologisierung spielen. Die ländliche Gegend genießen wir als Familie jeden Tag auf Neue. Wir hoffen nun, dass unser schönes Zuhause auch weiterhin ein Wohlfühlort für uns bleibt. Ziel Ihres Verbandes ist die frühzeitige (!) Koordination von örtlichen und überörtlichen Interessen. Die überörtlichen Interessen haben Sie bisher vertreten. Wie gedenken Sie die örtlichen Interessen, die gegen dieses Vorhaben sind, zu vertreten? Nochmals: Wir Einspruch gegen das geplante Vorgehen und erwarten, dass unser	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Einspruch bei einer nötigen Überprüfung des geplanten Kiesabbaus berücksichtigt wird. Außerdem bitten wir um eine Stellungnahme Ihrerseits.	
332	266 / 01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrt Damen und Herren, hiermit möchte ich eine Stellungnahme zum Kies Abbau in der Gemeinde Hohenfels Vogelsang und Heide geben. Wissen Sie eigentlich, wieso der Vogelsang den Namen Vogelsang trägt? Richtig! Weil dort viele Vögel singen. Selbstverständlich ist das Wohlbefinden der Menschen wichtiger, als dass der Vögel. Doch in Zeiten des globalen Klimawandels und in Zeiten des globalen Artensterbens sollt man sich doch wenigstens fragen, ob so eine Maßnahme überhaupt notwendig ist. Eine Bioversizät, wie sie im Vogelsang vorzufinden ist, ist einzigartig in der Gemeinde Hohenfels.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.
333	266 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Ich gehe schon seit viele Jahren im vogelsanger Wald spazieren und normalerweise ist der vogelsanger Wald recht feucht und voller Leben. Daher wundert es mich doch sehr, dass die Geologie "Spezialisten" kein Grundwasser vorgefunden haben. Ach da war doch was im Sommer 2018? Stimmt ja, trockenster Sommer seit Aufzeichnung des Wetters in Deutschland. Dieses Gutachten muss wohl eine sehr hohen Aussagekraft haben.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 266/01 (lfd.Nr. 332)
334	266 / 03	Private 78355 Hohenfels Standort:	Wissen Sie eigentlich, wie viel C02 in einem feuchtem Wald pro Hektar gespeichert ist? Nicht zu vergessen der gebundene Kohelstoff der unterirdischen Biomasse.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 266/01 (lfd.Nr. 332)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-07 AG, KN-05 SG		
335	266 / 04	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Genau das gleiche gilt für das potentielle Abbaugebiet Heide. Die Heide ist direkt neben einem Vogel-Naturschutzgebiete, in welchem einst ein See war. Nun ist der See nicht mehr da und die Vögel auch nicht mehr. Hier wäre auch mal ein "Spezialist" nötig, um ein Gutachten zu erstellen. Vielleicht hängt es ja damit zusammen , dass der Selgetsweiler Bach bewusst trocken gelegt wurde und dass die Ziegen, welche in dem Vogel-Naturschutzgebiete weiden, die Vögel zum Gehen aufgefordert haben. Dies sind allerdings nur Vermutungen und Beobachtungen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 266/01 (lfd.Nr. 332)
336	266 / 05	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Ökologisches Bauen ist der Weg in die Zukunft. Ist es nun nötig eine weiter Kiesgrube in unserer Region zu graben?	vgl. Stellungnahme-Nr.: 266/01 (lfd.Nr. 332)
337	267 / 01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, wir schließen uns der Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Hohenfels vom 15.02.2019 weitgehend an, möchten jedoch zusätzlich anmerken : Uns wäre ein klares NEIN der Gemeinde Hohenfels zum Kiesabbau im Gebiet "Vogelsang" richtiger erschienen; denn die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sowie die Immissionen auf Mensch und Umwelt sind nicht deutlich genug herausgestellt worden. Außerdem weist die Stellungnahme der Gemeinde Hohenfels Vorschläge zur Reduzierung von Gefahrenspotenzialen aus z. B. Begrenzung auf 30 Kmh. Daher liest sich die Stellungnahme für uns wie Ja, Wenn .	siehe Stellungnahme-Nr. 099 / 1-12 (lfd.Nr. 30ff) Die zusätzlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
338	267 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Unseres Erachtens kann der Abbau im Vogelsang nur profitabel sein, wenn der Kies in die Schweiz verfrachtet wird. Diese zusätzliche Umweltbelastung ist nicht Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Wenn bei uns die Rohstoffe knapp werden, warum lässt man dann den Export zu?	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
339	267 / 03	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	So wie wir es sehen, beziehen sich Umweltverträglichkeitsprüfungen und Immissionsuntersuchungen nur auf das Abbaugebiet, müssten aber auf die gesamte Transportkette ausgeweitet werden.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 267/02 (lfd.Nr. 338)
340	267 / 04	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Wir sind Mitglieder im Bürgerverein "Hohenfels hat Zukunft" und verfolgen unsere Aktivitäten nach dem Motto "Erhöhung der Lebens und Arbeitsqualität in Hohenfels" (siehe www hohenfels-hat-zukunft .de). Durch den LKW-Verkehr während des Kiesabbaus würde die Lebensqualität stark vermindert werden. Wie sich der Wert des Eigentums in unseren Gemeinden verändern würde, lässt sich noch nicht abschätzen. Sicher würde jedoch der Zuzug neuer Bürger weniger hoch ausfallen, gerade von Familien mit Kleinkindern.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 267/02 (lfd.Nr. 338)
341	267 / 05	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Die Transportwege über Deutwang oder über Liggersdorf / Mindersdorf sind nicht für den Schwerlastverkahr ausgelegt (geringe Breite, Unübersichtlichkeit, enge Kurvenradien). Teilweise fehlen an den Transportwegen Geh/Radwege so z. B. zum Sportplatz in Liggersdorf und zwischen Liggersdorf und Mindersdorf. Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie, unsere Bedenken in Ihre weiteren Planungen und Entscheidungen einzubeziehen und verbleiben für heute, mit freundlichen Grüßen	vgl. Stellungnahme-Nr.: 267/02 (lfd.Nr. 338)
342	268	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, wir schließen uns der Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Hohenfels vom 15.02.2019 weitgehend an, möchten jedoch zusätzlich anmerken : - Uns wäre ein klares NEIN der Gemeinde Hohenfels zum Kiesabbau im Gebiet "Vogelsang" richtiger erschienen; denn die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sowie die Immissionen auf Mensch und Umwelt sind nicht deutlich genug herausgestellt worden . Außerdem weist die Stellungnahme der Gemeinde Hohenfels Vorschläge zur	siehe Stellungnahme-Nr. 267 / 01-05 (lfd.Nr. 337ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Reduzierung von Gefahrenspotenzialen aus z. B. Begrenzung auf 30 Kmh. Daher liest sich die Stellungnahme für uns wie Ja, Wenn: - Unseres Erachtens kann der Abbau im Vogelsang nur profitabel sein, wenn der Kies in die Schweiz verfrachtet wird. Diese zusätzliche Umweltbelastung ist nicht Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Wenn bei uns die Rohstoffe knapp werden, warum lässt man dann den Export zu? - So wie wir es sehen, beziehen sich Umweltverträglichkeitsprüfungen und Immissionsuntersuchungen nur auf das Abbaugebiet, müssten aber auf die gesamte Transportkette ausgeweitet werden. - Wir sind Mitglieder im Bürgerverein "Hohenfels hat Zukunft" und verfolgen unsere Aktivitäten nach dem Motto "Erhöhung der Lebens und Arbeitsqualität in Hohenfels" (siehe www hohenfels-hat-zukunft.de). Durch den LKW-Verkehr während des Kiesabbaus würde die Lebensqualität stark vermindert werden. Wie sich der Wert des Eigentums in unseren Gemeinden verändern würde, lässt sich noch nicht abschätzen. Sicher würde jedoch der Zuzug neuer Bürger weniger hoch ausfallen, gerade von Familien mit Kleinkindern. - Die Transportwege über Deutwang oder über Liggersdorf / Mindersdorf sind nicht für den Schwerlastverkahr ausgelegt (geringe Breite, Unübersichtlichkeit, enge Kurvenradien). Teilweise fehlen an den Transportwegen Geh/Radwege so z. B. zum Sportplatz in Liggersdorf und zwischen Liggersdorf und Mindersdorf. Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie, unsere Bedenken in Ihre weiteren Planungen und Entscheidungen einzubeziehen und verbleiben für heute, mit freundlichenn Grüßen	
343	269 / 01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Einspruch gegen die geplante Umwandlung des Sicherungsgebiets „Vogelsang", Gemarkung Kalkofen zum Abbaugebiet Sehr geehrte Damen und Herren Als Bürger der Gemeinde Hohenfels nehmen wir zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung: Die geplante Umwandlung des derzeitigen Sicherungsgebiets „Vogelsang" zum Abbaugebiet und das in der Folge absehbare Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau würde erhebliche negative Auswirkungen auf die Hohenfelser Bevölkerung hervorrufen. Insbesondere der Abtransport des gewonnenen Materials über Liggersdorf/Mindersdorf bzw. Kalkofen/Deutwang und der damit verbundene Schwerlastverkehr hätte aus unserer Sicht folgende Konsequenzen: Die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer innerorts, insbesondere die der Schulkinder,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			wäre massiv beeinträchtigt. Wer würde seine Kinder noch zu Fuß zur Schule gehen lassen, wenn alle paar Minuten ein vollbeladener LKW durch das Dorf führe? Die Umweltbelastung durch Staub und Abgase sowie die massive Lärmbelästigung durch den Schwerlastverkehr in den betroffenen Hohenfelser Teilorten nähme signifikant zu (in Kalkofen zusätzlich zur bereits bestehenden Verkehrsbelastung). Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer außerorts, insbes. zwischen Kalkofen und Deutwang, wäre aufgrund einer teilweise hügeligen und unübersichtlichen Topografie stark gefährdet. Nahende Lastwagen sähe man quasi in letzter Sekunde.	Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
344	269 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Der Erholungs- und Freizeitraum „Hohenfels", der zum Joggen und Fahrradfahren einlädt, wäre aufgrund der vorgenannten Punkte weitgehend zerstört. Die Gemeinde hätte ihre Attraktivität als naturnahen, ruhigen Wohnort verloren. Aus diesen Gründen erheben wir Einspruch gegen die vorgelegte Planung.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 269/01 (lfd.Nr. 343)
345	270	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Einspruch gegen die geplante Umwandlung des Sicherungsgebiets „Vogelsang", Gemarkung Kalkofen zum Abbaugebiet Sehr geehrte Damen und Herren, Als Bürger der Gemeinde Hohenfels nehmen wir zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung: Die geplante Umwandlung des derzeitigen Sicherungsgebiets „Vogelsang" zum Abbaugebiet und das in der Folge absehbare Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau würde erhebliche negative Auswirkungen auf die Hohenfelser Bevölkerung hervorrufen. Insbesondere der Abtransport des gewonnenen Materials über Liggersdorf/Mindersdorf bzw. Kalkofen/Deutwang und der damit verbundene Schwerlastverkehr hätte aus unserer Sicht folgende Konsequenzen: Die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer innerorts, insbesondere die der Schulkinder, wäre massiv beeinträchtigt. Wer würde seine Kinder noch zu Fuß zur Schule gehen lassen, wenn alle paar Minuten ein vollbeladener LKW durch das Dorf führe? Die Umweltbelastung durch Staub und Abgase sowie die massive Lärmbelästigung durch den Schwerlastverkehr in den betroffenen Hohenfelser Teilorten nähme signifikant zu (in Kalkofen zusätzlich zur bereits bestehenden Verkehrsbelastung). Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer außerorts, insbes. zwischen Kalkofen und Deutwang, wäre aufgrund einer teilweise hügeligen und unübersichtlichen Topografie stark gefährdet. Nahende Lastwagen sähe man quasi in letzter Sekunde. Der Erholungs- und Freizeitraum „Hohenfels", der zum Joggen und Fahrradfahren einlädt, wäre aufgrund der vorgenannten Punkte weitgehend zerstört. Die Gemeinde hätte ihre Attraktivität als naturnahen, ruhigen Wohnort verloren.	siehe Stellungnahme-Nr. 269 / 1-2 (lfd.Nr. 343f)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Aus diesen Gründen erheben wir Einspruch gegen die vorgelegte Planung.	
346	271	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind gegen einen Kiesabbau in unserer Gemeinde Hohenfels/Kalkofen! Wir haben schon jetzt in Kalkofen erhebliche Schmutz- und Lärmbelästigungen auf der L 194 bedingt durch den enormen Schwerlast- und PKW Verkehr. Wir wohnen in unmittelbarer Nähe der L 194 und müssen ab 4.30 Uhr in der Früh die Fenster aufgrund des nicht erträglichen Lärms von LKW's, insbesondere der Fahrzeuge der Kieswerke Vöhringer schließen. Abgesehen von der Schmutz- und Geruchsbelästigung und des hohen CO 2 Ausstoßes ist es für uns unzumutbar noch mehr Lärm durch den neu geplanten Kiesabbau im Gebiet Vogelsang zu ertragen. Es stellt sich schon jetzt als eine enorm hohe Beeinträchtigung unserer Lebensqualität dar. Unter anderem ist auch eine Überquerung der L194 für uns als Fußgänger, Kinder und als Autofahrer nicht gefahrlos möglich. Wir werden alles mögliche tun um dieses Vorhaben zu verhindern.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
347	272	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind gegen einen Kiesabbau in unserer Gemeinde Hohenfels/Kalkofen! Wir haben schon jetzt in Kalkofen erhebliche Schmutz- und Lärmbelästigungen auf der L 194 bedingt durch den enormen Schwerlast- und PKW Verkehr. Wir wohnen in unmittelbarer Nähe der L 194 und müssen ab 4.30 Uhr in der Früh die Fenster aufgrund des nicht erträglichen Lärms von LKW's, insbesondere der Fahrzeuge der Kieswerke Vöhringer schließen. Abgesehen von der Schmutz- und Geruchsbelästigung und des hohen CO 2 Ausstoßes ist es für uns unzumutbar noch mehr Lärm durch den neu geplanten Kiesabbau im Gebiet Vogelsang zu ertragen. Es stellt sich schon jetzt als eine enorm hohe Beeinträchtigung unserer Lebensqualität dar. Unter anderem ist auch eine Überquerung der L194 für uns als Fußgänger, Kinder und als Autofahrer nicht gefahrlos möglich. Wir werden alles mögliche tun um dieses Vorhaben zu verhindern.	siehe Stellungnahme-Nr. 271 (lfd.Nr. 346)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
348	273	Private 78355 Hohenfels-Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, Für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee und die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns recht herzlich. Wir als Anwohner und betroffene Bürger lehnen den Kiesabbau in unserer Gemeinde aus folgenden Gründen ab: • Zu enge Ortsdurchfahrten für so eine große Zahl von LKWs (120 pro Tag) • Es gibt keine Radwege oder Ausweichmöglichkeiten für Spaziergänger und Radfahrer • Unzumutbare Lärmbelästigung • Wenn sich innerorts im engen Kurvenbereich zwei LKWs begegnen muss einer auf den Gehweg ausweichen und gefährdet dadurch Fußgänger	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.
349	274	Private 78355 Hohenfels-Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, Für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee und die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns recht herzlich. Wir als Anwohner und betroffene Bürger lehnen den Kiesabbau in unserer Gemeinde aus folgenden Gründen ab: • Zu enge Ortsdurchfahrten für so eine große Zahl von LKWs (120 pro Tag) • Es gibt keine Radwege oder Ausweichmöglichkeiten für Spaziergänger und Radfahrer • Unzumutbare Lärmbelästigung • Wenn sich innerorts im engen Kurvenbereich zwei LKWs begegnen muss einer auf den Gehweg ausweichen und gefährdet dadurch Fußgänger	siehe Stellungnahme-Nr. 273 (lfd.Nr. 348)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
350	275	Private 78355 Hohenfels-Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, Für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee und die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns recht herzlich. Wir als Anwohner und betroffene Bürger lehnen den Kiesabbau in unserer Gemeinde aus folgenden Gründen ab: • Zu enge Ortsdurchfahrten für so eine große Zahl von LKWs (120 pro Tag) • Es gibt keine Radwege oder Ausweichmöglichkeiten für Spaziergänger und Radfahrer • Unzumutbare Lärmbelästigung • Wenn sich innerorts im engen Kurvenbereich zwei LKWs begegnen muss einer auf den Gehweg ausweichen und gefährdet dadurch Fußgänger	siehe Stellungnahme-Nr. 273 (lfd.Nr. 348)
351	281 / 01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Aktenzeichen 22062 Telefongespräch . am 22.2.2019 1}Stellungnahme zum geplanten Kiesabbau im Vogelsang 2}Verkehrsführung im Bereich Vogelsang Sehr geehrter Herr Freitag, zu 1): Mein Mann und ich betrachten den Kiesabbau im Vogelsang als sinnvoll . Begründung: Jeder, ob direkt oder indirekt, ist auf den Rohstoff Kies angewiesen, z.B., privater Bedarf, Strassenbau, -erhaltung. Wenn der Abbau regionalerfolgt, das Material ortsnah aufbereitet und möglichst regional eingesetzt wird, ist das umweltschonend. Außerdem sind wir als Bürger der Gemeinde Hohenfels bezüglich der Wohnqualität privilegiert. Deshalb besteht gegenüber der Allgemeinheit die Pflicht, seinen Egoismus hintan zu stellen, zumal die Maßnahme innerhalb eines Jahres und die gesamte Laufzeit begrenzt ist. Der öffentlichen Hand gegenüber gaben wir am 04.02.019 eine Duldungs- und Verzichtserklärung ab, so daß die Firma Valet und Ott den vorgeschriebenen Mindestabstand von 100m zu unserem Gebäude auf bis zu 60m unterschreiten kann. Das bedeutet, daß von allen Bürgern der Gemeinde Hohenfels wir am stärksten betroffen sein werden.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
352	281 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort:	Zu 2): Verkehrsführung , s. Lageplan Verkehrssituation: Das Verkehrsaufkommen hat in den letzten Jahren sehr stark zugenommen. Der Straßenverlauf ist kurvig und z.T. unübersichtlich. Besonders bei der Einmündung des Weges (Flurnummer 369) in Richtung Herdwangen verleitet die langgezogene Kurve	vgl. Stellungnahme-Nr.: 281/01 (lfd.Nr.: 351)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-07 AG, KN-05 SG	zu überhöhter Geschwindigkeit mit Unfallfolgen,z.B. in einem Jahr dreimal. Erst ab der Kreuzung Kreisstraße/Schloßstraße verläuft die Straße gerade. Allgemein wird zu schnell gefahren mit z.T. riskanten Überholmanövern. Vor nicht allzu langer Zeit ereignete sich ein schwerer Unfall mit Todesfolge. Mein Mann und ich müssen sich beim Ausfahren zweimal vergewissern, ob die Straße frei ist. Immer wieder taucht wie aus dem Nichts ein Fahrzeug auf, das den Sicherheitsabstand maßgeblich unterschreitet. Lt. Schreiben des Regionalverbandes könnte der Abtransport über die K6176 mit Anschluß an die L194 erfolgen. Stellungnahme des Gemeinderates in der öffentlichen Sitzung am 13.02.2019 Sitzungsvorlage S.3, letzter Abschnitt: "Nicht nur, daß die Infrastruktur (Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen) leidet und dadurch Folgekosten für die Allgemeinheit entstehen,. sondern auch,daß eine Mehrbelastung der Anwohner entlang dieser Straßen gefördert wird." Stellungnahme unsererseits: Der Weg mit der Flurnummer 369 ist nicht zweispurig befahrbar, s. Lageplan - Breite ca. 2,30m, die Breite der Kreisstraße beträgt ca. 5,6m. Die beladenen Lkws müßten auf die Kreisstraße eingebogen sein, bevor ein leerer Lkw (Linksabbieger) in den Weg einfahren kann. Unweigerlich führte dies zu einem erheblichen Stau, von dem wir unmittelbar betroffen wären. Der Abstand Einfahrt - Weg beträgt ca. 95,00m, s. Lageplan. Ein erhöhtes Unfallrisiko sowie zusätzlicher Lärm und Abgase wären die Folge. Dass wir einen derartigen Zustand nicht tolerieren würden, ist sicher nachvollziehbar.	
353	281 / 03	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Alternativen : 1) Die Zu- und Abfahrt ein Stück nach Selgetsweiler über die L194.Der dortige Weg zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist um einiges breiter als der oben beschriebene. Ferner ist die L194 sehr übersichtlich. Die Beeinträchtigung der Anrainer an der L194 schätzen wir im Vergleich zu uns als geringer ein. Staus würden wohl kaum entstehen, da es sich auf der Landstraße um einen fließenden Verkehr handelt. 2) Die beladenen Lkws befahren den Weg 369 und biegen in die Kreisstraße nach rechts ab. Die leeren Lkws erreichen die Kiesgrube über die L194 ebenfalls als Rechtsabbieger. Wir erwarten, daß unsere Vorschläge in die weitere Planung aufgenommen werden. Der Stellungnahme des Regionalverbandes sehen wir mit Interesse entgegen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 281/01 (lfd.Nr.: 351)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
354	282	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser Mail möchte ich eine Stellungnahme zu o.g. Thema abgeben für das „alte Sicherungsgebiet und neues Abbaugebiet Vogelsang, Gemarkung Kalkofen". Die Frist bis zum 04.03.2019 ist somit gewahrt. Stellungnahme: Nach einer Informationsveranstaltung der Gemeinde Hohenfels sind ja schon einige Details zum neuen Abbaugebiet Vogelsang bekannt geworden. Es sollen täglich ca. 1.500 Tonnen Kies abgebaut werden. Wenn man dies betrachtet und auf LKW-Ladungen umrechnet ergib es pro Tag im Zeitraum des Abbaus ca. 60 LKW-Fahrten in Richtung Kieswerk Schwackenreute/Kieswerk Zoznegg wo das Kies aufbereitet werden soll. Wird der Rückweg (Leerfahrt) auch betrachtet kommt man im gesamten auf 120 LKW-Fahrten. Diese Tatsache führt dazu, dass gerade eben neu hergerichtete Verkehrsinfrastrukturen (Durchgangsstraße Mindersdorf Lindenstraße/Tannenbergstraße, bzw. auf der Alternativroute Durchgangsstraße Deutwang Scherneggertraße/Steigstraße) stark bis sehr stark in Mitleidenschaft gezogen werden, und somit erneut in Stand gesetzt werden müssen. Diese Kosten muss wieder die Allgemeinheit tragen, da der Verursacher hier ja nicht herangezogen werden kann! Ebenso führt es auf der gesamten Strecke zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer(insbesondere Fußgänger und Radfahrer) da es auf dem größten Teil der Strecke keinerlei Rad-/Fußwege gibt. Ggf. kann hier ja Abhilfe geschaffen werden, durch den Bau entsprechender Einrichtungen. Auf der Strecke liegen Ebenfalls Schul- und Kindergartenwege was zu einer erhöhten Gefahr für die Kinder führt. Auf der geplanten Route über Liggersdorf/Mindersdorf liegen mehrere gefährliche Stellen innerorts an denen bereits jetzt Gefahrenpotenzial besteht (Kurven werden zu schnell gefahren, unterschätzt bzw. geschnitten). Dies wird mit noch mehr Verkehr durch die zusätzlichen Kies-LKW sicherlich nicht ungefährlicher. Aus diesen Gründen und aufgrund der relativ kleinen Abbaumenge von 800.000 t im Vergleich zu anderen Gebieten würde ich mir wünschen, dass von einem Abbau abgesehen wird. Andernfalls ist es sicherlich erforderlich im Bereich der zu durchfahrenden Ortschaften dafür zu sorgen, dass die Strecke durch geeignete Maßnahmen im Zeitraum des Abbaus gesichert wird (Tempolimits, Poller,...) damit die Gefahrenlage/Belastung der Bevölkerung durch Lärm zumindest etwas entschärft wird. Ich bitte um kurze Eingangsbestätigung und Rückmeldung von Ihrer Seite. Vielen Dank. Meine postalische Anschrift lautet:	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
355	283 / 01	Private	Stellungnahme zum möglichen, geplanten Kiesabbau in Hohenfels	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenfels, Herrn Zindeler, wurden die Bürger über die möglichen Änderungen im Regionalplan Hochrhein-Bodensee informiert. Gegen den möglicherweise geplanten Kiesabbau im Bereich Vogelsang, Gemarkung Kalkofen, und den damit verbundene Transport über Kreis- und Landstraßen möchten wir doch einige Bedenken anmelden: 1. Die Größenordnung von ca. 120 LKW pro Tag vom Vogelsang bis ins Kieswerk nach Zoznegg ist in allen Bereichen der Streckenführung, über Kalkofen und Deutwang oder über Liggersdorf und Mindersdorf eine erhebliche Belastung für die Bevölkerung in Bezug auf Lärm, C02 und Feinstaub. Dazu kommen noch entstehende Schäden ani Straßenbelag und Randstreifen. Hier wären transparente Untersuchungen mit Einbezug der Bevölkerung dringend notwendig. 2. Die enge Straßenführung in Liggerdorf Ortsmitte mit zum Teil sehr schmalem Gehweg (teils un ter 1m Breite) bedeutet für die Kinder des Kindergarten und der Grundschule eine enorme Gefahrenquelle für alle, die oberhalb der Selgetweiler Straße wohnen. Hier soll auch ein neues Baugebiet erschlossen werden, was die Anzahl der Fußgänger erhöhen wird. 3. Eine weitere Gefahrenquelle für die Kinder und Betreuer ist der Weg zum Sportplatz (für Schulsport, Fussballtraining oder Sportveranstaltungen) vom Ortsende Liggerdorf ohne Geh- oder Fahrradweg. 4. Auch die Birkenallee (Naturdenkmal) von Liggersdorf über Mindersdorf bis Schwackenreute dürfte wegen der. erheblichen Mehrbelastung durch die hohe Anzahl von LKWs sehr in Mitleidenschaft gezogen werden, zumal die Straßenbreite für einen derartigen Verkehr sehr schmal ist.	der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
356	283 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Solange der Kiestransport in die Schweiz geduldet wird und anhält, kann von einem Engpass für Baden Württemberg keine Rede sein und deshalb sollte das Gebiet Vogelsang für zukünftige notwendige Maßnahmen vorerst auch weiterhin gesichert und für nachfolgende Generationen im Bedarfsfalle erhalten werden. Dies wäre eine echte nachhaltige Maßnahme.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 283/01 (lfd.Nr.: 355)
357	284	Private 78355 Hohenfels Standort:	Stellungnahme zum möglichen, geplanten Kiesabbau in Hohenfels Sehr geehrte Damen und Herren,	siehe Stellungnahme-Nr. 283 / 1-2 (lfd.Nr. 355 f)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-07 AG, KN-05 SG	durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenfels, Herrn Zindeler, wurden die Bürger über die möglichen Änderungen im Regionalplan Hochrhein-Bodensee informiert. Gegen den möglicherweise geplanten Kiesabbau im Bereich Vogelsang, Gemarkung Kalkofen, und den damit verbundene Transport über Kreis- und Landstraßen möchten wir doch einige Bedenken anmelden: 1. Die Größenordnung von ca. 120 LKW pro Tag vom Vogelsang bis ins Kieswerk nach Zoznegg ist in allen Bereichen der Streckenführung, über Kalkofen und Deutwang oder über Liggersdorf und Mindersdorf eine erhebliche Belastung für die Bevölkerung in Bezug auf Lärm, C02 und Feinstaub. Dazu kommen noch entstehende Schäden ani Straßenbelag und Randstreifen. Hier wären transparente Untersuchungen mit Einbezug der Bevölkerung dringend notwendig. 2. Die enge Straßenführung in Liggerdorf zum Teil sehr schmalem Gehweg (teils unter 1m Breite) bedeutet für die Kinder des Kindergarten und der Grundschule eine enorme Gefah renquelle für alle, die oberhalb der Selgetweiler Straße wohnen. Hier soll auch ein neues Baugebiet erschlossen werden, was die Anzahl der Fußgänger erhöhen wird. 3. Eine weitere Gefahrenquelle für die Kinder und Betreuer ist der Weg zum Sportplatz (für Schulsport, Fussballtraining oder Sportveranstaltungen) vom Ortsende Liggerdorf ohne Geh- oder Fahrradweg. 4. Auch die Birkenallee (Naturdenkmal) von Liggersdorf über Mindersdorf bis Schwackenreute dürfte wegen der erheblichen Mehrberlastung durch die hohe Anzahl von LKWs sehr in Mitleidenschaft gezogen werden, zumal die Straßenbreite für einen derartigen Verkehr sehr schmal ist. 5. Solange der Kiestransport in die Schweiz geduldet wird und anhält, kann von einem Engpass für Baden Württemberg keine Rede sein und deshalb sollte das Gebiet Vogelsang für zukünftige not wendige Maßnahmen voerst auch weiterhin gesichert und für nachfolgende Generationen im Bedarfsfalle erhalten werden. Dies wäre eine echte nachhaltige Maßnahme.	
358	285 / 01	Private 78355 Mindersdorf Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte (r) Dame/Herr, Wir erheben Einspruch und Ablehnung in der Sache Kiesabbau im Gebiet Vogelsang - Hohenfels. Den Schwerlastverkehr durch Mindersdorf zu lotsen ist absolut unzumutbar. Mindersdorf ist für diesen Verkehr nicht ausgelegt und zum anderem fahren schon genug LKW durch	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			den Ort nach Pfullendorf. Am Ortseingang in der Tannenbergstraße 25 ist ein Tempo 30 vorgegeben das nicht eingehalten wird, aber in der Gegenrichtung dürfen da die LKW mit über 50 KM/h hochfahren. Obwohl ein Kinderheim in der kurvenreichen Straße liegt. Unser Bürgermeister H. Zindeler hätte im Gemeindeblatt jederzeit die Bürger ausführlich darüber berichten . können. Einen Bericht darüber gab es nur über den Südkurier. Ist das Bürgernähe? Da wundern sich die Parteien das man AFD wählt.	Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
359	285 / 02	Private 78355 Mindersdorf Standort: KN-07 AG	Die Aussage von Martin Anders halt ich ganz schön abwegig, da es in Schwackenreute und Pfullendorf ein Abbaugebiet ist und war. Jetzt benötigt man noch das Gebiet Vogelsang, wobei noch eine großes Stück an . Waldfläche begradigt wird. Wo ist den da der NABU? Wurde der überhaupt herangezogen? Wieviel Artenvielfalt braucht man eigentlich? Wir sind der Meinung das solch ein Gemeinderat keiner braucht. Es sollten auch die Bürger berücksichtigt werden.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 285/01 (lfd. Nr. 358)
360	285 / 03	Private 78355 Mindersdorf Standort: KN-07 AG	Neuer Slogan „Hohenfels hat Zukunft mit Schwerlastverkehr" Es gibt keinen Radweg und nicht mal einen Fußweg. Es gibt etliche Bürger die von Mindersdorf herauslaufen in Richtung Wald (Wasserpumpenhaus) da gibt es nicht mal ein Schild Fußgänger laufen über die Fahrbahn geschweige denn erst einen Fußweg. Da es nicht mal einen Radweg in Richtung Liggersdorf /Deutwang/ Mindersdorf gibt, halte ich es für eine absolute Zumutung mit einem solchen Schwerlastverkehr. Es sind auch Touristen mit dem Fahrrad unterwegs.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 285/01 (lfd. Nr. 358)
361	289	Private 78355 Hohenfels / Liggersdorf Standort: KN-07 AG	Stellungnahme anliegender Bürger Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein - Bodensee und die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns recht herzlich. Wir nehmen hiermit zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die Auswirkungen der geplanten Verkehrsrouten zum Abtransport des gewonnenen Materials bzw. der Transport des „Füllmaterials„ zur Renaturierung des Gebietes gehen zu Lasten der Gesundheit der Bevölkerung. Nicht nur dass die Infrastruktur unter den schweren LKWs leidet, sondern auch die starken Belastungen der Anwohner durch unter anderem Lärm, Feinstaub, Stickoxide und erhöhtes Risiko im Straßenverkehr müssen berücksichtigt werden. Der geplante Abbau bedeutet eine zusätzliche Belastung von ca. 120 LKWs am Tag. Wenn die Transportstrecke über Liggersdorf I Mindersdorf führen sollte, werden innerorts querende Kindergartenkinder, Schulkinder, Fußgänger und Fahrradfahrer unter anderem an der Kreuzung Hauptstraße / Selgetsweiler Straße stärker gefährdet. Das höhere Gefährdungspotenzial trifft auf alle Ortsdurchfahrten und Kreuzungsbereiche zu. Im Außenbereich bestehen ebenso erhöhte Gefahren. Auf der gesamten Stecke gibt es viele sehr unübersichtliche Stellen. Zwischen Herdwangen und Friedhof, als auch zwischen Liggersdorf und Mindersdorf gibt es neben der Straße keine Geh- und Radwege wodurch der Personenverkehr stark gefährdet wird. Ergebnis: Die Auswirkungen auf den Menschen, welche direkt oder unmittelbar am Abbauort und an der Transportstrecke leben, rufen für uns starke Bedenken hervor. Das stark erhöhte Gefährdungspotenzial stellt für uns ein nicht tragbares Risiko dar. Nur durch eine komplette Umleitung des geplanten LKW Verkehr können wir uns und unsere Familien vor den aufgeführten Gefahren schützen. Wir fordern Sie daher auf, das Vorhaben in der geplanten Weise nicht zu unterstützen. Wir bitten um weitere Beteiligung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe und an gegebenenfalls nachgeordneten Verfahren.	würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
362	290	Private 78355 Hohenfels / LIggersdorf Standort: KN-07 AG	Stellungnahme anliegender Bürger Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein - Bodensee und die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns recht herzlich. Wir nehmen hiermit zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung: Die Auswirkungen der geplanten Verkehrsrouten zum Abtransport des gewonnenen Materials bzw. der Transport des „Füllmaterials„ zur Renaturierung des Gebietes gehen zu Lasten der Gesundheit der Bevölkerung. Nicht nur dass die Infrastruktur unter den schweren LKWs leidet, sondern auch die starken Belastungen der Anwohner durch unter anderem Lärm, Feinstaub, Stickoxide und erhöhtes Risiko im Straßenverkehr müssen berücksichtigt werden. Der geplante Abbau bedeutet eine zusätzliche Belastung von ca. 120 LKWs am Tag. Wenn die Transportstrecke über Liggersdorf I Mindersdorf führen sollte, werden innerorts querende Kindergartenkinder, Schulkinder, Fußgänger und Fahrradfahrer unter anderem an der Kreuzung Hauptstraße / Selgetsweiler Straße stärker gefährdet. Das höhere	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Gefährdungspotenzial trifft auf alle Ortsdurchfahrten und Kreuzungsbereiche zu. Im Außenbereich bestehen ebenso erhöhte Gefahren. Auf der gesamten Stecke gibt es viele sehr unübersichtliche Stellen. Zwischen Herdwangen und Friedhof, als auch zwischen Liggersdorf und Mindersdorf gibt es neben der Straße keine Geh- und Radwege wodurch der Personenverkehr stark gefährdet wird. Ergebnis: Die Auswirkungen auf den Menschen, welche direkt oder unmittelbar am Abbauort und an der Transportstrecke leben, rufen für uns starke Bedenken hervor. Das stark erhöhte Gefährdungspotenzial stellt für uns ein nicht tragbares Risiko dar. Nur durch eine komplette Umleitung des geplanten LKW Verkehr können wir uns und unsere Familien vor den aufgeführten Gefahren schützen. Wir fordern Sie daher auf, das Vorhaben in der geplanten Weise nicht zu unterstützen. Wir bitten um weitere Beteiligung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe und an gegebenenfalls nachgeordneten Verfahren.	Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
363	307 / 01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Stellungnahme Kein Kiesabbau in Hohenfels Wir wohnen jetzt fast schon 3 Jahre in Hohenfels-Mindersdorf und haben für unser Rentendasein einen ruhigen, gesunden Ort gewählt weit außerhalb von dem Trubel Stuttgart und Umgebung. Und nun zu Ihren Maßnahmen: Es kann nicht sein, dass Sie vorhaben in den ländlichen Gebieten eine Kiesgrube mit allen Folgen wie Lärm, Unfallgefahr, Luftverschmutzung , Straßenschäden, rund um Gefahr für die Bewohner und Steuerzahler zu errichten. ..... Notwendig für ein bürgernahes Regieren wäre die Sicherheit der Bewohner mit Fußwegen, Radwegen, welche in Mindersdorf Mangelware sind und nicht ein LKW-Verkehr der die Straßen beschädigt und wieder kein Geld da ist für Fußwege, Wanderwege und Radwege. ..... Die neu sanierten Straßen in Deutwang und Kalkofen müssten nach dem LKW-Verkehr mit teuren Steuergeldern wieder hergestellt werden und ganz zu Schweigen mit dem Lärm des Kiesausbruchs. Nein danke sage ich da bloß, zum Wohle des deutschen Volkes wurde ein Eid geschworen, aber wo bleibt der? Hohenfels hat Zukunft !!!!???? Bitte um Berücksichtigung meiner Bedenken und um Ablehnung zum Wohle der Gemeinde Hohenfels.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
364	307 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Stellungnahme Kein Kiesabbau in Hohenfels ..... Wieder geht es einmal nur ums Geld, welches nicht für die Bürger, sondern für Valet und Ott und Konsorten ausgegeben wird, ... Ich kann die Stellungnahme unseres Bürgermeisters nicht teilen und bitte um Verzicht auf die Kiesgrube Vogelsang, Kalkofen bzw. Hohenfels ist nicht geeignet für den Kiesabbau.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 307/01 (lfd.Nr. 363)
365	309	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Abbaugebiet „Vogelsang " - Gemarkung Hohenfels, Sehr geehrte Damen und Herren, am Montag, den 25. Februar fand eine Informationsveranstaltung bei uns in der Gemeinde statt, bezüglich des neuen Abbaugebiet „Vogelsang". Aufgrund der Informationsveranstaltung sehen wir uns gezwungen, wir als Einwohner der Gemeinde Hohenfels zu reagieren. Bisher war das Gebiet „Vogelsang " als Sicherungsgebiet bei Ihnen verzeichnet. Dieses wurde jetzt aber geändert in ein Abbaugebiet. Sollte der Abbau tatsächlich durchgeführt werden, hätte dieses für unsere Gemeinde sehr starke Auswirkung, welche im Einzelnen wären: Der extrem knappe Abstand zwischen Anliegern und der Abbaustelle - etwa 100 Meter Enormer Mehrverkehr durch die LKWs (etwa 120 LKWs am Tag!!!!) Folgekosten der Allgemeinheit - da die Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen unter der großen Belastung der LKWs extrem beansprucht werden Der Kreisverkehr zwischen Kalkofen und Selgetsweiler (L194) wurde erst letztes Jahr saniert - und dieser würde täglich befahren werden!!! Verkehrsrisiko für Schüler und Kindergartenkinder. Die Ausfahrt zur Abbaustelle ist an einer sehr schnell befahrenden Teilstück der K6176 geplant. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben bitten, diese Fläche wieder in ein Sicherungsgebiet umzuwandeln.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
366	310 / 01	Private 78355 Hohenfels	Sehr geehrte Damen und Herren,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: KN-07 AG	am Montag, den 25. Februar fand eine Informationsveranstaltung bei uns in der Gemeinde statt, bezüglich des neuen Abbaugebiet „Vogelsang". Aufgrund der Informationsveranstaltung sehen wir uns gezwungen, wir als Einwohner der Gemeinde Hohenfels zu reagieren.	Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
367	310 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Bisher war das Gebiet „Vogelsang" als Sicherungsgebiet bei Ihnen verzeichnet. Dieses wurde jetzt aber geändert in ein Abbaugebiet. Sollte der Abbau tatsächlich durchgeführt werden, hätte dieses für unsere Gemeinde sehr starke Auswirkung, welche im Einzelnen wären: Der extrem knappe Abstand zwischen Anliegern und der Abbaustelle - etwa 100 Meter	vgl. Stellungnahme-Nr.: 310/01 (lfd.Nr. 366)
368	310 / 03	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Bisher war das Gebiet „Vogelsang" als Sicherungsgebiet bei Ihnen verzeichnet. Dieses wurde jetzt aber geändert in ein Abbaugebiet. Sollte der Abbau tatsächlich durchgeführt werden, hätte dieses für unsere Gemeinde sehr starke Auswirkung, welche im Einzelnen wären: ... Enormer Mehrverkehr durch die LKWs (etwa 120 LKWs am Tag!!!!) Folgekosten der Allgemeinheit - da die Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen unter der großen Belastung der LKWs extrem beansprucht werden Der Kreisverkehr zwischen Kalkofen und Selgetsweiler (L194) wurde erst letztes Jahr saniert - und dieser würde täglich befahren werden!!! Verkehrsrisiko für Schüler und Kindergartenkinder. Die Ausfahrt zur Abbaustelle ist an einer sehr schnell befahrenden Teilstück der K6176 geplant. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben bitten, diese Fläche wieder in ein	Avgl. Stellungnahme-Nr.: 310/01 (lfd.Nr. 366)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sicherungsgebiet umzuwandeln.	
369	318	Private 78355 Hohenfels-Liggersdorf Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir uns der Stellungnahme des Gemeinderats der Gemeinde Hohenfels in diesem Verfahren anschließen. Wir sind direkte Anwohner der Transportstrecke vom Abbaugebiet Vogelsang zu den Kieswerken Zoznegg und Schwackenreute. Auf Grund der zu erwartenden Verkehrsbelastung und den dadurch entstehenden Lärm und die erhöhte Gefährdung bei der Ausfahrt aus unserem Grundstück, sprechen wir uns grundsätzlich gegen den Abbau aus. Sollte die Entscheidung trotzdem für den Kiesabbau fallen, möchten wir Sie bitten bei der Planung des Kiestransports auf eine gleichmäßige Verteilung der Verkehrsbelastung und eine Reduktion auf das notwendige Minimum zu achten. Besten Dank vorab für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Wie der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels möchten auch wir darum bitten, dass die Gemeinde weiterhin in das Verfahren eingebunden wird.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
370	319	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, ergänzend zu der Stellungnahme des Gemeinderats der Gemeinde Hohenfels, möchte ich mich zu diesem Projekt positionieren. Das geplante Abbaugebiet "Vogelsang" werde ich versuchen, mit allen mir möglichen Mitteln zu verhindern. Als möglicher betroffener Anwohner, durch das verstärkte Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Gefahren bitte ich sie von ihren Plänen Abstand zu nehmen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
371	323 / 01	Vermessungsbüro Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Im Umweltbericht wird mehrmals auf eine noch ausstehende Beurteilung zum Natura 2000 FFH Gebietes „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf" hingewiesen. Bitte arbeiten Sie dies in Ihren Umweltbericht mit ein und nehmen Sie dann erst eine Einschätzung vor. Ich bin ansässig in Selgetsweiler und kann auf ein erhebliches Vorkommen von Fledermäusen hinweisen, die uns im südlichen Randbezirk regelmäßig begegnen. Ebenso sind bei Ernteeinsätzen auf den Feldern bis zu 7 Rotmilane gesichtet wurden, die ihre Kreise ziehen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
372	323 / 02	Vermessungsbüro Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Wir bitten Sie, folgende Anregungen aufzunehmen und eine Planung M 1:1000 zu erstellen, damit die einzelnen Punkte nachvollzogen werden können: 1. Mindestens einen 50m Streifen vom Waldrand einhalten - Grund - Staub, Lärm, Sicht	vgl. Stellungnahme-Nr. 323/01 (lfd.Nr. 371)
373	323 / 03	Vermessungsbüro Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	2. Forderung eines Abbau - und Renaturierungsplanes aufstellen und Zeitplan - überprüfen durch das LRA, Abbau am äußeren Rand des Gebietes zu Selgetsweiler beginnen- Grund - schnellere Wiederherstellung und weniger Belastung durch Lärm, Dreck	vgl. Stellungnahme-Nr. 323/01 (lfd.Nr. 371)
374	323 / 04	Vermessungsbüro Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	3. Aufstellung eines Verkehrskonzeptes der Abbaufirma mit der Kommune Hohenfels und dem LRA - Einbeziehen der Mengenangaben und Anzahl des gepl. Schwerlastverkehr	vgl. Stellungnahme-Nr. 323/01 (lfd.Nr. 371)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
375	323 / 05	Vermessungsbüro Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Allgemein: Es wurde eine große Fläche in Singen Nordost VRG 11 aus der Planung genommen, diese Fläche liegt direkt neben dem Kieswerk - kurze Wege, wenig Verkehr, vorhandene Infrastruktur. Weshalb wird diese große Fläche aus dem Regionalplan genommen und dafür am letzten Rest des LK Konstanz eine kleine Fläche, die eine sehr ungünstige Verkehrsanbindung aufweist, aufgenommen. Das Material dieser Abbaufläche muss aufwendig in kleinere Kieswerke transportiert werden, durch enge Ortsdurchfahrten. Zumal diese Abbaufläche im Privatbesitz ist und ein gemeinschaftlicher Nutzen aus dem Verkauf auszuschließen ist. Bitten bestätigen Sie mir diese Stellungnahme und geben mir einen kurzen Überblick über ihre Vorgehensweise zu diesen Themen.	vgl. Stellungnahme-Nr. 323/01 (lfd.Nr. 371)
376	342 / 01	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herrn, mit diesem Schreiben möchte ich meinen Einspruch abgeben. Das oben genannte Kiesabbaugebiet würde sich in rund 500 Meter Luftlinie von meiner landwirtschaftlichen Hofstelle befinden. Wir bewirtschaften einen Vollerwerbsbetrieb mit Zucht und Mastschweinen, 2 PV Anlagen und einer Biogasanlage auf NAWARO Basis. Wir haben um den Vogelsang herum viele Pachtflächen, auf die wir dringend angewiesen sind, um unsere Rohstoffe anzubauen. Desweiteren gibt es nochmals 5 Haupterwerbslandwirte, die auf die Flächen um den Vogelsang herum angewiesen sind! Es kann nicht nachvollzogen werden, dass wenn der Kiesabbau begonnen hat und die 6 -7ha abgebaut sind, dass den der Kiesabbau eingestellt wird! Es stellt sich die Frage, warum wird nicht auf den gegenüberliegenden Grundstücken, die sich bis auf den Josenberg erstrecken, in die Planung aufgenommen? Der Vorteil an diesem Gebiet währe, dass in Westlicher Windrichtung, der die Hauptwindrichtung darstellt, keine Bebauung ist. Wir haben auch noch eine Mietwohnung, in der ein älterer Asthmatiker lebt, vermietet. Seine Lebenserwartung würde durch die zusätzlichen Staubentwicklungen, die es Unbestritten gibt, nochmals verkürzt.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
377	342 / 02	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Nach meiner Überzeugung, kann von keiner Rohstoffknappheit gesprochen werden, solange wir das Kies noch in die Schweiz exportieren. Sie bzw. das Landratsamt kann doch dahin gegenwirken, dass der Kiesexport in die Schweiz eingestellt wird!	vgl. Stellungnahme-Nr.: 342/01 (lfd.Nr. 376)
378	342 / 03	Private 88634 Herdwangen-Schönach	Sollte der Kiesabbau tatsächlich kommen, hätte ich noch Fragen: - Bis in welche tiefe wird Kies abgebaut?	vgl. Stellungnahme-Nr.: 342/01 (lfd.Nr. 376)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: KN-07 AG	- Wo wird das Kies aufbereitet? - Wird die Grube wieder sukzessive Rückverfüllt? - Wenn JA, mit was für einem Material? - Ist das Material unbelastet oder belastet? - Kommt auf der Kreisstrasse Herdwangen Hohenfels eine Linksabbiegerspur hin? - Ist die Straße für so viele LKWs ausgelegt? - Mit was für einer Lautstärke in db ausgedrückt muss während der Abbauphase gerechnet werden? - Wird das ganze Jahr abgebaut? Sehr geehrter Herr Freitag, bitte um Zeitnahe Bearbeitung meines Einspruchs.	
379	343 / 01	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Einspruch gegen den geplanten Kiesabbau im Vogelsang (Kalkofen / KN-07 AG) Hier in diesem Hinterland-Idyll ist unsere Tochter aufgewachsen. Wir haben uns vor 18 Jahren für Alberweiler entschieden, weil trotz der bekannten mal vorkommenden Nachteile der Landwirtschaft (Lärm / Staub / Geruch), hier einige Schutzgebiete mit einer reichen Tier und Vogelwelt uns umgeben und uns doch immer wieder mit einer sehr geschätzten Ruhe beschenken. Die angesprochenen Nachteile wurden vor einigen Jahren durch eine neue Biogas-Anlage nicht besser und leider hat es auch dem Dorffrieden nicht gut getan. Ein Kiesabbau im Vogelsang würde die Belastung in und um Alberweiler nochmals erhöhen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
380	343 / 02	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Umso ärgerlicher wenn dies geschehen würde, obwohl heimischer Kies in die Schweiz exportiert wird . Es gibt also kein Mangel, es geht für wenige um Profit, während betroffene Gebiete nur Nachteile erleiden.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 343/01 (lfd.Nr. 379)
381	343 / 03	Private	Fraglich ist ob es bei 6ha bleiben würde, denn gewöhnlich bemühen sich	vgl. Stellungnahme-Nr.: 343/01 (lfd.Nr. 379)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Kieswerkbetreiber dann um eine Erweiterung.	
382	343 / 04	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Dieser Hügel und seine Bäume schützen Alberweiler vor dem Westwind. Eine Kiesgrube könnte zu folge haben das der übriggebliebene Wald durch Wassermangel, Staub und Wind so leiden wird, das Borkenkäfer und Sturm den Rest erledigen, und wieder hätte die Natur zurück weichen müssen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 343/01 (lfd.Nr. 379)
383	343 / 05	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Es ist ein Jammer das wir seitens der Gemeinde nicht ordentlich informiert wurden und das das Umweltgutachten ohne Vor-Ort Besichtigung erstellt wurde. Wir halten das Projekt zu unserem Nachteil für unzureichend geprüft und sind deshalb dagegen. Wir danken für ihre Aufmerksamkeit.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 343/01 (lfd.Nr. 379)
384	344 / 01	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Betreff: Widerspruch gegen die Einrichtung des Kiesabbaugebietes Vogelsang (Gemeinde Hohenfels) und den geplanten Abbau von Kiesen Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Einrichtung eines Kiesabbaugebietes Vogelsang legen wir hiermit Widerspruch ein. Begründung: Als direkte Anwohner des betroffenen Waldes haben wir mit einer grundlegenden Beeinträchtigung unserer Wohnqualität durch Lärm und Staub zu rechnen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
385	344 / 02	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Der Wald als Schutzraum und Erholungsgebiet für Mensch und Tier wird zerstört. Wir haben hier ein intaktes Ökosystem mit großer Vogelwelt. Gerade Insekten, die überall vom Aussterben bedroht sind, finden hier noch ein Rückzugsgebiet. Wir sind mit unseren Kindern fast täglich in dem betreffenden Waldstück und haben dort schon zahlreiche Tierarten beobachtet . Es leben zahlreiche Vogelarten, Rehe und Füchse im	vgl. Stellungnahme-Nr.: 344/01 (lfd.Nr. 384)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			„Vogelsang". Außerdem befinden sich dort mehrere große Dachsbaue und drei Biotope, davon eins mit der seltenen und geschützten Sumpfschildkröte, in direkter Nachbarschaft an das geplante Abbaugebiet.	
386	344 / 03	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass hier draußen jede Bauanfrage sofort abgelehnt wurde mit der Begründung, dass es sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet handelt. Wir sind sehr überrascht, dass bei kleinen Bauvorhaben eine Absage erteilt wird und bei einem großflächigen Eingriff in die Natur wie dem geplanten Kiesabbaugebiet tatsächlich Chancen auf Umsetzung bestehen. Dies gilt es natürlich juristisch zu prüfen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 344/01 (lfd.Nr. 384)
387	344 / 04	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen wird die Straße gefährlicher, gerade für Fahrradfahrer, die zahlreich unterwegs sind. Bedauerlicherweise ist kein Fahrradweg vorhanden, der den Weg von Herdwangen ins Naturbad Kalkofen sicherer machen würde. Aber nicht nur der Weg ins Naturschwimmbad, sondern auch die Schul- und Kindergartenwege der Kinder in Kalkofen und weiteren angrenzenden Gemeinden sind zukünftig sehr unsicher.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 344/01 (lfd.Nr. 384)
388	344 / 05	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Die Begründung, dass der Kiesabbau durch die vermehrte Bautätigkeit notwendig wird, sehen wir als vorgeschoben an, denn schon seit einiger Zeit wird Kies aus regionalen Abbaugebieten in die Schweiz verkauft.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 344/01 (lfd.Nr. 384)
389	344 / 06	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Sehr verwundert und natürlich auch entsetzt und verärgert hat uns die Tatsache, dass wir als direkt Betroffene nicht persönlich über das Vorhaben informiert wurden, sondern per Zufall von einer Sitzung in der Gemeinde erfahren haben, in der über das geplante Vorhaben informiert wurde.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 344/01 (lfd.Nr. 384)
390	344 / 07	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Unser Grundstück (Flurstück 379, Kreis Konstanz, Gemarkung Kalkofen) liegt laut Plan in der Wirkzone und somit sind wir direkt und persönlich betroffen. Ist es in so einem Fall, bei dem es sich um eine deutliche Einschränkung der Lebensqualität für viele Jahre oder gar Jahrzehnte und schließlich auch um eine Wertminderung unseres Grundstücks handelt, nicht üblich, dass man informiert wird? Wir werden dies selbstverständlich juristisch prüfen lassen und dann entsprechend vorgehen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 344/01 (lfd.Nr. 384)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Wir erwarten, dass dieser Widerspruch bei einer weiteren Prüfung des Vorhabens Berücksichtigung findet.	
391	345 / 01	Bürgerinitiative Deutwang 78355 Hohenfels-Deutwang Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben erheben wir Einspruch gegen die Wandlung des Sicherungsgebietes Hohenfels-'Vogelsang " in Abbaugebiet Hohenfels-"Vogelsang" und gegen den geplanten Transportweg via Kalkofen/Deutwang. Wir sagen generell NEIN zum geplanten Abbau und dem damit verbundenen Schwerlast verkehr durch Kalkofen/Deutwang und zwar aus folgenden Gründen: 1) Gefährdung und Behinderung durch diese Transporte / Beeinträchtigung Schutzgut Mensch Von einer Gefährdung des Straßenverkehrs ist auszugehen, wenn mit hoher Sicherheit ab sehbar ist, dass es zu Schäden an Eigentum oder Personen kommt. Dies sehen wir durch die geplante massive Frequentierung der Ortsdurchfahrt Deutwang gegeben. Erhöhtes Verkehrs aufkommen konzentriert auf Schernegger - und Steigstraße resultiert in entsprechend erhöhtem Gefährdungspotenzial für u.a. schwächere Verkehrsteilnehmer (Kinder, alte Menschen, Radfahrer). Das Dorf Deutwang besteht aus dieser einen Durchgangsstraße (Schernegger-/Steigstraße), an welcher sich links und rechts die Häuser der Einwohner reihen. Es gibt drei Nebensträßchen zu den Einwohnern in „zweiter Reihe ". An der Schernegger-/Steigstraße gibt es keinen Radweg und nur auf einer Seite einen - teilweise extrem schmalen - Gehweg für Fußgänger. Auf den überörtlichen Zufahrtsstraßen sind weder Rad- noch Gehweg vorhanden. Wir wollen wissen : Wer haftet und ist verantwortlich im Falle von Gefährdung, Behinderungen und Schäden im Straßenverkehr während dieser Transporte? Wer haftet und ist verantwortlich für den sicheren Schulweg der Schüler (und ihrer Begleiter), die von und zur Bushaltestelle mindesten zweimal die Schernegger-/Steigstraße überqueren müssen? Wie sollen Kinder diesen Weg sicher begehen und/oder die Straße sicher queren? Es gibt weder Ampel noch Zebrastreifen, keine 30er Zone und die drei Bushaltestellen verfügen weder über Fußgängerübergang noch über Haltebucht! Desweiteren werden auch die Anwohner ihre Grundstücke nicht mehr gefahrlos an den uneinsehbaren Einmündungen verlassen können, bspw. vom Rosenhang auf die Steigstraße. Dies gilt auch für andere Ein-/Ausfahrten im Ort. Wie werden zwei entgegenkommende Transport-LKW aneinander vorbei fahren, wenn weder Straßenführung noch Straßenbreite dies nicht ohne Risiko für Mensch, Eigentum und Natur zu lassen?! Weder im Ort selbst noch über „die Steige " durch den „Tannenwald" Richtung Zoznegg ist das möglich. Diese Straße ist extrem schmal [5	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Meter). steil [18%] und serpentinenartig kurvig mit uneinsehbaren Bereichen! Schulbus und ein PKW schaffen es nur mit Mühe und langsam, dort aneinander vorbeifahren zu können. Gleiche Gefährdung gilt für die Strecke nach/ von Deutwang Richtung Kalkofen mit mehreren engen Hügelkuppen, die keinerlei Sicht auf die weiterführende Straße und ggf. Gegenverkehr zulassen. Und gerade diese Strecken von und nach Deutwang werden besonders während der warmen Jahreszeit von den ansässigen Landwirten sowie im Sinne von Freizeitgesta ltung/Tourismus von Radfahrern, e-Bikern, Motorrad und Squadfahrern intensiv genutzt. Hier ist Unfällgefährdung und -geschehen vorprogrammiert l Zur Dokumentation siehe Bilder Seite 6 - 9.	
392	345 / 02	Bürgerinitiative Deutwang 78355 Hohenfels-Deutwang Standort: KN-07 AG	2) Gefährdung von Eigentum / Beeinträchtigung Schutzgut Kultur- und Sachgüter Von einer Gefährdung des Eigentums durch den Transportverkehr ist durch die Belastung und den dadurch verursachten Erschütterungen auszugehen. Eingesäumt werden Schernegger- und Steigstraße auch von historischer Bausubstanz, d.h. von Fachwerkhäusern im Alter von mehr als 100 Jahren, die in liebevoller, aufwändiger Arbeit und mit teilweise hohem finanziellem Einsatz der Eigentümer saniert wurden. Ebenso von einer Barockkirche aus dem Jahre 1715 und von denkmalgeschützen Gebäuden (z.B . ehern. Zehntscheune, Schernegger Str. 2). Auch die alte Schmiede an der Schernegger Str. 16 mit ihrem Sandsteinfundament wird den Extrembelastun gen nicht standhalten. Hinzu kommt der Wertverlust von Grundstücken und Gebäuden in der Gemeinde. Die Bürger werden sozusagen „enteignet". Wer haftet für die entstehenden Schäden an Eigentum?! Wer haftet für unersetzbares Kultur und Sachgut?! Wer ersetzt den Wertverlust von Grundstücken oder Gebäuden?! Über Belastun gen, Schäden und Folgekosten finden wir im Regionalplan keinerlei Aussage. Desweiteren bestätigt auch die geologische Situation in Deutwang, dass ein nicht zu unter schätzendes Risiko besteht, dass Gebäude Schaden nehmen. Zum einen [östliches Deutwang) : Endmoräne des würmzeitlichen Maximalstandes aus verlagerten älteren Sedimenten, v. a. Schottern mit Diamikten, Kiesen, Sanden und Feinsedimenten, vorwiegend gestaucht. Im westlichen Teil des Dorfes finden sich Diamikte, Kiese, Sande und Feinsedimente alpiner und lokaler Provenienz aus dem Vorstoß des Rheingletschers zur Äußeren Jungendmoräne [qlLKel und dem anschließenden Eiszerfall, z. T. als Kamesterrassen und Oser ausgebildet.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 345/01 (lfd.Nr. 391)
393	345 / 03	Bürgerinitiative Deutwang 78355 Hohenfels-	3) Lärmbelastung /Beeinträchtigung Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit Listen typischer dB-A-Pegel ordnen den Lärmpegel eines LKW im Ortsverkehr in 7,5	vgl. Stellungnahme-Nr.: 345/01 (lfd.Nr. 391)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Deutwang Standort: KN-07 AG	Meter Entfernung mit 90 dB-A ein [Quelle : ADAC, Broschüre „Straßenverkehrslärm"). Der Abstand von 7,5 Metern zu Wohnraum wird bei der Ortsdurchfahrt Deutwang meist unterschritten! Der Vorsorgeabstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung und Denkmalschutz wird lt. Regionalplan im geplanten Abbaugebiet mit 100 Meter gefordert, in Deutwang sollen dann 120 LKW pro Tag „hautnah" an Mensch, Tier und Gebäuden „vorbeidonnern" ?!?! ?! Zudem kann Lärm auch bereits weit unter einem Schalldruckpegel von 90 Dezibel krank machen. Der Zusammenhang zwischen Lärm und Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich Herz infarkt ist durch Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung belegt. Die Frage ist also schon lange nicht mehr, ob Lärm krank macht, sondern in welchem Ausmaß [Quelle: Umweltbundesamt]. Eine nähere Betrachtung des aktuellen Erkenntnisstands der Lärmwirkungsforschung verdeutlicht, dass chronischer Lärm nicht nur die Lebensqualität und das subjektive Wohlbe finden auf vielen Ebenen negativ beeinflusst, sondern auch das Herz-Kreislauf-System beeinträchtigt und den Schlaf stört. Um die weitreichenden Folgen von Lärm zu verdeutlichen, sind hier die häufigsten bzw. schwerwiegendsten psychischen und körperlichen Wirkungen von Lärm auf den Menschen genannt. Im Einklang mit den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) lassen sich mindestens fünf unterschiedliche Wirkungsfelder von Lärm auf den Menschen differenzieren (WHO 2011): • Herz-Kreislauf-Erkrankungen, • Schlafstörungen, • kognitive Entwicklungsstörungen bei Kindern, • Tinnitus, • Belästigung. Zusätzlich wird Lärm inzwischen auch als Risikoindikator mit dem Auftreten der unipolaren Depression von der WHO, der EU und der Lärmwirkungsforschungslandschaft in Verbindung gebracht [z.B. WHO 2011)! Die Belästigungsforschung unterscheidet grundsätzlich zwischen den einzelnen Lärmquellen. Am besten erforscht ist der Verkehrslärm : Der Fluglärm gilt als die am meisten belästigende Verkehrslärmquelle, gefolgt von Straßen- und Schienenverkehrslärm. Die Transport-LKWs werden in Deutwang nahezu im Minutentakt durchfahren!! Geöffnete Fenster, Nutzung von Garten, Balkon oder Terrasse sind in Schernegger- und Steigstraße damit völlig ausgeschlossen.	
394	345 / 04	Bürgerinitiative Deutwang 78355 Hohenfels-Deutwang	4) Belastung durch Schmutz / Staub / Abgase / Beeinträchtigung Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit Nicht nur werden Schmutz auf den Straßen und Staub durch Eindringen in Wohnräume	vgl. Stellungnahme-Nr.: 345/01 (lfd.Nr. 391)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: KN-07 AG	die Anwohner durch den geplanten Transport belästigen, auch wird die Luftqualität durch die Emissionen der in Minutentakt vorbei fahrenden LKWs stark beeinträchtigt, d.h. durch Treibhausgase, Kohlenmonoxid, flüchtige Kohlenwasserstoffe, Stickoxide, Feinstaub [auch durch Abrieb]. Das heißt: Belastung von Mensch, Tier, Natur und Umwelt durch Staub und krebserregende Abgase!	
395	345 / 05	Bürgerinitiative Deutwang 78355 Hohenfels-Deutwang Standort: KN-07 AG	5) Gefährdung Gemeinde-Eigentum / Beeinträchtigung Schutzgut Sachgüter Schwere Belastung und Schäden des [erst 2018 erneuerten] Straßenbelags sind durch den Transport mit Sicherheit zu erwarten.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 345/01 (lfd.Nr. 391)
396	345 / 06	Bürgerinitiative Deutwang 78355 Hohenfels-Deutwang Standort: KN-07 AG	6) Gefährdung Eigentum / Tierschutz Betroffen werden auch die hier lebenden Haustiere wie Hunde und Wohnungskatzen durch [3] Lärmbelastung, die Hunde zzgl. durch (1) Gefährdung im Straßenverkehr ebenso wie alle Freigängerkatzen der hier ansässigen Höfe und Bürger. Auch Milchkühe und Kälber, deren Stallungen und Boxen teilweise nah an der Ortsdurchfahrt gelagert sind, werden unter Lärm und Erschütterungen leiden. Da sich speziell Haustiere in vielen Fällen dem Lärm nicht durch eigenen Antrieb entziehen können, kann dies zu lang anhaltenden Stress mit allden damit verbundenen negativen Folgen wie Immunschwäche, Herz-Kreislauferkrankungen und Störungen des Magen-Darmtraktes führen. Gerade für Haustiere ist es daher auch besonders wichtig, sie vor übermäßiger Lärmbelastung zu schützen. Tiere in Ställen können sich Schall und Erschütterung ebenfalls nicht entziehen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 345/01 (lfd.Nr. 391)
397	345 / 07	Bürgerinitiative Deutwang 78355 Hohenfels-Deutwang Standort: KN-07 AG	7) Umweltauswirkung / Naturschutz / NATURA 2000/FFH / Artenschutz § 44 BNatSchG Nachgewiesen wurde bereits vor vielen Jahren, dass Straßenlärm von 30-60 dB Waldvögel und von 40-60 dB Wiesenvögel in ihrem natürlichen Verhalten beeinträchtigt. [Quelle : Maczey, N.; Boye, P.: Lärmwirkungen auf Tiere - ein Naturschutzproblem? In: Natur und Landschaft. Heft 70 [1995). S. 545-549). Permanente Lärmbelastung kann die Populationsstruktur von Vögeln negativ beeinflussen und ist ein wichtiges Naturschutzproblem, denn diese verständigen sich untereinander akustisch. Rufe sind für die Partnersuche, zur Abgrenzung des Reviers und zur Kontaktaufnahme zwischen Eltern und Jungtieren essentiell. Bisher sehen wir im Regionalplan weder in dieser Hinsicht noch in Bezug auf andere Wildtierarten die erheblichen Auswirkungen geschweige denn Maßnahmen zur	vgl. Stellungnahme-Nr.: 345/01 (lfd.Nr. 391)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Vermeidung erwähnt. Wann und durch wen finden die speziellen auf Genehmigungsebene gesetzlich notwendigen vertiefenden Prüfungen und Untersuchungen im geplanten Abbaugebiet statt - und zwar: • Natura2000-Vorprüfung? • Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf"? • Untersuchung hinsichtlich der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen §§44ff BNatSchG in Hinblick auf bekannte Hinweise zur Fledermausart Großes Mausohr - und andere? Ebenfalls bitten wir Sie um Darlegung des geplanten Vorgehens um nachteilige Auswirkungen auf den Wirkungsbereich Boden - Grundwasser zu vermeiden. Wir fordern Sie höflich auf, ihre Zuständigkeit und Verantwortung wahrzunehmen, um Gefährdung, Schäden und Schlimmeres zu verhindern. Und - da kurz- bis mittelfristig konfliktärmere Gebiete im Regionalplan vorhanden sind, bitten wir darum, für Hohenfels „Vogelsang " den bisherigen Status „Sicherungsgebiet" weiterhin beizubehalten. Im Namen aller unterzeichnenden Bürger freundliche Grüße,	
398	353 / 01	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Geplanter Kiesabbau Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) KN-07 AG Einspruch wegen unzureichender Überprüfung der Sachlage Sehr geehrter Herr Freitag, In Zeiten der Diskussion um Feinstaub und Lärmbelästigung in Städten hat man fast ein schlechtes Gewissen als „Dörfler" sich darüber zu beschweren. Dennoch fällt es schwer den Gedanken zuzulassen, den Mangel an fehlender Infrastruktur mit den Nachteilen der punktuellen Industrieinvasion durch Energiegewinnung , LKW Verkehr und der Tatsache, dass jedes Dorf ein Industriegebiet braucht, zu kompensieren. Selbstverständlich können wir heute auch auf den Dörfern keine Landschaftsbilder wie vor 100 Jahren erwarten. Auch im hintersten Teil der Einöde werden Ressourcen, ähnlich wie in der Stadt, benötigt. Eins ist aber geblieben, das tiefe Bedürfnis vieler Menschen nach Ruhe und „Kraft tanken" in einer intakten Landschaft mit Wäldern, guter Luft und einem geordneten Landschaftsbild. Dieses Verlangen zeigen natürlich nicht nur die Bewohner sondern zunehmend auch Städter, die es zur Erholung ins Grüne zu uns zieht.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
399	353 / 02	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Und genau hier setzen meine Bedenken an. In den letzten 7 Jahren, in denen ich in Alberweiler wohne, habe ich ein sich positiv entwickelndes Bild von Flora und Fauna miterleben können. Durch Flächenstillegungen und kleine Waldstücke konnten trotz Monokulturen wie Mais, einige Wildtiere wieder Unterschlupf finden. Vor allem Wildschweine legen nachts erhebliche Strecken zurück und sind auf kleine Waldstücke zur Deckung angewiesen. Jeder Jäger weiß ein Lied darauf zu singen was passiert, wenn eine Rotte durch Unruhestiftung gesprengt wird. Hasen, Dachse und vor allem der Rote Milan gehören rund um Alberweiler zum erfreulichen Landschaftsbild. Der in Europa beheimatete Zugvogel kommt hauptsächlich in Deutschland vor. Er braucht als Lebensraum kleine Wälder und mit Gehölzen durchzogene Landschaften. Und auch wenn Baden Württemberg als einziges Bundesland diesen wunderschönen und wichtigen Vogel nicht auf der Roten Liste führt, so sollte doch alles daran getan werden ihm seinen Lebensraum zu erhalten. Nach meinen Beobachtungen würde ein, wenn auch teilweise Abholzen des Vogelsanger Waldstücks den Lebensraum des Roten Milans erheblich einschränken und ich wünsche eine sorgfältige Prüfung dessen. Dieser Wald ist relativ unberührt und durch moderate Bewirtschaftung ein unerlässlicher Lebensraum für einheimische Tiere. Daher erhebe ich Einspruch auf das geplante Vorgehen, ein Teilstück des o.g. Waldstücks abzuholzen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 353/01 (lfd.Nr. 398)
400	354 / 01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	betr.: Umweltprobleme durch unfreundlichen Kommerz . .. ohne Anrede, da Unbekannt, werte Sachbearbeiter/ in, Gremium od. Ähnl., mit Bedauern hören wir mal wieder, dass der Gewinn-Vorteil einiger Weniger über das Recht der Mehrheit, (Bürger / Anwohner und Umwelt) gestellt wird, zumal die „Kassierer" nicht betroffen sind, da sie nicht in der belastenden Region ansässig sind !!! Wie will man erklären, dass dieser Abholzungs - Kahlschlag nötig ist, nur weil man Kies benötigt, um ins benachbarte Ausland gewinnbringend zu verkaufen	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
401	354 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Wir Anwohner- Bürger sind jetzt schon mehr als ausreichend belastet durch den Umwegsverkehr (Mautflucht), sowie die Kieslaster, die jetzt schon durch Hohenfels „donnern", jeden Gully klopfen lassen, man automatisch hoch schreckt, Staub, kaputte Straßen, Lärm durch Berg an -ab schalten der Gänge, etc. also jetzt schon unertägliche Belastung >>> soll also noch mehr zugemutet werden ??? Alles in Allem (sollte sie kommen) eine nicht zumutbare Entscheidung gegen die Bürger von Hohenfels und Umgebung. Wir verbleiben in Erwartung einer für uns Bürger von Hohenfels positiven Entscheidung mit freundlichen Grüßen, Werner und Gisela Bott	vgl. Stellungnahme-Nr.: 354/01 (lfd.Nr. 400)
402	355	Private 78355 Hohenfels Mindersdorf Standort: KN-07 AG	Kiesabbaugebiet Vogelsang, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels Sehr geehrte Damen und Herren, den Abbau von Kies im Gebiet Vogelsang halte ich für extrem konfliktreich. Besonders im Hinblick auf die potentiellen Transportwege. Ganz egal welche Route genommen werden würde wäre der für unsere Straßen aufkommende Verkehr untragbar für die Bürgerinnen und Bürger. Gerade im Hinblick auf die Sicherheit (Fußgänger und Radfahrer) und besonders die Lärmbelastung. Deshalb bin ich entschieden gegen dieses Vorhaben. Kein Kiesabbau im Vogelsang	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
403	356	Private 78355 Hohenfels Mindersdorf Standort: KN-07 AG	Kiesabbaugebiet Vogelsang, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels Sehr geehrte Damen und Herren, den Abbau von Kies im Gebiet Vogelsang halte ich für extrem konfliktreich. Besonders im Hinblick auf die potentiellen Transportwege. Ganz egal welche Route genommen werden würde wäre der für unsere Straßen aufkommende Verkehr untragbar für die Bürgerinnen und Bürger. Gerade im Hinblick auf die Sicherheit (Fußgänger und Radfahrer) und besonders die	siehe Stellungnahme-Nr. 355 (lfd.Nr. 402)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Lärmbelastung. Deshalb bin ich entschieden gegen dieses Vorhaben. Kein Kiesabbau im Vogelsang	
404	358	Private 78355 Hohenfels Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Kiesabbaugebiet Vogelsang, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels Sehr geehrte Damen und Herren, den Abbau von Kies im Gebiet Vogelsang halte ich für extrem konfliktreich. Besonders im Hinblick auf die potentiellen Transportwege. Ganz egal welche Route genommen werden würde wäre der für unsere Straßen aufkommende Verkehr untragbar für die Bürgerinnen und Bürger. Gerade im Hinblick auf die Sicherheit (Kinder Fußgänger und Radfahrer) und besonders die Lärmbelastung. Da wir direkte Anlieger einer der Routen sind wissen wir von was wir reden, wenn ein LKW auf einer Gefällstrecke mit 50 km/h vorbei fährt !!!!! Untragbar !!! Deshalb bin ich entschieden gegen dieses Vorhaben. Kein Kiesabbau im Vogelsang	siehe Stellungnahme-Nr. 355 (lfd.Nr. 402)
405	368	Private 78355 Hohenfels/Liggersdorf Standort: KN-07 AG	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für Region Hochrhein - Bodensee (Beteiligungsverfahren gern. § 9 Abs. 2 ROG i.V. m. § 12 Abs. 2 LplG) Stellungnahme anliegender Bürger Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein - Bodensee und die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns recht herzlich. Wir nehmen hiermit zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung: Die Auswirkungen der geplanten Verkehrsrouten zum Abtransport des gewonnenen Materials bzw. der Transport des „Füllmaterials„ zur Renaturierung des Gebietes gehen zu Lasten der Gesundheit der Bevölkerung. Nicht nur dass die Infrastruktur unter den schweren LKWs leidet, sondern auch die starken Belastungen der Anwohner durch unter anderem Lärm, Feinstaub, Stickoxide und erhöhtes Risiko im Straßenverkehr müssen berücksichtigt werden. Der geplante Abbau bedeutet eine zusätzliche Belastung von ca. 120 LKWs am Tag. Wenn die Transportstrecke über Liggersdorf / Mindersdorf führen sollte, werden innerorts querende Kindergartenkinder, Schulkinder, Fußgänger und Fahrradfahrer unter anderem an der Kreuzung Hauptstraße / Selgetsweiler Straße stärker gefährdet. Das höhere Gefährdungspotenzial trifft auf alle Ortsdurchfahrten und Kreuzungsbereiche zu.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Im Außenbereich bestehen ebenso erhöhte Gefahren. Auf der gesamten Stecke gibt es viele sehr unübersichtliche Stellen. Zwischen Herdwangen und Friedhof, als auch zwischen Liggersdorf und Mindersdorf gibt es neben der Straße keine Geh- und Radwege wodurch der Personenverkehr stark gefährdet wird. Ergebnis: Die Auswirkungen auf den Menschen, welche direkt oder unmittelbar am Abbauort und an der Transportstrecke leben, rufen für uns starke Bedenken hervor. Das stark erhöhte Gefährdungspotenzial stellt für uns ein nicht tragbares Risiko dar. Nur durch eine komplette Umleitung des geplanten LKW Verkehr können wir uns und unsere Familien vor den aufgeführten Gefahren schützen. Wir fordern Sie daher auf, das Vorhaben in der geplanten Weise nicht zu unterstützen. Wir bitten um weitere Beteiligung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe und an gegebenenfalls nachgeordneten Verfahren.	
406	369	Private 78355 Hohenfels-Mindersdorf Standort: KN-07 AG	Stellungnahme des Teilregionalplans Oberflächen nahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee (Hier: Umwandlung der Gebiets „Vogelsang" auf der Gemarkung Kalkofen von Sicherungsgebiet in Abbaugebiet) Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner der Kreisstraße K 6105 möchten wir unsere Bedenken gegen die Umwandlung vom Sicherungsgebiet in Abbaugebiet des Gebiets „Vogelsang" auf der Gemarkung Kalkofen in der Gemeinde Hohenfels äußern. Die Bedenken beziehen sich auf die geplante Route zum Abtransport der Rohstoffe. Begründung: Nach unserer Meinung bestehen entlang der geplanten Route zum Abtransport der Bodenschätze erhebliche Sicherheitsmängel. Entlang der vorgesehenen Route über Liggersdorf und Mindersdorf birgt der erhöhte Schwerlastverkehr deutliche Gefahren für Fußgänger, Schulkinder und Radfahrer. In direkter Nähe zur Kreuzung Hauptstr./Selgetsweilerstr. befinden sich die Grundschule und der Kindergarten Hohenfels. Die Kreuzung in diesem Bereich ist sehr eng, so dass die Fahrzeuge, die mit dem Abtransport beauftragt wurden, die Gegenfahrbahn benutzen müssen, um die Kurve durchfahren zu können. Bei entsprechendem Gegenverkehr wird der Auflieger eines Transportes über den Gehweg geführt werden. An der K 6105 innerhalb der Ortschaft Mindersdorf befindet sich das Kinderhaus Bodensee. Die Kinder im Alter zwischen 3 und 9 Jahren überqueren die Straße oft mehrmals täglich um an den nahegelegenen Bach und den Wald zu gelangen. Dies birgt bereits aktuell oftmals erhebliche Schwierigkeiten. Im Allgemeinen ist die Ortsdurchfahrt von Mindersdorf für den Schwertransport nicht geeignet, da sich auf weiten Teilen der Strecke nur auf einer Seite der Straße ein	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Gehweg befindet, wodurch Fußgänger gezwungen sind die Straßenseite mehrfach zu wechseln . Zum Wohle der Allgemeinheit sollte auch die erhebliche Belastung durch Verkehrslärm nicht außer Acht gelassen werden. Auf alle Anwohner entlang der möglichen geplanten Routen käme eine erhebliche Lärmbelästigung zu. Insbesondere in den Sommermonaten stellt dies für die Anwohner erhebliche Einschränkungen dar. Des Weiteren muss die Infrastruktur innerhalb der Ortschaften näher betrachtet werden. In allen betroffenen Ortschaften wurden erst kürzlich die Straßen saniert um ein entsprechendes Ortsbild zu gestalten . Die schweren Maschinen würden die Anstrengungen von Gemeinde und Kreis innerhalb kurzer Zeit wieder erheblich zum negativen verändern. Fazit: Unsere Bedenken gegen die Fortschreibung des o. g Teilregionalplans beziehen sich ausschließlich auf den Abtransport der Rohstoffe. Der Abbau ist aus unserer Sicht unstrittig und zum Wohle der Allgemeinheit auch notwendig. Wir bitten Sie darum, mögliche Alternativen zum straßengebundenen Schwertransport bei ihrer weiteren Planung zu bedenken. Eine mögliche Lösung wäre eventuell der Transport über ein Förderband oder die Aufbereitung und Verarbeitung der Rohstoffe an dem Ort der Gewinnung. Wir bitten Sie unsere Bedenken bei der Fortschreibung des Teilregionalplans zu beachten und verbleiben mit freundlichen Grüßen	
407	371 / 01	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Widerspruch gegen den geplanten Kiesabbau - Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) KN-07 AG - RG8120-6 Sehr geehrter Herr Freitag, wir möchten Ihnen hiermit unsere Bedenken bezüglich des geplanten Kiesabbaus im Vogelsang zukommen lassen und hierzu Widerspruch einlegen. • Unser Haus, steht in Alberweiler dem Waldgebiet am Nächsten. Unsere Entscheidung damals in Alberweiler zu bauen, war unter anderem eine ruhige Lage und viel Grün und saubere Luft. Unsere Kinder sollten in der Natur und mit viel Grün aufwachsen. Die Natur respektieren und zu beobachten ist ein Wert, den wir der nächsten Generation ans Herz legen bzw. bereits gelegt haben. • Wir äußern zu Recht die Bedenken, dass durch den bei uns häufigen in den letzten Jahren immer stärkeren Wind, der Feinstaub/die Staubemission, welcher sich beim Trockenabbau nicht vermeiden lässt gesundheitliche Schäden und Verschmutzung unserer Häuser/Grundstücke zur Folge hat.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			• Da wir unseren Beitrag zu umweltbewussten Ressourcen als Aufgabe sehen, befinden sich auf unserem Dach sowohl eine Fotovoltaikanlage, als auch eine thermische Solaranlage. Diese können bei Staubablagerungen nur einen stark reduzierten Teil der möglichen Leistungen/Alternativenergie erbringen.	
408	371 / 02	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Nach unseren Informationen wurde ein Umweltgutachten erstellt, welches aus unserer Sicht wenig Aussagekraft hat, da keine Vor-Ort Besichtigung stattgefunden hat. Wie kann eine Situation richtig eingeschätzt werden, wenn man nicht vor Ort ist?	vgl. Stellungnahme-Nr.: 371/01 (lfd.Nr. 407)
409	371 / 03	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Da sich das gesamte Dorf östlich des geplanten Abbaugebietes befindet wird bei durchschnittlich 80 % Westwind die Lärm- und Staubemissionen ein unzumutbares Ausmaß annehmen. Ein Zuhause sollte der Ruhe und Erholung dienen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 371/01 (lfd.Nr. 407)
410	371 / 04	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Ohne Teilabholzung ist keine Kiesgewinnung möglich. Was aber wird aus dem restlichen Wald, wenn es zu starken Stürmen (keine Seltenheit in den letzten Jahren !!!!) kommt? Ganz zu schweigen von Ungezieferbefall und dessen Folgen. Wo sollen sich die Tiere zurückziehen, wenn es im Sommer heiß ist und wohin sollen Sie sich in der Erntezeit und bei Mäharbeiten verstecken? Ganz bestimmt nicht in einen staubigen und von Lärm gestörten Restbestand an Bäumen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 371/01 (lfd.Nr. 407)
411	371 / 05	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Mit Freuden haben wir beobachten können, dass über unserem kleinen Weiler in den letzten Jahren immer mehr Rote Milane und andere Greifvögel friedlich und ungestört Ihren natürlichen Lebensraum zurückerobern konnten. Die Brutstätten für die Gelege befinden sich in den umliegenden Wäldern. Diese sehr sensiblen und ruhebedürftigen vom Aussterben bedrohten Vögel können nur in einem intakten Ökosystem vom Aussterben beschützt/bewahrt werden. Diese Bedenken möchten wir Ihnen und Ihrem Verband hiermit zukommen lassen und bitten um Berücksichtigung und Stellungnahme Ihrerseits.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 371/01 (lfd.Nr. 407)
412	372 / 01	Private 88634 Herdwangen Standort:	Hiermit nehme ich Stellung / Widerspreche zum Vorhaben Kies im Bereich Vogelsang/Kalkofen abzubauen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-07 AG	Mit den Flurstücken Auf dem Hochbühl 1061 und 1062 bin ich direkt angrenzender Privatwaldbesitzer. Durch diesen Abbau sehe ich meinen Wald und dessen Tierwelt als stark bedroht an. Abholzung: Die geplante Abbaufläche liegt auf einer Anhöhe. Wenn der Fichten-Wald wie geplant ca. zur Hälfte abgeholzt werden soll, wird erfahrungsgemäß der restliche Bestand früher oder später entweder einem Sturm zum Opfer fallen oder die Fichten werden „Stressbedingt" durch Staub, Erschütterungen, starke Sonneneinstrahlung an nun neuen Rand bäumen und Wassermangel in trockenen Jahren bevorzugt vom Borkenkäfer befallen werden. Fichten sind Flachwurzler. Durch die Rodung und den Kiesabbau werden die Wurzelausläufer der bestehenden Bäume stark beschädigt. Krankheiten des Restbestandes sind vorprogrammiert.	Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
413	372 / 02	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Rückzugsgebiet für Wildtiere bei „Erntestress" Gerade in Jahren, in denen viel Mais auf den umliegenden Äckern angebaut wird, geraten wildlebende Tiere sehr schnell in - ich nenne es „Erntestress", da innerhalb einiger Stunden etliche Hektar Fläche abgeerntet werden. Somit fehlt von einer Stunde zur Anderen jegliche Rückzugsmöglichkeit für Fuchs, Hase, Reh, Wildschwein, Dachs und auch diversen Vögeln. Der recht starken Wildwechsel vom „Storenwald", süd östlich von Alberweiler in Richtung Vogelsang ist von Jedermann, der mit offenen Augen durch die Welt läuft, täglich gut zu beobachten. Fehlt dieses Rückzugsgebiet, müssen diese Tiere zwangsläufig die Landstraße überqueren und dass werden sie vermutlich kurz hinter dem Schlosserhof in Höhe der Kuppe machen, oder evtl. noch in Höhe der kleinen Kreuzung . Was das für Mensch und Tier für ein unberechenbares Risiko ist, brauche ich hier vermutlich nicht näher erklären. Desweiteren befinden sich mehrere Biotope in meinem Wald, sowie jahrzehntelang vorhandene Dachsbauten die es zu schützen gilt.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 372/01 (lfd.Nr. 412)
414	372 / 03	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Lärm und Staubbelastung durch Abbaumaschinen: Der, oft recht starke Wind in Alberweiler kommt meistens aus der Richtung Süd -West, also genau vom Vogelsang. So wird nicht nur der Geräuschpegel der Kiesabbauenden Maschinen, der Verlademaschinen und der LKW direkt nach Alberweiler getragen, sondern auch der gesamte Staub. Dieser wird im Trockenabbau in grenzenloser Menge Anfallen und sich in der Senke, in der Alberweiler liegt, niederlassen. Nicht nur Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten werden hier durch stark belastet, die Bewohner auch. Hier reicht eine Grenze von 300 m garantiert nicht aus.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 372/01 (lfd.Nr. 412)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
415	372 / 04	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Ungewöhnliche Einflüsse oder Taktik? Ich weiß nicht welch ungewöhnlichen Einfluss das verkaufende Fürstenhaus oder / und der vorgesehene Abbau betrieb Valet & Ott auf die Gemeinden Hohenfels und auch Herdwangen haben, dass es so lange möglich war, dieses Vorhaben der rechtzeitigen Kenntnisnahme der Bürger zu entziehen. Ich behalte mir vor weitere Punkte, die mir wichtig erscheinen noch nach zu reichen, da wir gestern erst genauere Kenntnis von diesem Vorhaben erhielten. Von der Genehmigung und weiteren Planungen der Kiesgrube im Vogelsang ist dringend Abstand zu nehmen!	vgl. Stellungnahme-Nr.: 372/01 (lfd.Nr. 412)
416	373 / 01	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, gerade erst haben wir erfahren, dass Sie unweit von unserem kleinen Dorf Alberweiler einen Kiesabbau planen. Wir sprechen uns eindeutig dagegen aus ! Wir gehören zwar nicht zur Gemeinde Hohenfels, aber Lärm und Staubemmisionen würden uns sogar mehr betreffen wie die Hohenfelser Bürger, da das Wäldchen genau an unseren Ort angrenzt. Es gibt nur 2 Häuser aus Hohenfels, die betroffen sind„aber 20 Häuser in Alberweiler! Wir wohnen in Alberweiler, weil wir nicht den Lärm und Gestank der größeren Ballungsgebiete auf uns nehmen wollten. Wir haben hier bisher Ruhe und Idylle vorgefunden. Das würde sich ändern, wenn Sie hinter dem Wald Kies abbauen wollen. Dann ist es vorbei mit der Ruhe, weil die Geräusche der Kiesgrube auch zu uns vordringen würden. Zwischen uns und dem Vogelsang liegen nur 2 Äcker ! Unser Haus würde schlagartig an Wert verlieren, der Staub den der Wind vom Vogelsang herunter tragen würde, legt sich auf alles. 90 % der Winde kommen von Richtung Vogelsang , so dass Staub und Lärm zu uns getragen würden. Geräusche aus dem Vogelsangwald klingen direkt zu uns herunter, hier kann man laut und deutlich Spechte klopfen hören, Füchse die kläffen, Wildschweine die quicken. Wie laut werden wir dann erst den Bagger hören, der mit seiner riesigen Schaufel Kies in die riesige LKW -Mulde kippt.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
417	373 / 02	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Außerdem handelt es sich bei dem Gebiet welches Sie hier in der Planung haben um einen minimal bewirtschafteten Wald, der Zufluchtsraum für alle vorhandenen heimischen Tierarten ist. Auch wenn Sie ein Umweltgutachten erstellt haben, in dem auch keine Belastungen für Tiere, Umwelt und für Grundwasser festgestellt wurden , bezweifeln wir ,dass diese Kiesgrube keine Auswirkung auf Umwelt, Grundwasser und auf die Tierarten hat. Auch der übrig gebliebene Wald wird dann Schaden nehmen, es wird größere Sturmschäden geben, der Wald ist angreifbarer für Schädlinge. Dann wird in kürzester Zeit der Schutzwald um die Kiesgrube verschwunden sein. Dann wäre der Baumbestand der uns vor Lärm und Staub schützen soll weg und kann	vgl. Stellungnahme-Nr.: 373/01 (lfd.Nr. 416)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			nicht so schnell wieder aufgezogen werden. (Dauer bis zur vollständigen Wiederaufzucht 50 Jahre, Laubbäume noch länger) Sie reden vom Trockenabbau, das kann fast nicht sein, denn im gesamten Wald gibt es nasse Stellen und Tümpel, wenn hier gebaggert wird, dann ist den Wasserhaushalt der umliegenden Gemeinden in Gefahr.	
418	373 / 03	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Angeblich soll nur 4 Monate im Jahr abgebaut werden, das können wir nicht glauben, wenn der Rohstoff wirklich so knapp ist, dann wird es nicht lange gehen und der Abbau findet ganzjährig statt. Auch dass nur das geplante Gebiet abgebaut werden soll, können wir nicht glauben. Wenn hier eine Grube ist, die ergiebig ist, dann wollen die Betreiber mehr haben und dann werden sie die Zusage viel leichter bekommen, weil dann die Infrastruktur schon vorhanden ist. Deshalb ist unser Standpunkt hier : Wehret den Anfängen! Das Projekt muss gestoppt werden.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 373/01 (lfd.Nr. 416)
419	373 / 04	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Unserer Meinung nach ist der Kiesabbau hier auch nicht zwingend notwendig, da heute schon Kies von uns in die Schweiz transportiert wird.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 373/01 (lfd.Nr. 416)
420	373 / 05	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Bitte schicken Sie uns auch einen genauen Lageplan zu, auf dem das betroffene Teilstück eingezeichnet ist. Ebenfalls interessieren wir uns für die Zufahrten. Hier gibt es ja bisher nur einen Waldweg.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 373/01 (lfd.Nr. 416)
421	373 / 06	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Außerdem beklagen wir in diesem Fall die schlechte Information der betroffenen Bürger, wir haben erstmals am 28.02.2019 hiervon erfahren, obwohl das Verfahren schon längst in Gange ist. Wir hätten eigentlich erwartet, dass betroffene Bürger hier rechtzeitig von den entsprechenden Gemeinden informiert werden. Mit freundlichen Grüßen	vgl. Stellungnahme-Nr.: 373/01 (lfd.Nr. 416)
422	374 / 01	Private	Sehr geehrter Herr Freitag,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	als Alberweiler Bürger sehen wir mit großer Sorgen dem geplantem Kiesabbau im Vogelsang (KN-07AG RG 8120-6) entgegen. Folgend möchte ich Ihnen unsere große Sorge im verschiedenen Punkten formulieren: 1. Wir sind Besitzer einer Ferienwohnung, die vom deutschen Tourismusverband mit 4 Sternen abgenommen ist. Erfahrungsgemäß suchen die Gäste bei uns eine Bleibe, die zumal recht nah am Bodensee gelegen aber zudem ein Ort der Ruhe, Entspannung und zudem von hoher Luftqualität ist, da dies in deren meist großstadtartigen Heimartorten nicht gegeben ist. Durch den Trockenabbau kommt es zu einem erhöhten Staubaufkommen, Lärmaufkommen und LKW-Aufkommen, sodass ein Sitzen auf dem Balkon für die Gäste nur unter Beeinträchtigungen möglich sein wird. Dies spiegelt sich auf die Bewertung der Gäste in Internetportalen wieder, sodass die Gästezufriedenheit mit Sicherheit sinken wird. Durch den geplanten Kiesabbau, der per Luftlinie ca. 700 Meter aufweist, sehen wir diese Qualität, die wir bisher den Feriengästen bieten sehr beeinträchtigt. Der Wegfall dieser Qualitäten, denen wir den Feriengäste ggf. nicht mehr bieten können, führt zu drastischem Rückgang der Gäste und zugleich zu großen Einbußen der Mieteinnahmen. In der Stoßzeit für den Kiesabbau von 3-4 Monaten, die nur von ca. April - Oktober erfolgen können, da es der gefrorene Boden nicht zulässt den Kiesabbau vorzunehmen, sind zugleich auch unsere Stoßzeiten, in denen uns die Feriengäste besuchen, da im Winter der See nicht lockt. Wir sind eine sehr kinderfreundliche Ferienwohnung, da viele Kinder mit deren Eltern aus der Großstadt zu uns kommen und dann nicht den Bagger-und LKW Lärm hören wollen. Auf diese Mieteinnahme sind wir unumgänglich angewiesen, da unser Sohn zum Studieren geht und mein Mann nahe des Rentenalters steht.	der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
423	374 / 02	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Mein Mann ist starker Asthmatiker und hat einen Behindertenausweis mit 60%, weshalb er schon sehr oft in Reha-Kliniken war und künftig auch gehen muss. Dadurch, dass das starke Asthma bei Ihm zu Depressionen geführt hat und er den Arbeitsalltag als sehr beschwerlich und erschöpfend empfindet ist ein Ort der Ruhe für ihn essenzielle, da er daraus sein Kraft für den Alltag und die Familie schöpft. Durch die bisher sehr gute Luftqualität geht er zudem sehr gerne in der Umgebung spazieren, um sich auch in der Natur zu erholen. Dabei schätzt er vor allem den Vogelsang als Rückzugsort zu dem stressigen Arbeitsalltag den ihn widerfährt. Durch den Kiesabbau verschlechtert sich die Luftqualität drastisch, sodass er gesundheitliche Risiken eingehen muss und zu dem jetzig bestehenden Medizinplan, der sehr weitreichend und finanziell aufwenig ist, noch weitere Medikamente zu sich nehmen muss um seine Gesundheit und Arbeitsfähigkeit aufrecht erhalten zu können. Folgend führt dies zu einer geringeren Lebenserwartung, da zu jedem eingenommenen Medikament ein weiteres zu dessen Ausgleich eingenommen werden muss.	vgl. Stellungnahme-Nr. 374/01 (lfd.Nr. 422)
424	374 / 03	Private 88634 Herdwangen Standort:	3. Die aufgeführte Rohstoffknappheit können wir zu keiner Zeit teilen, da mehr als eine Million Tonnen Kies pro Jahr die Region Bodensee-Oberschwaben nach Österreich und in	vgl. Stellungnahme-Nr. 374/01 (lfd.Nr. 422)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-07 AG	die Schweiz verlassen und dies nur auf Grundlage von billigeren Preisen und keiner Knappheit geschieht. 4. (Quelle: https://www.schwaebische.de/landkreis/landkreis-ravensburg/vogtartikel,-kritik-an-kiesexport-das-ist-raubbau-arid,10934131.html)	
425	374 / 04	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	5. Durch die geplante Abholzung im Vogelsang kommt es zu einem Konflikt mit dem bei uns herrschendem süd-west Wind, der den Lärm zusätzlich in Richtung Alberweiler leitet und das Staubaufkommen nochmals zusätzlich erhöht, da wir in einem geografischen Tal liegen. Dies ist eine eindeutige Minderung der Lebensqualität.	vgl. Stellungnahme-Nr. 374/01 (lfd.Nr. 422)
426	374 / 05	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	5. Unser Bedenken reicht soweit, dass eine Erweiterung des Abbaugebietes geschehen wird und somit Kooperationen mit z.B. Kieswerk Müller in Pfullendorf einhergehen, da dies zu einem kostengünstigeren Abbau und zugleich dem Ziel einer Gewinnmaximierung führt. Abgesehen davon kommt es bei einem geplanten LKW-Aufkommen mit ca. 120 LKW am Tag in der Stoßzeit von 3-4 Monaten zu einer drastischen Beeinträchtigung der Natur und Artenvielfalt. Wie vorgehend beschrieben würden die Bürger aus Alberweiler mehr durch das geografische Tal leiden, da dies ein Sammelort für C02 und Stickoxide ist. Dabei kann man eine eindeutige Parallele zu Stuttgart ziehen, die eine ähnliche geografische Struktur innehaben. Schon jetzt Herr Freitag bedanken wir uns für Ihre Mühe und warten auf ein Rückmeldung die unsere dargelegten Sorgen mindert.	vgl. Stellungnahme-Nr. 374/01 (lfd.Nr. 422)
427	379 / 01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchten wir eine Stellungnahme zum geplanten Kiesabbau auf Gemarkung " Hohenfels " Beteiligungsverfahren gern. § 9 Abs.2 ROG i.V. m.§ 12 Abs. 2 LplG) abgeben. Nach der Informationsveranstaltung am 25.02.2019 in Hohenfels / Liggersdorf zu obigem Thema, ist es uns ein Bedürfnis Sie auf einige,- wie wir meinen, sehr fragliche Aspekte hinzuweisen. 1. Das Abbaugebiet " Vogelsang" liegt unmittelbar an der Wohnbebauung Vogelsang und stellt für diese eine extreme Belastung bezüglich Lärm, Staub, Verkehrsaufkommen, sinkende Verkaufswerte der Immobilien usw. dar. 2.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Beim Abbaugebiet "Heide" treffen die vorgenannten Argumente gleichfalls zu, wenn gleich auch eine etwas größere Entfernung zum Teilort Liggersdorf gegeben ist. Hinzu kommt jedoch hier die direkte Angrenzung an den Friedhof Liggersdorf.	Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97) Hinweis: Das Vorranggebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) ist lediglich ein Sicherungsgebiet und dient der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes.
428	379 / 02	Private 78355 Hohenfels	3. Allgemeine Betrachtung zum Abtransport des Aushubmaterials in die	vgl. Stellungnahme-Nr.: 379/01 (lfd.Nr. 427)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Aufbereitungsanlagen Zoznegg bzw. Schwackenreute. Laut Aussage bei der Infoveranstaltung würden während den Abbauperioden (3 - 4 Monate/Jahr) ca. 120 LKW pro Tag durch die Ortschaften Liggersdorf - Mindersdorf oder Kalkofen - Deutwang fahren ,- und dies zusätzlich zu dem jetzt schon hohen Schwerlastverkehr z.B. auf der Achse Kloster Wald / Mindersdorf / Stockach ,und Pfullendorf / Kalkofen / Stockach . Dass dies für die Anwohner der Durchgangsstraßen in Punkto Lärm - Staub - Vibration usw. eine unerträgliche Situation darstellt ist hier ja naheliegend. Ausserdem bringt der extrem erhöhte LKW Verkehr auch ausserorts enorme Unfall- Risiken mit sich, zumal auf den Verbindungsstraßen keinerlei Fußgänger oder Radwege vorhanden sind. Fazid : Nach Abwägung aller Nachteile und Risiken wäre es Wünschenswert, wenn in Hohenfels auf den vorgesehenen Abbau verzichtet werden könnte!	
429	380	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, mit großem Entsetzen mussten wir feststellen, dass in unserer Gemarkung Hohenfels Kies zum Abbau und massenhaftem Abtransport vorgesehen ist. Da wir regelmäßig zwischen Hohenfels und Pfullendorf verkehren ist uns diese extreme Verkehrsbelastung und die dadurch entstehenden Schäden in den Gesellschaftsstrukturen und an der Verkehrsinfrastruktur sehr wohl bewusst. Die zu erwartenden, massiven Verkehrsaufkommen mitten durch unsere Ortskerne zum Abtransport des Kieses zur weiteren Verarbeitung, werden unsere Verkehrssicherheit massiv beeinträchtigen. Bei den schmalen Ortsdurchfahrten , ohne Mittelstrich mit den teilweisen sehr unübersichtlichen Straßen, wurden bei der letzten Straßen Baumaßnahme in Deutwang noch schmaler und mit Hoch Bord Randsteinen versehen. Beinahe Kollisionen und Unfälle sind dann an der Tagesordnung. Es ist schon jetzt gefährlich, wenn sich PKW und LKW in der Ortsdurchfahrt Deutwang oder Mindersdorf entgegenkommen und wir fürchten erhebliche, gesteigerte Gefährdungen und die Lebenssicherheit unserer Kinder, Alten und Familien. Da der Abbau über lange Zeiträume geplant wird, verlieren des Weiteren unsere Wohnungen, Häuser und Immobilien an Wert. Es ist auch zu befürchten das Gebäude Schaden durch den massiven Verkehr nehmen könnten. Wir weisen hiermit darauf hin, dass wir im Zuge einer negativen Wertentwicklung unserer Immobilien, aufgrund von Schäden und/oder hohem Schwerlast Verkehrsaufkommen, nicht von rechtlichen Schritten zurückschrecken und diese nötigenfalls auch über mehrere Instanzen einleiten werden. Wir bitten Sie förmlich um die öffentliche Verlesung dieses Schreibens vor dem entsprechenden Entscheidungsgremium.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Des Weiteren Erwarten wir ein Bestätigungsschreiben unserer Mail.	
430	382	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Geplanter Kiesabbau Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) KN-07 AG RG 8120-6 Sehr geehrter Herr Freitag, Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den geplanten Kiesabbau in o.g. Gebiet möchte ich nachfolgende Einwände anbringen. Seit Jahren bin ich im Kiesabbau tätig und kenne daher die Staubs und Lärmentwicklung sehr gut. Bedingt durch die Berg Lage der geplanten Kiesgrube bzw. die Thal Lage von Alberweiler ist es nicht möglich, den Lärm einzudämmen. Schaufellader und Bagger haben einen sehr großen Geräuschpegel bis zu 107 db. Meistens kommt hier der Wind aus Süd-West. Also genau vom Vogelsang her nach Alberweiler. Es kann in meinen Augen nicht sein, dass wir im ländlichen Raum die Staub- und Lärmbelastung einer Kiesgrube tragen müssen, die meiner Meinung nach nicht eindämmbar ist. Ich bitte daher, jegliche weitere Planung einzustellen und die geplante Abbaufläche wieder in das Sicherungsgebiet zurückzustufen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
431	384	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Stellungnahme des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee (Hier: Umwandlung der Gebiets „Vogelsang" auf der Gemarkung Kalkofen von Sicherungsgebiet in Abbaugebiet) Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner der Kreisstraße K 6105 möchten wir unsere Bedenken gegen die Umwandlung vom Sicherungsgebiet in Abbaugebiet des Gebiets 11Vogelsang" auf der Gemarkung Kalkofen in der Gemeinde Hohenfels äußern. Die Bedenken beziehen sich auf die geplante Route zum Abtransport der Rohstoffe. Begründung: Nach unserer Meinung bestehen entlang der geplanten Route zum Abtransport der Bodenschätze erhebliche Sicherheitsmängel. Entlang der vorgesehenen Route über Liggersdorf und Mindersdorf birgt der erhöhte Schwerlastverkehr deutliche Gefahren für Fußgänger, Schulkinder und Radfahrer.	siehe Stellungnahme-Nr. 369 (lfd.Nr. 406)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			In direkter Nähe zur Kreuzung Hauptstr./Selgetsweilerstr. befinden sich die Grundschule und der Kindergarten Hohenfels. Die Kreuzung in diesem Bereich ist sehr eng, so dass die Fahrzeuge, die mit dem Abtransport beauftragt wurden, die Gegenfahrbahn benutzen müssen, um die Kurve durchfahren zu können. Bei entsprechendem Gegenverkehr wird der Auflieger eines Transportes über den Gehweg geführt werden. An der K 6105 innerhalb der Ortschaft Mindersdorf befindet sich das Kinderhaus Bodensee. Die Kinder im Alter zwischen 3 und 9 Jahren überqueren die Straße oft mehrmals täglich um an den nahegelegenen Bach und den Wald zu gelangen. Dies birgt bereits aktuell oftmals erhebliche Schwierigkeiten. Im Allgemeinen ist die Ortsdurchfahrt von Mindersdorf für den Schwertransport nicht geeignet, da sich auf weiten Teilen der Strecke nur auf einer Seite der Straße ein Gehweg befindet, wodurch Fußgänger gezwungen sind die Straßenseite mehrfach zu wechseln. Zum Wohle der Allgemeinheit sollte auch die erhebliche Belastung durch Verkehrslärm nicht außer Acht gelassen werden. Auf alle Anwohner entlang der möglichen geplanten Routen käme eine erhebliche Lärmbelästigung zu. Insbesondere in den Sommermonaten stellt dies für die Anwohner erhebliche Einschränkungen dar. Des Weiteren muss die Infrastruktur innerhalb der Ortschaften näher betrachtet werden. In allen betroffenen Ortschaften wurden erst kürzlich die Straßen saniert um ein entsprechendes Ortsbild zu gestalten. Die schweren Maschinen würden die Anstrengungen von Gemeinde und Kreis innerhalb kurzer Zeit wieder erheblich zum negativen verändern. Fazit: Unsere Bedenken gegen die Fortschreibung des o. g Teilregionalplans beziehen sich ausschließlich auf den Abtransport der Rohstoffe. Der Abbau ist aus unserer Sicht unstrittig und zum Wohle der Allgemeinheit auch notwendig. Wir bitten Sie darum, mögliche Alternativen zum straßengebundenen Schwertransport bei ihrer weiteren Planung zu bedenken. Eine mögliche Lösung wäre eventuell der Transport über ein Förderband oder die Aufbereitung und Verarbeitung der Rohstoffe an dem Ort der Gewinnung. Wir bitten Sie unsere Bedenken bei der Fortschreibung des Teilregionalplans zu beachten und verbleiben mit freundlichen Grüßen	
432	386 / 01	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Geplanter Kiesabbau Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) KN-07 AG RG 8120-6	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau:

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sehr geehrter Herr Freitag, Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den geplanten Kiesabbau in o.g. Gebiet möchte ich nachfolgende Einwände anbringen. 1. Starke Windeinwirkung: Wenn sich das o.g. Gelände verändert, verändern sich auch die Windverhältnisse. So wird, bei ohnehin schon 80 % Süd-Westwind, der gesamte Lärm und Staub des geplanten Kiesabbaus direkt nach Alberweiler getragen werden.	Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
433	386 / 02	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	2. Probebohrungen: Die Probebohrungen nach Grundwasser wurden in einem sehr außergewöhnlich trockenen Sommer durchgeführt. Erfahrungsgemäß ist Kies sehr wasserdurchlässig. Ich bin der Überzeugung, wenn dann doch Wasser kommt, wird trotzdem weiter abgebaut.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 386/01 (lfd.Nr. 432)
434	386 / 03	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	3. Anwohner: Viele, gerade ältere oder chronisch kranke Menschen in Alberweiler und Umgebung würden besonders unter den Einflüssen (Staubbelastung), der geplanten Kiesgrube leiden.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 386/01 (lfd.Nr. 432)
435	386 / 04	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	4. Unzureichendes Umweltgutachten: Ich musste erfahren, dass für das Umweltgutachten vom BUND bzw. Umwelt Zentrum Stockach keine Vorort Begehung stattgefunden hat. Was mich doch sehr wundert, dass man aus der Ferne über ein so wertvolles Gebiet eine Entscheidung für die Freigabe zum Kiesabbau treffen kann. Ansonsten würde ich mich voll und ganz dem Schreiben meiner Frau Andrea Keller vom 26.02.2019 anschließen und möchte noch mal darauf hinweisen, dass ein Kiesabbau in diesem Bereich ein unkalkulierbares Risiko für Mensch und Natur darstellt. Mit freundlichen Grüßen	vgl. Stellungnahme-Nr.: 386/01 (lfd.Nr. 432)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
436	390	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Stellungnahme des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee (Hier: Umwandlung der Gebiets „Vogelsang" auf der Gemarkung Kalkofen von Sicherungsgebiet in Abbaugebiet) Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner der Kreisstraße K 6105 möchten wir unsere Bedenken gegen die Umwandlung vom Sicherungsgebiet in Abbaugebiet des Gebiets „Vogelsang" auf der Gemarkung Kalkofen in der Gemeinde Hohenfels äußern. Die Bedenken beziehen sich auf die geplante Route zum Abtransport der Rohstoffe. Begründung: Nach unserer Meinung bestehen entlang der geplanten Route zum Abtransport der Bodenschätze erhebliche Sicherheitsmängel. Entlang der vorgesehenen Route über Liggersdorf und Mindersdorf birgt der erhöhte Schwerlastverkehr deutliche Gefahren für Fußgänger ,Schulkinder und Radfahrer. In direkter Nähe zur Kreuzung Hauptstr./Selgetsweilerstr. befinden sich die Grundschule und der Kindergarten Hohenfels. Die Kreuzung in diesem Bereich ist sehr eng, so dass die Fahrzeuge, die mit dem Abtransport beauftragt wurden, die Gegenfahrbahn benutzen müssen, um die Kurve durchfahren zu können. Bei entsprechendem Gegenverkehr wird der Auflieger eines Transportes über den Gehweg geführt werden. An der K 6105 innerhalb der Ortschaft Mindersdorf befindet sich das Kinderhaus Bodensee. Die Kinder im Alter zwischen 3 und 9 Jahren überqueren die Straße oft mehrmals täglich um an den nahegelegenen Bach und den Wald zu gelangen. Dies birgt bereits aktuell oftmals erhebliche Schwierigkeiten. Im Allgemeinen ist die Ortsdurchfahrt von Mindersdorf für den Schwertransport nicht geeignet, da sich auf weiten Teilen der Strecke nur auf einer Seite der Straße ein Gehweg befindet, wodurch Fußgänger gezwungen sind die Straßenseite mehrfach zu wechseln. Zum Wohle der Allgemeinheit sollte auch die erhebliche Belastung durch Verkehrslärm nicht außer Acht gelassen werden . Auf alle Anwohner entlang der möglichen geplanten Routen käme eine erhebliche Lärmbelästigung zu. Insbesondere in den Sommermonaten stellt dies für die Anwohner erhebliche Einschränkungen dar. Des Weiteren muss die Infrastruktur innerhalb der Ortschaften näher betrachtet werden . In allen betroffenen Ortschaften wurden erst kürzlich die Straßen saniert um ein entsprechendes Ortsbild zu gestalten. Die schweren Maschinen würden die Anstrengungen von Gemeinde und Kreis innerhalb kurzer Zeit wieder erheblich zum negativen verändern.	siehe Stellungnahme-Nr. 369 (lfd.Nr. 406)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Fazit: Unsere Bedenken gegen die Fortschreibung des o. g Teilregionalplans beziehen sich ausschließlich auf den Abtransport der Rohstoffe. Der Abbau ist aus unserer Sicht unstrittig und zum Wohle der Allgemeinheit auch notwendig. Wir bitten Sie darum, mögliche Alternativen zum straßengebundenen Schwertransport bei ihrer weiteren Planung zu bedenken. Eine mögliche Lösung wäre eventuell der Transport über ein Förderband oder die Aufbereitung und Verarbeitung der Rohstoffe an dem Ort der Gewinnung. Wir bitten Sie unsere Bedenken bei der Fortschreibung des Teilregionalplans zu beachten und verbleiben mit freundlichen Grüßen	
437	391 / 01	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG	Geplanter Kiesabbau Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) KN-07 AG RG 8120-6 Sehr geehrter Herr Freitag, Sehr geehrte Damen und Herren, als Ergänzung zu unseren Schreiben vom 26.02 . (A. Keller) und 27 .02.2019 (M. Schrag) möchten wir Ihnen noch gerne einige Fotos (s. Anlage) zur Verdeutlichung anfügen, sowie unsere Stellungnahmen noch um einen wichtigen Punkt ergänzen. Das erste Bild (3161) habe ich aus der 1. Etage unseres Hauses aus dem Fenster gemacht. Hier sehen Sie, wie nah der Wald an Alberweiler liegt. Auch ist hier sehr gut zu sehen, was ein vorbeifahrender Traktor auf dem Feldweg zwischen 2 Äckern unterhalb des Waldes für eine Staubwolke hinterlässt, die genau nach unten auf Alberweiler getrieben wird. Eine schöne, zufällige Demonstration der Windrichtung. Das zweite Bild (3165) zeigt ganz frische Bewegung an einem der vielen Fuchs und Dachsbauten. Diese Spuren waren vorgestern noch nicht vorhanden. Im dritten Bild (3170) sehen Sie den Fichtenbestand, der Alberweiler vor Staub- und Lärmimmissionen schützen soll. Wie bei jedem Fichtenbestand in diesem Alter sind auch diese Bäume die unteren 15 bis 20 m ohne Äste. Einige Holdersträucher am Außenrand und das wars. Hier ist keine entsprechende Schutzfunktion möglich. Gerne laden wir Sie auch auf einen persönlichen Besuch bei uns in Alberweiler ein. So können Sie sich ein besseres Bild der Lage machen und unseren ruhigen, idyllischen kleinen Ort kennen lernen. Einen weiteren wichtigen Punkt möchten wir noch unbedingt anfügen: Unser altes	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Bauernhaus ist inzwischen über 123 Jahre alt. Das Haus steht auf altem „Nagelflur" Fundament aus einzelnen Steinbrocken. Da die Erschütterungen der Probe Bohrungen bis hier unten zu spüren waren, befürchten wir, dass ein Kiesabbau in dem geplanten Gebiet auch Schäden an der Bausubstanz unseres Hauses mit sich bringt. Zumal wir denken, dass sich die Größe des Abbaugebietes zwangsläufig ausdehnen wird, da ja eigentlich der gesamte Wald „Sicherungsgebiet" ist. Probebohrungen nach Grundwasser wurden 2018 in einem Jahrhundert-Sommer durchgeführt. In diesem Sommer 2018 ist so manchen Quellen das Wasser ausgegangen und einige Viehtränken sind versiegt. Diese Ergebnisse können also keinesfalls bindend sein. Es befinden sich weit mehr Biotope in dem gesamten Waldstück, als dies dem BUND und dem Umweltzentrum Stockach bekannt sind. Der Kiesabbau würde vermutlich diesen Biotopen das Wasser entziehen. Wir bitten diese wichtigen Punkte noch mit zu berücksichtigen und die weitere Planung der Kiesgrube ein zu stellen.	
438	391 / 02	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Einen weiteren wichtigen Punkt möchten wir noch unbedingt anfügen: Unser altes Bauernhaus ist inzwischen über 123 Jahre alt. Das Haus steht auf altem „Nagelflur" Fundament aus einzelnen Steinbrocken. Da die Erschütterungen der Probe Bohrungen bis hier unten zu spüren waren, befürchten wir, dass ein Kiesabbau in dem geplanten Gebiet auch Schäden an der Bausubstanz unseres Hauses mit sich bringt. Zumal wir denken, dass sich die Größe des Abbaugebietes zwangsläufig ausdehnen wird, da ja eigentlich der gesamte Wald „Sicherungsgebiet" ist.	vgl. Stellungnahme-Nr. 391/01 (lfd.Nr. 437)
439	391 / 03	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Probebohrungen nach Grundwasser wurden 2018 in einem Jahrhundert-Sommer durchgeführt. In diesem Sommer 2018 ist so manchen Quellen das Wasser ausgegangen und einige Viehtränken sind versiegt. Diese Ergebnisse können also keinesfalls bindend sein.	vgl. Stellungnahme-Nr. 391/01 (lfd.Nr. 437)
440	391 / 04	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Es befinden sich weit mehr Biotope in dem gesamten Waldstück, als dies dem BUND und dem Umweltzentrum Stockach bekannt sind. Der Kiesabbau würde vermutlich diesen Biotopen das Wasser entziehen. Wir bitten diese wichtigen Punkte noch mit zu berücksichtigen und die weitere Planung der Kiesgrube einzustellen.	vgl. Stellungnahme-Nr. 391/01 (lfd.Nr. 437)
441	394 / 01	Private 88634 Herdwagen-	Geplanter Kiesabbau Hohenfels (Kalkof en, Vogelsang) KN-07 AG; RG 8120-6 Hier: Einspruch	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Schönach Standort: KN-07 AG	Sehr geehrter Herr Freitag, Sehr geehrte Damen und Herren, nach dem Tod meines Mannes habe ich in der Zeit von 2011 - 2015 immer wieder meine Kinder in Alberweiler besucht; und obwohl man sagt: „Einen alten Baum versetzt man nicht", bin ich dem Ruf der Kinder gerne nachgekommen. Seit Oktober 2016 wohne ich nun in dem idyllischen Alberweiler. Umgeben von Wiesen, Pferdekoppeln, Feldern, in einem Tal, eingerahmt von kleineren Wadstücken. Ganz in der Nähe das Ried; eine Moorlandschaft, ausgewiesen als Natur Schutzgebiet. Und das, obwohl eine BIO-Gasanlage angrenzt. Wahrscheinlich hat man sich hierbei von der Bezeichnung BIO bei der Genehmigung täuschen lassen, denn zwischenzeitlich ist wohl jedem klar: „ ganz so umweltfreundlich ist diese Angelegenheit nicht. Jeder kennt die Probleme, fast alle haben die Nebenwirkungen schweren Herzens akzeptiert. Unsere Umwelt! Nahezu jeden Tag ist sie Gesprächsthema Nr. 1. In allen Medien wird uns - der Bevölkerung - mit Recht vor Augen geführt wie wichtig der Erhalt für unseren Planeten, für unsere Kinder, für unser Wetter, für unsere Ernährung etc. ist: „Verwendet möglichst kein Plastik, werft kein Lebensmittel fort; bildet Fahrgemeinschaften; tauscht die notwendigen Autos gegen Elektroautos; rettet die Insekten; füttert die Vögel - in den Monokulturen finden sie nicht genug um zu überleben; rettet die Meere; weg mit dem Kohleabbau; kauft nur Bio-fleisch, -gemüse, -milch, usw."	Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
442	394 / 02	Private 88634 Herdwagen-Schönach Standort: KN-07 AG	Tatsächlich! - einige Landwirte lassen sich entsprechend etwas einfallen: Da sieht man wieder wunderschön blühende Sonnenblumenfelder, durchsetzt mit vielen Wildblumen; man sieht Lupienenfelder, rosafarbene Mohnfelder. Geht man als Spaziergänger entlang, hört man hier im Sommer ein „riesiges längst vergessenes" Summen der Insekten; das Vogelgezwitscher ist nicht zu überhören! Je nach Tageszeit kreuzen einzelne Rehe (auch mal Sprünge im Winter) den Weg. Sogar Wald- und Feldhasen kann man beobachten. Und am Himmel zieht der Rotmilan, auch Gabelweihe oder Königsweihe genant, majestätisch elegante Kreise. Ein unglaublicher Flugkünstler mit einer Spannweite von oft 180 cm der größte seiner Art. Leider ist auch dieser wunderschöne Greifpotenziell gefährdet. Auch in Baden-Württemberg steht er bereits auf der Vorwarnliste. Der Rot Milan brütet bei uns; doch er benötigt unbedingt Waldgebiete für seine Horste. Hier in der Region findet er noch alles um zu überleben: Wasser, Wald, Wiesen und Felder. Wie lange noch? Da wird eine fette steckengebliebene Ratte aus dem Gulli befreit; toll! Respektiert doch bitte auch bei der Planung der Gewerbeobjekte unsere Umwelt! Lasst unserem heimischen Wild seinen Lebensraum!	vgl. Stellungnahme-Nr.: 394/01 (lfd.Nr. 441)
443	394 / 03	Private	In unserer Region herrscht doch keine Arbeitslosigkeit! - Wie verhält sich denn der	vgl. Stellungnahme-Nr.: 394/01 (lfd.Nr. 441)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		88634 Herdwagen-Schönach Standort: KN-07 AG	Aufwand gegen über dem Nutzen einer Kiesgrube, für die ein wunderschöner Wald abgeholzt werden muss? Es ist doch auch genug Kies, der bereits abgebaut wird, vorhanden.	
444	394 / 04	Private 88634 Herdwagen-Schönach Standort: KN-07 AG	An die Staub- und Lärmbelästigung mag ich gar nicht denken! Die „Kleinbauern," die ihre Obstbäume als Bio-Bäume pflegen, wären auch ordentlich „gekniffen!" Die Ernten aus den Kleingärten müssten wahrscheinlich erst einmal entstaubt werden.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 394/01 (lfd.Nr. 441)
445	394 / 05	Private 88634 Herdwagen-Schönach Standort: KN-07 AG	Mit einem „Naherholungsgebiet" - nur 12 km bis zum Bodensee - könnten die Ferienwohnungs-Besitzer sicher nicht mehr werben. Dabei sollte die Vermietung doch später einmal die kleine Rente aufbessern. Leider liegt unser „Feriendorf", das kleine Alberweiler genau in der südwestlichen Windrichtung, so dass wir arg betroffen wären. Aus diesen Gründen legen wir hiermit Einspruch gegenüber dem geplanten Kiesabbau ein.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 394/01 (lfd.Nr. 441)
446	414 / 01	Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mein Ansinnen zu der geplanten Maßnahme mitteilen. Das berechnete Verkehrsvolumen auf den nicht ausgebauten Straßen und die durch die LKW entstehenden Schäden, sowie die Verkehrsbelastung und die erhöhte Unfallgefahr sollten unbedingt abgewogen, bzw. berücksichtigt werden. Es gibt kaum Radwege und je nach Verkehrsweg sehr unübersichtliche Stellen. Die Straßen sind nicht breit ausgebaut und wurden nach Jahrzehnten erst instandgesetzt. Auch der jeweilige Innerortsverkehr birgt dann noch mehr Unfallgefahr, als bislang vorgefunden. Damit würden erhebliche Risiken und gesundheitliche Belastungen auf die Bevölkerung zukommen. Wer übernimmt dafür die Verantwortung? Zahlt die Firma Valet + Ott die Straßensanierungen?	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
447	414 / 02	Standort: KN-07 AG	Weiter sehe ich Bedenken hinsichtlich des Einzugsgebietes der bestehenden Brunnen unserer Gemeinde. Wer garantiert, dass unser Trinkwasser nicht gefährdet wird? Und wer übernimmt die Kosten, wenn Schäden auftreten?	vgl. Stellungnahme-Nr. 414/01 (lfd.Nr. 446)
448	414 / 03	Standort: KN-07 AG	Von der zeitlichen Abfolge einer Renaturierung ist es nur schwer vorstellbar, dass sich die Gegend mit seiner Tier und Pflanzenwelt jemals davon erholen wird. Bitte prüfen sie eindringlich, ob solche derartige Risiken es wert sind, einen Kiesabbau zuzulassen und vor allen Dingen, wie man diesen ganzen Risiken und Unwägbarkeiten begegnen wird. Als Einwohnerin der Gemeinde Hohenfels bin ich sehr besorgt über den weiteren Verlauf!	vgl. Stellungnahme-Nr. 414/01 (lfd.Nr. 446)
449	415 / 01	Private 78355 Hohenfels Ot. Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, da unsere Gemeindevertretung Hohenfels verständlicherweise eine eher zurückhaltende und abwägende Stellungnahme zu den nachstehend beschriebenen Planvorhaben abgegeben hat und diese nicht, wie sich auf einer Bürgerversammlung gezeigt hat, der Haltung der Bevölkerung der Samtgemeinde wiedergibt, ergreifen wir die Möglichkeit der persönlichen Stellungnahme. Es geht um 2 mögliche Abbaugebiete für oberflächennahe Rohstoffe (Kies): 1. Neues und altes Sicherungsgebiet "Heide", Gemarkung Liggersdorf II. Altes Sicherungsgebiet - Umwidmung in Abbaugebiet „Vogelsang" Gemarkung Kalkofen Wir möchten der Umwidmung des Sicherungsgebietes Vogelsang in ein Abbaugebiet widersprechen und plädieren dafür den Status eines Sicherungsgebietes aufrecht zu erhalten. Begründung: Kurz- und mittelfristig scheint uns laut aufgestellter Bedarfserhebungen nicht wirklich ein zwingender Grund zu bestehen, ein Vorkommen in einer in vielen Punkten kritischen Region abzubauen. Vielmehr erscheint es sinnvoll, ein solches Gebiet erst bei absolut dringlicher Notwendigkeit auszuschöpfen, zumal davon auszugehen ist, daß es dann ggf. auch mit sensiblerer Technik im Abbau und Transport geschehen wird.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.
450	415 / 02	Private 78355 Hohenfels Ot. Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Insbesondere geben die Informationen, die uns durch die mögliche und wahrscheinliche Nutzerin (Fa.- Valet und Ott) über Abbauzeitraum und Mengen zur Verfügung stehen (über die Gemeindeverwaltung), zu größter Besorgnis Anlaß. Es ist nicht nur im Abbaugebiet mit absolut nicht zu akzeptierenden Lärmbelästigungen zu rechnen. Der Kiesabbau würde im von der Firma Valet und Ott angegebenen Ausmaß und Zeitraum (8 Jahre, 3-4Mon/Jahr) während der Abbau- und Regenerierungsphasen ein LKW-Aufkommen von täglich 21,57 LKW 40 to bedeuten,alle 2min 47sek 1Schwerlaster. Schon jetzt sind einzelne Dorfstraßen (durchlaufende Kreisstraßen) neben PKW Verkehr durch Lastkrafttverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr zu weiten Teilen stark frequentiert. Das bedeutet für unsere gesamte Gemeinde: 1. Die Zerstörung der weit über das Normalmaß genutzten Straßen, die nach dem Kies Abbau sicher einer Vollsanierung bedürfen. 2. An der in unseren Dörfern anliegenden Bebauung sind nachhaltige Schäden durch die von dem Schwerlastverkehr ausgehenden Erschütterungen zu befürchten. 3. Der LKW-Verkehr auf den Transportwegen durch unsere Dörfer führt zu einer eklatanten Erhöhung des Verkehrslärmpegels. Es ist davon auszugehen, dass in allen betroffenen Dörfern der für MD-Gebiete zulässige Lärmpegel von 60dB deutlich überschritten wird. Dieses widerum bedeutet erhebliche Gesundheitliche Gefährdungen für alle Anwohner. 4. Die Unfallgefährdung der Bürger, vor allem der Kinder und Jugendlichen, steigt durch die Verkehrsfrequenz mit LKW in einen unverantwortlichen Bereich. Es wird kaum noch zu verantworten sein, Kinder „alleine durchs Dorf laufen zu lassen". 5. Da die Verbindungsstraßen zwischen den Gemeindeteilen verhältnismäßig schmal sind und weder Fahrrad- noch Fußgängerwege haben,wird es unmöglich werden,Arzt, Rathaus, Lebensmittelladen oder auch Schule und Kindergarten in Liggersdorf zu Fuß oder Fahrrad zu erreichen. Fazit Eine Belassung des Gebietes „Vogelsang" Gemarkung Kalkofen als Sicherungsgebiet würde die Chance eröffnen die Rohstoffe für ernste Bedarfzeiten in der Region zu erhalten und vernünftige Infrastrukturmaßnahmen für einen umweltverträglichen und sozialverträglichen Abbau einzuleiten oder in mögliche Abbaugenehmigungen als Rahmenbedingungen aufzuerlegen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 415/01 (lfd.Nr. 449)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Wir wären sehr erfreut, wenn unsere Ausführungen und Bedenken zu einer Rückänderung führen würden und verbleiben	
451	416	Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, gerne nehmen wir Bezug auf den o. g. Anhörungsentwurf und möchten uns hiermit zu den beiden folgenden geplanten Abbaugebieten für oberflächennahe Rohstoffe (Kiesabbau) äußern: [I] Vorranggebiet: KN - 07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) [I] Sicherungsgebiet: KN - 05 SG Hohenfels (Liggersdorf , Heide) Beide Abbaugebiete liegen in unmittelbarer Nähe zur Ortslage des Hohenfelser Ortsteil Liggersdorf . Unser Wohnhaus liegt direkt an der Selgetsweiler Straße (K 6176). Einerseits können wir verstehen, dass sowohl das Vorranggebiet als auch das Sicherungsgebiet benötigt werden. Andererseits müssen wir aber auch feststellen , dass ab dem Zeitpunkt des Abbaus erhebliche Belastungen auf die Einwohner zukommen , welche an den Zufahrtsstraßen zu diesen Abbaugebieten wohnen . Dies begründet sich insbesondere aufgrund der Tatsache , dass der Abraum aus den beiden genannten Abbaugebieten den Kiesaufbereitungsanlagen in Zoznegg und Schwackenreute zugeführt werden müssen . Erst dort kann dieses Material für eine zukünftige Verwendung aufbereitet werden. Legt man für das Abbaugebiet Vogelsang einen Trockenabbau nach Genehmigung in Höhe von 800.000 Tonnen in einem Zeitraum von acht bis zehn Jahren zugrunde, würde das bedeuteten, dass auf den beiden Alternativstrecken zum den o. g. Kieswerken entweder über Liggersdorf/ Mindersdorf oder Kalkofen/Deutwang gefahren werden müsste. In jedem Fall direkt durch bestehende und dicht besiedelte Ortslagen. Injedem Fall werden die Anlieger an dieser Ortsdurchfahrten mit erheblichen Lärmeinwirkungen beaufschlagt. Unser Bürgermeister, Herr Florian Zindeler, machte im Rahmen einer Bürgerversamml ung deutlich, dass währen der Abbauphasen rund 120 Lastwagen pro Tag mit 1.500 Tonnen Kies nach Zoznegg transportiert werden sollen. Die leeren Rückfahrten eingerechnet. Rein rechnerisch überschlagen würde tagsüber also alle vier Minuten ein LKW durch die Ortslagen fahren. Aus diesem Grund müssen wir solange der Ausweisung dieser Gebiete widersprechen, als dass Auswertungen und Gutachten über die zu erwartenden Lärmauswirkungen untersucht und abgewogen worden sind. Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte in den allgemeinen Wohngebieten durch die zusätzliche Beaufschlagung mit Schwerlastverkehr eingehalten werden. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass zunächst die Landesstraßen in den Fokus des Schwerlastverkehrs genommen werden, bevor eine Abstufung auf Kreisstraßen erfolgt.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
452	417 / 01	Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, wie uns durch unseren Bürgermeister Herrn Zindeler in einer Informationsveranstaltung am 25.02.2019 in der Hohenfelshalle in Liggersdorf erläutert wurde, sollen die Gebiete Vogelsang und Heide in naher Zukunft abgebaut werden. Als zugezogener Bürger der Gemeinde (Peter Gering) habe ich mich bewusst für diese im Hinterland liegende Region entschieden, weil hier die „Welt" noch in Ordnung ist. Hier gibt es noch Wald, Wiesen und Felder, die unserer Gesundheit zuträglich sind. Kinder können sich hier gefahrlos in den Dörfern bewegen und entfalten, die Geräuschkulisse ist noch im erträglichen Bereich und die Naherholungsgebiete - unter anderem die Gebiete Vogelsang und Heide - sind von besonderer Bedeutung für die gesamte Gemeinde Hohenfels und den florierenden Tourismus.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.
453	417 / 02	Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Wir fordern Sie auf, von dem Vorhaben des Abbaus aus folgenden Gründen abzusehen: Zerstörung der Natur	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die erhebliche Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Es liegen vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Kapitel 5.7 des Umweltberichts, bezieht sich auf Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch den Rohstoffabbau dar In den Gebietssteckbriefen werden teilweise Hinweise zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen aufgeführt. Da die genauen Auswirkungen, die von den regionalplanerischen Festlegungen ausgehen, nur grob eingeschätzt werden können, kann für Kompensationsmaßnahmen lediglich eine Rahmensetzung getroffen werden. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden in der Regel erst auf nachfolgender Ebene im jeweiligen Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Umsetzung der Eingriffsreglung ist somit im Zuge der Fachplanung zu leisten
454	417 / 03	Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Wir fordern Sie auf, von dem Vorhaben des Abbaus aus folgenden Gründen abzusehen: Lärmbelästigung durch Abbau Staubaufwirbelung durch Maschinen Erhebliche Straßenschäden durch Schwerlastverkehr Lebens- und Wohnqualität sinkt	vgl. Stellungnahme-Nr.: 417/01 (lfd. Nr.452)
455	417 / 04	Standort:	Wir fordern Sie auf, von dem Vorhaben des Abbaus aus folgenden Gründen abzusehen: Keinerlei Nutzen für die Gemeinde	vgl. Stellungnahme-Nr.: 417/01 (lfd. Nr.452)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-07 AG, KN-05 SG		
456	417 / 05	Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Wir fordern Sie auf, von dem Vorhaben des Abbaus aus folgenden Gründen abzusehen: Gefahr der Grundwasserverunreinigung	vgl. Stellungnahme-Nr.: 417/01 (lfd. Nr.452)
457	417 / 06	Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Wir fordern Sie auf, von dem Vorhaben des Abbaus aus folgenden Gründen abzusehen: Seltene Tiere und Pflanzen werden gefährdet	vgl. Stellungnahme-Nr.: 417/01 (lfd. Nr.452)
458	417 / 07	Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Wir fordern Sie auf, von dem Vorhaben des Abbaus aus folgenden Gründen abzusehen: Ressourcenerhaltung für die Gemeinde (für Eigenbedarf)	vgl. Stellungnahme-Nr.: 417/01 (lfd. Nr.452)
459	417 / 08	Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Wir fordern Sie auf, von dem Vorhaben des Abbaus aus folgenden Gründen abzusehen: Export z.B. in die Schweiz oder nach Österreich	vgl. Stellungnahme-Nr.: 417/01 (lfd. Nr.452)
460	417 / 09	Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Eine vollständige Renaturierung der abgebauten Gebiete beansprucht etliche Jahre. Die Gemeinde Hohenfels ist derzeit auf einem sehr guten Weg, durch eine verbesserte Infrastruktur wie Glasfasernetz und eine Erhaltung des dörflichen Flairs die Gemeinde attraktiv für neue Bürgerinnen und Bürger zu gestalten. Ein Kiesabbau in den oben genannten Gebieten gefährdet diese positive Entwicklung der Gemeinde stark. Eine Entscheidung im Sinne der Gemeinde, der Bürgerinnen und Bürger und zukünftigen Generationen kann nur eine klare Absage zum Kiesabbau sein.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 417/01 (lfd. Nr.452)
461	419 / 01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einspruch bzw. Stellungnahme zum geplanten Kiesabbau Vogelsang OT Kalkofen Folgende Tatsachen liegen vor: 1. Es ist keine verträgliche Verkehrslösung für die Anwohner in Hohenfels (OT Liggersdorf, Kalkofen, Deutwang, Mindersdorf und Selgetweiler) möglich.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
462	419 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	2. Es gibt keine gute Lösung für eine Mischung des Kieses. Die geplanten Anlagen sind entweder zu alt, oder verfügen nicht über die notwendigen Rohstoffe (Sand).	vgl. Stellungnahme-Nr. 419/01 (lfd.Nr. 461)
463	419 / 03	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	3. Die Nachhaltigkeit ist nicht gegeben. Große Mengen Kies werden profitable an den Meistbietenden verkauft. Das hat mit einer Sicherung von Rohstoffen nach unserer Auffassung nichts zu tun. Es dient lediglich dem Profit der Fördergesellschaft und nicht der Allgemeinheit. Bitte berücksichtigen Sie diese Stellungnahme in Ihrer Entscheidung. Ein Kiesabbau in Hohenfels wäre für die Bewohner der Ortschaften nicht zumutbar.	vgl. Stellungnahme-Nr. 419/01 (lfd.Nr. 461)
464	420 / 01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Hiermit melde ich meine Ablehnung gegen die Umwandlung des „Vogelsangs" vom Sicherungsgebiet zum Abbaugebiet an. Meine Ablehnung begründet sich wie folgt: In de Umgegend gibt es meines Erachtens ausreichend aktive Kiesgruben, u.a. in Pfullendorf, Ostrach, Schwackenreute, Zoznegg. Somit ist eine regionale Versorgung mit Rohstoff gewährleistet	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
465	420 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Diese bereits bestehenden Kiesgruben tragen maßgeblich zur bereits jetzt außerordentlichen Belastung der Gemeinde Hohenfels durch Schwerlastverkehr, speziell auf der l194 bei. Insbesondere die Kiesgrube in Pfullendorf wird gerade massiv erweitert, sodass hier mit einer weiter anwachsenden Verkehrsbelastung zu rechnen ist, andererseits auch steigende regionale Rohstoff. Bedarfe künftig immer noch gedeckt sein werden. Laut Aussage des potentiellen Betreibers einer Kiesgrube im „Vogelsang",der Firma Valet & Ott GmbH & Co. KG, würden dort in einem Zeitraum von 8-10 Jahren etwa 800.000 t Kies abgebaut werden. Hieraus ergeben sich mindestens etwa 80.000 t/Jahr, was einer Menge von 3.500 LKW Ladungen a 23 t entspricht. Da die LKW ja an- und abfahren, kommen somit etwa 7.000 Fahrzeugbewegungen pro Jahr zu Stande. Dies entspricht einer zusätzlichen durchschnittlichen Belastung von ca. 32 Fahrten mit Schwerlastern pro Arbeitstag (b. ei 220 Arbeitstagen im Jahr) für das Gemeindegebiet. Laut Valet & Ott soll das Abbauprodukt aus dem Vogelsang zur Weiterverarbeitung in die Kiesgruben nach Zoznegg und Schwackenreute gebracht werden. Der Weg dorthin würde über ungeeignete, dieser zusätzlichen Belastung nicht gewachsene kleine Straßen und durch mehrere Ortsdurchfahrten führen, wo auch Schul- und Kindergartenwege gekreuzt werden. Auf den zu erwartenden Routen gibt es keine ausreichenden Fuß- und Radwege, sodass durch der) zusätzlichen Schwerlastverkehr neben allen Lärm- und Schadstoffbelastungen eine unzumutbare Gefährdung der Anwohner und hier insbesondere von Kindern entstehen würde.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 420/01 (lfd.Nr. 464)
466	420 / 03	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Weiter erscheinen mir Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes nicht ausreichend berücksichtigt, unter anderem, da das geplante Abbaugebiet im Bereich einer Endmoränenformation liegt und dadurch jedweder Eingriff unvorhersehbare Austritte von Grundwasser zur Folge haben könnte. Hier kommt erschwerend hinzu, dass das Abbaugebiet im Einzugsbereich zweier Brunnen auf Gemeindegebiet liegt. Außerdem erfolgte die Umweltverträglichkeitsprüfung im Herbst, so dass ich befürchte, dass diese nicht aussagefähig ist.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 420/01 (lfd.Nr. 464)
467	420 / 04	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Weiter steht zu befürchten,dass durch die steigende Lärm, Schadstoff- und Verkehrsbelastung ein erheblicher Wertverlust bei Immobilien eintritt. Ebenso werden die Bemühungen der Gemeinde, für junge Familien und Urlaubsgäste attraktiv zu sein, zunichte gemacht.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 420/01 (lfd.Nr. 464)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
468	421 / 01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Guten Tag, da es ja jedermann gestattet ist eine Stellungnahme zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe und möglichem Kiesabbau im Vogelsang , genauso Heide in Gemeinde Hohenfels an Sie zu richten, möchte ich dies hiermit machen. Beteiligungsverfahren gern. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 12 Abs. LplG Grundlegend bin ich gegen solch einen geplanten Abbau an diesen Stellen. An folgenden Punkten, warum. Die zunehmende Verkehrsbelastung ist jetzt schon viel zu viel, mit dem geplanten Abbau wäre eine Erhöhung des LKW Aufkommens unvermeidbar. Lärmbelastung sowie Gefährdung der Einwohner im speziellen Kinder in den kleinen Dörfern (Schule , Kindergarten, Spielplätze) ist viel zu hoch, egal wie der Verkehr geleitet wird. Den Bewohnern im Vogelsang ist dies nicht zu zu muten, gerade einmal 100m vom Haus entfernt wäre der Lärm sowie die tägliche Belastung durch Staub aufgrund des Abbaus eine Katastrophe, Waldgürtel hin oder her. ... Wir haben mehr als schon genug Kiesgruben in nächster Nähe, Kies- und Schotterwerk Müller Pfullendorf, Steidle Emil Meßkirch Wald, Kiesgrube Weihwang , Kiesgrube Frickenweiler, in Ostrach und so weiter. Alle belasten die Straßen über die Gemeinde Hohenfels und der Taldörfer. Bei Verkehrszählungen weichen die Logistikfirmen diesen gezielt aus und fahren an diesen Tagen anderen Routen, um die Belastung zu beschönigen. Das ist Fakt!	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.
469	421 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Egal welche Firma abbaut wird diese versuchen den Kies so gewinnbringend wie möglich zu verkaufen, soll heißen der Abbau fördert nicht den Verbrauch in der Region, sondern wird wie meist in die Schweiz verkauft. Wie schon jetzt zusehen bei der Logistikfirma Vöhringer welche mit ihrem Kiestourismus von Pfullendorf kommend über Kalkofen nach Stockach donnert.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
470	421 / 03	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Die Umweltbelastung durch die Zerstörung natürlichen Lebensraumes für Flora und Faune ist zu hoch. Dieser wird ohnehin schon viel zu sehr in Mitleidenschaft gezogen.	vgl. Stellungnahme-Nr. 421/01 (lfd. Nr. 468)
471	421 / 04	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Die Belastung des Grundwassers durch den Abbau im Einzugsgebiet wird erhöht und die leidtragenden sind nur die Einwohner. Nur weil wir einen kleine Gemeinde sind um am Rande des Landkreises wohnen sind wir nicht weniger wichtig!	vgl. Stellungnahme-Nr. 421/01 (lfd. Nr. 468)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
472	421 / 05	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	P.S.: Der meines Wissens 1x pro Woche fahrende Kieszug ab Schwackenreute wurde eingestellt bei erhöhtem Kies bedarf, wer soll solch eine Entscheidung verstehen! Besser alles auf die Straße mit LKWs verlagern und Umwelt und Einwohner schädigen und das bei heutigen Klimaschutzzielen!	vgl. Stellungnahme-Nr. 421/01 (lfd. Nr. 468)
473	422	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, besten Dank für die Möglichkeit persönlich Stellung nehmen zu können. Die Ergebnisse (1. Heide und II. Vogelsang) der Stellungnahme des Gemeinderates im Schreiben vom 15.02.2019 durch Bürgermeister Florian Zindeler,finden unsere vollste Zustimmung. Aus Sicht eines Anwohners der Tannenbergstraße in Mindersdorf möchten wir noch folgendes ergänzen: Die Verkehrsführung der LKWs scheint ein heikles Thema mit viel Konfliktpotential zu sein. Denn bereits jetzt sind die Durchfahrtsstrecken durch Hohenfels stark frequentiert wobei die Zahl der großen LKW und Landmaschinen ständig ansteigt. In seltenen Fällen, die sich leider häufen, kommt es dazu, dass sich zwei LKW in einer der engeren Kurven treffen und einer der beiden gezwungen wird mit seinen Reifen den Bürgersteig zu befahren. Dass dadurch bislang niemand zu schaden kam ist jedoch auch der Aufmerksamkeit der Fußgänger anzurechnen. Die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit ist heutzutage auch kaum noch zu finden; doch es gibt nur sehr selten Geschwindigkeitsmessungen in Mindersdorf. Dadurch kommt es vor, dass so mancher Einwohner sein Auto ab und an auf der Straße parkt, damit die Durchfahrenden überhaupt noch einen Grund zum Bremsen haben. Anders ausgedrückt, sollte sichergestellt werden, dass die möglichen Fahrtrouten die Zustimmung der Einwohner haben und die Durchfahrenden sich unbedingt an die Höchstgeschwindigkeit halten, damit auch keine Ausweichmanöver mehr auf den Bürgersteig notwendig sein werden. Auch wir bitten und bedanken uns vorab für eine weitere Beteiligung bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe, etc.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.
474	423 / 01	Private	Sehr geehrte Damen und Herren,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	als direkte Anwohner stehen wir diesem Vorhaben sehr kritisch bzw. ablehnend gegenüber. Durch die daraus entstehende, über Jahre anhaltende, starke Belastung, von täglich sehr vielen Schwerlastern fühlen wir uns sehr gefährdet. (Alle 4 bzw. 8 Minuten am Tag.) - Unser Haus liegt direkt an der Straße und wir sind mit dem derzeitigen Verkehr schon sehr belastet. - Wenn sich hier 2 LKW 's begegnen (was jetzt schon oft vorkommt) wir unser Grundstück schon als Ausweichmöglichkeit genutzt, dass sie an einander vorbei kommen . - Die Ausfahrten auf die Tannenberstr. sind nicht sehr übersichtlich und durch das noch stärkere Verkehrsaufkommen unsere Sicherheit noch stärker gefährdet ist. - Dann die gesundheitliche Beeinträchtigung durch Lärm, Abgase und Schmutz.	der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
475	423 / 02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	- Außerdem verlieren unsere Häuser an Wert. Wir haben Angst um die Lebensqualität in unserer schönen Ortschaft.	vgl. Stellungnahme-Nr. 423/01 (lfd.Nr. 474)
476	426	Standort: KN-07 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir uns als Anwohner der Kreisstraße K6176 im Ortsteil Liggersdorf gegen den geplanten Kiesabbau in Hohenfels Gebiet Vogelsang aussprechen. Durch das damit verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen sehen wir als Familie mit 3 Kindern eine enorme Einschränkung der Lebensqualität und Sicherheit. Schon jetzt ist es nicht ungefährlich sich als Fußgänger und Radfahrer auf dieser Strecke zu bewegen. Auch die damit verbundene Lärmbelastung ist nicht zu unterschätzen, da gerade im Ortseingangsbereich von Mindersdorf kommend die LKWs bzw. PKW stark abbremsen oder stark beschleunigen. Dieser Lärm ist im Frühling und Sommer jetzt schon sehr belastend. Außerdem verfügen wir nun endlich über einigermaßen gut ausgebaute Straßen, die durch die immense Belastung durch den damit verbundenen Schwerlastverkehr erneut geschädigt werden. Deshalb bitten wir Sie eindringlich diese Entscheidung zu überdenken zum Wohle aller	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
477	427 / 01	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Widerspruch gegen den geplanten Kiesabbau Hohenfels (Kalkofn, Vogelsang) Begründung: Erhalt der Natur, eines wunderbaren Ökosystems Der Wald in welchem die Kiesgrube geplant ist bietet vielen Tieren zuhause und Schutz. Überall wird der Rückgang der heimischen Singvögel beklagt, Vogelsang ist tatsächlich einer der „lautesten" Wälder die ich kenne und beheimatet alle hier ansässigen Vögel. Zudem gibt es Biotope, Sumpfschildkröten wurden gefunden, schwarze Eidechsen konnte ich beobachten. Eichhörnchen, Füchse, Wildschweine, Rehe und viele Tierarten mehr bewohnen den Wald und benötigen ihn als Ruheplatz und Fluchtmöglichkeit, wenn in den anderen Wäldern Holz gemacht wird oder die Felder bearbeitet und geerntet werden. Es ist zu überprüfen, ob geschützte Tierarten diesen Wald bewohnen und nutzen. Dies nicht in einer Jahreszeit, zu der sich Tiere im Winterquartier, -schlaf oder der Winterruhe befinden. Auch wurde bei der Probebohrung bis zu einer Tiefe von 12 bis 18 Metern kein Grundwasser gefunden sein. Höher gelegene Biotope im Wald sind wasserhaltig, ebenso das umliegende Gebiet sehr feucht. Möglicherweise entsteht durch die Bohrung und ihre Erschütterung ein Abzug des Wassers aus den Biotopen (auch aus jenem, in welchem die Sumpfschildkröte gefunden wurde.) Abgesehen von der Störung durch Erschütterung und Lärm. Wie wurde das Umweltgutachten erstellt ? Ich wurde informiert, dass der BUND Stockach ohne Vor-Ort Besichtigung seine Unbedenklichkeit zum Kiesabbau in diesem Gebiet aussprach. Ist dies korrekt ?	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
478	427 / 02	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Gefahren durch die Abholzung für den Restbestand Durch die fehlenden Bäume ist der Restbestand Sturm und Wind stärker ausgesetzt, ein leichtes Entwurzeln des Restbestandes ist zu erwarten. Ebenso werden Wind und Sturm sich anders auf Alberweiler, eventuell auch auf den Stohrenwald und seine Vegetation auswirken. Mögliche Kleinklimaveränderungen? Der Wald liegt auf einer Anhöhe. Nach der Abholzung entsteht eine Lücke, welche u.a. das Regenverhalten ändern könnte. Ich bin kein Fachmann, aber ein solcher sollte dies überdenken.	vgl. Stellungnahme-Nr. 427/01 (lfd.Nr. 477)
479	427 / 03	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort:	Sicherheit und Lebensqualität Zu enge Fahrwege, die Sicherheit der Kinder, Fahrradfahrer und auch Autofahrer sind u. a. aufgrund der Straßenbreite erhöht gefährdet. Die Transportstrecke kann auf dem Weg zu Schwimmbad und Sportplatz liegen.	vgl. Stellungnahme-Nr. 427/01 (lfd.Nr. 477)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-07 AG, KN-05 SG	Sämtliche direkten Anwohner, auch auf der „anderen Seite", in Alberweiler und auf dem Schlosserhof, und alle weiteren an den Transportstrecken wohnhaften Menschen sind einer erhöhten Belastung an Lärm und Dreck ausgesetzt.	
480	427 / 04	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Auch wird es mindestens auf die Windentwicklung Einfluss haben.	vgl. Stellungnahme-Nr. 427/01 (lfd.Nr. 477)
481	427 / 05	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Wertverlust aller anliegenden Grundstücke, stark beeinträchtigte Lebensqualität der Anwohner.	vgl. Stellungnahme-Nr. 427/01 (lfd.Nr. 477)
482	427 / 06	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Notwendigkeit Wie dringend wird dieser Kies von uns benötigt?! Wie stehen Schutz von Umwelt und Mensch im Verhältnis zu dieser Notwendigkeit ?! Im Verhältnis zu anderen Kiesgruben ist dies ein eher kleines Gebiet. Allerdings ist der Schaden für das Umfeld sehr groß. Zerstörter Lebensraum der Tiere, Belastung der Anlieger, kaputte Straßen, Gefährdung der Sicherheit auf den Straßen, etc.. Ich sehe die Notwendigkeit nicht gegeben, dass dieser Kies derzeit aus dem Boden geholt werden muss und Bäume, Tiere und Menschen mit dem Schaden, den Einschränkungen und den Folgen eines solchen Eingriffes leben müssen.	vgl. Stellungnahme-Nr. 427/01 (lfd.Nr. 477)
483	427 / 07	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Zum Abschluss möchte ich betonen wie empörend und unverschämt ich das Vorgehen in dieser ganzen Angelegenheit finde. Die Öffentlichkeit wurde nicht informiert. Den Verweis auf die kleinen Zeitungsnoten kann ich nicht ernst nehmen. In solch einer Sache gehören beide Gemeinden Hohenfels und Herdwangen, rechtzeitig und für jeden Bürger verständlich in Kenntnis gesetzt. Mit der Bitte um Bestätigung und Antwort verbleibe ich mit freundlichem Gruß,	vgl. Stellungnahme-Nr. 427/01 (lfd.Nr. 477)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
484	428 / 01	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Unterschriftenliste gegen die Errichtung einer Kiesgrube zwischen Hohenfels-Liggersdorf und Herdwangen-Alberweiler Wir, die Bürger und Anwohner der betroffenen Gemeinden, widersprechen dem Plan, auf der Gemarkung der Gemeinde Hohenfels „im Vogelsang" direkt angrenzend an die Gemarkung Oberndorf eine Kiesgrube zu errichten. Genaue Informationen zu den Plänen liegen im Rathaus Liggersdorf aus und können unter www.hohenfels.de online eingesehen werden. Dadurch wird ein intaktes Ökosystem, in dem viele Tier- und Pflanzenarten beheimatet sind, für immer zerstört.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
485	428 / 02	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Wir als Bevölkerung sind über ein erträgliches Maß hinaus belastet, da der Betrieb dieser Kiesgrube bedeutet, dass auf unseren Straßen täglich 120 LKW zusätzlich fahren werden, um den Kies abzutransportieren. Dies betrifft Wege sowohl in Kindergärten und Schulen als auch in das einzige, mit dem Fahrrad erreichbare Schwimmbad dieser Region. Dazu entstehen nicht einmal neue Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl für die Region.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 428/01 (lfd.Nr. 484)
486	428 / 03	Private 88634 Herdwangen-Schönach Standort: KN-07 AG	Schließlich ist nicht plausibel, dass ein neues Abbaugebiet für die Region entstehen muss, um den regionalen Rohstoffbedarf zu decken, da aktuell schon Kies aus unserer Region in die Schweiz verkauft wird. Bereits bestehende Abbaugebiete scheinen völlig ausreichend. Gegen dieses Vorhaben erheben wir Einspruch. Mit unseren Unterschriften fordern wir den Regionalverband Hochrhein-Bodensee als genehmigende Behörde auf, das Planungs- und Genehmigungsverfahren einzustellen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 428/01 (lfd.Nr. 484)
487	430	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennabe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee: Gemarkung Hohenfels: (1.) Bereich Vogelsang, OT Kalkofen und (2.) Heide, OT Liggersdorf. Hier: Unabhängige Stellungnahme.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung:

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Grundlagen : 1. Stellungnahme des Gemeinderats der Gemeinde Hohenfels vom 15. 02. 2019, dem Regionalverband vorliegend. 2. Informationsveranstaltung der Gemeindeverwaltung am 25. 02. 2019 mit Vortrag des Herrn Bürgermeisters und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern. Sehr geehrte Damen und Herren, für den Fall des Antrags einer Firma auf Genehmigung des Abbaus von Kies in einem der beiden Gebiete oder in den beiden Gebieten legen wir hier in Übereinstimmung mit den in der Informationsveranstaltung einhellig sehr kritischen Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern vorsorglich Protest ein, aus mehreren ökologischen Gründen, von denen hier nur ein besonders nahe liegender, die Einwohner direkt betreffender Grund angeführt sei: Im Fall der Genehmigung des Antrags auf Kiesabbau wäre unabwendbar, dass viele in Frage kommende dicht bewohnte Teilorte, Ortsteile und Wege über viele Jahre und jährlich über viele Monate durch täglich sehr viele Schwerlaster mit Kies (etwa alle 4 Minuten auf einem Weg oder alle 8 Minuten auf zwei Wegen gleichzeitig) und hernach mit Erdreich zur Auffüllung befahren und schwer belastet werden. Derlei materielle Belastungen wiegen sogar noch leicht gegenüber den vielfach schweren persönlichen Belastungen der direkten Anwohner und aller übrigen Einwohner der Gemeinde(n). Dazu nur drei Bemerkungen in Stichworten: a) Verschlechterung des trotz der Ansiedlung von Firmen bisher noch vorwiegend ländlichen, landschaftlich ansprechenden, guten und verhältnismäßig ruhigen Wohngebiets zu einem durch täglich massiven Lärm, Schmutz und Giftausstoß beeinträchtigten, trostlosen Schürfindustriegebiet. b) Entwertung der den Wegen des eng getackteten Lasterverkehrs anliegenden Wohngebäude , Wirtschaftsgebäude und Grundstücke, in schlimmsten, nicht auszuschließenden und eventuell sogar vielen Fällen bis zur Unbewohnbarkeit und Unverkäuflichkeit der Häuser, in denen alternde Menschen wie Eingefangene ohne Aussicht auf bessere Zukunft leben müssen. c) Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit der die Wege des dichten Lasterverkehrs querenden und sonst wie nutzenden Anwohner, besonders der jüngeren, der behinderten und der älteren Menschen in ihren alltäglich notwendigen Besorgungen. Diese nahe liegende Prognose starker, unerträglicher Minderung der Qualität des Lebens der Bewohner von Hohenfels im Falle des Kiesabbaus bedarf keiner weiteren, teuren Diagnosen und wird hier als Argument gegen ein anderes angeführt, das der Gemeinderat durchaus mit gewissem allgemeinem Recht in seiner Stellungnahme vertritt, dass nämlich „die Gemeinde ein Mosaikstein (,) einer Art ,solidarischen Rohstoffgemeinschaft ' ist". Solidarität dieser Art nutzt in diesem Fall - wenn auch gar nicht beabsichtigt , so doch ersichtlich und folgenreich - stärker den ökonomischen Interessen einer Firma und eines Landeigners denn den vitalen Ansprüchen der	Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Bürgerinnen und Bürger.	
488	431 / 01	Private 78355 Hohenfels-Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben die in der Unterschriftenliste aufgeführten Bürger der Gemeinde Hohenfels, siehe Anlage , Einspruch gegen die Wandlung des Sicherungsgebietes Hohenfels - Vogelsang und Hohenfels - Heide in ein Abbaugebiet und gegen die geplanten Transportwege. Begründung 1. Der geplante Kiesabbau in den Gebieten „Heide" und „Vogelsang" der Gemeinde Hohenfels bedeutet eine unzumutbare Mehrbelastung für die Gemeinden Liggersdorf, Mindersdorf und Deutwang. Der zusätzlich entstehende Schwerverkehr für den Abtransport des Kieses in Richtung Kieswerk Schwackenreute bzw. Zoznegg soll in einem 4 Minutentakt durch LKW's erfolgen. Der Transport soll auf viel zu schmalen Straßen ohne Radwege verlaufen, die teilweise sogar ohne Bürgersteige sind. Betroffen sind alle Anwohner, die in direkter Nachbarschaft zu den Straßen wohnen, über die der Abtransport erfolgen soll. Insbesondere auch die Grundschule, Kindergarten und Kindertagesstätte.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.
489	431 / 02	Private 78355 Hohenfels-	2. Die geplante Rodung des Waldes gefährdet die dort ansässigen Rotmilane.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 431/01 (lfd.Nr. 488)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG		
490	431 / 03	Private 78355 Hohenfels-Mindersdorf Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	3. Die betroffenen Immobilien werden bei dem geplanten Kiesabbau einen immensen Wertverlust erleiden, der nicht hinzunehmen ist. Haften Sie als genehmigende Behörde für die entstehenden Schäden? Ich erwarte Ihre Stellungnahme, wie Sie dieses Problem lösen möchten. Anlage: Unterschriftenliste	vgl. Stellungnahme-Nr.: 431/01 (lfd.Nr. 488)
491	433	Gemeinde Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, Anbei sende ich Ihnen im Auftrag meiner Bürgerinnen und Bürger eine Unterschriftenliste. Die Unterzeichnenden fordern die Herausnahme der beiden bisherigen Sicherungsgebiete aus dem Teilregionalplan. Mit freundlichen Grüssen Florian Zindeler Bürgermeister Mit meiner Unterschrift stimme ich gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe im Regionalverband Hochrhein - Bodensee. Das Abbaugebiet „Vogelsang" im Ortsteil Kalkofen und das Sicherungsgebiet "Heide" im Ortsteil Liggersdorf sollen aus der Fortschreibung herausgenommen werden. Die Mehrbelastung durch den damit verbundenen Schwerlastverkehr auf Gemarkung Hohenfels sind nicht tragbar.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande" darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss", des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.
492	348 / 01	Private 79588 Efringen-Kirchen Standort: LOE-01 AG, LOE-01 SG	Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächen nahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee Anregungen und Bedenken zur offen gelegten Planung Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die offen gelegte Planung bezüglich des oberflächennahen Abbaus von Kalkstein in der Region Efringen-Kirchen machen wir folgende Bedenken geltend: Am 14. Oktober 2012 fand in Efringen-Kirchen ein Bürgerentscheid zum beantragten Abbau von Kalkstein auf der Gemarkung Efringen-Kirchen statt. Inhalt und mit ein Grund für die positive Entscheidung der Bürgerschaft war, dass die beantragte Vorrangfläche von 40,1 ha auf 19,5 ha verkleinert worden war. Mit der jetzigen Planung wird dieses Votum missachtet .	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Bei der beantragten Vorrangfläche handelte es sich um ein Abbaugebiet. Das im Rahmen der 1. Anhörung enthaltene Abbaugebiet (Arrondierungsfläche) hat eine Größenordnung von 3 ha. Insofern kann von keiner Missachtung gesprochen werden.
493	348 / 02	Private 79588 Efringen-Kirchen Standort: LOE-01 AG, LOE-01 SG	Eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Efringen- Kirchen durch die Gemeindeverwaltung zum laufenden Verfahren wurde nicht initiiert.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
494	348 / 03	Private 79588 Efringen-Kirchen Standort: LOE-01 AG, LOE-01 SG	Die geprüften Umweltbelange und deren Auswirkungen sind unvollständig, entsprechen nicht abschließend der Richtigkeit und entsprechen keiner vollumfänglichen Prüfung von Tatsachen. Ergänzend machen wir wie folgt geltend: Schutzgut Boden Mit den neu ausgewiesenen Vorrang- und Sicherungsflächen werden trotz bisheriger Beteuerungen jetzt landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Zusätzlich hierzu werden weitere Ausgleichsflächen erforderlich, die voraussichtlich ebenfalls den landwirtschaftlichen Betrieben entzogen werden. Schutzgut Wasser : Bisherige Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bahnstrecke haben ergeben, dass am höchsten Punkt des Schafbergs Druckwasser in großer Menge vorhanden ist. Entsprechende Auswirkungen bezüglich des Grundwasser - und Wasserhaushaltes dieses Gebietes konnten auch beim Bau des Katzenberg Tunnels festgestellt werden. Die zusammenhänge wurden in keiner Weise geprüft und nicht bewertet. Es ist zu befürchten, dass bei einer noch weiteren Umsetzung dieser Planungen extreme Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der landwirtschaftlichen Flächen und des Rebberges auftreten.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. der Umweltbericht wird aktualisiert. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie die lokale hydrologische Situation oder kleinklimatische Auswirkungen können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Dort erfolgen auch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sowie immissionsschutzrechtliche Untersuchungen. In Bezug auf des Schutzgut Pflanzen,Tiere, biologische Vielfalt werden die Entwurfsflächen in Efringen-Kirchen derzeit einer vertieften Prüfung bezüglich Natura 2000/Artenschutz unterzogen; die Ergebnisse finden Eingang in die Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schutzgut Klima und Luft: Bereits die Steilwand im vorhandenen Steinbruch in lstein, an der Westseite des Schafberges führt dazu, dass es zu weniger Niederschlägen im Efringer Rebberg kommt, da aufgrund der Thermik Gewitterwolken daran vorbei geleitet werden. Bei einer weiteren Steilwand auf der östlichen Seite des Schafberges ist Gleiches zu befürchten. Das Kalkwerk lstein ist einer der größten C02 Emittenten in Baden-Württemberg. Durch die Fortsetzung des Abbaus wird eine derartige Verschmutzung mit C02 nicht enden. Im Gegenteil, durch die Verwendung von Braunkohlestaub als Brennstoff, wie er derzeit Verwendung findet, wird sie noch wesentlich verstärkt. Dies ist eine auf Dauer nicht annehmbare Belastung der Umwelt und der hier lebenden Menschen. Schutzgut Mensch: Die Auskiesung am Rhein in gesamter Länge entlang Efringen-Kirchen mit den Ortsteilen lstein und Kleinkerns führte zu einer wesentlichen Verringerung von Erholungslandschaft. Dies insbesondere vor dem Hintergrund dass der Mensch dort dem Lärm der Autobahn dauerhaft ausgesetzt ist. Selbst Wege wurden entlang der Autobahn verlegt. Die weitere Verringerung von Erholungsflächen auch vor dem Hintergrund des bestehenden Siedlungsdrucks, durch das Abbaugebiet und die erforderlichen Ausgleichsflächen ist nicht hinnehmbar. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Vor dem Hintergrund, dass jegliche Baumaßnahmen im Außenbereich beziehungsweise auch Überbauungen von Fußballhartplätzen und die Ausweisung von Bauland zu umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen führen und Schutzgüter jedwelcher Art betroffen sein sollen, ist es verwunderlich, dass der Abbau von Kalkstein in einem naturnahen Gebiet, Wald und Feld keinerlei Auswirkungen auf Pflanzen Tiere und die biologische Vielfalt haben soll. Hier stellt sich schon die Frage, ob das Ziel der Weg sein soll.	
495	286	Private 79692 Kleines Wiesental Standort: LOE-03 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersende ich Ihnen in der Anlage meine Bedenkungen und Anregungen zu den Bewertungskriterien für das beantragte Sicherungsgebiet Sandwerk Tegemau, Sandgrube Voegtlin 1, D-79692 Kleines Wiesental - Kleines Wiesental (Niedertegemau) - LOE - 03 SG, LGRB-ID RG 8212-5. Ich bitte Sie die Bedenken und Anregungen entsprechend zu berücksichtigen und zu bewerten. en stehe ich gerne zur Verfügung. Sandwerk Tegernau, Sandgrube Voegtlin 1, D-79692 Kleines Wiesental besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen - erhebliche negative Umweltauswirkungen + erhebliche positive Umweltauswirkungen Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Der Forst- und Wanderweg wurde u.a. im Bereich des zukünftigen Erweiterungsgebiet auf dem Privatgrundstück von Herrn L. Voegtlin ohne dessen Zustimmung und ohne jeglichen Vertragsunterlagen erstellt. Da diese Zustimmung bis heute nicht erteilt worden ist, kann daher auch keine	Die entsprechenden Bewertungen im Umweltbericht werden im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs geprüft. Die Einordnung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einem definierten Schema (siehe Umweltbericht).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			begründbare negative Bewertung erfolgen. -+ Änderung von in wird vorgeschlagen. Bei einer durchschnittlichen lokalen Hangneigung von bis zu ca. 70 Grad ist ein Aufenthalt in dem Steilhang nicht vertretbar ist, so dass die Nutzung des heutigen Abbauareals und das zukünftige beantragte Erweiterungsgebiet als Feierabenderholungsgebiet aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht zulässig ist. -+ Änderung von - in O wird vorgeschlagen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurde für das heutige Abbaugebiet der + Wasser Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis gestellt und mit der Genehmigung vom 03.02.2014 beim LRA Lörrach beschieden. Durch einen gleichwertigen Antrag für das geplante Erweiterungsgebiet ist eine Beeinträchtigung auch zukünftig ausgeschlossen . Änderung von - in o wird vorgeschlagen Abschließende Ahmerkungen des Antragstellers : Die o.a. vorgeschlagenen geringfügigen Änderungen bei der Bewertung der jeweils aufgeführten Punkte sind für die Genehmigung des beantragen Erweiterungsareals nicht von entscheidender Bedeutung, so dass die seitens der Genehmigungsbehörde vorgeschlagene Aufnahme in den neuen Regionalplan weiterhin problemlos erfolgen kann.	
496	065	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	ich spreche mich gegen die geplante Erweiterung des Steinbruchs Tiefenstein aus und möchte hier meine Einwände darlegen. Ich wohne seit 28 Jahren in der WEG-Schildbachmühle (Tiefenstein 45). Wir sind nordwestlich ca. 1,2 km entfernt vom Steinbruch (siehe beigefügtes Foto). Vor ca. 13 Jahren spürte ich erstmals ein „Rumpeln", welches das ganze Haus (Bruchstein) erschütterte und sich wie ein Erdbeben anfühlte. Es dauerte ein paar Jahre, bis ich dahinter kam, daß es von den Sprengungen im Steinbruch kommt. Bei einem Tag der offenen Tür im Steinbruch habe ich dies dem anwesenden Geologen mitgeteilt und er hat mir nicht geglaubt. Ich habe Ihnen Aufzeichnungen beigefügt, in denen ich die Sprengungen der letzten 3 Jahre dokumentiert habe. Natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, da ich ja nicht immer zuhause war. Ich habe vier Einstufungen der Stärke vorgenommen, welche natürlich nur subjektiv sind. Ich bin mir sicher, daß es gewisse Steinschichten gibt, welche durch den Berg bis zur Schildbachmühle reichen. 'Wird in diesen Schichten gesprengt, spüren wir dies. Mal mehr, mal weniger.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Von einer Wirkzone von nur 300m kann also keine Rede sein. Wenn meine Aufzeichnungen mit dem Sprengbuch verglichen werden , so wird man feststellen, daß ich mir die Daten nicht aus den Fingern gesogen habe. Klar, die Sprengtermine stehen auf der Homepage, wo ich dann auch jeweils nachgesehen habe. Aber die Uhrzeiten sind nicht auf der Homepage aufgeführt. Die Aufzeichnungen vom 04.03.16 bis 13.10.16 habe ich übrigens Herrn Eckert von den Granitwerken mitgeteilt. Eine Antwort habe ich jedoch nicht erhalten.	vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Die 300 Meter Wirkzone beziehen sich auf den pauschalen Betrachtungsabstand der Umweltschutzgüter in der Umweltprüfung und nicht auf einen für den Lärmschutz festgesetzten Abstandswert. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Je nach Lärmwerten, die im Genehmigungsverfahren durch die Untersuchungen und Lärmgutachten ermittelt werden, wird ein entsprechender Abstand vorgesehen. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
497	079 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Bezug nehmend auf die Gemeinderatssitzung von Montag dem 11.2.2019 lege ich, Patrick Schrieder, als Bürger der Gemeinde Görwihl wohnhaft in Rüsswihl 209 a, einen Einwand ein. Vergangen Donnerstag 07.02.2019, ca. 15.00 Uhr, wurde im Tiefensteiner Steinbruch eine Sprengung durchgeführt, die auch in Rüsswihl deutlich zu spüren war (Geschirr vibrierte im Schrank). Auch Sprengungen in der Vergangenheit waren schon bemerkbar. Durch die geplante nordwestliche Erweiterung in Richtung Niederwihl befürchte ich, das	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			es auch in Zukunft zu weiteren, noch stärkeren Erschütterungen in Rüsswihl kommen wird.	Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Die 300 Meter Wirkzone beziehen sich auf den pauschalen Betrachtungsabstand der Umweltschutzgüter in der Umweltprüfung und nicht auf einen für den Lärmschutz festgesetzten Abstandswert. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Je nach Lärmwerten, die im Genehmigungsverfahren durch die Untersuchungen und Lärmgutachten ermittelt werden, wird ein entsprechender Abstand vorgesehen. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
498	079 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	Durch die geplante Erweiterung sehe ich aber auch eine massive Zunahme an Schwerlastverkehr welcher Folgeschäden an Strassen durch LKW verursacht oder zur folge hat das die Lärmbelastung und die Abgasbelastung (FEINSTAUB), als Beispiel in der Ortsdurchfahrt Schachen, deutlich zunehmen wird. Durch die geplante Erweiterung ist die	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG	Lebensqualität und Gesundheit vieler Anwohner massiv bedroht.	Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Es ist davon auszugehen, dass bei einer möglichen Erweiterung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe kein Mehrverkehr entsteht, da mit dieser Festlegung dem derzeitigen Betreiber die regionalplanerische Möglichkeit geschaffen wird, im Bedarfsfalle die Erweiterung seines derzeitigen Abbaus auf neuen Flächen fortzusetzen, d.h. es ist aus unserer Sicht nicht davon auszugehen, dass der jährliche Abbau erhöht wird.
499	079 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Desweiteren möchte ich sagen, das ich es mehr als bedenklich finde, das aufgrund einer Erweiterung des Steinbruches, Naturschutzgebiete aufgehoben werden damit Wälder weichen können und Granit abgebaut werden kann und so die Landschaft bzw. Lebensraum der Wildtiere nachhaltig zerstört wird. Ich habe große Bedenken bei dieser geplanten Erweiterung.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Wie bei jedem sonstigen Bauvorhaben ist auch der Abbau von Rohstoffen mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene erfolgt im beiliegendem Umweltbericht. Die Ergebnisse/Empfehlungen des Umweltberichts fließen wiederum in die regionalplanerische Gesamtabwägung ein.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Gemäß Raumordnungsgesetz sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau.
500	080 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Ich habe vom Vorhaben, den Tiefensteiner Steinbruch zu erweitern gehört und auch gelesen. Die Niedwihler Bürger (mich mit einbezogen) sind sehr besorgt bei diesem Gedanken. Der momentane Zustand ist für viele Bürger schon grenzwertig. Die Sprengungen sind deutlich zu spüren und haben bereits auch schon Schäden an Gebäuden angerichtet.	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
501	080 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Schon vor einigen Jahre wurden die Bürger mit einer Erweiterung des Steinbruches konfrontiert. Damals wurden die Einwände der Bürger nicht/oder nur teilweise gehört. Ich hoffe nicht das sich dies wiederholt! Ausserdem waren für mich keine Ausgleichsmassnahmen zu erkennen. Den Forderungen/Auflagen von damals muss nachgegangen werden!	Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Rekultivierungsplanung auf Genehmigungseben festgelegt. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt. Im Rahmen der Erstellung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe wird jedermann die Gelegenheit gegeben sich zum Planentwurf zu äußern. Gemäß Raumordnungsgesetz sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
502	080 / 03	Private 79733 Görwihl	Irgendwann sind einfach Grenzen erreicht. Der Steinbruch ist schon nahe genug an unserem Ort. Dies spüren wir bei jeder Sprengung.	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG		Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019). Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
503	080 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Erweiterung bedeutet erneut einen enormen Einschnitt in die Natur. Wieder müssen Tiere, Wald und Wege weichen. Den Menschen wird in diesem Fall zu viel zugemutet. Ich stimme daher eindeutig gegen die Erweiterung des Steinbruches.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Gemäß Raumordnungsgesetz sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
504	080 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Ich wohne in Niederwihl und bin durch das geplante Projekt stark betroffen. Im Einzelnen bringe ich Ihnen hier meine Gründe vor. - Schäden an Gebäuden - Belästigung durch Erderschütterungen bei Sprengungen	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Wie bei jedem sonstigen Bauvorhaben ist auch der Abbau von Rohstoffen mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene erfolgt im beiliegendem Umweltbericht. Die Ergebnisse/Empfehlungen des Umweltberichts fließen wiederum in die regionalplanerische Gesamtabwägung ein. Gemäß Raumordnungsgesetz sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
505	080 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Abholzung von Wäldern - Erheblicher Eingriff in die Natur - Zerstörung Lebensraum von Wildtieren	Kapitel 5.7 des Umweltberichts, bezieht sich auf Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch den Rohstoffabbau dar In den Gebietssteckbriefen werden teilweise Hinweise zur Vermeidung oder Minderung nach-teiliger Auswirkungen aufgeführt. Da die genauen Auswirkungen, die von den regionalplanerischen Festlegungen ausgehen, nur grob eingeschätzt werden können, kann für Kompensa-tionsmaßnahmen lediglich eine Rahmensetzung getroffen werden. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden in der Regel erst auf nachfolgender Ebene im jeweiligen Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Umsetzung der Eingriffsreglung ist somit im Zuge der Fachplanung zu leisten. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Wie bei jedem sonstigen Bauvorhaben ist auch der Abbau von Rohstoffen mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene erfolgt im beiliegendem Umweltbericht. Die Ergebnisse/Empfehlungen des Umweltberichts fließen wiederum in die regionalplanerische Gesamtabwägung ein. Gemäß Raumordnungsgesetz sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
506	080 / 07	Private 79733 Görwihl Standort:	- Bedenken vieler Bürger (auch in den Nachbardörfern)	Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG		Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019). Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
507	080 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Ein erheblicher Teil des gebrochenen Steins wird in das Ausland geliefert	Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
508	080 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Keine Transparenz und keine rechtzeitigen Informationen (Bürgerinfo) Aus diesen Gründen lehne Ich die Erweiterung des Steinbruches Tiefenstein ab.	Die Sitzungen des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee sind im Regelfall öffentlich. Die jeweilige Tagesordnung der Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen werden im Vorfeld auf der Homepage des Verbands (www.hochrhein-bodensee.de) zum Download zur Verfügung gestellt. Der Planubngsausschuss sowie die Verbamdsversammlung haben in mehreren öffentlichen Sitzungen die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe diskutiert. Die Verbandsversammlung hat letztendlich am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe öffentlich beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen.
509	094 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	zum Planentwurf des Erweiterungsgebietes für den Steinbruch Tiefenstein (Gemeinde 79733 Görwihl) möchten wir hiermit schriftlich Stellung nehmen. Mit Besorgnis haben wir gelesen, dass Sie im "Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe" das Erweiterungsgebiet für den Steinbruch Tiefenstein u.a. in Richtung dem Ortsteil Niederwihl fortschreiben möchten.	Kenntnisnahme
510	094 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Als direkte Betroffene und Anwohner (Niederwihl) können wir es nicht hinnehmen, dass sich der Steinbruch noch weiter in unsere Richtung ausdehnen soll. Die regelmäßigen Sprengungen sind schon jetzt sehr massiv in unserem Wohnhaus zu spüren. Zuerst gibt es einen heftigen Knall, dann wackelt das Geschirr in den Schränken und der arme Nymphensittich dreht fast duch in seinem Käfig, so erschrickt er jedesmal aufs Neue. Für die zum Teil massiven Risse im Mauerwerk will natürlich auch niemand verantwortlich sein.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub,

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019). Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Entwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Die Abbaugebiete WT-03AG und WT-04AG sowie die Sicherungsgebiete WT-01SG und WT-04SG werden im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs gesamträumlich geprüft und bewertet werden. Weitere Details hierzu sind den Unterlagen des 2. Anhörungsentwurfs zu entnehmen. Wie bei jedem sonstigen Bauvorhaben ist auch der Abbau von Rohstoffen mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene erfolgt im beiliegendem Umweltbericht. Die Ergebnisse/Empfehlungen des Umweltberichts fließen wiederum in die regionalplanerische Gesamtabwägung ein.
511	094 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Was uns außerdem sehr zu denken gibt, sind eventuelle gesundheitliche Gefahren, die von den Sprengungen ausgehen können. Da das Gestein radonhaltig ist, haben wir Angst, dass bei Sprengungen entsprechendes Radon entweicht und unsere Gesundheit in Gefahr bringt. Fast jedes Haus in unserer Umgebung hat einen oder mehrere Krebsfälle in der Familie und in den letzten Jahren waren viele Todesfälle durch Krebs zu beklagen. Die Anzahl der Krebsfälle liegt sicher weit über dem "normalen" Durchschnitt. Wer kann uns garantieren bzw. belegen, dass diese Auswüchse nicht im Zusammenhang mit den Sprengungen stehen? Auf alle Fälle ist das Maß voll und wir möchten hiermit zum Ausdruck bringen,·dass wir mit einer eventuellen Erweiterung des Steinbruchs auf gar keinen Fall einverstanden sind!	Radon: siehe Stellungnahme-Nr. 366 / 01 (lfd.Nr. 702) Krebsfälle: Kenntnisnahme Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.
512	100 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	In Ihrer Planung zur Erweiterung des Steinbruchs in Tiefenstein fehlt mir komplett die Untersuchung zur Radonbelastung.	siehe Stellungnahme-Nr. 366 / 01 (lfd.Nr. 702)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG		
513	100 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Des weiteren sollten Sie sich doch mal die Mühe machen, an einem Sprengtag sich in einem Radius von bis zu 1 km aufzuhalten. Mal sehen wie Sie dann darüber denken. Am Schreibtisch darüber zu entscheiden ist alles andere als bürgernah.	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
514	100 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr nachdenklich stimmt mich die Tatsache, dass Herr Quednow in diesem Gremium sitzt und die Gemeinde erst jetzt davon erfährt. Die kurze Frist für mögliche Einsprüche halte ich ebenfalls für sehr fragwürdig.	Die Verbandsversammlung hat am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die rechtlichen Vorgaben zur Beteiligung gemäß Raumordnungsgesetz bzw. Landesplanungsgesetz wurden eingehalten. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen.
515	136 / 1	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr geehrte Mitglieder des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee, zum Planentwurf des Erweiterungsgebietes für den Steinbruch Tiefenstein (Gemeinde 79733 Görwihl) möchten wir hiermit schriftlich Stellung nehmen. Mit Besorgnis haben wir gelesen, dass Sie im "Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe" das Erweiterungsgebiet für den Steinbruch Tiefenstein u.a. in Richtung dem Ortsteil Niederwihl fortschreiben möchten. Als direkte Betroffene und Anwohner (Niederwihl) können wir es nicht hinnehmen, dass sich der Steinbruch noch weiter in unsere Richtung ausdehnen soll. Die regelmäßigen Sprengungen sind schon jetzt sehr massiv in unserem Wohnhaus zu spüren. Zuerst gibt es einen heftigen Knall, dann wackelt das Geschirr in den Schränken und der arme Nymphensittich dreht fast durch in seinem Käfig, so erschrickt er jedesmal aufs Neue. Für die zum Teil massiven Risse im Mauerwerk will natürlich auch niemand verantwortlich sein.	siehe Stellungnahme-Nr. 094 / 1-3 (lfd.Nr. 509ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Was uns außerdem sehr zu denken gibt, sind eventuelle gesundheitliche Gefahren, die von den Sprengungen ausgehen können. Da das Gestein radonhaltig ist, haben wir Angst, dass bei Sprengungen entsprechendes Radon entweicht und unsere Gesundheit in Gefahr bringt. Fast jedes Haus in unserer Umgebung hat einen oder mehrere Krebsfälle in der Familie und in den letzten Jahren waren viele Todesfälle durch Krebs zu beklagen. Die Anzahl der Krebsfälle liegt sicher weit über dem "normalen" Durchschnitt. Wer kann uns garantieren bzw. belegen, dass diese Auswüchse nicht im Zusammenhang mit den Sprengungen stehen? Auf alle Fälle ist das Maß voll und wir möchten hiermit zum Ausdruck bringen, dass wir mit einer eventuellen Erweiterung des Steinbruchs auf gar keinen Fall einverstanden sind!	
516	158	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr geehrte Mitglieder des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee, zum Planentwurf des Erweiterungsgebietes für den Steinbruch Tiefenstein (Gemeinde 79733 Görwihl) möchten wir hiermit schriftlich Stellung nehmen. Mit Besorgnis haben wir gelesen, dass Sie im "Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe" das Erweiterungsgebiet für den Steinbruch Tiefenstein u.a. in Richtung dem Ortsteil Niederwihl fortschreiben möchten. Als direkte Betroffene und Anwohner (Niederwihl) können wir es nicht hinnehmen, dass sich der Steinbruch noch weiter in unsere Richtung ausdehnen soll. Die regelmäßigen Sprengungen sind schon jetzt sehr massiv in unserem Wohnhaus zu spüren. Zuerst gibt es einen heftigen Knall, dann wackelt das Geschirr in den Schränken und der arme Nymphensittich dreht fast duch in seinem Käfig, so erschrickt er jedesmal aufs Neue. Für die zum Teil massiven Risse im Mauerwerk will natürlich auch niemand verantwortlich sein. Was uns außerdem sehr zu denken gibt, sind eventuelle gesundheitliche Gefahren, die von den Sprengungen ausgehen können. Da das Gestein radonhaltig ist, haben wir Angst, dass bei Sprengungen entsprechendes Radon entweicht und unsere Gesundheit in Gefahr bringt. Fast jedes Haus in unserer Umgebung hat einen oder mehrere Krebsfälle in der Familie und in den letzten Jahren waren viele Todesfälle durch Krebs zu beklagen. Die Anzahl der Krebsfälle liegt sicher weit über dem "normalen" Durchschnitt. Wer kann uns garantieren bzw. belegen, dass diese Auswüchse nicht im Zusammenhang mit den Sprengungen stehen? Auf alle Fälle ist das Maß voll und wir möchten hiermit zum Ausdruck bringen, dass wir mit einer eventuellen Erweiterung des Steinbruchs auf gar keinen Fall einverstanden sind!	siehe Stellungnahme-Nr. 94 / 1-3 (lfd.Nr. 509ff)
517	160 / 01	Standort:	hiermit möchte ich Einspruch gegen die geplante Erweiterung des Steinbruchs in Tiefenstein erheben. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt habe ich massive Rissbildungen in	Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen die oben genannten Gebiete, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	meiner Hauswand durch die Sprengungen. Außerdem fühle ich mich durch die Explosionen stark gestört.	Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) sowie auf des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) verzichtet. Das bereits im 1. Anhörungsentwurf enthaltene Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) wird im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfes weiterverfolgt (nur randliche Betroffenheit von Natura 2000 Gebiet und besonders streng geschützte Arten nur benachbart). Der Schutzabstand zum Wohngebiet ist gemäß. Abstandserlass NRW ausreichend. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
518	160 / 02	Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Auch durch den immer mehr zunehmenden Schwerlastverkehr durch unsere schmale Dorfstraße aufgrund des Abtransports der Steine ist die Lärm und Staubentwicklung überdurchschnittlich.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.
519	160 / 03	Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Krebsrate ist in Niederwihl auffällig hoch. Hier wäre es ratsam in Erfahrung zu bringen, ob die bisherigen Staubbelastungen bei Sprengungen hinsichtlich der hohen Erkrankungsrate in Verbindung stehen.	Kenntnisnahme
520	160 / 04	Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung für die Erweiterung des Steinbruches dass im Raum Görwihl viele besorgte Bürger so denken wie ich.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
521	163 / 01	Private 79713 Bad Säckingen Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	gegen die in der Tagespresse bekanntgemachten Erweiterungspläne des Steinbruchs Tiefenstein verbunden mit Abholzung größerer Waldflächen erheben wir hiermit Einspruch. Begründung Wir haben vermietetes Wohneigentum in der Schildbachmühle Tiefenstein 45, Görwihl. Unser Mieter teilt uns mit, dass er jetzt schon die Auswirkungen des Steinbruchs mitbekommt und zwar knirscht und rumpelt es im Haus bei Sprengungen, manchmal wackelt das Geschirr im Schrank. Er hat schon beim derzeitigen Betrieb des Steinbruchs Bedenken, daß Risse im Haus entstehen könnten. Wenn der Steinbruch noch näher an Niederwihl und Schildbach heranrückt, werden diese Zustände naturgemäß noch bedrohlicher und intensiver.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Zu erwähnen ist auch noch, dass von dem Haus Tiefenstein 45 eine direkte Verbindung nach Tiefenstein besteht (früherer Salpeterer-Fluchtweg). Dadurch können sich Schall- und Sprengwellen besonders gut ausbreiten! Wenn für den Abbau Waldflächen gerodet werden, kann sich danach der Schall noch besser und direkter ausbreiten. Wir wollen keinen Kahlschlag! Wir hoffen, dass unsere und andere Einwendungen zur Einstellung der Erweiterungspläne führen werden!	vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. I mmissionswerte zu bestätigen Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
522	244 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee möchte ich hiermit meine Einwendungen und Bedenken bezüglich der Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd äußern.	Kenntnisnahme
523	244 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Gründe für meine Einwendungen sind: Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.	ie Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
524	244 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen,Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugebiet.	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Die Untersuchung der durch den Transportverkehr induzierten Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97). Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen zum Thema Wirkzone: vgl. Stellungnahme-Nr. 398 (lfd.Nr. 788ff)
525	244 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Auch das Sendemastgebiet für Telekomunikation, das sich in der 300m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und Ähnliches fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Anregung kann für das Genehmigungsverfahren relevant sein.
526	244 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100m Höhe	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.	Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Für Gewerbegebiete gelten geringere immissionsschutzrechtliche Anforderungen als für Wohngebiete, das Argument des Industriebetriebs greift somit nicht. Tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im Genehmigungsverfahren durchzuführen und anhand deren Ergebnisse der genaue Abstand sowie ggf. Auflagen festzusetzen.
527	244 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität. Die Rodung des Waldes führt zur Direktsicht auf das Atomkraftwerk Leibstadt, welches die Landschaftsbildqualität in hohem Maße stört.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein.
528	244 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Deshalb muss im Teilregionalplan unter Landschaft sicher nicht eine oranges Minus sein, sondern ein Doppel Minus in dunkelrot. Genauso ist im Teilregionalplan die Auswirkung auf Wasser Gelb (keine erhebliche Umweltauswirkungen) was so nicht korrekt ist. Im Moment läuft das Wasser von der Abbauproduktion rot leuchtend ungeklärt in die Alb. Durch die Verseuchung des Lebensraums der Fische muss dies auch ein roter Doppelminuspunkt ergeben.	Die Einstufungen der Schutzgüter in der SUP beziehen sich auf die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens und beziehen sich nicht auf die Auswirkungen des bereits bestehenden Abbaus. Hier kann der Gebietssteckbrief im Umweltbericht unter dem Punkt "aktueller Umweltzustand" bzw. auch unter "Vorbelastungen" ergänzt werden. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen,

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
529	244 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus am Steinbruch, da bis heute nur Bäume verschwinden aber keine gesetzt werden,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Das Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird bereits durch die im Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Grundsätze formuliert und wird zudem im Erläuterungsbericht dargestellt. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen, Regelungen zum konkreten Abbau sowie anschließende Rekultivierung nach Beendigung des Rohstoffabbaus fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.
530	244 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
531	244 / 10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient. Durch Sprengungen und Abbau wird der Staub im ganzen Tal verteilt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen und sind für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren relevant. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Eine dezidierte lokalklimatische Analyse ist auf regionaler Ebene nicht möglich, da genauere Angaben zum Abbauumfang, Abbautechniken etc. noch nicht bekannt sind. Prüfungen in Bezug auf mögliche Staubbelastungen werden im Genehmigungsverfahren durchgeführt.
532	244 / 11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Begründung der Erweiterung sind Argumente, diese nicht mehr Stand der Dinge sind. Beispielsweise ist das Projekt Atdorf gescheitert und der Autobahnbau A98 kann zum aktuellen Planungsstand noch kein Argument für die derzeitige Erweiterung des Steinbruchs sein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschnitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.
533	244 / 12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Da ich in den Unterlagen zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd nicht entnehmen kann, dass diese negativen Folgen nicht eintreten werden, halte ich diese nicht für verträglich und lehne diese ab.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
534	249 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee möchten wir hiermit die Einwendungen und Bedenken bezüglich der Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd äußern. Wir als Elternbeirat des Kindergarten St. Marien Tiefenstein Tiefenstein 30 79733 Görwihl vertreten die Elternschaft und Kinder. Es geht um die Gesundheit von 60 Kindern, die im Durchschnitt 4-5 Jahre lang täglich den Kindergarten besuchen und in dieser Zeit der Feinstaub- und Radonbelastung ausgesetzt wären. Gründe für unsere Einwendungen sind: - die Annäherung des Steinbruchabbaus in Richtung unseres Kindergartens (zum jetzigen Zeitpunkt 1,5 km)	Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu reinen Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Radon: siehe Stellungnahme-Nr. 366 / 01 (lfd.Nr. 702) Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen
535	249 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- weitere Belastungen und Gefährdung der Kinder durch Abtransport des Rohstoffes	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert .Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
536	249 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Belastungen der Kinder durch Erderschütterung aufgrund Sprengungen, dadurch Gefahr der Bausubstanz des Kindergartens und der Spielgeräte auf dem Spielplatz - Feinstaub und Radonaufkommen wird erhöht durch Abbau und Abtransport - Radon erhöht nachweislich des Krebsrisiko - bei Granitabbau wird nachweislich Radon freigesetzt	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Radon: siehe Stellungnahme-Nr. 366 / 01 (lfd.Nr. 702)
537	249 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Wegfall von Waldflächen und Wanderwegen unmittelbar neben uns	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
538	249 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- das wirtschaftliche Interesse wird vor Geschütze Bereiche für Kinder gestellt	Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen gilt seit dem 21.07.2004 grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Im Rahmen der SUP wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen des Plans auf die Umweltschutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologi-sche Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern betrachtet. Alle im Planentwurf enthaltenen Gebietsfestlegungen wurden dabei im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen untersucht. Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.
539	249 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Da wir in den Unterlagen zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd nicht entnehmen können, dass diese negativen Folgen nicht eintreten werden, halten wir diese nicht für verträglich und vertretbar für die Kinder in unserem Kindergarten. Wir als Erwachsene und Eltern haben die Verantwortung und die Pflicht uns um die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Kinder zu kümmern und lehnen aus diesen Gründen das geplante Vorhaben ab!	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. I mmissionswerte zu bestätigen
540	255 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Einwand gegen die geplante Erweiterung des Tiefensteiner Steinbruches Sehr geehrte Damen und Herren, Aus der Zeitung mussten wir so ganz „nebenbei" erfahren dass der Tiefensteiner Steinbruch erweitert werden soll um die Oberflächennahen Rohstoffe zu sichern.	Die Fortschreibung des Teilregionalplanes Hochrhein-Bodensee beschäftigt den Regionalverband bereits seit 2015. Die Sitzungen des Regionalverbands sind im Regelfall öffentlich. Die jeweiligen Sitzungsunterlagen sowie die gefassten Beschlüsse sind auf der Homepage veröffentlicht. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (nach öffentlicher Vorberatung durch den Planungsausschuss des Regionalverbands am 15. Mai bzw. 24. Juli 2018) öffentlich beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen. Ziel der Regionalplanung ist zudem die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren.
541	255 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wir fragen uns warum und für was. Das Hornberg Becken wird nicht gebaut und die A98 wohl eher auch nicht, vorerst.	Als Grundlage für die Erstellung des Teilregionaplanes wurde eine Bedarfsanalyse erstellt. Diese Studie wurde in öffentlicher Sitzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 18.10.2016 vorgestellt und steht auch auf der Homepage des Verbands zur Verfügung. Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				voran. Der Abschnitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren
542	255 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Was uns aber besonders stört, ist, dass das ganze recht kurzfristig öffentlich wurde. Immerhin geht es hier nicht um eine Lappalie. Wir finden es Unverschämt wie hier seitens der Behörden vorgegangen wird! Über die Köpfe der Menschen wird etwas entschieden was unumkehrbar ist.	siehe Stellungnahme-Nr. 255 / 1 (lfd.Nr. 540)
543	255 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Eine Erweiterung würde für uns alle einen gravierenden Einschnitt in unsere Lebensqualität und Gesundheit bedeuten. Die Region in der wir leben, wirbt nicht umsonst für Ruhe und Natur. Diese aber wird durch den Raubbau zerstört.	Kenntnisnahme
544	255 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Am Donnerstag dem 07.02.2019 gegen 15Uhr wurde im Tiefensteiner Steinbruch eine Sprengung durchgeführt die auch in Rüsswihl deutlich zu spüren war. Und mit deutlich meinen wir, es haben die Gläser im Schrank gewackelt. Sprengungen in der Vergangenheit waren ebenfalls deutlich zu spüren. •Rüsswihl liegt 1,9 Km Luftlinie zum Steinbruch entfernt. Durch die geplante Erweiterung in Richtung Niederwihl wird es in Zukunft zu weiteren Erschütterungen kommen.	Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Hinweis: Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
545	255 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	•Der LKW Verkehr wird zwangsläufig zunehmen bez. hat schon zugenommen. Lärm und Abgasbelastung "FEINSTAUB" nehmen drastisch zu. Die Straßen sind kaputtgefahren weil sie nicht ausgelegt sind für die Menge und Gewicht an Schwerlastverkehr. Die Schäden an Straßen werden immer massiver.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert .Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.
546	255 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	•Beschädigungen an den Gebäuden sind schon seit langen Jahren ersichtlich. Wer wird hier die Haftung für entstandene Schäden übernehmen? Hat denn niemand Respekt vor dem Eigentum der Betroffenen?	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019). Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.
547	255 / 08	Private 79733 Görwihl	•Es ist Bekannt dass im Südschwarzwald die Radonbelastung sehr hoch ist. Viele Bewohner in der Umgebung sind an Krebs gestorben, viele erkranken an Krebs. Ist das	Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erforderlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	ein Zufall ? Wer gibt uns Auskunft über Radon Gas das bei Sprengungen freigesetzt wird? Warum werden hier keine regelmäßigen Messungen durchgeführt um die Werte zu beobachten?	Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."
548	255 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	•Unterhalb des Steinbruches, auf der anderen Strassenseite wird Abwasser in Tümpeln aufgefangen. Wird dieses Wasser auf Öl und andere Verunreinigungen untersucht bevor es in die Alb versickert?	Der Wasserschutz ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
549	255 / 10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	•Aufgrund der geplanten Erweiterung des Steinbruches sollen Naturschutzgebiete zurückgenommen werden aber die Albtalstrasse, die auf der anderen Talseite verläuft wird aus Naturschutz Gründen nicht Saniert?	vgl. Stellungnahme-Nr. 412 / 01 (lfd.Nr. 854)
550	255 / 11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Jedem anderen Lebewesen oder Pflänzchen wird mehr Schutz zu gesprochen. Hier läuft doch irgendetwas falsch!!!!! Wann werden die Anwohner geschützt? Wir Fordern Sie auf, diese geplante Erweiterung zu stoppen!! Mit freundlichen Grüßen Patrick und Melli Schrieder	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem (u.a. im Beschluss vom 22.5.2014; AZ 4 B 56.13) klargestellt, dass in die Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				einzustellen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Das Abwägungsmaterial braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen.
551	256	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Einwand gegen die geplante Erweiterung des Tiefensteiner Steinbruches Sehr geehrte Damen und Herren, Aus der Zeitung mussten wir so ganz „nebenbei" erfahren dass der Tiefensteiner Steinbruch erweitert werden soll um die Oberflächennahen Rohstoffe zu sichern. Wir fragen uns warum und für was. Das Hornberg Becken wird nicht gebaut und die A98 wohl eher auch nicht, vorerst. Was uns aber besonders stört, ist, dass das ganze recht kurzfristig öffentlich wurde. Immerhin geht es hier nicht um eine Lappalie. Wir finden es Unverschämt wie hier seitens der Behörden vorgegangen wird! Über die Köpfe der Menschen wird etwas entschieden was unumkehrbar ist. Eine Erweiterung würde für uns alle einen gravierenden Einschnitt in unsere Lebensqualität und Gesundheit bedeuten. Die Region in der wir leben, wirbt nicht umsonst für Ruhe und Natur. Diese aber wird durch den Raubbau zerstört. Am Donnerstag dem 07.02.2019 gegen 15 Uhr wurde im Tiefensteiner Steinbruch eine Sprengung durchgeführt die auch in Rüsswihl deutlich zu spüren war. Und mit deutlich meinen wir, es haben die Gläser im Schrank gewackelt. Sprengungen in der Vergangenheit waren ebenfalls deutlich zu spüren. • Rüsswihl liegt 1,9Km Luftlinie zum Steinbruch entfernt. Durch die geplante Erweiterung in Richtung Niederwihl wird es in Zukunft zu weiteren Erschütterungen kommen. • Der LKW Verkehr wird zwangsläufig zunehmen bez. hat schon zugenommen. Lärm und Abgasbelastung "FEINSTAUB" nehmen drastisch zu. Die Straßen sind kaputtgefahren weil sie nicht ausgelegt sind für die Menge und Gewicht an Schwerlastverkehr. Die Schäden an Straßen werden immer massiver. • Beschädigungen an den Gebäuden sind schon seit langen Jahren ersichtlich. Wer wird hier die Haftung für entstandene Schäden übernehmen? Hat denn niemand Respekt vor dem Eigentum der Betroffenen? - Es ist Bekannt dass im Südschwarzwald die Radonbelastung sehr hoch ist. Viele Bewohner in der Umgebung sind an Krebs gestorben, viele erkranken an Krebs. Ist das ein Zufall ? Wer gibt uns Auskunft über Radon Gas das bei Sprengungen freigesetzt wird? Warum werden hier keine regelmäßigen Messungen durchgeführt um die Werte zu beobachten?	siehe Stellungnahme-Nr. 255 / 1-11 (lfd.Nr. 540ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			• Unterhalb des Steinbruches, auf der anderen Strassenseite wird Abwasser in Tümpeln aufgefangen. Wird dieses Wasser auf Öl und andere Verunreinigungen untersucht bevor es in die Alb versickert? • Aufgrund der geplanten Erweiterung des Steinbruches sollen Naturschutzgebiete zurückgenommen werden aber die Albtalstrasse, die auf der anderen Talseite verläuft wird aus Naturschutz Gründen nicht Saniert? Jedem anderen Lebewesen oder Pflänzchen wird mehr Schutz zu gesprochen. Hier läuft doch irgendetwas falsch!!!!! Wann werden die Anwohner geschützt? Wir Fordern Sie auf, diese geplante Erweiterung zu stoppen!! Mit freundlichen Grüßen Patrick und Melli Schrieder	
552	257 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Einspruch gegen die geplante Erweiterungsfläche im Steinbruch. Sehr geehrte Damen und Herren, Mit Bestürzung habe ich zur Kenntnis genommen, dass der Steinbruch in Richtung Niederwihl erweitert werden soll. Seit geraumer Zeit zeigen sich Risse in unserem Haus, Klirren in den Schränken bei Sprengungen im Steinbruch. In 20 - 30 Jahren wird jedes Haus sanierungsbedürftig sein und Unsummen an Geld kosten, das auf die Eigentümer zukommt. Wir werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen.	Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen die oben genannten Gebiete, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) sowie auf des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) verzichtet. Das bereits im 1. Anhörungsentwurf enthaltene Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) wird im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfes weiterverfolgt (nur randliche Betroffenheit von Natura 2000 Gebiet und besonders streng geschützte Arten nur benachbart). Der Schutzabstand zum Wohngebiet ist gemäß. Abstandserlass NRW ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. I mmissionswerte zu bestätigen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.
553	257 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Aber abgesehen von der finanziellen Seite: Wie können Sie so unsensibel über unsere Ängste und Nöte hinweggehen und diese Erweiterung planen. Ich kann nicht glauben, dass Zahlen und Gewinnstreben über das Wohlbefinden der Menschen gestellt werden.	Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Menschen/ der menschlichen Gesundheit, des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht).
554	257 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Der Steinbruch ist schon jetzt zu nahe an der Besiedelung. Die Wirkzone von 300 Metern ist eine ohne Untersuchung festgelegte Zahl.	siehe Stellungnahme-Nr. 398 (lfd.Nr. 788ff)
555	257 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	Die gemachten Schwingungsmessungen, in den Häusern, sind nicht fachgerecht. Die Messstellen sind ungeeignet um Auswirkungen der Sprengungen zu belegen.	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG		unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
556	257 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Teile der Erweiterungsflächen sind FFH-Gebiet und auch Naturschutzgebiet (Vogelschutzgebiet). Sie schreiben einfach Naturschutz zurück nehmen.	vgl. Stellungnahme-Nr. 412 / 01 (lfd.Nr. 854)
557	257 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Das Grund- und Oberflächenwasser (dunkelrote Brühe) fließt über zwei Absetzbecken, die längst voll sind, ungereinigt in die Alb. Wo bleibt die Aufsichtsbehörde?	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
558	257 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Es gibt noch viele umweltschädliche Einflüsse ,für uns Menschen, wie z.B. Staub, Lärm und LKW-Verkehr.	Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange wie z.B. Lärm- und Staubimmissionen ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten immissionsschutzrechtl. Genehmigungsverfahrens vorzunehmen
559	257 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	Wir bitten Sie auf die geplante Erweiterung zu verzichten.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG		Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
560	276 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs Albhalde Süd Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Familie (zwei Erwachsene und zwei Kinder) wohnt im Wohngebiet Bündtenäcker-Niederwihl und ist daher direkt von der geplanten Erweiterung des Steinbruchs Albhalde betroffen. Hierzu möchten wir gerne unsere Meinung und Bedenken mit diesem Schreiben äußern: Einer der genannten Grundsätze zum Rohstoffabbau (Gl) ist, „ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben. Die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen muss ökologisch, ökonomisch und sozialverträglich sein." Dieser Grundsatz wird im Rahmen der Erweiterungsplanung verletzt bzw. zu wenig berücksichtigt. Bereits heute sind die Belastungen durch den massiven Abbau in der Albhalde sehr groß. Wenn gesprengt wird, erschrickt man sehr heftig. Ebenso erzittert das ganze Gebäude und es werden dadurch Schäden (Risse) verursacht . Leider wurden diese Einwendungen bereits in der Vergangenheit als unbegründet abgetan und als geringfügig eingestuft. Auch sind scheinbar die Auswirkungen durch die Immissionen (Staub, Lärm, Radon) innerhalb der Grenzwerte. Die Bewohner in Niederwihl sind jedoch seit vielen Jahren diesem ausgesetzt, daher sollte diese Dauerbelastung in einem höheren Maße in die Planung einfließen als bisher geschehen. „Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst geringgehalten werden." Dieses Maß ist durch den laufenden Gesteinsabbau und der bestehenden Abbaugenehmigung seit langem voll. Jedoch soll nun durch die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans die Grundlage für einen weiteren Abbau und den damit verbundenen Belastungen für die Bevölkerung für die kommenden 40 Jahren geschaffen werden. Zu den Grundsätzen G 2 und G 3 ist zu sagen, dass die komplette Ausbeutung bestehender Abbaustandorte ihr Ende darin finden muss, sobald dadurch der Mensch zu	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Hinweis: Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schaden kommt. Falls man nach diesen Grundsätzen weiterhin verfährt, wird das Dorf Niederwihl irgendwann nicht mehr existieren. Dies wird scheinbar mit Blick auf den wertvollen Rohstoff billigend in Kauf genommen.	Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
561	276 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Im Grundsatz G 5 wird angeführt, dass „dem Abbau Zug um Zug Rekultivierung/Renaturierung nachgeführt werden muss. Diese sollten bereits bei Planungsbeginn festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden. Als Ausgleich für den Eingriff ist ein angemessener Anteil der Fläche für die Belange des Naturschutzes zu reservieren." Diese Vorgabe vermissen wir bereits in der bestehenden Abbaugenehmigung. Bisher ist nicht ersichtlich, dass vom Betreiber des Steinbruchs irgendwelche Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Im Gegenteil, es wird weiterhin abgeholzt und es erfolgte bisher keine vergleichbare Nachpflanzung. Hier sollte von der zuständigen Stelle dringend überprüft werden, ob die Vorgaben in Sachen Rekultivierung umgesetzt werden. (s. Begründung (B) zu. 1G 5). Auch stellt sich die Frage, wo der angemessene Anteil der Fläche für die Belange des Naturschutzes reserviert wurde. Weiterhin werden im Außenbereich mitten durch die Landschaft Zäune errichtet, Aufschüttungen und Schotterwege angelegt. Wurden diese Maßnahmen genehmigt?	Kapitel 5.7 des Umweltberichts, bezieht sich auf Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch den Rohstoffabbau dar In den Gebietssteckbriefen werden teilweise Hinweise zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen aufgeführt. Da die genauen Auswirkungen, die von den regionalplanerischen Festlegungen ausgehen, nur grob eingeschätzt werden können, kann für Kompensationsmaßnahmen lediglich eine Rahmensetzung getroffen werden. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden in der Regel erst auf nachfolgender Ebene im jeweiligen Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Umsetzung der Eingriffsreglung ist somit im Zuge der Fachplanung zu leisten Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Rekultivierungsplanung auf Genehmigungseben festgelegt. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...), etc. obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
562	276 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zu Punkt G 9 wird angeführt, 11 dass die Belastung von Ortsdurchfahren möglichst gering zu halten ist. Ein Abtransport über Straßen mit schlechtem Ausbauzustand soll soweit wie möglich vermieden werden." Der komplette Abtransport der Rohstoffe aus dem Abbaugebiet Albhalde erfolgt überwiegend durch die Ortsdurchfahrten Schachen, Tiefenstein und Niederwihl. Die Anwohner werden durch Lärm und Abgase der meist in die Jahre gekommen LKW's massiv belastet. Die Straßen, die für diesen Schwerlastverkehr überhaupt nicht konzipiert sind (weder im Ausbau noch in der Fahrbahnbreite) sind in einem derart desolaten Zustand, bedingt auch durch die hohe Belastung der schweren LKW's, dass hier dringende Sanierungsmaßnahmen erforderlich wären. Die geplante Erweiterung wird diesen Zustand nicht verbessern. Dass der Regionalverband für diese Dinge nicht zuständig ist, ist uns bekannt. Dennoch vermissen wir die Überwachung und Einhaltung dieser Vorgaben, die scheinbar zu den Grundsätzen des Rohstoffabbaus gehören.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert .Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren
563	276 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Umweltschutz Hier ist festgelegt, dass eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich ist. Wie ist es dann möglich, dass diese in der vorliegenden Planung vorhandenen Überlagerungsbereiche im Gebiet Albhalde einfach durch eine Reduzierung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege eliminiert werden? Aus welchem Grund werden überhaupt Naturschutzgebiete angelegt, wenn es so einfach ist, diese bei Bedarf zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang kommt auch die Frage auf, ob es dafür unterschiedliche Handhabungen gibt. Im Bereich der gesperrten Albtalstraße ist der Naturschutz eines der Hauptargumente, warum die Straße nicht wieder geöffnet werden kann. Hier werden aus Bürgersicht offensichtlich unterschiedliche Maßstäbe angelegt.	siehe Stellungnahme-Nr. 412 / 01 (lfd.Nr. 854)
564	276 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Im Umweltbericht wurde für den Bereich Albhalde für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt eine besonders erhebliche negative Auswirkung (rote Markierung) festgestellt. Unseres Erachtens müsste diese Feststellung alleine bereits dazu führen, dass eine Erweiterung im geplanten Ausmaß überhaupt nicht in Frage kommt. Hinzu kommt aber auch noch, dass auch für das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen ebenfalls besonders erhebliche negative Auswirkungen dargelegt werden müssten. Im Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Immissionsschutzwahrung gern. § 50 BlmSchG wird ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Die eingezeichnete Wirkzone von 300 m ragt bereits über die ersten Wohnhäuser am Ortsrand von Niederwihl hinaus. D.h. dieser Mindestabstand wird bereits bei der Planung unterschritten und müsste daher mit der Ampelfarbe "rot" gekennzeichnet werden und damit als besonders erheblich gewertet werden. Die Folge daraus ist, dass die Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen ein anderes Ergebnis ergibt. Zwei „rote" Einstufungen bei den Schutzgütern ergibt nach Punkt 6.1 (S. 66) des Berichts -7. Die Planung ist - aus regionaler Sicht -voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden (Konfliktreiches Vorranggebiet). Dieser Punkt muss dringen überprüft werden, da sich die Aussagen im Textteil und in der Tabellenübersicht komplett widersprechen.	Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Schutzgutbezogenen Bewertungen im Umweltbericht entfalten in der Regel keine Ausschlusswirkung sondern weisen auf Konfliktpunkte hin, die im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Eine Versagung des Abbaus erfolgt nur dann wenn Konflikte nicht lösbar erscheinen oder aus rechtlichen Gründen kein Abwägungsspielraum eröffnet wird.
565	276 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Export In den Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten wird zum Thema Export angegeben, dass die Niederlande und die Schweiz die größten Abnehmer für mineralische Rohstoffe aus Deutschland sind. Dennoch ist es sehr befremdlich, dass der Anteil der in die Schweiz exportiert wird (3,1Mio. t) um ein Vielfaches größer ist, als der Importanteil aus der Schweiz (0,25 Mio. t). Die „einseitige Belastung" wird hier besonders deutlich. Interessanter Weise erfolgt in anderen Wirtschaftsbereichen (Konsumgüter) eine Beschränkung der Ausfuhr- und Einfuhrmengen. Befinden wir uns nicht auch hier in einem Wirtschaftsraum?	Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
566	276 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	In den Erläuterungen wird weiterhin richtigerweise angeführt, dass „der Rohstoffgewinnung nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt werden darf; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes„. und eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich. Diese Alternativenprüfung und Einzelabwägung wird im Planungsbereich „Albhalde Süd" von uns vermisst bzw. überhaupt nicht durchgeführt. Aufgrund der hohen Umweltauswirkungen wäre hier dringend eine Alternativenprüfung notwendig.	Aufgabe des Teilregionalplans ist die Sicherstellung der Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs. Um unnötig hohe Transportdistanzen zu vermeiden sollte die Rohstoffversorgung dezentral erfolgen. Am Standort Albhalde liegen hochwertige Granite. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Alternativen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Eine

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				raumnahe Alternativfläche wäre mit der derzeitigen Sicherungsfläche auf Gemarkung Albbruck zwar gegeben. Allerdings finden sich die Aufbereitungsanlagen des Granitwerks am Standort Albhalde; eine Aufgabe dieses Standorts mit Verlagerung nach Albbruck hätte auch eine kostenintensive Verlegung der Aufbereitungsanlage zur Folge; Transportbewegungen durch das Albtal würden damit auch weiterhin stattfinden. Eine vertiefte Prüfung in Bezug auf Natura 2000/Artenschutz dieser Sicherungsfläche findet im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs statt, um zu klären, ob diese Fläche aus Naturschutzfachlichen Gesichtspunkten eine mögliche Alternative darstellt.
567	276 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wertminderung/Gesundheit In den ganzen Erläuterungen/Erklärungen/Statistiken usw. wird das Thema „Wertminderung" nicht mit einer Silbe erwähnt.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97)
568	276 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Durch den Betrieb des Steinbruchs wird die Wohn- und Lebensqualität in Niederwihl erheblich negativ beeinflusst. Grundstücke und Wohngebäude verlieren im Vergleich zu anderen Gebieten erheblich an Wert. Wer möchte hier wohnen und leben, wenn Sprengerschütterungen das Haus alle paar Tage wie bei einem Erdbeben wackeln lassen. Von den nicht sofort sichtbaren Immissionen (Radon, Staub) einmal ganz abgesehen. Diese wirken sich dann in Form einer erhöhten Anzahl von Krebsfällen aus.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."
569	276 / 10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Naherholungsgebiet Die geplante Erweiterung wird weitere 5 ha Wald vernichten und damit auch ein wohnortnahes Erholungsgebiet, durch das Rundwanderwege führen, die von Spaziergängern, Reitern und Feriengästen gerne genutzt werden.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen,

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
570	276 / 11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wir müssen immer wieder feststellen, dass das Schutzgut „Mensch" im Vergleich zu wirtschaftlichen Interessen immer den Kürzeren zieht und ziehen wird. Bedauerlich ist, dass die Gesetzgebung genau diesen wirtschaftlichen Interessen den Vorrang gibt und alle, die an den entscheidenden Stellen agieren, sich auf diese Gesetze berufen und damit außen vor sind. Wir, Susanne, Thomas, Annika und Karina sind gegen eine Erweiterung des Steinbruchs Albhalde Süd und sind der Meinung, dass das Schutzgut „Mensch" viel höher zu bewerten ist, als dies in den 1000 Seiten des Anhörungsentwurfs und sonstigen „zweckdienlichen Unterlagen" geschehen ist.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen gilt seit dem 21.07.2004 grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Im Rahmen der SUP wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen des Plans auf die Umweltschutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern betrachtet. Alle im Planentwurf enthaltenen Gebietsfestlegungen wurden dabei im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen untersucht. Zunächst wurden Ausschlusskriterien berücksichtigt, die einen Abbau aus rechtlicher Sicht generell ausschließen, wie z. B. Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete der Zonen I und II. In einem weiteren Planungsschritt wurden Restriktionen einbezogen, die im Einzelfall einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen können, wie beispielsweise

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete der Zone III. Bestandteil der SUP war auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Für die Abbaugebiete war dabei grundsätzlich eine vertiefte Prüfung der Umweltbelange inklusive einer Natura 2000-Vorprüfung, sowie eine Betrachtung des besonderen Arten-schutzes erforderlich. Für die Sicherungsgebiete hingegen wurde aufgrund des längeren Planungszeit-raumes, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Die umfassende und frühzeitige Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen sowie die Ermittlung von Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen und Planungsalternativen, soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess und eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. In die Abwägung werden neben den Umweltbelangen und den rohstoffgeologischen Fachgrundlagen weitere Aspekte der Raumnutzung berücksichtigt, wie z.B. Siedlungsstruktur, Verkehr sowie weitere Bereiche der Freiraumnutzung. Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. ie Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
571	277	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs Albhalde Süd Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Familie (zwei Erwachsene und zwei Kinder) wohnt im Wohngebiet Bündtenäcker-Niederwihl und ist daher direkt von der geplanten Erweiterung des Steinbruchs Albhalde betroffen. Hierzu möchten wir gerne unsere Meinung und Bedenken mit diesem Schreiben äußern: Einer der genannten Grundsätze zum Rohstoffabbau (Gl) ist, „ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben. Die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen muss ökologisch, ökonomisch und sozialverträglich sein." Dieser Grundsatz wird im Rahmen der Erweiterungsplanung verletzt bzw. zu wenig berücksichtigt. Bereits heute sind die Belastungen durch den massiven Abbau in der Albhalde sehr groß. Wenn gesprengt wird, erschrickt man sehr heftig. Ebenso erzittert das ganze Gebäude und es werden dadurch Schäden (Risse) verursacht . Leider wurden diese Einwendungen bereits in der Vergangenheit als unbegründet abgetan und als geringfügig eingestuft. Auch sind scheinbar die Auswirkungen durch die Immissionen (Staub, Lärm, Radon) innerhalb der Grenzwerte. Die Bewohner in Niederwihl sind jedoch seit vielen Jahren diesem ausgesetzt, daher sollte diese Dauerbelastung in einem höheren Maße in die Planung einfließen als bisher geschehen. „Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst geringgehalten werden." Dieses Maß ist durch den laufenden Gesteinsabbau und der bestehenden Abbaugenehmigung seit langem voll. Jedoch soll nun durch die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans die Grundlage für einen weiteren Abbau und den damit verbundenen Belastungen für die Bevölkerung für die kommenden 40 Jahren geschaffen werden. Zu den Grundsätzen G 2 und G 3 ist zu sagen, dass die komplette Ausbeutung bestehender Abbaustandorte ihr Ende darin finden muss, sobald dadurch der Mensch zu	siehe Stellungnahme-Nr. 276 (lfd.Nr. 415 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schaden kommt. Falls man nach diesen Grundsätzen weiterhin verfährt, wird das Dorf Niederwihl irgendwann nicht mehr existieren. Dies wird scheinbar mit Blick auf den wertvollen Rohstoff billigend in Kauf genommen. Im Grundsatz G 5 wird angeführt, dass „dem Abbau Zug um Zug Rekultivierung/Renaturierung nachgeführt werden muss. Diese sollten bereits bei Planungsbeginn festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden. Als Ausgleich für den Eingriff ist ein angemessener Anteil der Fläche für die Belange des Naturschutzes zu reservieren." Diese Vorgabe vermissen wir bereits in der bestehenden Abbaugenehmigung. Bisher ist nicht ersichtlich, dass vom Betreiber des Steinbruchs irgendwelche Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Im Gegenteil, es wird weiterhin abgeholzt und es erfolgte bisher keine vergleichbare Nachpflanzung. Hier sollte von der zuständigen Stelle dringend überprüft werden, ob die Vorgaben in Sachen Rekultivierung umgesetzt werden. (s. Begründung (B) zu. 1G 5). Auch stellt sich die Frage, wo der angemessene Anteil der Fläche für die Belange des Naturschutzes reserviert wurde. Weiterhin werden im Außenbereich mitten durch die Landschaft Zäune errichtet, Aufschüttungen und Schotterwege angelegt. Wurden diese Maßnahmen genehmigt? Zu Punkt G 9 wird angeführt, 11 dass die Belastung von Ortsdurchfahren möglichst gering zu halten ist. Ein Abtransport über Straßen mit schlechtem Ausbauzustand soll soweit wie möglich vermieden werden." Der komplette Abtransport der Rohstoffe aus dem Abbaugebiet Albhalde erfolgt überwiegend durch die Ortsdurchfahrten Schachen, Tiefenstein und Niederwihl. Die Anwohner werden durch Lärm und Abgase der meist in die Jahre gekommen LKW's massiv belastet. Die Straßen, die für diesen Schwerlastverkehr überhaupt nicht konzipiert sind (weder im Ausbau noch in der Fahrbahnbreite) sind in einem derart desolaten Zustand, bedingt auch durch die hohe Belastung der schweren LKW's, dass hier dringende Sanierungsmaßnahmen erforderlich wären. Die geplante Erweiterung wird diesen Zustand nicht verbessern. Dass der Regionalverband für diese Dinge nicht zuständig ist, ist uns bekannt. Dennoch vermissen wir die Überwachung und Einhaltung dieser Vorgaben, die scheinbar zu den Grundsätzen des Rohstoffabbaus gehören. Umweltschutz Hier ist festgelegt, dass eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich ist. Wie ist es dann möglich, dass diese in der vorliegenden Planung vorhandenen Überlagerungsbereiche im Gebiet Albhalde einfach durch eine Reduzierung der Vorranggebi ete für Naturschutz und Landschaftspflege eliminiert werden? Aus welchem Grund werden überhaupt Naturschutzgebiete angelegt, wenn es so einfach ist, diese bei Bedarf zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang kommt auch die Frage auf, ob es dafür unterschiedliche Handhabungen gibt. Im Bereich der gesperrten Albtalstraße ist der Naturschutz eines der Hauptargumente, warum die Straße nicht wieder geöffnet werden kann. Hier werden aus Bürgersicht offensichtlich unterschiedliche Maßstäbe angelegt. Im Umweltbericht wurde für den Bereich Albhalde für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			biologische Vielfalt eine besonders erhebliche negative Auswirkung (rote Markierung) festgestellt. Unseres Erachtens müsste diese Feststellung alleine bereits dazu führen, dass eine Erweiterung im geplanten Ausmaß überhaupt nicht in Frage kommt. Hinzu kommt aber auch noch, dass auch für das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen ebenfalls besonders erhebliche negative Auswirkungen dargelegt werden müssten. Im Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gern. § 50 BlmSchG wird ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Die eingezeichnete Wirkzone von 300 m ragt bereits über die ersten Wohnhäuser am Ortsrand von Niederwihl hinaus. D.h. dieser Mindestabstand wird bereits bei der Planung unterschritten und müsste daher mit der Ampelfarbe 11 rot" gekennzeichnet werden und damit als besonders erheblich gewertet werden. Die Folge daraus ist, dass die Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen ein anderes Ergebnis ergibt. Zwei „rote" Einstufungen bei den Schutzgütern ergibt nach Punkt 6.1 (S. 66) des Berichts. Die Planung ist - aus regionaler Sicht -voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden (Konfliktreiches Vorranggebiet). Dieser Punkt muss dringen überprüft werden, da sich die Aussagen im Textteil und in der Tabellenübersicht komplett widersprechen. Export In den Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten wird zum Thema Export angegeben, dass die Niederlande und die Schweiz die größten Abnehmer für mineralische Rohstoffe aus Deutschland sind. Dennoch ist es sehr befremdlich, dass der Anteil der in die Schweiz exportiert wird (3,1Mio. t) um ein Vielfaches größer ist, als der Importanteil aus der Schweiz (0,25 Mio. t). Die „einseitige Belastung" wird hier besonders deutlich. Interessanter Weise erfolgt in anderen Wirtschaftsbereichen (Konsumgüter) eine Beschränkung der Ausfuhr- und Einfuhrmengen. Befinden wir uns nicht auch hier in einem Wirtschaftsraum? In den Erläuterungen wird weiterhin richtigerweise angeführt, dass „der Rohstoffgewinnung nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt werden darf; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes und eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich. Diese Alternativenprüfung und Einzelabwägung wird im Planungsbereich „Albhalde Süd" von uns vermisst bzw. überhaupt nicht durchgeführt. Aufgrund der hohen Umweltauswirkungen wäre hier dringend eine Alternativenprüfung notwendig. Wertminderung/Gesundheit In den ganzen Erläuterungen/Erklärungen/Statistiken usw. wird das Thema „Wertminderung" nicht mit einer Silbe erwähnt. Durch den Betrieb des Steinbruchs wird die Wohn- und Lebensqualität in Niederwihl erheblich negativ beeinflusst. Grundstücke und Wohngebäude verlieren im Vergleich zu anderen Gebieten erheblich an Wert. Wer möchte hier wohnen und leben, wenn Sprengerschütterungen das Haus alle paar Tage wie bei einem Erdbeben wackeln lassen. Von den nicht sofort sichtbaren Immissionen (Radon, Staub) einmal ganz abgesehen.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Diese wirken sich dann in Form einer erhöhten Anzahl von Krebsfällen aus. Naherholungsgebiet Die geplante Erweiterung wird weitere 5 ha Wald vernichten und damit auch ein wohnortnahes Erholungsgebiet, durch das Rundwanderwege führen, die von Spaziergängern, Reitern und Feriengästen gerne genutzt werden. Wir müssen immer wieder feststellen, dass das Schutzgut „Mensch" im Vergleich zu wirtschaftlichen Interessen immer den Kürzeren zieht und ziehen wird. Bedauerlich ist, dass die Gesetzgebung genau diesen wirtschaftlichen Interessen den Vorrang gibt und alle, die an den entscheidenden Stellen agieren, sich auf diese Gesetze berufen und damit außen vor sind. Wir, Susanne, Thomas, Annika und Karina sind gegen eine Erweiterung des Steinbruchs Albhalde Süd und sind der Meinung, dass das Schutzgut „Mensch" viel höher zu bewerten ist, als dies in den 1000 Seiten des Anhörungsentwurfs und sonstigen „zweckdienlichen Unterlagen" geschehen ist.	
572	311 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Einsprüche und Bedenken zum leider spät vorliegenden Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoff e - hier zum Steinbruch Tiefenstein - Gemeinde Görwihl Ich bin Bürger der Gemeinde Görwihl und bewohne das Haus Niederwihl 35 seit 1977 und kenne daher die Entwicklung des Steinbruchs im nahen Albtal gut. Der war damals als kleines Loch im westlichen bewaldeten Albabhang kaum zu finden, breitete sich aber in der Folgezeit zu dieser massiven Abbruchzone aus. Wegen der andauernden häufigen Beeinträchtigungen durch Sprengungen, den Lärm und einigen Hausschäden forderten die Bürger 2004 eine Untersuchung. Das führte dazu, dass dem Steinwerk Auflagen für die Sprengweise und die Ausdehnung des Abbaugebietes an den Seiten und besonders nach oben in den Waldhang hinein auf erlegt wurden. Bedenken im Ort über den näher rückenden Abgrund wurden mit dem Hinweis abgewiesen, das ja mindestens ein Abstand von 500 m von der Oberkante des Bruchs bis zu den nächsten Häusern verbliebe! In der Folgezeit konnte man feststellen, dass der Buchenbestand nach oben hin verschwand, also abgeholzt und Boden für den Abbau vorbereitet wurde. Der beliebte Rundweg der Bürger um Niederwihl wurde die Albhalde entlang völlig unterbrochen und nicht mehr ersetzt. Heute gibt es an der Halde in Richtung Niederwihl nur noch einen schmalen Waldstreifen (etwa 40 m), selbst der fehlt stellenweise, wie man auf Bildern erkennen kann. Erschwerend - weil gefährlich - ist der Umstand, dass das Abbruchgebiet nicht durch eine stabile Zaunsicherung begrenzt wird. (2 kleinere verwitterte Schilder in 3 m Höhe am Baum hinter Zweigen vor 40 m Absturz)! Eine weitere Sorge, die besonders die Eltern der heranwachsenden Jugend bedrückt und bei Kontrollen aufgefallen sein müßte!	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
573	311 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Durch eine überraschende erste Nachricht in der Zeitung wurden erneut Pläne zur Erweiterung des Steinbruchgebietes in der Ortschaft bekannt und riefen Ängste und Befürchtungen hervor, die durch die abgebildete Gebietsskizze noch verstärkt wurden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Teilregionalplanes Hochrhein-Bodensee beschäftigt den Regionalverband bereits seit 2015. Die Sitzungen des Regionalverbands sind im Regelfall öffentlich. Die jeweiligen Sitzungsunterlagen sowie die gefassten Beschlüsse sind auf der Homepage veröffentlicht. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (nach öffentlicher Vorberatung durch den Planungsausschuss des Regionalverbands am 15. Mai bzw. 24. Juli 2018) öffentlich beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen. Ziel der Regionalplanung ist zudem die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren.
574	311 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Informationen, die durch Planer des Verbandes und auch vom Gemeinderat den Bürgern gegeben wurden, ließen vieles im Unklaren. Die dargestellte Wirkzone bis 300m grenzt fast an die jetzige Häusergrenze. Bei einer vorher für die spätere Abbauzeit (grün und gelb dargestellt) gedachte Abgrenzung würde sie die Häuser bereits erreichen. Man glaubt nicht, daß das erst nach 15 Jahren geschieht, sondern daß der Abbau wegen des starken Bedarfs im Export zur Schweiz in sehr naher Zukunft wirksam wird.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich.
575	311 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Verschlechterungen ergeben sich also: 1) im Landschaftsbild durch weitere Ausdehnung an den Hängen des romantischen Albtals oberhalb Albbruck bis Tiefenstein. 2) für den Fremdenverkehr (2 Gasthäuser geschlossen). Kein Ersatz wegen des Blicks auf das Industriewerk mit starker Lärmbelästigung zu erwarten.	Die erhebliche Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Durch den Erhalt von Wald an den Hangkanten ist keine Fernwirksamkeit des Vorhabens gegeben. Für die Rodungen, die vor einem Abbau notwendig sind, ist ein entsprechender Ausgleich im Genehmigungsverfahren festzusetzen.
576	311 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	3) erhöhte Gesundheitsgefährdung von Mensch und Tier durch Abbau, Sprengungen, Staubwolken, Zerkleinern von Gesteinsbrocken in Split und ähnliches, Freiwerden von Gasen (evtl. Radon)	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Im Umweltbericht zum Regionalplan werden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (u.a. Mensch) dargestellt und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichts fließen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				wiederum in die Gesamtabwägung des Planes ein. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. I mmissionswerte zu bestätigen
577	311 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Verschlechterungen ergeben sich also: 4) ökologische Nachteile Auflagen zur Renaturierung werden kaum vorgenommen, um die Schädigungen zu schmälern. Das Angebot, an den Seiten des Steinbruchs Naturschutz zu bieten, klingt makaber, wenn man als Ausgleich sieht, daß man den Menschen in den Häusern den Schutzgürtel (Wirkungsgebiet 300m) verkleinert.	Die erhebliche Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Auflagen zu einer späteren Renaturierung sind im Genehmigungsverfahren festzulegen. Dort finden auch tiefergehende Untersuchungen zum Arten- und Biotopschutz statt. Diese Ergebnisse werden auch für Ausgleichsmaßnahmen und Auflagen zu Art und Umfang einer Renaturierung herangezogen.
578	311 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Verschlechterungen ergeben sich also: 5) Ansteigen des Lastverkehrs verbunden mit Straßenabnutzung hinab ins Tal	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert .Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren.
579	311 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Verschlechterungen ergeben sich also: 6) Ein Hinweis auf den Flyer des Steinbruchs: „Schwarzwald-Granit aus dem Albtal ökologisch, dauerhaft und frostsicher" über dem Bild vom Steinbruch - mit all den Bauten zum Brechen und Zerkleinern von Blöcken, Laufbändern, Splittbergen und zahlreichen Baggern, die einen Eindruck vom hohen Lärmpegel geben, der das ganze Jahr hindurch über dem Albtal liegt. Ob das die Unken und Frösche an der seit zwei Jahren gesperrten Albtalstraße erfreut, oder lösen sich gar Felsbrocken bei Sprengauswirkungen?	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019). Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusammenhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal").
580	311 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Im vorliegenden Anhörungsentwurf sind Planungsvorgaben und Grundsätze geschildert, werden aber in der Skizze der geplanten Erweiterungen nicht klar ersichtlich. Von welchem Punkt der Abbruchkante wird gemessen? Hat man genaue Abstände bis zum nächsten Haus (300m oder noch Zuschlag- 500m) dargestellt?	Gemessen wurde der geringste Abstand zwischen Gebäudeaußenseite und Grenze des Vorranggebiets. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung der Vorranggebiete auf Ebene des Regionalplans nicht parzellenscharf erfolgt und somit eine gewisse Unschärfe bezüglich solcher Messungen verbleibt, zumal der genaue Abbauzuschnitt im derzeitigen Verfahrensstand noch nicht bekannt ist. Daher sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren wenn Angaben zum Umfang des geplanten Abbaus vorliegen, tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz durchzuführen. Ggf. sind die Abstände zu Siedlungsbereichen auf Grundlage dieser Ergebnisse anzupassen.
581	311 / 10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Gibt es vom Steinwerk Pläne für die Erweiterung und für den Beginn der Arbeiten? Die im Plan gewünschte Zusammenarbeit mit der Kommune wird im besonderen Fall erschwert, da die Verwaltung der Steinwerke im Gemeindegebiet Albbruck liegt, die Fabrik und die erweiterte Abbruchzone auf dem Gebiet der Gemeinde Görwihl? Müßten nicht diese beiden Gemeinderäte vom Steinwerk beim Antrag auf Genehmigung informiert werden, um die betroffenen Menschen rechtzeitig einzubeziehen?	Die Ausführungen/Fragen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die konkrete Standort- und Abbauplanung, die erst in nachgeordneten Genehmigungsverfahren erfolgt. Hinweis: Die Kombination von Sicherungsgebieten und Abbaugebieten führt dazu, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 40 Jahren darauf einstellen können, dass in den

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				ausgewiesenen Gebieten der Rohstoffabbau bzw. die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungen hat. Erst bei einem positivem Ausgang des nachgelagerten Genehmigungsverfahren erhält der Antragsteller (i.d.R. Unternehmer) die Gewissheit in dem beantragten Gebiet Rohstoff abbauen zu können. Das nachgeordnete Genehmigungsverfahren liegt bei dem zuständigen Landratsamt.
582	311 / 11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Warum dehnt sich die geforderte Wirkzone und das Vorranggebiet über 200m nach Norden aus? Es müssen also vor der Genehmigung der Erweiterung Auflagen feststehen, die im Plan in den Grundsätzen 5.21 bis 5.25 auf den Seiten 6 und 7 auf geführt sind. Sie müssen vor allem auch in den Zwischenjahren kontrolliert werden, damit nicht gefährliche Unterlassungen, wie jetzt zu besichtigen, vorkommen können (keine Eingrenzung durch Zäune). Der Verlust der Waldgrenze könnte durch Anlage eines Grünzuges auf dem davorliegenden Wiesengelände gemildert werden!	Die Ausführungen/Fragen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die konkrete Standort- und Abbauplanung, die erst in nachgeordneten Genehmigungsverfahren erfolgt. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.
583	311 / 12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Anwohner fordern, daß vor der Entscheidung zum weiteren Abbau, Untersuchungen und Messungen stattfinden, um gesundheitliche Beeinträchtigungen auszuschließen, die durch Sprengungen in Form von Staub und eventuellem Freisetzen von Gasen auf die Umwelt entstehen. Eine weitere Ausdehnung des Abbaugebietes in Richtung Niederwihl dürfte nicht mehr genehmigt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. I mmissionswerte zu bestätigen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
584	312 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee möchte ich hiermit meine Einwendungen und Bedenken bezüglich der Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd äußern.	Kenntnisnahme
585	312 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Gründe für meine Einwendungen sind: Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in der Abwägung berücksichtigt. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau im Bereich WT-03 AG fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das nachfolgende Genehmigungsverfahren umfasst unter anderem Fragen der Trinkwasserversorgung, Emissionen, Natura2000-Gebiete und des besonderen Artenschutzes. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Jegliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, und somit auch der Abbau von Rohstoffen, sind gem. BNatSchG (§ 14) als Eingriff anzusehen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Eingriffsverursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Dies geschieht durch Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen welche im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
586	312 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.	ie Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
587	312 / 04	Private	- Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen,	zu Spiegelstrich 1:

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube. - Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. - Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugebiet. - Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über lOOm Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Die Untersuchung der durch den Transportverkehr induzierten Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. zu Spiegelstrich 2-4: Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97). Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen Für Gewerbegebiete gelten geringere immissionsschutzrechtliche Anforderungen als für Wohngebiete. Tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im Genehmigungsverfahren durchzuführen und anhand deren Ergebnisse der genaue Abstand sowie ggf. Auflagen festzusetzen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				zum Thema Wirkzone: siehe Stellungnahme-Nr. 398 (lfd.Nr. 788) Die Zugänglichkeit des Sendemastes wird durch die Lage in der Wirkzone nicht beeinträchtigt.
588	312 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets, Wegfall von Rand- und Wanderwegen,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
589	312 / 06	Private	Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbaugebiet.	Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG		die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
590	312 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Auch das Sendemastgebiet für Telekomunikation, das sich in der 300m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet.	Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich.
591	312 / 08	Private 79733 Görwihl	Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Rodung des Waldes führt zur Direktsicht auf das Atomkraftwerk Leibstadt, welches die Landschaftsbildqualität in hohem Maße stört.	Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein.
592	312 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Deshalb muss im Teilregionalplan unter Landschaft sicher nicht eine oranges Minus sein, sondern ein Doppel Minus in dunkelrot. Genauso ist im Teilregionalplan die Auswirkung auf Wasser Gelb (keine erhebliche Umweltauswirkungen) was so nicht korrekt ist. Im Moment läuft das Wasser von der Abbauproduktion rot leuchtend ungeklärt in die Alb. Durch die Verseuchung des Lebensraums der Fische muss dies auch ein roter Doppelminuspunkt ergeben.	Eine Aufnahme der genannten Belange im Bereich des Schutzguts Wasser kann im Umweltbericht durch Ergänzung unter den Punkten aktueller Umweltzustand bzw. Vorbelastungen erfolgen. In die Bewertung und Einstufung fließen allerdings nur die Auswirkungen der geplanten Vorhaben ein; Auswirkungen der bestehenden Abbaubereiche werden nicht beurteilt.
593	312 / 10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus am Steinbruch, da bis heute nur Bäume verschwinden aber keine gesetzt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Das Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird bereits durch die im Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Grundsätze formuliert und wird zudem im Erläuterungsbericht dargestellt. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen, Regelungen zum konkreten Abbau sowie anschließende Rekultivierung nach Beendigung des Rohstoffabbaus fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.
594	312 / 11	Private 79733 Görwihl Standort:	Verlust des Generalwildwegeplanes und Wegfall des Waldstreifens für Wildwechsel zwischen den gegenüberliegenden Gemarkungen. Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG		Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
595	312 / 12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient. Durch Sprengungen und Abbau wird der Staub im ganzen Tal verteilt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen und sind für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren relevant. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Eine dezidierte lokalklimatische Analyse ist auf regionaler Ebene nicht möglich, da genauere Angaben zum Abbauumfang, Abbautechniken etc. noch nicht bekannt sind. Prüfungen in Bezug auf mögliche Staubbelastungen werden im Genehmigungsverfahren durchgeführt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
596	312 / 13	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert .Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.
597	312 / 14	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Begründung der Erweiterung sind Argumente, diese nicht mehr Stand der Dinge sind. Beispielsweise ist das Projekt Atdorf gescheitert und der Autobahnbau A98 kann zum aktuellen Planungsstand noch kein Argument für die derzeitige Erweiterung des Steinbruchs sein.	Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschnitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren
598	312 / 15	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Da ich in den Unterlagen zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd nicht entnehmen kann, dass diese negativen Folgen nicht eintreten werden, halte ich diese nicht für verträglich und lehne diese ab.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
599	314 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr geehrte Damen und Herren Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das o.g. Vorhaben. Wir wohnen in Niederwihl Hausnr. 20 und sind durch das geplante Projekt stark betroffen. Nach genauer Durchsicht der Planunterlagen und des Umweltberichtes hier im Einzelnen unsere Gründe: Schutzgut Mensch Wir sind seit mehr als 20 Jahren von den Sprengungen betroffen, wir wohnen direkt am östlichen Dorfrand. Wir bekommen nicht nur die Erschütterungen(es klirren wirklich die Gläser im Schrank) erheblich mit, sondern auch die Warnsignale vor einer Sprengung sind bei uns sehr gut zu hören und dann der Lärm durch die abgehende Steinladung. Unsere Gäste bekommen jedesmal einen Wahnsinnsschreck und denken immer zuerst es sei ein Erdbeben. In ihrer Bewertung heißt es dazu:"erheblich negative Umwelteinwirkungen" Schutzgut Sachgüter Unser Haus hat schon überall Risse an den Wänden und in den Decken. Wir dürfen erheblich mehr Geld in Renovierungen investieren wie Andere in „Sprengungsarmen Gebieten" und gleichzeitig werden unsere Häuser an Wert verlieren . Wir werden irgendwann am Rande des Steinbruchs wohnen und unsere Häuser sind nichts mehr wert. Wer schützt uns davor? Aber Hauptsache der Unternehmer hat ordentlich Gewinn gemacht! Auf die Erschütterungen und deren Folgen wird mit keinem Wort eingegangen	Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht pauschal bewertbar; Untersuchungen zum spezifischen Einzelfall sind erforderlich. Diese tiefergehenden Untersuchungen zum Immissionsschutz (hier: Erschütterungen) werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt. Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Maßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.
600	314 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	Schutzgut Pflanzen,Tiere und biologische Vielfalt Teile des Steinbruchs und der neu geplanten Sicherungsgebiete liegen in Natura 2000 Gebieten. Sie schreiben selber auf Seite 20 des Planentwurfs „Rücknahme des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Das ist bei Natura 2000 nicht möglich". In ihrer	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG	Bewertung kommen sie zu dem Schluss, dass es besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt gibt. (Seite 93 im Umweltbericht: Planung mit sehr hohem Risiko da mit einer Beeinträchtigung der Lebensstätte des Wanderfalken und des grünen Besenmooses zu rechnen ist und eine betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung(akustische Signale, Erschütterung)für oben genannte Arten entstehen können)	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. VRG Naturschutz und Landschaftspflege: siehe Stellungnahme-Nr. 411/09 (lfd.Nr. 849)
601	314 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Schutzgut Landschaft Grundsätze zum Rohstoffabbau G5: „Bereits bei Planungsbeginn müssen Rekultivierungs-bzw.Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie den übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden". Bei der letzten Abbaugenehmigung wurde vereinbart ein Schutzwald von 30m einzuhalten. Stellenweise ist der Wald komplett weg und Aufforstungen finden keine statt. Waldwege werden einfach durch Zäune gesperrt. Innerhalb der Wirkzone verläuft ein Fernwander-und ein weiterer Wanderweg.	Die Ausführungen zum Grundsatz werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019). Die erwähnten Wanderwege wurden in der Planung berücksichtigt (siehe Umweltbericht).
602	314 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Schutzgut Wasser Durch den Abbau gelangen Schadstoffe in das Grundwasser, das heisst in diesem Fall gelangt das verschmutze Wasser direkt in die Alb.	Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Rohstoffabbau an dieser Stelle die Trinkwassergewinnung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. Hinweis: Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
603	314 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wirkzone Der Wert von 300 m wurde einfach aus einem anderen Bundesland (NRW) übernommen. In dem Bericht von NRW steht allerdings auch dass bei besonderen Verhältnissen ein größerer Abstand einzuhalten ist. In anderen Bundesländern sind in solchen Fällen 500 -800 m angesetzt, warum wird hier der Wert von NRW übernommen? In ihren Unterlagen ist die Linie der Wirkzone knapp östlich der ersten Häuser eingezeichnet, in anderen Darstellungen aber bereits hinter den ersten Häusern, d.h. für uns wir wohnen in der Wirkzone.	Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich somit nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert.
604	314 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Albtal Seit 3 Jahren ist das Albtal wegen möglichem Steinschlag gesperrt. Hier sind die Schutzgebiete ein Argument warum die Straße nicht gesichert und freigegeben wird (kostet Geld!). Einen Zusammenhang mit dem Steinbruch wird nicht gesehen und kategorisch verneint(der bringt ja Geld!). Tatsache ist, dass das Albtal an den betroffenen Stellen der Gesteinsverschiebung in der Wirkzone des Steinbruchs liegt. Wenn unsere Häuser in Niederwihl wackeln, werden in der anderen Richtung auch Erschütterungen durch den Steinbruch zu spüren sein. Auch zum Schutz des Albtals lehne ich den Planentwurf und damit eine mögliche Erweiterung des Steinbruchs ab.	Albtalstraße Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusameanhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal")

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
605	314 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Steinbruch Albtal Warum wird ein weiterer Abbau in diesem Gebiet nicht weiter verfolgt? Nur weil der Unternehmer seine Brechanlagen im anderen Steinbruch stehen hat? Und ein privatwirtschaftlicher Nutzen vor die Belange für Mensch und Umwelt gestellt wird? Wir haben in diesem ganzen Prozess mit Erstaunen feststellen müssen, dass der Unternehmer angefragt und gehört wurde, aber die umliegenden Dörfer und Anwohner in keinster Weise informiert oder gehört wurden. Als betroffene Bürger hätten wir uns eine frühere und auch etwas umfassendere Präsentation des Teilregionalplans gewünscht. Gleichzeitig wäre eine Bürgerfragestunde zum Thema angebracht gewesen. Wir laden Sie gerne ein, sich vor Ort ein Bild zu machen, welchen Auswirkungen wir hier im Ortsteil Niederwihl durch den Granitabbau im Steinbruch Tiefenstein ausgesetzt sind. Künftige Generationen sind vor weiteren negativen Einflüssen durch den Granitabbau unbedingt zu schützen. Wir bitten Sie, unseren Einspruch zu prüfen und erwarten Ihre Rückmeldung.	ie Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (nach öffentlicher Vorberatung durch den Planungsausschuss des Regionalverbands am

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				15. Mai bzw. 24. Juli 2018) öffentlich beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen.
606	316	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr geehrte Damen und Herren. zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs in Tiefenstein möchten wir hiermit unsere Bedenken und Einwendung äussern. Die Gründe weshalb wir dagegen sind: 1. Wir wohnen ca. 400 - 500 meter von dem jetzigen Steinbruch entfernt. Somit sind wir fast jede Woche von den Sprengungen betroffen die sich wie ein kleines Erdbeben (Erschütterungen klirren der Gläser usw.) bemerkbar machen. Ich habe bereits 2015 Schäden (Risse im Mauerwerk und Boden) die von den Sprengungen herrühren beseitigen lassen. Bei unserem Wohnhaus handelt es sich um ein Massivbaus. 2. Auch sind wir je nach Windrichtung von dem Brecher längsgeschädigt. 3. Es besteht an der Erweiterung des Steinbruchs kein öffentliches Interesse sondern Nur privatwirtschaftlicher Nutzen da sich eine hohe Prozentzahl der Steine ins Ausland exportiert werden. 4. Auch die Zerstörung der Natur ist nicht hinnehmbar. 5. Die Firma Gmnitwerke Tiefenstein kann auch kein Konzept für die Renaturierung vorlegen. 6. Sollten durch die geplante Erweitung des Steinbruchs jedoch wieder Schäden an unserem Gebäude entstehen, sind wir gezwungen diese dem Betreiber des Steinbruchs und der Behörde die die Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs erteilt bat die Kosten in Rechnung zu stellen. 7. Bei Erweiterung des Steinbruchs sinkt der Verkaufswert unserer lnmobilie auf ca 50% des jetzigen Verkaufswerts. Wir lehnen deshalb die Erweiterung des Steinbruchs ab. Gerne laden wir sie ein damit sie auch die Auswirkung der Sprengung erleben können.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Auflagen zu einer späteren Renaturierung sind im Genehmigungsverfahren festzulegen. Dort finden auch tiefergehende Untersuchungen zum Arten- und Biotopschutz statt. Diese Ergebnisse werden auch für Ausgleichsmaßnahmen und Auflagen zu Art und Umfang einer Renaturierung herangezogen. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
607	320 / 01	irobotics GmbH 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Ich habe Ihren Vortrag an der Gemeinderatssitzung mitverfolgt. Ich kann es leider nicht nachvollziehen, wie eine Erweiterung des Abbaugebietes in Betracht gezogen werden kann. Ich bin im Ortskern Niederwihl aufgewachsen. Bei Sprengungen bebt das ganze Haus, die Scheiben und die Gläser in den Schränken klirren - es war damals schon kein zumutbarer Zustand. Meine Mutter hatte jedes Mal einen halben Herzinfarkt bekommen, weil sie Angst hatte, dass das Haus einstürzen könnte. Ich und meine Familie sind deshalb vor ca. 15 Jahren aus dem Ortskern herausgezogen.	Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.
608	320 / 02	irobotics GmbH 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wir wohnen nun über 2km vom Steinbruch entfernt und selbst hier bebt die Erde noch, wenn im Steinbruch gesprengt wird. Eine mögliche Annährung des Abbaugebietes auf 300m in Siedlungsnähe oder gar darunter kann ich daher beim besten Willen nicht nachvollziehen und empfinde eine solche Entscheidung mehr als fahrlässig und verantwortungslos.	Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ist ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen.
609	320 / 03	irobotics GmbH 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Direkt am Wohngebiet angrenzend fängt ein Wanderweg an, welcher laut Plan ebenfalls dem Steinbruch zum Opfer fallen soll. Der Wanderweg dient nicht nur Erwachsenen zur Feierabenderholung, vor allem für Kinder ist er tagsüber ideal, um sich Abseits der Hauptverkehrsstraße in der freien Natur sicher zu bewegen. Ich selbst habe in meinen jungen Jahren diesen idyllischen Bereich schätzen gelernt.	Kenntnisnahme
610	320 / 04	irobotics GmbH 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Das Landschaftsbild soll noch weiter verunstaltet werden, es ist jetzt schon teilweise kein Waldstreifen mehr vorhanden.	Kenntnisnahme Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung.
611	320 / 05	irobotics GmbH 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Hier soll die Natur ausgebeutet werden, die Lebensqualität eines ganzen Ortes wird zur Nichte gemacht, Naturschutzgebiete sollen aufgehoben werden, der Wanderfalken wird verdrängt - das alles zum Wohle eines einzelnen Unternehmers. Der Hambacher Forst ist gerade aus den Medien, aber die Parallelitäten sind erschreckend. Es ist traurig mit ansehen zu müssen, was für Entscheidung teilweise getroffen werden, welche für die regionale Bevölkerung und die Natur nicht tragbar sind.	Kenntnisnahme Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. [Anmerkung: Wie im Umweltbericht zum Anhörungsverfahren dargestellt, stellen Naturschutzgebiete "harte Tabukriterien" (S. 7 des Umweltberichtes) dar. Auf Flächen, die harte Tabukriterien enthalten, ist ein Rohstoffabbau aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Diese Flächen sind der Abwägung entzogen. (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Folglich überlagern sich keine der geplanten Vorranggebiete mit einem auf Grundlages des Naturschutzgesetzes ausgewiesenen Naturschutzgebiet.] Auch der Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 1995) - wie auch der kommunale Flächennutzungsplan - ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahre ausgerichtet. "Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes wird sich aus der räumlichen Dynamik, der Weiterentwicklung räumlicher Vorstellungen und aus den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung ergeben." (Vorbemerkung des Regionalplan 2000, S. 15) Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Von der regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau.
612	320 / 06	irobotics GmbH 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Beim Durchsehen des Umweltberichtes ist mir zudem bei der Bewertung des Abbaugebietes aufgefallen, dass die Nähe zum Siedlungsgebiet (<300m) in der Bewertung nicht berücksichtigt wurde (s. Anlage).	Beim Abbaugebiet liegen einige Einzelgebäude mit Wohnnutzung innerhalb der Wirkzone. Dies wird entsprechend der Anmerkung im den Gebietssteckbrief (WT-03 AG, Schutzgut Mensch) berücksichtigt. Eine Änderung der Gesamtbewertung der Fläche ergibt sich dadurch nicht.
613	332 / 01	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Widerspruch gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee Gewann Albhalde Nord WT-03 AG, Albhalde Süd WT-04 AG Sehr geehrte Damen und Herren, zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee möchten wir hiermit unsere Einwendungen und Bedenken bezüglich der Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd äußern. Gründe für unsere Einwendungen sind: Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in der Abwägung berücksichtigt. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau im Bereich WT-03 AG fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das nachfolgende Genehmigungsverfahren umfasst unter anderem Fragen der Trinkwasserversorgung, Emissionen, Natura2000-Gebiete und des besonderen Artenschutzes. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Jegliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, und somit auch der Abbau von Rohstoffen, sind gem. BNatSchG (§ 14) als Eingriff anzusehen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Eingriffsverursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Dies geschieht durch Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen welche im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
614	332 / 02	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.	ie Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
615	332 / 03	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Die Untersuchung der durch den Transportverkehr induzierten Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.
616	332 / 04	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets - Wegfall von Rad- und Wanderwegen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
617	332 / 05	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwaldes zwischen Wohn- und Abbaugebiet.	Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
618	332 / 06	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zu. geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97). Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
619	332 / 07	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein.
620	332 / 08	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Das Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird bereits durch die im Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Grundsätze formuliert und wird zudem im Erläuterungsbericht dargestellt. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen, Regelungen zum konkreten Abbau sowie anschließende Rekultivierung nach Beendigung des Rohstoffabbaus fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.
621	332 / 09	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Verlust des Generalwildwegeplanes und Wegfall des Waldstreifens für Wildwechsel zwischen den gegenüberliegenden Gemarkungen. Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
622	332 / 10	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen und sind für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren relevant. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Eine dezidierte lokalklimatische Analyse ist auf regionaler Ebene nicht möglich, da genauere Angaben zum Abbauumfang, Abbautechniken etc. noch nicht bekannt sind. Prüfungen in Bezug auf mögliche Staubbelastungen werden im Genehmigungsverfahren durchgeführt.
623	332 / 11	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert .Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.
624	332 / 12	CHRISTIANI e.V. 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Da wir in den Unterlagen zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd nicht entnehmen können, dass diese negativen Folgen nicht eintreten werden, halten wir diese nicht für verträglich und lehnen diesen ab.	vg. SN332-01 - 332-11
625	340 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	Einwände gegen den Entwurf „Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee vom 08.11.2018" Sehr geehrte Damen und Herren,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG	Die Vorranggebiete WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Gorwihl WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl sollen aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Begründung: Im Juli 2018 haben ich und mein Lebensgefährte, das Flurstück 2 in der Gemarkung Niederwihl käuflich erworben. Bald darauf haben wir das bestehende (Gebäude abgerissen mit dem Plan ein neues Einfamilienhaus zu bauen. Derzeit befinden wir uns Mitten in der Bauphase. Wie Sie sicherlich den Ihnen vorliegenden Karten entnehmen können, liegt das Flurstück derzeit noch in einem akzeptablen Abstand zum Steinbruch. Dieser Abstand würde durch die von Ihnen geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans in erheblichem Maße verringert werden. Sollten Sie wie uns in der Gemeinderatssitzung vorgestellt, die Fortschreibung so durchführen, wäre unser Haus nur noch wenige Hundertmeter vom Steinbruch entfernt. Für mich und meinen Lebensgefährten war schon immer klar, dass wir unsere weiter Zukunft in einem Teilort der Gemeinde Görwihl (unsere Heimatorte Rüßwihl oder Niederwihl) planen wollen und als sich letztes Jahr diese Chance ergeben hat, haben wir diese natürlich sofort genutzt.	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
626	340 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sie beziehen sich in Ihrer Information sowohl auf das Raumordnungsgesetz als auch auf das Landeplanungsgesetz. Das Raumordnungsgesetz besagt in dessen Grundsätzen (§2 Raumordnungsgesetz), dass das „Entwicklungspotenzial zu sichern" ist. D.h. für gerade für junge Familien und Paare weiter Grundlagen zu schaffen bzw. zu erhalten sind,um eine längerfristige Zukunft planen zu können. Diese Planung haben wir mit dem Bau unseres Hauses begonnen, doch als sicher betrachten wir diese durch Ihren Entwurf nicht mehr. Auch im Landesplanungsgesetzt, genauer §2 Absatz 1Nr. 2 Landesplanungsgesetzt wir davon' gesprochen, die „natürliche Lebensgrundlagen zu schützen ..." Zu einer natürlichen Lebensgrundlage, gehört unseres Erachtens ein Ort zum Leben. Dieser Schutz sehen wir durch Ihren Entwurf in keiner Weise gegeben.	Gemäß § 1 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist es Aufgabe der Raumordnung unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Als Grundsatz der Raumordnung sind u.a. die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG). Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das mit der Planaufstellung verfolgt wird (siehe hierzu auch § 11 Abs. 3 Nr. 10 Landesplanungsgesetz, Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes). Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem (u.a. im Beschluss vom 22.5.2014; AZ 4 B 56.13) klargestellt, dass in die Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				einzustellen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Das Abwägungsmaterial braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen.
627	340 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Natürlich mussten wir für den Bau unseres Hauses eine nicht unwesentliche Menge Geld bei einer Bank leihen. Natürlich mussten wir im Gegenzug für den Kredit eine gewisse Wertigkeit des Hauses versichern, dieser Wert würde durch eine Annäherung des Steinbruchs bzw. der Erschließung des Abbaugebiet an das Grundstück extrem vermindert werden, was für uns bedeutet, dass dies nicht unerhebliche finanzielle Folgen nach sich zieht.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).
628	340 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	In der Information: „Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein- Bodensee (Stand: 8. November 2018) auf Seite ,16, schreiben Sie das die „Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 40 Jahren darauf einstellen können, dass in den ausgewiesenen Gebieten der Rohstoffabbau bzw. die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungen hat. Für uns heißt dies nun kurz gesagt, dass die Abbauunternehmen in den nächsten 40 Jahren die Sicherheit haben, dass ein Abbau in diesen Gebieten auf jeden Fall möglich ist und somit eine wirtschaftliche Sicherheit für die Unternehmen gewährleistet werden kann. In keiner Weise wird eine solche "Bestandssicherheit" für die Privatperson bzw. für deren Eigentum durch ihren Entwurf gewährleistet. Wir bitten Sie nochmals von einer Befürwortung bzw. Genehmigung des Entwurfs abzusehen.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Kombination von Sicherungsgebieten und Abbaugebieten führt dazu, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 40 Jahren darauf einstellen können, dass in den ausgewiesenen Gebieten der Rohstoffabbau bzw. die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungen hat. Die Ausweisung von Sicherungsgebieten im Regionalplan enthält gemäß LEP 2002 die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf. Insofern kann nicht, davon gesprochen werden, das die Abbauunternehmen in den nächsten 40 Jahren die Sicherheit haben, dass ein Abbau in diesen Gebieten auf jeden Fall möglich ist und somit eine wirtschaftliche Sicherheit für die Unternehmen gewährleistet werden kann. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren.
629	346 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit übersenden wir Ihnen unseren Änderungsvorschlag bezüglich der Vorranggebiete	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG	• WT-03 AG Görwihl (Niederwihl , Albhalde Nord) Görwihl • WT-04 AG Görwihl (Niederwihl , Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck • WT-04 SG Görwihl (Niederwihl , Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Begründungen siehe Beilage. Eine Kopie hat die Gemeindeverwaltung Görwihl erhalten. Änderungsvorschlag: Die Vorranggebiete • WT-03 AG Görwihl (Niederwihl,Albhalde Nord) Görwihl • WT-04 AG Görwihl (Niederwihl,Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck • WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
630	346 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	1. Die Gebiete WT 03-AG und WT 04 SG unterschreiten die 300m Grenze zur nächsten Wohnung:	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Abstände auf Vorhabensebene anschließend ggf. anzupassen Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
631	346 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	2. Gegen den Grundsatz GI wird verstossen (Zitat: Daher sind auch bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben): o Ein hohes Mass an Lebensqualität ist bereits durch die bestehenden Steinbruch tätigkeiten im Umkreis von rund 2km nicht gewährleistet. Es entbehrt jeglicher rechtli chen Grundlage eine Wirkzone von 300m aus Nordrhein-Westfahlen zu adaptieren, wo dort doch gar kein Granit abgebaut wird. In Nordrhein-Westfahlen werden Schiefer, Tone und sonstige Sedimente abgebaut, in denen die Erschütterungen erheblich gedämpfter ablaufen . Granitische Gesteinsverbände reagieren wesentlich rigider auf eine tektonische Beanspruchung als metamorphe Gebirge. (Stober 1995) Die P-Welle oder Primärwelle schwingt in Ausbreitungsrichtung (Longitudinalwelle) .... Es handelt sich dabei um eine Verdichtungswelle (auch: Druck- oder Kompressionswelle) . In der Erdkruste liegt die Geschwindigkeit der P-Wellen typischerweise zwischen 5000 bis 7000 m/s, in oberflächen nahen Schichten, insbesondere in Sedimenten, ist die Geschwindigkeit teilweise auch deutlich niedriger (zum Vergleich: P-Wellengeschwindigkeit in Luft ca. 340 m/s, in Granit ca. 5000 m/s, in Wasser ca. 1500 m/s) (www.lgb-rlp.de) . Die höhere Geschwindigkeit bewirkt auf die Gebäude eine höhere Beschleunigung. Gemäss der Formel F = m· a. wirkt folglich auf Gebäude über Granit eine höhere Kraft, was in Erschütterungen und Schäden resultiert. Aus diesem Grund kommt in Bayern, wo viel Granit abgebaut wird, eine Wirkzone von 800m zur Anwendung. Wir verlangen, dass hier der gleiche Maßstab angelegt wird . o Die Erschütterungen bei den allwöchentlichen Sprengungen sind nicht erträglich. Jeder Mensch erschrickt aufgrund der Vibrationen der Erde und der Gebäude. Unsere Kinder reagieren verängstigt . Es scheppert das Geschirr im Schrank,das Gebälk knarzt. Der erste Gedanke ist immer,dass es sich um ein Erdbeben handelt. Man denkt unwillkürlich, dass man sofort aus dem Haus rennen sollte. Die Erschütterungen sind deutlich bis nach Rüßwihl (1,9km) spürbar: Ein Gewerbebetrieb in 2, km Entfernung wird durch die Erschütterungen beeinträchtigt. Die Mitarbeiter werden in ihrer Arbeit gestört. o Meine Eltern haben in ihrer Kindheit den Krieg miterlebt. Es ist erwiesen, dass in höherem Alter traumatische Erinnerungen wieder zu Tage treten. Der Knall und die Erschütterungen der Sprengungen bewirken genau das und erinnern sie an einen Bombenangriff! o Die Haustiere in der Nachbarschaft reagieren bei jeder Sprengung schreckhaft. Hunde und Katzen sind sofort verängstigt und verstecken sich.	Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich für Verdichtungsräume und ihre Randzonen, in denen durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen Zielkonflikte auftreten. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird. Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen.
632	346 / 04	Private 79733 Görwihl	3. Gegen GI wird weiterhin verstossen (Zitat: Natur und Landschaft sollen nur im unbedingt not wendigen Umfang durch den Rohstoffabbau in Anspruch genommen und	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	deren Funktionen erhalten werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst geringgehal ten werden.) : o Die Funktion der Natur würde durch die angestrebte Rücknahme der FFH- und Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Wir sind nicht gewillt zu akzeptieren, dass die gegenüber liegende Albtalstrasse wegen des Naturschutzes nicht saniert wird, aber hier eine Rücknahme von zwei Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) mit 4ha gutgeheissen wird. Ausserdem würde das Gebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) in einem Waldbiotop und Landschaftsschutzgebiet liegen. Letzteres ist im Umweltbericht nicht erwähnt. Ausserdem befürchten wir einen Artenschwund durch das Vorrücken entlang der FFH- und Vogelschutzgebiete.	Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenauigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs werden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt.
633	346 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Unvermeidbare Beeinträchtigungen, wie das Wegfallen von zwei Rundwegen (hellrote und dunkelrote Markierung) wurden vom Betreiber in keiner Weise ausgeglichen, noch hat irgendeine Behörde Ausgleichsmassnahmen dieser Art durchgesetzt . Dem Gebiet WT -03 AG würde der letzte verbleibende Rundweg östlich von Niederwihl zum Opfer fallen (Violette Markierung).	Kenntnisnahme Die Aussagen sind für ein nachgelagertes Genehmigungsverfahren relevant.
634	346 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Es wurde in den letzten Jahrzehnten beim Abbauverfahren in keiner Weise darauf hin gewirkt, dass die Belastungen für die Bevölkerung gering gehalten werden. Der Stein bruchbetreiber verwendet kein schonendes Sprengmittel. Wir haben eher den Verdacht, dass bei Bedarf unzulässig grosse Sprengladungen zum Einsatz kommen.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
635	346 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Mit einem Fortschreiten der Abbaugebiete in westlicher Richtung werden die Erschütte rungen naturgemäss zunehmen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
636	346 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Bereits jetzt ist der geforderte Waldstreifen oberhalb der Abbaukante nicht mehr durch gehend vorhanden. Es ist rein zeitlich nicht mehr möglich, einen Waldstreifen in gefor derter Funktion und Mächtigkeit wieder anzulegen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
637	346 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Nach Grundlage (gern. Anhörungsentwurf Seite 16) kann von einem geringen Konfliktpotential in keinem der o.g. Gebiete die Rede sein.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich für Verdichtungsräume und ihre Randzonen, in denen durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen Zielkonflikte auftreten. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind.
638	346 / 10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wir bestehen auf die Einhaltung Gemäß im Regionalplan 2000 formulierten Plansatz 3 .2.1(Z) : Zitat: „.die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Natur schutz und Landschafts pflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Natur schutz und Landschafts pflege/regionale Biotope) zu erhalten.	Auch der Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 1995) - wie auch der kommunale Flächennutzungsplan - ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahre ausgerichtet. "Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes wird sich aus der räumlcihen Dynamik, der Weiterentwicklung räumlicher Vorstellungen und aus den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung ergeben." (Vorbemerkung des Regionalplan 2000, S. 15) Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan). Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt im Regionalplan durch den Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband.
639	346 / 11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	4. Der Umweltbericht ist in mehreren Punkten lückenhaft und zeigt nicht in vollem Umfang das Konfliktpotential auf. Folglich ist die Gesamtbewertung/Einstufung der Umweltkonflikte falsch. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Die Auswirkungen wie unter Ziffer 2 beschrieben werden überhaupt nicht aufgeführt. Ein Vorrücken des Abbaugebietes würde die jetzigen negativen Auswirkungen noch verstärken. Nach unserer Einschätzung und der hier dargelegten Auswirkungen liegen "besonders erheblich negative" Umwelt auswirkungen beim Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen vor. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Das Gebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) würde nördlich in ein Seitental der Alb reichen. Der Lärm des Steinbruchs würde dort vom Tal nach Niederwihl und Tiefenstein weitergeleitet . Das wurde im Umweltbericht nicht erkannt. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das Grüne Besenmoos kommt auch im Gebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl,Albhalde Nord) vor. Dies wurde im Umweltbericht nicht erwähnt. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das Gebiet WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) tangiert gemäss Teilregionalplan den Generalwildwegeplan. Es wurde jedoch nicht erwähnt, dass es sich um einen internationalen Wildtierkorridor handelt. Schutzgut Wasser: Das Gebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl,Albhalde Nord) wäre im Norden ca. 50m, das Gebiet WT-04 SG noch weniger, von einem Fliessgewässer und zwei Stillgewässern entfernt . Beides ist als Waldbiotop kartiert. Die Beeinträchtigungen auf Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die Häuser in Niederwihl haben häufig Risse. In anderen Dörfern in der Umgebung ist dies so nicht der Fall (Herleitung siehe Ziffer 2). Die Sprengungen haben das gleiche Potential wie die Erschütterung eines Erdbebens in der Grössenordnung Stärke 3. Unsere Häuser sind ca. 50-mal pro Jahr solchen Erschütterungen ausgesetzt. In den oberen Stockwerken der Häuser sind die Erschütterungen viel stärker spürbar. Wir gehen davon aus, dass der überwiegende Teil der Risse durch die Sprengungen verursacht wird. Es findet folglich eine Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern statt. Wegen der Risse erleiden die Häuser einen Wertverlust. Es findet somit ein Verlust von Sachgütern statt. Die derzeit durchgeführten Erschütterungs-Messungen sind falsch (auf dem Boden anstatt im Obergeschoss, falsche Methode nach DIN) und kann nicht für eine Beurteilung der Belastung auf Menschen und Gebäude herangezogen werden!	
640	346 / 12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	5. Von einer nachhaltigen Strategie kann im Abbaugebiet nicht die Rede sein. Der Betreiber hat in den 1990er Jahren eine bis zu 8m mächtige Aufschüttung von Abraum oberhalb des Steinbruchs vorgenommen. Es handelt sich um rund 20.000 Kubikmeter . Mittlerweile ist der Abraum mit Kleingehölzen überzogen. Dieser Abraum befindet sich im Gebiet WT-03. Der Betreiber müsste abermals mit rund 1.300 LKW-Fahrten den Abraum umlagern.	Der Hinweis, der sich nicht auf die Planfortschreibung bezieht, wird zur Kenntnis genommen.
641	346 / 13	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	6. Der Regionalverband argumentiert mit der internationalen Verflechtung des Wirtschaftsraum Hochrhein-Bodensee. Angeblich muss ein Export in die Schweiz stattfinden, weil im Gegenzug 100% Zement aus der Schweiz importiert würden. Das stimmt nicht. Es wurden in den vergangenen Jahren rund 5% des in Deutschland verbrauchten Zements importiert. Mindestens ein Bei spiel ist bekannt, bei dem ein Baumarkt in der Region keinen Schweizer Zement im Sortiment hat.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
642	346 / 14	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	7. Angeblich werden 16% der abgebauten Rohstoffsorten in die Schweiz exportiert. Gemäss den Eindrücken im Steinbruch vor Ort muss der Exportanteil des Steinbruchs Tiefenstein mindestens bei 30-50% liegen. Alle LKW, die den Steinbruch in südliche Richtung verlassen, müssen die Orts durchfahrt von Schachen nutzen. Ortsdurchfahrten widersprechen den Grundsätzen der Regionalplanung. Ausserdem sind die Strassen von Tiefenstein nach Schachen, durch Schachen und bis Albbruck in einem erbärmlichen Zustand - vor allem verursacht durch die vielen LKW-Fahrten in die	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schweiz. Auch deshalb kann es sich im Falle des Tiefensteiner Steinbruchs nicht um Rohstoffsicherung für regionale Zwecke handeln.	Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.
643	346 / 15	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	8. Das derzeit genehmigte Abbaugebiet reicht noch für viele Jahre. Es bietet dem Betreiber Planungssicherheit. In seine Planung kann der Betreiber auch den Abbau auf der genehmigten Fläche rund km weiter nördlich im Albtal mit einbeziehen. Für den Standort Tiefenstein auf den Gemarkungen Niederwihl und Schachen muss in absehbarer Zeit ein Ende in Sicht sein. Wir sind aufgrund der hier genannten Argumente nicht gewillt, die Nachteile für weitere Jahrzehnte in Kauf zu nehmen.	Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben. Wegfallende oder wiederaufgenommene sowie ggfs. umzustufende Vorranggebiete werden im 2. Anhörungsentwurf Eingang in die Berechnung der Bedarfsdeckung finden ebenso wie der Einbezug bestehender Reserven.
644	346 / 16	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sie, aus dem über den Entwurf zu entscheidenden Gremium, haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Dörfer Niederwihl, Tiefenstein und Schachen für uns, unsere Kinder und alle nachkommenden Generationen wieder lebenswerte Orte werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
645	347 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit übersenden ich Ihnen meine Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Der Umweltbericht wird aktualisiert. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
646	347 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Hier meine Einwände und deren Begründungen 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden. Dadurch auch entstehende Wertminderung der Immobilie.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97)
647	347 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm.	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
648	347 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese	Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen -

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.	festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Von der Festlegung ist kein Naturschutzgebiet nach Bundesnaturschutzgesetz betroffen.
649	347 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
650	347 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl. Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz des Oberflächenwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet.
651	347 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	6. Starke Verkehrsbelastung der LKW's welche durch Schachen fahren, und auch die Anwohner der Landstrasse welche dadurch extremer Lärmbelastung ausgesetzt sind. Auch diese Immobilien unterliegen dadurch einer Wertminderung. Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	Die Untersuchung der Lärmimmissionen erfolgt auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).
652	349 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Hier: Einwendungen Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit übersenden wir Ihnen unseren/meinen Änderungsvorschlag bezüglich der Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Der Umweltbericht wird aktualisiert. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
653	349 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Begründungen: 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen?) . Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone . Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97)
654	349 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm.	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
655	349 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. Im Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.	Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Von der Festlegung ist kein Naturschutzgebiet nach Bundesnaturschutzgesetz betroffen.
656	349 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
657	349 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb . Das Wasser ist schlammig und enthält Öl . Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz des Oberflächenwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet.
658	350 / 01	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Einwendungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord WT-03AG), Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd WT-04AG) und Görwihl (Niederwihl, Albhalde WT-04SG) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Ich wohne in Albbruck-Schachen und bin durch das geplante Projekt stark betroffen. Im Einzelnen bringe ich Ihnen hier meine Gründe vor. • Vermehrter Verkehr von LKW's. • Gefahr für die Schüler, da die Straßen sehr eng sind, das zwei LKW's aneinander vorbeikommen. • Bereits jetzt doppelt so viel Verkehr durch Schließung der Albtalstraße. • Kaputte Straßen von Albbruck bis Tiefenstein.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren.
659	350 / 02	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Einwendungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord WT-03AG), Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd WT-04AG) und Görwihl (Niederwihl, Albhalde WT-04SG) • Wir fühlen uns Belästigt durch den täglichen Lärm, da wir den Garten nicht mehr nutzen können.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019). Untersuchung der Schallimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.
660	350 / 03	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	• Das Haus lässt sich schlecht und nur mit hohen Materiellem Verlust verkaufen, da niemand an einer so viel befahrenen Straße wohnen möchte.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97)
661	350 / 04	Private 79774 Albbruck Standort:	• Die Sprengungen erschüttern sogar bei uns das Haus. Und wahrscheinlich sind auch die Risse davon. • Starke Gesundheitsgefährdung nach der Sprengung für uns Menschen, da	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Radon 3,5 Tage in der Luft bleibt. Somit auch die Tiere und die Umwelt verstrahlt.	Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."
662	350 / 05	Private	• Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und Biotope werden nach	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Behördenlaune ausgewiesen oder wieder zurückgenommen.	Kenntnisnahme
663	350 / 06	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	• Kein Rohstoffbedarf für Atdorf und Autobahn A98. Diese Projekte sind tot.	Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschniitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren
664	350 / 07	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	• Wirkzone von 300m ist zu wenig. • Tiefensteiner Häuser und die Albtalstrecke sind schon in der niedrigen Wirkzone miteingeschlossen.	siehe Stellungnahme-Nr. 370 / 02 (lfd.Nr. 713)
665	350 / 08	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	• Sprengungen Schuld am Steinschlag an der Albtalstrecke.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusammenhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal").
666	357	Private 79733 Görwihl	Hier: Einwendungen	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 1 - 6 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit übersenden wir Ihnen unseren/meinen Änderungsvorschlag bezüglich der Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl , Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Begründungen: 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. Im Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl . Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	
667	359 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Widerspruch gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee Gewann Albhalde Nord WT-03 AG, Albhalde Süd WT-04 AG Sehr geehrte Damen und Herren, zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee möchte ich hiermit mein Einwendungen und Bedenken bezüglich der Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd äußern. Gründe für meine Einwendungen sind: Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten,	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in der Abwägung berücksichtigt. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau im Bereich WT-03 AG fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das nachfolgende Genehmigungsverfahren umfasst unter anderem Fragen der Trinkwasserversorgung, Emissionen, Natura2000-Gebiete und des besonderen Artenschutzes. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Jegliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, und somit auch der Abbau von Rohstoffen, sind gem. BNatSchG (§ 14) als Eingriff anzusehen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Eingriffsverursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Dies geschieht durch Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen welche im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
668	359 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
669	359 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube,	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Die Untersuchung der durch den Transportverkehr induzierten Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.
670	359 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
671	359 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugebiet. Auch das Sendemastgebiet für Telekomunikation, das sich in der 300m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über lOOm Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97). Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Für Gewerbegebiete gelten geringere immissionsschutzrechtliche Anforderungen als für Wohngebiete. Tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im Genehmigungsverfahren durchzuführen und anhand deren Ergebnisse der genaue Abstand sowie ggf. Auflagen festzusetzen. zum Thema Wirkzone: siehe Stellungnahme-Nr. 398 (lfd.Nr. 788)
672	359 / 06	Private 79733 Görwihl	Wegfall von Rund- und Wanderwegen,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG		Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
673	359 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbaugebiet,	Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
674	359 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität,	siehe Stellungnahme-Nr. 359 / 05 (lfd. Nr. 671)
675	359 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein.
676	359 / 10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Das Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird bereits durch die im Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Grundsätze formuliert und wird zudem im Erläuterungsbericht dargestellt. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen, Regelungen zum konkreten Abbau sowie anschließende Rekultivierung nach Beendigung des Rohstoffabbaus fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.
677	359 / 11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Verlust des Generalwildwegeplanes und Wegfall des Waldsteifens für Wildwechsel zwischen den gegenüberliegenden Gemarkungen,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
678	359 / 12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
679	359 / 13	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient,	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen und sind für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren relevant. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Eine dezidierte lokalklimatische Analyse ist auf regionaler Ebene nicht möglich, da genauere Angaben zum Abbauumfang, Abbautechniken etc. noch nicht bekannt sind. Prüfungen in Bezug auf mögliche Staubbelastungen werden im Genehmigungsverfahren durchgeführt.
680	359 / 14	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert .Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.
681	359 / 15	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Da ich in den Unterlagen zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd nicht entnehmen kann, dass diese negativen Folgen nicht eintreten werden, halte ich diese nicht für verträglich und lehne diese ab.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
682	360	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Stilllegung des Tiefensteiner Steinbruchs 27.02.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit appelliere ich zur sofortigen Stilllegung des Tiefensteiner Steinbruchs aus folgenden Gründen: Der Abstand der Abbruchkante zu unserem Dorf ist jetzt schon bedenklich gering. Warum gibt es kein Gesetz für einen größeren akzeptablen Mindestabstand zu Wohngebieten und warum wollen Sie nicht einmal diesen Abstand von 300 Meter einhalten? Die Sprengungen sind in Niederwihl erdbebenähnlich spürbar und verursachen definitiv Schäden an den Mauerwerken im ganzen Dorf. Auch an unserem Haus sind mehrere Risse vorhanden, die auf die Sprengungen zurück zuführen sind. Hierfür übernimmt niemand Verantwortung. Lästiger ständiger Schwerverkehr brettert durch unser Dorf (Lärm, Abgase und Gefahr für Kinder) Zerstörung unserer Natur und Vernichtung von Freiraum und auch Brutplätzen von	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Weitere Details sind der Stellungnahme -Nr. 359 (lfd.Nr. 667) zu entnehmen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Tieren (Roter Milan), Wasserverschmutzung (Wasserschutzgebiet in der Nähe). Erhöhte Feinstaubwerte und Radioaktivität welche beim Abbau frei werden und die damit verbundene erhöhte Krebsrate im Dorf. Ich wohne schon 30 Jahre in Niederwihl und arbeite in der häuslichen Krankenpflege im Ort und ich weiß wovon ich rede. Bitte übernehmen Sie endlich Verantwortung für die hier wohnende Bevölkerung und stoppen Sie den Granitabbau.	erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."
683	361	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe vom 8. 11. 2018. hiermit übersenden wir Ihnen unseren/meinen Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Sehr geehrte Damen und Herren	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 1-6 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Hier unsere Einwände und deren Begründungen 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planuna führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen. Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs . 1 Bundesnaturschutzgesetz . Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen. 5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl . Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.	
684	362	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe vom 8. 11. 2018. hiermit übersenden wir Ihnen unseren/meinen Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Sehr geehrte Damen und Herren Hier unsere Einwände und deren Begründungen 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 1-6 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen. 5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl . Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.	
685	363 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Widerspruch gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee Gewann Albhalde Nord WT-03 AG, Albhalde Süd WT-04 AG Sehr geehrte Damen und Herren, zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee möchte ich hiermit mein Einwendungen und Bedenken bezüglich der Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd äußern. Gründe für meine Einwendungen sind: Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten,	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in der Abwägung berücksichtigt. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau im Bereich WT-03 AG fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das nachfolgende Genehmigungsverfahren umfasst unter anderem Fragen der Trinkwasserversorgung, Emissionen, Natura2000-Gebiete und des besonderen Artenschutzes.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Jegliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, und somit auch der Abbau von Rohstoffen, sind gem. BNatSchG (§ 14) als Eingriff anzusehen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Eingriffsverursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Dies geschieht durch Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen welche im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
686	363 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen,	ie Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken,

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
687	363 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube,	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Die Untersuchung der durch den Transportverkehr induzierten Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.
688	363 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
689	363 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wegfall von Rand- und Wanderwegen,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Wanderwegen (z.B. Verlegung).
690	363 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbaugebiet,	Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
691	363 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität,	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97). Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
692	363 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein.
693	363 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Das Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird bereits durch die im Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Grundsätze formuliert und wird zudem im Erläuterungsbericht dargestellt. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen, Regelungen zum konkreten Abbau sowie anschließende Rekultivierung nach Beendigung des Rohstoffabbaus fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.
694	363 / 10	Private	Verlust des Generalwildwegeplanes und Wegfall des Waldstreifens für Wildwechsel	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	zwischen den gegenüberliegenden Gemarkungen,	Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
695	363 / 11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
696	363 / 12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient,	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen und sind für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren relevant. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Eine dezidierte lokalklimatische Analyse ist auf regionaler Ebene nicht möglich, da genauere Angaben zum Abbauumfang, Abbautechniken etc. noch nicht bekannt sind. Prüfungen in Bezug auf mögliche Staubbelastungen werden im Genehmigungsverfahren durchgeführt.
697	363 / 13	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert .Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.
698	363 / 15	Private	Da ich in den Unterlagen zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee Gemarkung Görwihl Gewann Albhalde Nord und Albhalde Süd nicht entnehmen kann, dass diese negativen Folgen nicht eintreten werden, halte ich diese nicht für verträglich und lehne diese ab.	Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
699	364 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe vom 8. 11. 2018. hiermit übersenden wir Ihnen unsere Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teil regionalplan gestrichen werden. Sehr geehrte Damen und Herren, Hier unsere Einwände und deren Begründungen 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 1-6 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen,Tiere und biologische Vielfalt" und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen . 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen. 5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl . Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.	
700	364 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	6. Rekultivierung des Steinbruchs Es muss sehr bezweifelt werden, dass das betroffene Gebiet rekultiviert werden wird. Folgekosten? Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Anmerkungen sind für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren relevant. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
701	365	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fortschreibung des Teilregionalpl ans Oberflächennahe Rohstoffe vom 8. 11. 2018. hiermit übersenden wir Ihnen unseren/meinen Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Sehr geehrte Damen und Herren Hier unsere Einwände und deren Begründungen: 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone . Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt" , und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs . 1 Bundesnaturschutzgesetz . Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden , Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege) .	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 1-6 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen. 5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl. Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.	
702	366 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Einspruch gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee Entwurf vom 8.11.2018, WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG Görwihl Steinbruch Tiefenstein,Gemeinde Görwihl Sehr geehrte Damen und Herren, aus folgenden Gründen erhebe ich Einspruch gegen o.g. Vorhaben -massive gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Folgen des massiven Abbaus (belasteter Staub, radonhaltig) -bereits jetzt schon überdurchschnittlich hohe Krebsrate im Unterdorf von Niederwihl	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."
703	366 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	das Wohl des Menschen muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
704	366 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zerstörung der Natur durch Abholzung und belastete Abwässer, irreparabel für künftige Generationen	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Der Schutz des Oberflächenwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet.
705	366 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	der bestehende Wald, als Schutzraum, zwischen Steinbruch und Ort darf nicht gerodet werden	Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen.
706	366 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Natura 2000 Schutzgebiet	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenauigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs werden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt.
707	366 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zu geringe Abstände zu bewohnten Gebieten	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97). Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				zum Thema Wirkzone: siehe Stellungnahme-Nr. 398 (lfd.Nr. 788)
708	366 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Massive Schäden an Gebäuden durch die Sprengungen	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97). Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. zum Thema Wirkzone: siehe Stellungnahme-Nr. 398 (lfd.Nr. 788)
709	366 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Keine Information der Bevölkerung und der angrenzenden Grundstücksbesitzer Planung ohne Vorortkenntnisse und Einholung von Informationen	Die Sitzungen des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee sind im Regelfall öffentlich. Die jeweilige Tagesordnung der Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen werden im Vorfeld auf der Homepage des Verbands (www.hochrhein-bodensee.de) zum Download zur Verfügung gestellt. Der Planubngsausschuss sowie die Verbamdsversammlung haben in mehreren öffentlichen Sitzungen die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe diskutiert. Die Verbandsversammlung hat letztendlich am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe öffentlich beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen. Im Erläuterungsbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe (8.11.2018) sind die Planungs-/Datengrundlagen und Ausweisungsmethodik in einem separaten Kapitel ausführlich beschrieben.
710	366 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Bei der Sperrung der Albtalstraße (die Sprengungen sind mit Sicherheit u.a. ursächlich für die Steinabgänge) wird der Naturschutz in den Vordergrund gerückt, und beim Steinbruch sollen ausgewiesene Naturschutzgebiete geändert werden. Meine Einwände richten sich nicht gegen den bestehenden Betrieb, aber gewisse Grenzen gilt es einzuhalten. Gerne erwarte ich Ihre Rückantwort und verbleibe mit freundlichen Grüßen	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Der RVHB ist bezüglich des Themas Albtalstraße nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusameanhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal"). Von der regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau. Auch der Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 1995) - wie auch der kommunale Flächennutzungsplan - ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahre ausgerichtet. "Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes wird sich aus der räumlichen Dynamik, der Weiterentwicklung räumlicher Vorstellungen und aus den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung ergeben." (Vorbemerkung des Regionalplan 2000, S. 15) Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan). Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt im Regionalplan durch den Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband.
711	367	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Einspruch 27.02.2019 gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee Entwurf vom 8.11.2018, WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG Görwihl Steinbruch Tiefenstein, Gemeinde Görwihl Sehr geehrte Damen und Herren, aus folgenden Gründen erheben wir Einspruch gegen o.g. Vorhaben: massive gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Folgen des massiven Abbaus (belasteter Staub, radonhaltig) und des Abtransportes des Materials bereits jetzt schon überdurchschnittlich hohe Krebsrate im Unterdorf von Niederwihl das Wohl des Menschen muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben Zerstörung der Natur durch Abholzung und belastete Abwässer	siehe Stellungnahme-Nr. 366 / 01 (lfd.Nr. 702)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			der bestehende Wald zwischen Steinbruch und Ort darf nicht gerodet werden (Schutzraum) Natura 2000 Schutzgebiet Zu geringe Abstände zu bewohnten Gebieten Massive Schäden an Gebäuden durch die Sprengungen Keine Information der Bevölkerung und der angrenzenden Grundstücksbesitzer Planung ohne Vorartkenntnisse und Einholung von Informationen Bei der Sperrung der Albtalstraße (die Sprengungen sind mit Sicherheit u.a. ursächlich für die Steinabgänge) wird der Naturschutz in den Vordergrund gerückt, und beim Steinbruch sollen ausgewiesene Naturschutzgebiete geändert werden. Unsere Einwände richten sich nicht gegen den bestehenden Betrieb, aber gewisse Grenzen gilt es einzuhalten. Gerne erwarten wir Ihre Rückantwort und verbleibe mit freundlichen Grüßen	
712	370 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit übersenden wir Ihnen unseren Einwand gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
713	370 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	1. Im Teilregionalplan wird ein Wirkzone von 300m für die Vorranggebiete ausgewiesen . Nicht beachtet wurde, dass in diesem 300m Kreis auch Niederwihler Häuser stehen. Gleiches gilt für den Ort Tiefenstein. Die Siedlungsbereiche sind aufgrund der unzumutbaren Nähe sehr davon beeinträchtigt und mindern erheblich die Lebensqualität. Die Zahl an Schäden an Gebäuden durch Sprengungen die bereits heute existieren, würden sich drastisch erhöhen .	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Erarbeitung aktualisiert. Im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen/-prüfungen werden die jeweils möglichen Auswirkungen innerhalb der Wirkzone bewertet. Tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Abstände auf Vorhabensebene anschließend ggf. anzupassen.
714	370 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	2. Es ist unumstritten, dass bereits heute durch die Sprengungen des abgebauten Granits starke Erschütterungen zu spüren sind. Dies äußert sich in einem hörbar lauten Donnerschlag. Je nach Ort der Sprengung und der unterschiedlichen geologischen Bodenbeschaffenheit für die Schallweiterleitung und Dämpfung, kann die Wahrnehmung des Schlages extrem laut ausfallen und mit Vibrationen am ganzen Gebäude verbunden sein. Das darf nicht sein. Eine weitere Annäherung an die Siedlungen wird diesen Effekt verschlimmern. Zusätzlich erwarte ich aufgrund des zu geringen Abstandes eine starke Staubemission auf unseren Wohnort.	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019). Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
715	370 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte zu NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist deshalb abzulehnen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Auch der Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 1995) - wie auch der kommunale Flächennutzungsplan - ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahre ausgerichtet. "Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes wird sich aus der räumlichen Dynamik, der Weiterentwicklung räumlicher Vorstellungen und aus den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung ergeben." (Vorbemerkung des Regionalplan 2000, S. 15) Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan). Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt im Regionalplan durch den

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband. Von der regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau.
716	370 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	4. Im Planentwurf wird der Aspekt „Schutzgut Wasser" komplett ignoriert. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und laufen von dort durch mehrere Sickerteiche in das Gewässer. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl. Dies ist eine unzumutbare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Abwässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung löst dieses Problem in keiner Weise. Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.	Der Gewässerschutz st obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
717	376 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Betr.: Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennaher Rohstoffe und die dadurch geplante Erweiterung des Steinbruchs Tiefenstein Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schrecken haben wir erfahren, daß der Regionalverband Hochrhein-Bodensee plant, zur Sicherung von Rohstoffen, den Steinbruch in Tiefenstein zu erweitern. Als Bewohner des Niederwihler „Unterdorfes" (das ist der Teil von Niederwihl, der dem bestehenden und geplanten Abbaugebiet am nächsten liegt), müssen wir mit Nachdruck Einspruch gegen die geplante Erweiterung einlegen! Wir müssen schon seit vielen Jahren mit dem bereits vorhandenen Steinbruch und seinen Auswirkungen leben, wir sind nicht bereit, noch mehr Einschränkungen und Schäden für Mensch, Tier, Natur und Gebäude hinzunehmen! Im Einzelnen: • Die regelmäßigen Sprengungen (mehrmals pro Monat), sind so stark, daß unsere Häuser komplett erschüttert werden,	siehe Stellungnahme-Nr. 359 (lfd.Nr. 667ff) Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			teilweise klirrt das Geschirr in den Schränken, das Grollen geht durch das ganze Haus, es kommt einem starken Erdbeben gleich. • Der Schreck für Mensch und Tier ist das eine, daran kann man sich nicht gewöhnen! • Die Schäden an den Häusern, das ist das andere, es gibt viele z.T. große Risse an Fassaden, auch bei neueren Häusern, wir persönlich haben seit 2018 eine neue Hausfassade, da können wir drauf warten, wann diese reißt - außerdem haben wir 2017/2018 unser OG und DG komplett neu ausgebaut- mit neuem Innenputz, daß es Setzrisse(in der Regel sind diese aber hauptsächlich zwischen Decken und Wänden, unsere sind an den Wänden!) geben kann ,ist uns völlig klar, die sind dann aber nicht so groß wie die, die wir schon haben (siehe beigefügte Bilder), u. E. hängt das in jedem Fall mit den Sprengungen zusammen und das alles schon ohne Erweiterung des Steinbruchs!! • Natürlich erfahren unsere Häuser dadurch auch eine Wertminderung!	
718	376 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	• Da schließt sich der Punkt Siedlungsabstände direkt an, siehe Umweltbericht S.11u. 56 • 300m !! werden gemäß Abstandserlass v.NRW! als potentiell verlärmte Zone angenommen!! • An anderer Stelle nennt man es Vorsorgeabstand zu Wohnbau- u. gemischten Bauflächen • Auf dem Plan heissen die 300m „Wirkzone" für indirekte Beeinträchtigungen! Unsere Fragen dazu: • Gibt es dazu eine rechtliche Grundlage, wenn ja, wo? • Warum wird der Abstandserlass von NRW herangezogen, gibt es für Baden-Württemberg keinen eigenen? • Von wo aus werden diese 300m denn genau gemessen? Aus Erfahrung können wir Ihnen berichten, daß diese " angenommenen" 300m viel zu wenig Abstand sind, wer sich das überlegt hat, war noch niemals in der Nähe eine Sprengung! Die Erschütterungen sind in ganz Niederwihl deutlich zu spüren!	Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde eine Wirkzone in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Der festgelegte Umkreis von 300 Metern entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. Fachlich entspricht der 300m-Radius auch im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstandswert hat sich bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringeren Abstands möglich. Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Weitere Details sind auch den Ausführungen zur Stellungnahme-Nr. 359 (lfd.Nr. 667ff) zu entnehmen.
719	376 / 03	Private 79733 Görwihl Standort:	Auch möchten wir Ihr Augenmerk auf die seit ca. 4 Jahren gesperrte Albtalstraße richten, diese liegt direkt gegenüber auf der östlichen Seite des Steinbruchs - mitten in der sogenannten Wirkzone von 300m! Die Steinschläge, die dazu führten, die Straße zu	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft,

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	sperren sind unserer Meinung nach ebenfalls im direkten Zusammenhang mit den Sprengungen im Steinbruch Tiefenstein! Die Bevölkerung muß aufgrund der Sperrung der direkten Verbindungsstraße von Tiefenstein nach Albbruck (die im übrigen wunderschön und wildromantisch ist!) große Umwege in Kauf nehmen! Die Sperrung wird beibehalten, eben wegen dieser Steinschläge und dem Umweltschutzgebiet!	bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Der RVHB ist bezüglich des Themas Albtalstraße nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusameanhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal").
720	376 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	• Das nächste Thema: Umweltschutz • In den Gebieten, die für den Abbau und die Sicherung der Rohstoffe geplant sind, sollen Naturschutz-und FFH Gebiete zurückgenommen werden??!! Wir leben hier in einer ländlichen Region, wo die Natur noch einigermaßen in Takt ist und da will man einfach Naturschutzgebiete aufheben? Es gibt nachgewiesenermaßen Nistplätze für den Wanderfalken in diesem Bereich, es gibt viele Tierarten, die vielleicht nicht alle unter Naturschutz stehen, aber in jedem Fall schützenswert sind! Bei der gesperrten Albtalstraße beruft man sich doch eben gerade auf diesen Naturschutz - dort kann er nicht zurückgenommen werden, hier wird deutlich mit zweierlei Maß gemessen!!	Von der regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau. Auch der Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 1995) - wie auch der kommunale Flächennutzungsplan - ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahre ausgerichtet. "Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes wird sich aus der räumlichen Dynamik, der Weiterentwicklung räumlicher Vorstellungen und aus den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung ergeben." (Vorbemerkung des Regionalplan 2000, S. 15) Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan). Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt im Regionalplan durch den Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
721	376 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Thema Umwelt Durch die Sprengungen haben wir hier eine deutlich erhöhte Feinstaubbelastung,was der Gesundheit nicht zuträglich ist, ebenfalls sind wir der Meinung,daß wir einer höheren Radonbelastung ausgesetzt sind, was natürlich nicht direkt nachzuweisen ist, da der Betreiber des Steinbruchs nicht verpflichtet ist, hier eine Messung zu durchzuführen. Die deutlich erhöhte Zahl an Krebsfällen hier in Niederwihl (gegenüber anderen Dörfern und Gemeinden) würde aber sehr dafür sprechen! Wie wir wissen, wird bei Gesteinssprengungen Radon freigesetzt!	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."
722	376 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	A• Thema Wasser Umweltbericht S.30 „Im Bereich v. großen Fließ-und Stillgewässern sollte i.d.R. kein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen werden. Einige Gebiete werden dennoch von kleineren Gewässern durchflossen! Die nähere Umgebung dieser Gewässer i st vom Abbau freizuhalten und Einträge in diese Gewässer entsprechend zu vermeiden! Das würde in diesem Fall den Fluß Alb betreffen, der ist in diesem Bereich ein eher kleines Fließgewässer. Was in diesem Fall nähere Umgebung" bedeutet, ist nicht klar! Sicher ist in jedem Fall, daß in der näheren Umgebung ein Abbau stattfindet! Und sicher ist auch, daß Einträge in dieses Gewässer stattfinden! Kann man sich anschauen, unterhalb der Tiefensteiner Mühle, etwas weiter südlich liegen zwei Rohre aus denen eine dunkelrote Brühe direkt in die Alb geleitet wird! S.34 Beseitigung der grundwasserschützenden Deckschichten, ist hier in jedem Fall gegeben durch den jahrelangen massiven Gesteinsabbau, genauso wie Schadstoffeinträge ins Grundwasser durch den Abbaubetrieb, diffusen Direkteintrag über die Luft, Verfüllungen etc.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Nähere Umgebung bezieht sich auf die gesetzlichen Abstandsvorgaben zu Gewässern (Gewässerrandstreifen). Im Einzelfall sind im Genehmigungsverfahren geeignete standortspezifische Maßnahmen zum Gewässerschutz festzulegen. Vertiefte Untersuchungen zum Grundwasserschutz und Hydrologie sind im Genehmigungsverfahren vorhabenspezifisch durchzuführen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
723	376 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Thema Landschaft Verlust landschaftsprägender Strukturen, diese kann man sich sehr deutlich bei uns Vorort anschauen, von unserem Haus können wir ca. 500m gehen zum bestehenden Steinbruch,dort war bis vor kurzem ein kleines Waldstück, durch das man auf einem kleinen Waldweg spazieren konnte(Naherholungsgebiet!), seit kurzer Zeit befindet sich vor diesem im übrigen immer schmaler werdenden Wäldchen (Abholzung!!) eine Abzäunung und davor ein neu angelegter Schotterweg, einfach mal so, u.E. ist das so nicht erlaubt. Wenn man am oberen Teil dieses Schotterwegs steht, kann man sehr „schön" auf einen riesigen Berg von Erdaushub bzw. Abraum blicken, dort wo bis vor einigen Jahren nur Felder und Äcker waren, es ist tatsächlich eine Verschandelung unserer Umgebung!(Flächenverbrauch!) Durch eine mögliche Erweiterung des Steinbruchs würden diesem noch mehr landwirtschaftlich genutzte Wälder, Wiesen und Äcker zum Opfer fallen. Das können wir so auf keinen Fall hinnehmen, denn dies ist unser Dorf und unser Lebensraum!	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
724	376 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Hiermit bitten wir Sie ausdrücklich den Steinbruch in Tiefenstein als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Sicherungsgebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen! Gerne wären wir zu einer Vorortbegehung bereit, damit Sie sich aus nächster Nähe ein Bild machen können!	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
725	377 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe vom 8.11.2018 Hiermit übersenden wir Ihnen unsere Einwände gegen die Vorranggebiete -WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl -WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck -WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
726	377 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit möchten wir Ihnen unsere Einwände und Bedenken begründet darlegen: 1) Der Betrieb des Steinbruchs hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, daß Schäden und Risse an den Häusern in Niederwihl auftraten. Das weitere Heranrücken des Abbaugebietes an das Dorf wird die schon jetzt bestehende Beeinträchtigung erheblich erhöhen. Die zugrundegelegte Wirkzone von 300m ist ohne gesetzlichen Hintergrund willkürlich gewählt. Es wird außer Acht gelassen, daß bei Abbau von Rohstoff en, der mit Sprengungen verbunden ist, eine weitaus größere Schutzzone für Anwohner einzuräumen wäre. 2) Erwiesenermaßen werden bei Sprengungen Staub und Schadstoffe freigesetzt. Das in Granit enthaltene Radon, also ein krebserregender Stoff, wird verstärkt abgegeben . Der	Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Steinbruch führt nicht nur zu einer Einschränkung der Lebensqualität, sondern wirkt sich auch negativ auf die Gesundheit aus. 3) Der dauerhafte Lärm, der bereits jetzt das einstmals idyllische Albtal zerstört, würde bei einer weiteren Annäherung an Niederwihl das gesamte Dorf beeinträchtigen. Der früher vorhandene Wald ist bis auf wenige Bäume abgeholzt, eine natürliche Barriere ist nicht mehr existent.	Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
727	377 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	4) Die ungeklärte Wassereinleitung vom Steinbruch in die Alb ist bereits heute ein Skandal. Diese Mißstände würden durch eine Erweiterung des Abbaugebiets massiv verstärkt.	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Der Wasserschutz ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG		entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
728	377 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	5) Naherholungsgebiete, Wald- und Wanderwege sind durch den Steinbruch bereits zerstört worden. Dazu kommt, daß das eigentliche Sperrgebiet weitgehend ungesichert ist. Man kann ungehindert bis an die Abbruchkante laufen, so daß Familien mit Kindern einer ständigen Gefahr ausgesetzt sind. Ein weiteres Heranrücken an das Dorf ist unverantwortlich.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung). Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) oder auch zum "Unfallschutz" obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
729	377 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	6) Bereits bestehende Naturschutzgebiete werden in der Planung ignoriert. Das Verschlechterungsverbot nach §33 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz wird außer Acht gelassen. Da ein Steinbruch selbstverständlich nichts mit Naturschutz zu tun hat und eine Verschlechterung zwangsweise einträte, kann eine Erweiterung nur abgelehnt werden.	Von der regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau. Weitere Schutzgebietskategorien wurden im Rahmen der Umweltprüfung in der Planung berücksichtigt. Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Rohstoffabbaustellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für diese Arten zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen. Gerade beim Schutz von "Pionierarten" lassen sich Schutzziele und Nutzung vereinen.
730	377 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	7) Eine Erweiterung des Steinbruchs liegt in keinem übergeordneten nationalen Interesse. Während die Bürger Einbußen in ihrer Lebensqualität und Wertverluste ihrer Immobilien hinnehmen müßten, würden die Profitinteressen des Steinbruchbetreibers unterstützt. Es kann nicht sein, daß der Bürgerschutz nachrangig behandelt wird.	Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Aus diesen Gründen lehnen wir den obengenannten Planentwurf ab.	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97)
731	378 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Einspruch gegen die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe nach dem Entwurf vom 8. November 2018 Betrifft WT-03 AG, WT-04 AG und WT-04 SG Sehr geehrte Damen und Herren Mit Bestürzung habe ich in der Gemeinderatssitzung am 11.02.2019 in Görwihl von der geplanten Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe gehört. Frau Weber hat mit wenigen Folien den Plan vorgestellt, Fragen waren nicht zulässig.	Kenntnisnahme
732	378 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Darum möchte ich heute, nachdem ich die Planunterlagen und den Umweltbericht online anschauen konnte, offiziell dem Plan widersprechen und dies aus folgenden Gründen: 1.	Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Grundlage ihrer Planung Sie führen den Bedarf von Grossprojekten wie Atdorf und A98 an. Atdorf wird nicht gebaut und die A98 ist in keiner dringlichen Planung. Die Basis für den zukünftigen Bedarf ist somit falsch und neu zu berechnen.	Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschniitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.
733	378 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	2. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Ich wohne direkt am östlichen Dorfrand von Niederwihl und bin seit Jahrzehnten durch die Sprengarbeiten im Steinbruch betroffen. An die Erschütterungen bei den Sprengungen gewöhnt man sich auch nach 50 Jahren nicht. Kinder, ältere Mitbewohner oder auch Haustiere sind jedes Mal verstört. Gäste fragen entsetzt ob das ein Erdbeben war. In der Anlage kommen sie selbst in ihrer Bewertung zu „erheblichen negativen Umweltauswirkungen". 3. Schutzgut Sachgüter Die Bezeichnung „Keine Betroffenheit" akzeptiere ich nicht! Mein Haus zeigt Risse in fast allen Wänden und teilweise auch Decken. Renovierungsarbeiten sind teuer und bringen nichts da die Risse sofort wieder aufgehen. Jahr für Jahr werden die Risse länger und breiter. Das ist bekannt, sowohl beim Unternehmer, der Gemeinde als auch beim Regionalverband! Am 7. Februar 2019 war die Sprengung dermassen stark, dass unser Haus extrem gebebt hat ! Kein Erdbeben hat bisher eine solche Erschütterung bewirkt. Auf die Erschütterungen und deren Folgen wird mit keinem Satz eingegangen! Diese Auswirkung ist neu und ernsthaft zu prüfen. 4. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Teile des Steinbruchs und der neu geplanten Sicherungsgebiete liegen in Natura 2000 Gebieten. Sie schreiben selber auf Seite 20 des Planentwurfes „Rücknahme des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Das ist bei Natura 2000 nicht möglich. In ihrer Bewertung kommen sie zu „besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt". 5. Schutzgut Landschaft Ein vor Jahren versprochener und Teil der Abbaugenehmigung war ein Schutzwald von 30m. Mittlerweile wurde der Wald teilweise komplett entfernt. Waldwege werden mit Zäunen und Toren abgesperrt, eine Naherholung in diesem Gebiet.	Die Aussagen betreffen den Umweltbericht. Bevölkerung: Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht pauschal bewertbar; Untersuchungen zum spezifischen Einzelfall sind erforderlich. Diese tiefergehenden Untersuchungen zum Immissionsschutz (hier: Erschütterungen) werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt. Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Maßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken. Sachgüter: Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Pflanzen/Tiere: FFH-Gebiete werden für die Planung nicht zurückgenommen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zudem im nachgeordneten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Landschaft: Die SUP prüft die Schutzgüter auf einem regionalen Maßstab und bezieht sich auf die Auswirkungen der geplanten Festlegungen (Abbau- und Sicherungsgebiete) nicht auf den Status quo bzw.die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen aus bereits genehmigten Abbauflächen.
734	378 / 04	Private	6.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sicherungsgebiet Sie haben ein Sicherungsgebiet im nördlichen Teil eingetragen, welches zum Teil mir gehört! Das lehne ich vollkommen ab. Das beschränkt mich bei der Verfügung über das Grundstück und stellt eine Wertminderung dar. Ich frage mich in was für einem Staat wir leben? Wie sind solche Planungen möglich ohne die geringste Information an den Eigentümer ?? Das Sicherungsgebiet ist komplett zu streichen, es tangiert ohnehin die Häuser von Niederwihl.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Regionalplanung plant in einem Maßstab von 1 :50 000 (nicht parzellenscharf) und ist auf ihren überörtlichen Auftrag beschränkt. Der Regionalplan ist behördenverbindlich und ersetzt dementsprechend kein Genehmigungsverfahren.
735	378 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	7. Wirkzone Die Wirkzone mit 300m bei einem Steinbruch mit Sprengungen ist viel zu klein. Die Erschütterungen lassen sich nicht mit einer gestrichelten Linie verhindern! Der Wert von 300 m wurde einfach aus einem anderen Bundesland übernommen. Wenn man aber den Bericht von NRW weiter liest, steht da auch, dass bei besonderen Verhältnissen ein grösserer Abstand einzuhalten ist. In anderen Bundesländern sind in solchen Fällen 500m bis 800m angesetzt. In ihren Unterlagen ist die Linie der Wirkzone mit viel Mühe knapp östlich der ersten Häuser gezeichnet. In anderen Darstellungen aber hinter den ersten Häusern! Wenn man die 300m richtigerweise von der Grenze des geplanten Vorranggebietes einzeichnet kommt man klar hinter die ersten Häuser von Niederwihl!	Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Erarbeitung aktualisiert. Im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen/-prüfungen werden die jeweils möglichen Auswirkungen innerhalb der Wirkzone bewertet. Tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Abstände auf Vorhabensebene anschließend ggf. anzupassen.
736	378 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	8. Schutzgut Wasser Sie schreiben lapidar „Keine Betroffenheit". Gehen Sie vor Ort und schauen Sie sich die Situation an. Eine rote Brühe läuft ständig ungeklärt vom Steinbruch in Richtung Alb. Bei normaler Witterung durch ein Rohr unter der Strasse, wenn es richtig regnet auch unkontrolliert über die Strasse. Die rote Brühe wird durch zwei Sickerungsbecken geleitet bevor es zum Albufer läuft und von dort mit der Alb zum Rhein. Das Wasser enthält auch Öl !! Dieser Zustand wird sich weiter verschlechtern und wäre im Übrigen sofort abzustellen. Leider kann der Steinbruch machen was er will da es sowieso keine Kontrollen gibt.	Der Gewässerschutz st obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
737	378 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	9. Albtal Seit 3 Jahren ist das Albtal wegen möglichem Steinschlag gesperrt. Hier sind die Schutzgebiete ein Argument warum die Strasse nicht gesichert und freigegeben wird. Einen Zusammenhang mit dem Steinbruch wird nicht gesehen und kategorisch verneint. Fakt ist, dass das Albtal in den betroffenen Stellen der Gesteinsverschiebung in der Wirkzone des Steinbruchs liegt ! Wenn unsere Häuser in Niederwihl wackeln, werden in der anderen Richtung auch Erschütterungen durch den Steinbruch ausgehen . Auch zum Schutz des Albtals lehne ich den Planentwurf und damit eine mögliche Erweiterung des Steinbruchs ab.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusameanhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal"
738	378 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Auf Grund der angeführten Tatsachen ist eine Fortschreibung des Regionalplanes für den Steinbruch in Tiefenstein nicht möglich. Für meinen Teil kann ich ihnen auf Grund der o.a. Gründe versprechen, dass ich alle Mittel ausschöpfen werde um den vorliegenden Planentwurf für den Steinbruch Tiefenstein Nord und Süd zu verhindern. Es gibt genügend Angriffspunkte.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
739	378 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wie kann es sein, dass ein Regionalverband „den Unternehmer abfragt wo es Sinn macht weiter abzubauen" aber jegliche Kommunikation mit den betroffenen Bürgern vermissen lässt ? Es ist unsere Gesundheit und unser Eigentum das wir uns nicht weiter zerstören lassen. Das Umweltamt im Landratsamt und das Regierungspräsidium Freiburg scheinen mir hier nicht die richtigen Partner zu sein. Hier wird für den Unternehmer entschieden. Es gibt in Deutschland und Europa auch übergeordnete Stellen.	Die Fortschreibung des Teilregionalplanes Hochrhein-Bodensee beschäftigt den Regionalverband bereits seit 2015. Die Sitzungen des Regionalverbands sind im Regelfall öffentlich. Die jeweiligen Sitzungsunterlagen sowie die gefassten Beschlüsse sind auf der Homepage veröffentlicht. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (nach öffentlicher Vorberatung durch den Planungsausschuss des Regionalverbands am

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Mit der Bitte um Prüfung und Rückmeldung. Mit freundlichen Grüssen	15. Mai bzw. 24. Juli 2018) öffentlich beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen. Ziel der Regionalplanung ist zudem die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren.
740	381 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Einwände gegen den Entwurf „Fortschreibung Teilregional Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee vom 08.11.2018" Sehr geehrte Damen und Herren, die Vorranggebiete WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Gorwihl WT-04 AG Görwihl(Niederwihl, Albhalde Süd) Gön.:-iihl/Albbruck WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl sollen aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Begründung: Im Juli 2018 haben ich und mein Lebensgefährte, das Flurstück 2 in der Gemarkung Niederwihl käuflich erworben. Bald darauf haben wir das bestehende Gebäude abgerissen mit dem Plan ein neues Einfamilienhaus zu bauen. Derzeit befinden wir uns Mitten in der Bauphase. Wie Sie sicherlich den Ihnen vorliegenden Karten entnehmen können, liegt das Flurstück derzeit noch in einem akzeptablen Abstand zum Steinbruch. Dieser Abstand würde durch die von Ihnen geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans in erheblichem Maße verringert werden. Sollten Sie wie uns in der Gemeinderatssitzung vorgestellt, die Fortschreibung so durchführen, wäre unser Haus nur noch wenige Hundertmeter vom Steinbruch entfernt. Für mich und meinen Lebensgefährten war schon immer klar, dass wir unsere weitere Zukunft in einem Teilort der Gemeinde Görwihl (unsere Heimatorte RÜßwihl oder Niederwihl) planen wollen und als sich letztes Jahr diese Chance ergeben hat, haben wir diese natürlich sofort genutzt.	siehe Stellungnahme-Nr. 340 / 01 (lfd.Nr. 625)
741	381 / 02	Private	Sie beziehen sich in Ihrer Information sowohl auf das Raumordnungsgesetz als auch auf	siehe Stellungnahme-Nr. 340 / 02 ((lfd.Nr. 626)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	das Landeplanungsgesetz. Das Raumordnungsgesetz besagt in dessen Grundsätzen (§2 Raumordnungsgesetz), dass das „Entwicklungspotenzial zu sichern" ist. D.h. für gerade für junge Familien und Paare weiter Grundlagen zu schaffen bzw. zu erhalten sind,um eine längerfristige Zukunft planen zu können. Diese Planung haben wir mit dem Bau unseres Hauses begonnen, doch als sicher betrachten wir diese durch Ihren Entwurf nicht mehr. Auch im Landesplanungsgesetzt, genauer §2 Absatz 1 Nr. 2 Landesplanungsgesetzt wir davon' gesprochen, die „natürliche Lebensgrundlagen zu schützen ..." Zu einer natürlichen Lebensgrundlage, gehört unseres Erachtens ein Ort zum Leben. Dieser Schutz sehen wir durch Ihren Entwurf in keiner Weise gegeben.	
742	381 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Natürlich mussten wir für den Bau unseres Hauses eine nicht unwesentliche Menge Geld bei einer Bank leihen. Natürlich mussten wir im Gegenzug für den Kredit eine gewisse Wertigkeit des Hauses versichern, dieser Wert würde durch eine Annäherung des Steinbruchs bzw. der Erschließung des Abbaugebiet an das Grundstück extrem vermindert werden, was für uns bedeutet, dass dies nicht unerhebliche finanzielle Folgen nach sich zieht.	siehe Stellungnahme-Nr. 340 / 03 (lfd.Nr. 627)
743	381 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	In der Information: „Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein- Bodensee (Stand: 8. November 2018) auf Seite 16, schreiben Sie das die „Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 40 Jahren darauf einstellen können, dass in den ausgewiesenen Gebieten der Rohstoffabbau bzw. die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungen hat. Für uns heißt dies nun kurz gesagt, dass die Abbauunternehmen in den nächsten 40 Jahren die Sicherheit haben, dass ein Abbau in diesen Gebieten auf jeden Fall möglich ist und somit eine wirtschaftliche Sicherheit für die Unternehmen gewährleistet werden kann. In keiner Weise wird eine solche "Bestandssicherheit" für die Privatperson bzw. für deren Eigentum durch ihren Entwurf gewährleistet. Wir bitten Sie nochmals von einer Befürwortung bzw. Genehmigung des Entwurfs abzusehen.	siehe Stellungnahme-Nr. 340 / 04 (lfd.Nr. 628)
744	383	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe vom 8. 11. 2018. hiermit übersenden wir Ihnen unseren/meinen Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 1 - 6 (lfd. Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sehr geehrte Damen und Herren, Hier unsere Einwände und deren Begründungen 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen. Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen. 5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
745	385 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee hier: WT_03AG; WT_04AG; WT_045G Guten Tag, durch die öffentliche Gemeinderatssitzung am 11. Februar wurden wir informiert, dass zu o.a. Teilregionalplan eine Fortschreibung anhängig ist. Die eingeräumte Einspruchsfrist bis zum 04. März ermöglicht es uns als Laien kaum, den Teilregionalplan, der von Ihnen in Monaten ausgearbeitet wurde, in seinem vollen Umfang zu lesen. Vor allem, da einige Formulierungen erst mehrfach gelesen werden müssen, um Sie zu verstehen.	Die Fortschreibung des Teilregionalplanes Hochrhein-Bodensee beschäftigt den Regionalverband bereits seit 2015. Die Sitzungen des Regionalverbands sind im Regelfall öffentlich. Die jeweiligen Sitzungsunterlagen sowie die gefassten Beschlüsse sind auf der Homepage veröffentlicht. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (nach öffentlicher Vorberatung durch den Planungsausschuss des Regionalverbands am 15. Mai bzw. 24. Juli 2018) öffentlich beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen. Ziel der Regionalplanung ist zudem die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren.
746	385 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Als Bürger der Gemeinde Görwihl I Teilort Niederwihl, die bereits seit Jahren die Auswirkungen des in Tiefenstein ansässigen Steinbruchs spüren, möchten wir gegen die Fortschreibung des o.a. Teilregionalplans hiermit auf das schärfste Widerspruch einlegen. Die Gründe hierfür sind folgende: 1. Die im Steinbruch vorgenommen Sprengungen sind bei uns im Ort - wir wohnen in der Ortsmitte - immer zu spüren. Die Erschütterungen sind immer deutlich, oft sehr massiv zu spüren. Die Sprengungen treten für uns immer unerwartet und plötzlich auf. Wir sind somit mehrfach monatlich den physischen und psychischen Belastungen eines Erdbebens ausgesetzt. Sollte der Steinbruch tatsächlich noch näher zum Dorf wandern, wird die Intensität der Erschütterungen zunehmen. Dies wird zunehmend Auswirkungen auf unsere Gesundheit und unser Vermögen (Risse an Häusern - Wertminderung usw.) haben. Auch alle anderen mit dem Abbau verbunden Nebenwirkungen (Staub, Schwerverkehr,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Verlust von Landschaft und Boden, nicht geklärte Abwässer) werden in unserem Ort und der näheren Umgebung noch deutlicher zu spüren sein. Weitere Auswirkungen auf unsere Gesundheit wurden bisher weder überprüft, noch werden Ängste der Bevölkerung im Bezug auf die Freisetzung von Radon ernst genommen. Mit der Ausweisung des Gebietes WT-04-SG wird der Wirkkreisradius von 300m zu bewohntem Gebiet unterschritten.	Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Zum Thema Radon: siehe Stellungnahme-Nr. 366 / 01 (lfd.Nr. 702) zu den weiteren Themen: siehe Stellungnahme-Nr. 359 (lfd.Nr. 667 ff) und Nr. 346 / 03 (lfd.Nr. 631)
747	385 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Ihre Grundsätze zum Rohstoffabbau (G1) Daher sind auch bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben. Natur und Landschaft sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang durch den Rohstoffabbau in Anspruch genommen und deren Funktionen erhalten werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst gering gehalten werden. werden u.E. verletzt. Weder erfahren wir einen Ausgleich für unvermeidbare Belastungen noch haben wir das Gefühl, dass bei der Wucht der Sprengungen Rücksicht auf die anwohnende Bevölkerung genommen wird.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich für Verdichtungsräume und ihre Randzonen, in denen durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen Zielkonflikte auftreten. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
748	385 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	2. In Ihrem Grundsatz G5 legen sie fest: Die Abbaustandorte sind nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich zu rekultivieren und zu renaturieren sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen. Seit Jahren wird der Niederwihler Wald abgeholzt. Das bisher irgendwo eine Renaturierung stattfand können wir bisher nicht feststellen. Gleichzeitig fixieren Sie nun Folgendes: Gemäß dem im Regionalplan 2000 formulierten Plansatz 3.2.1 (Z) sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (ehern. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen sind zu vermeiden. Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist hingegen möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des längerfristigen Bedarfs dienen. Hier wird ein Schutzgebiet zu Lasten von Menschen und Natur aufgegeben. Die Ausweisung von Schutzgebieten wird somit ad absurdum geführt. Hier findet die Aufhebung weder zum Wohl der Natur noch zum Wohl der Bevölkerung statt. Für die Aufhebung sind rein wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend. Vor allem, da es sich bei Granit um keinen unersetzbaren oder unverzichtbaren Rohstoff handelt.	In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Auch der Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 1995) - wie auch der kommunale Flächennutzungsplan - ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahre ausgerichtet. "Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes wird sich aus der räumlichen Dynamik, der Weiterentwicklung räumlicher Vorstellungen und aus den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung ergeben." (Vorbemerkung des Regionalplan 2000, S. 15) Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan). Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt im Regionalplan durch den Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband. Von der regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben. Im Hinblick auf einen sparsameren Umgang mit Primärrohstoffen (hier : Granit) ist der Einsatz von Recyclingmaterial vorwiegend nur über die Preisgestaltung und über die Verpflichtung zum Einsatz zu erreichen. Dabei ist insbesondere zu beachten, das auch Recyclingbaustoffe technischen und gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit unterliegen Dabei kann die öffentliche Hand mit positivem Beispiel vorangehen. Weitergehende Regelungen obliegen nicht der Regionalplanung.
749	385 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	3. In den Grundsätzen zum Rohstoffabbau wird von Ihnen in Punkt G7 im Anhörungsentwurf folgendes geschrieben: Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit mineralischer Rohstoffe ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorhandenen Bodenschätzen anzustreben Dieser Grundsatz wird unseres Erachtens allein schon dadurch verletzt, dass der Rohstoffabbau gewinnorientiert durchgeführt wird. Zum Nutzen von Wenigen zur Belastung von Vielen.	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das mit der Planaufstellung verfolgt wird (siehe hierzu auch § 11 Abs. 3 Nr. 10 Landesplanungsgesetz, Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes). Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
750	385 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	4. Bezugnehmend auf den Umweltbericht stellen wir folgendes fest: Sicherungsgebiet WT 04 SG Sie ermitteln und bewerten die Umweltauswirkung auf das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" mit „minus" der Farbe Orange (s. Seite 74) Im Anhang zum Umweltbericht 03c_Anhang 3_SG_Lkr WT aus Seite 15 führen Sie hierzu aus Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen: -Inanspruchnahme von siedlungsnahen Erholungsräumen (Feierabenderholung) -Abstand zu gemischten Bauflächen < 300 m Im Umweltbericht selbst wird im Abschnitt 5.3.4 Übersicht der Restriktionskriterien und der schutzgutbezogenen Prüfmethodik unter Punkt 5.3.4.1 zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit folgendes festgelegt: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Als „doppelt minus in Farbe Rot" ist einzustufen (s. Seite 55): -Verlust hoch frequentierter Erholungsräume und Strukturen zur Sicherung des Wohlbefindens des Menschen (Erholungswald Stufe 1) -Abstand zu Siedlungsflächen (Wohn- und gemischte Bauflächen, Bestand und Planung) unterschreitet 100 m -Abstand < 100 m bei wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich -Abstand zu Siedlungen < 100 m bei Kiesabbau, bei Steinbrüchen < 300 m Begründet in einem Abstand von <300m zum Dorf nehmen Sie hier unseres Erachtens hier eine falsche Einstufung vor. Unter Wechselwirkung führen Sie auf Seite 17 im Anhang 3c auf: Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Durch den Rohstoffabbau kommt es insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Wechselwirkungen Boden und Grundwasser gleichzeitig werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser als neutral eingestuft. Dies ist unseres Erachtens nicht einleuchtend. 5.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sind auf regionaler Planungsebene nur sehr eingeschränkt beurteilbar. Es bedarf einer Betrachtung des Einzelfalls; die Gebiete werden bei der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs nochmals stärker mit dem Fokus auf die menschliche Gesundheit betrachtet. Allerdings werden tiefergehende Untersuchungen, zum Beispiel zum Immissionsschutz, erst auf Genehmigungsebene durchgeführt. Erst dann können abschließende Anpassungen durchgeführt und konkrete Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Bei den u.a. Gebieten im Bereich Konstanz werden die Einflüsse der Fortschreibung auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen jeweils mit „doppelt-minus" der Farbe Rot bewertet: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit KN01-SG Kiesabbau (keine Sprengungen) Folgender Aspekt führt zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen - Inanspruchnahme von siedtorrg1lnaneil"Erliolungsräumen zur Feierabenderholung: das Sicherungsgebiet befindet sich innerhalb der 750m-Zone zum benachbarten Weiler Gennersbrunn (CH). Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit KN11-AG Kiesabbau (keine Sprengungen) Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen: - Ein Friedhof und ein Sportplatz befinden sich weniger als 100 m bzw. weniger als 300 m vom Abbaugebiet entfernt - Verlust von Wanderwegen: Ein Wanderweg verläuft durch das geplante Abbaugebiet. Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen: - Einige Einzelgebäude mit Wohnnutzung unterschreiten den bei Neuaufschlüssen und Erweiterungen angesetzten Vorsorgeabstand von 300m. In diesen Gebieten wird der Einfluss auf den Menschen mit „doppelt-minus" der Farbe Rot bewertet, obwohl es sich bei diesen Gebieten nur um Kiesabbaugebiete - ohne Sprengungen - handelt. Eine neue Einstufung des WT_04SG ist unbedingt vorzunehmen. Bei der Ermittlung der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit wird in den bisherigen Abbaugebieten WT_03AG und WT_04AG die Auswirkungen der Sprengungen auf die Gesundheit und das Vermögen der angrenzenden Bevölkerung in keiner Weise berücksichtigt. Wir bitten Sie, unseren Einspruch zu prüfen und erwarten Ihre Rückmeldung.	
751	385 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Als betroffene Bürger hätten wir uns eine frühere und auch etwas umfassendere Präsentation des Teilregionalplans gewünscht. Gleichzeitig wäre eine Bürgerfragestunde zum Thema angebracht gewesen. Wir laden Sie gerne ein, sich vor Ort ein Bild zu machen, welchen Auswirkungen wir hier im Ortsteil Niederwihl durch den Granitabbau im Steinbruch Tiefenstein ausgesetzt sind.	Die Fortschreibung des Teilregionalplanes Hochrhein-Bodensee beschäftigt den Regionalverband bereits seit 2015. Die Sitzungen des Regionalverbands sind im Regelfall öffentlich. Die jeweiligen Sitzungsunterlagen sowie die gefassten Beschlüsse sind auf der Homepage veröffentlicht. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Künftige Generationen sind vor weiteren negativen Einflüssen durch den Granitabbau unbedingt zu schützen.	(nach öffentlicher Vorberatung durch den Planungsausschuss des Regionalverbands am 15. Mai bzw. 24. Juli 2018) öffentlich beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen. Ziel der Regionalplanung ist zudem die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren.
752	387	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Hier: Einwendungen Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit übersenden wir Ihnen unseren/meinen Änderungsvorschlag bezüglich der Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Begründungen: 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag , Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden. 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 01-06 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. Im Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz . Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen. 5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl . Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	
753	388 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Bekanntmachung - Anhörungsentwurf - Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe hier: Einwendungen Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den im Betreff genannten Teilregionalplan, insbesondere die Bereiche WT-03 AG und das Sicherungsgebiet WT-04 SG. WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Hier würde ein großes Gebiet im Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet nach Westen ausgewiesen und der schützende Waldbestand aufgegeben. Ob dies dann in Form eines Loches wie eines „hohlen Zahnes" geschieht, oder der östliche Hang gleich mit einbezogen wird ? Dann hat das Vorhaben noch ganz andere Dimensionen als dargestellt. WT-04 SG Görwilhl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Die dem Unternehmer angebotene keilförmige Erweiterung in Richtung Niederwihl rückt den Steinbruch in bedrohliche Nähe zum Ort und würde Natur und Landschaft grundlos erheblich beeinträchtigen. Durch diese massive Ausweitung werde ich in meinen Rechten und Grundrechten verletzt, da zu erwarten ist, dass die bisherigen Erschütterungen, hervorgerufen durch den Sprengbetrieb des Steinbruches bei einem so massiven Heranrücken an das bebaute Gebiet des Ortsteils Niederwihl sich wesentlich verstärken und auch weitere Auswirkungen in Bezug auf Emmissionen und Immissionen zu erwarten sind. Die gesetzlich garantierten Grundrechte darf ich als bekannt voraussetzen. Hilfsweise können diese Ausführungen, soweit sie zur Ablehnung führen sollten, nachgeliefert werden. Die vorgesehenen Schutzabstände sind ermessensfehlerhaft zu klein. Eine so massive Erweiterung und Eingriff in die Landschaft ist weder erforderlich noch notwendig. Durch Freigabe derart großer Bereiche wird zusätzlicher Anreiz für den Abbau geschaffen und weitere wirtschaftliche Vorteile im Sinne von Wettbewerbsverzerrungen zur Schweiz, geschaffen. Die Grundlagen der Bedarfsberechnung sind weder aktuell noch richtig. Diese aufwändige Planung zu Gunsten eines wirtschaftlich orientierten Betriebes auf Kosten der Steuerzahler ist nicht verständlich. Das Gebot der Abwägung der Interessen sehe ich als nicht gegeben. Das Leitbild nach konfliktarmen Schwerpunktbereichen ist nicht umgesetzt.	Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
754	388 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Meine Einwendungen begründe ich wie folgt: Hinweis: Kleingedruckte umrandete Zeilen sind Zitate sind aus den Planunterlagen entnommen. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. - Hier sind keine Maßnahmen im Plan erkennbar, werden nicht bewertet.	Gemäß § 1 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist es Aufgabe der Raumordnung unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Als Grundsatz der Raumordnung sind u.a. die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG). Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das mit der Planaufstellung verfolgt wird (siehe

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				hierzu auch § 11 Abs. 3 Nr. 10 Landesplanungsgesetz, Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes). Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem (u.a. im Beschluss vom 22.5.2014; AZ 4 B 56.13) klargestellt, dass in die Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Das Abwägungsmaterial braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen. Im Rahmen der SUP wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen des Plans auf die Umweltschutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern betrachtet. Alle im Planentwurf enthaltenen Gebietsfestlegungen wurden dabei im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen untersucht. Die umfassende und frühzeitige Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen sowie die Ermittlung von Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen und Planungsalternativen, soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess und eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.
755	388 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst gering gehalten werden. Die Belastung der Bevölkerung durch den Steinbruchbetrieb war in der Vergangenheit schon sehr hoch und dürfte sich zukünftig durch verkürzte Abstände noch verstärken. Bereits jetzt klirren im Schrank die Gläser bei Sprengungen (beim bisherigen Abstande zur Sprengstelle), fallen Gegenstände aus den Regalen. Die bisher hier erlebten Erdbeben waren mit diesen Erschütterungen nicht zu vergleichen.	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019). Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
756	388 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist eine umfassende raumplanerische Abwägung zwischen der Eignung der Fläche für den Rohstoffabbau… Sowie sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Ziele waren neben der Abbauwürdigkeit eine möglichst sinnvolle Abbaugeometrie und ein möglichst geringes Konfliktpotential. Der Festlegung von Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Teilregionalplan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, in das auch die Ergebnisse der Umweltprüfung einfließen und das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsangebots gerecht wird. Gerade dies ist nicht der Fall. Weder sind die Belange der Anwohner dargestellt noch ist das Konfliktpotenzial gering. Ein gesamträumliches wie zeitliches Gesamtkonzept ist nicht ersichtlich, von einer Abwägung ganz zu schweigen. Niederwihl liegt auf dem abzubauenden Felsen. Die Stoßrichtung der zukünftigen Planung ist ersichtlich und bedroht uns alle. Sieht man den Steinbruch in Detzeln und den Abstand der Häuser kurz vor der Steinbruchkante, kann man nur schlimmes erahnen, da der Rohstoffabbau ja Vorrang hat.	Der Rohstoffgewinnung wird nicht in von vorne herein ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem (u.a. im Beschluss vom 22.5.2014; AZ 4 B 56.13) klargestellt, dass in die Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Das Abwägungsmaterial braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
757	388 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde neben den Belangen der Bevölkerung (Schutzgut Mensch) und der anderen Schutzgüter geprüft, ob sich die Standorte in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans 2000 einfügen. Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Zielen des Freiraumschutzes. Die	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG	Festlegung eines Vorrangs für den Rohstoffabbau ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig. Gerade dies ist zu verneinen. Insbesondere die raumordnerische Notwendigkeit wie der Bedarf in diesem Umfang.	Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
758	388 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen – Umweltprüfung Ausschlussgebiete Zudem ist Rohstoffabbau auch weiterhin in der Nähe von Wohn-siedlungen wie auch u.a. in Wasserschutzgebieten in der Zone 1 und 2, in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwarzwald regelmäßig nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für den Rohstoffabbau, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie Immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände. IInIn IN NiederIn In l I In Niederwihl ist dies trotzdem möglich und geplant? § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Im Umweltbericht wird lediglich die Inanspruchnahme von Erholungsräumen genannt und der mangelnde Abstand. Niederwihl liegt, wie bekannt, auf dem gleichen Felsen, an dem unweit gesprengt wird. Durch diese jetzt geplante und festgelegte zukünftige massive Ausweitung ist zu erwarten, dass die bisherigen Erschütterungen, hervorgerufen durch den Sprengbetrieb des Steinbruches bei einem so massiven Heranrücken an das bebaute Gebiet des Ortsteils Niederwihl sich wesentlich verstärken und auch weitere Auswirkungen in Bezug auf Emissionen und Immissionen zu erwarten sind. Diese sind im Plan weder aufgezeigt noch untersucht worden. Der schützende Waldgürtel wird aufgegeben. Welche Immissionen und Emissionen entstehen durch den Steinbruchbetrieb direkt und indirekt (Transport und weitere Folgen) sowie durch den Sprengbetrieb und das Gestein selbst. Dass Schwarzwaldgestein Strahlungsbelastung aufweist und auch Gase (Radon) frei	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sind auf regionaler Planungsebene nur sehr eingeschränkt beurteilbar. Es bedarf einer Betrachtung des Einzelfalls; die Gebiete werden bei der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs nochmals stärker mit dem Fokus auf die menschliche Gesundheit betrachtet. Allerdings werden tiefergehende Untersuchungen, zum Beispiel zum Immissionsschutz, erst auf Genehmigungsebene durchgeführt. Erst dann können abschließende Anpassungen durchgeführt und konkrete Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			setzen kann, ist bekannt. Durch Sprengungen können diese Staubpartikel in der Umwelt in gefährlicher Form verteilt werden. Solche Gefahren dürfen nicht auf Jahrzehnte festgeschrieben werden und die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen. Ferner ist die Richtung eines zukünftigen Abbaus vorgezeichnet. Ich sehe hier ein äußerst konfliktreiches Vorranggebiet. Dass die regelmäßigen Erschütterungen durch Sprengungen auf die menschliche Gesundheit Auswirkungen haben, ist erwiesen, wird aber nicht im Plan dargestellt: Besonderheiten bei Erschütterungsbeschwerden Unter dem Begriff Erschütterungen (Vibrationen) im technischen Sinn werden alle Arten mechanischer Schwingungen in festen Körpern verstanden. Erschütterungsemissionen werden im Allgemeinen innerhalb eines Wohngebäudes auf. Dadurch werden einerseits die betroffenen Gebäude und Bauteile (Decken, Fußböden) dynamisch belastet, andererseits aber auch die sich darin aufhaltenden Menschen auf ungewöhnliche Weise gestört. Erschütterungen können daher erhebliche Belästigungen von Menschen bewirken und Schäden an Sachgütern (z.B. Gebäude) verursachen. Wahrnehmung und Belästigung Die Schwingungen vom Fußboden können auf Menschen innerhalb des Gebäudes entweder direct über die Beine oder indirect über die Sitzfläche von Stühlen, über das Bett oder über Tische und ähnlichem übertragen werden. Ob diese Schwingungen von Menschen allerdings als Vibrationen bzw. Erschütterungen wahrgenommen werden oder nicht, hängt von sehr unterschiedlichen Faktoren ab. Erschütterungen werden von verschiedenen, über den ganzen Körper verteilten unspezifischen Rezeptoren aufgenommen und weitergeleitet. Daher werden Erschütterungsreize vom Menschen grundsätzlich anders verarbeitet als z.B. Schalleinwirkungen, für die wir ein spezielles Sinnesorgan besitzen. Von außen auf den Menschen einwirkende Erschütterungen sind für ihn entwicklungsgeschichtlich ungewohnt, außergewöhnlich und in vielen Fällen mit potentiellen Gefahrenverbunden, wie z.B. beim Schaukeln eines Bootes oder beim Beben der Erde. Die Grundeinstellung des Menschen zu Erschütterungseinwirkungen ist daher eher negativer ausgeprägt als bei Geräuschen,so das fremderzeugte Schwingungen grundsätzlich unerwünscht sind um im Wohnbereich von vielen Menschen bereits dann als erheblich störend empfunden werden, sobald sie über längere Zeit wahrnehmbar sind. Veröffentlichung LUBW 2014	
759	388 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wirkzonen {WZ) im Umkreis von 300 m sind aus dem sog. „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen" abgeleitet Weshalb der Bereich Nordrhein-Westfalen mit Baden-Württemberg und hier dem südlichen Schwarzwald gleichgesetzt wird, ist nicht nachvollziehbar. Die Bundesländer unterscheiden sich wesentlich, besonders in der Topografie. Hier wird gültiges Recht aus einem fernen Bundesland ohne Rechtsgrundlage transferiert. Weshalb orientiert man sich nicht am Bayr. Landesamt für Umweltschutz (BayLfU	Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			2004 -2/1 Heinz Sonntag), dort geht man bei Abbau von Kies, Sand und Tonen von einem Abstand (reines Wohngebiet) von 300 Metern aus, Zitat: „bei Steinbrüchen können je nach Abbauverfahren auch größere Abstände, nämlich 500 bis 800 Meter erforderlich sein". Bayern ist dem Schwarzwald eher vergleichbar! Ferner fällt auf, dass auf Lageplänen von Betrieben in Nordrhein-Westfalen wesentlich größere Abstände zur Bebauung eingezeichnet sind. Werden diese dort als Mindestabstände angesehen? Dort sind auch auf den Webseiten der Städte Sprengtermine angekündigt. Wird diese NRW-Richtlinie schon ohne Rechtsgrundlage übernommen, weshalb werden dann nicht deren nachbarschützenden Normen übernommen? Lfd. Nr. 85 2.1 (1+2) Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden Bei besonderen geologischen Verhältnissen können Steinflug oder Erschütterungen größere Abstande zu Wohnbauten oder Betrieben erforderlich machen. Ein Abstand von 300 m beim Kiesabbau wird in der Strategischen Umweltprüfung als erheblich negative Beeinträchtigung gewertet. Diese Fußnote bezieht sich auf Kiesabbau! Weshalb wird nicht folgerichtig ein Steinbruch mit Sprengung entsprechend eingestuft? Bei dem Vorranggebiet ist auf dem Plan gerade ein Abstand von 250 Metern eingezeichnet. Wie die Erfahrung zeigt, hat die bisherige Entfernung nicht dem Schutz von Menschen, Tieren und Gebäuden beigetragen. Kürzere Abstände sind unverantwortlich.	können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich. Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Je nach Lärmwerten, die im Genehmigungsverfahren durch die Untersuchungen und Lärmgutachten ermittelt werden, wird ein entsprechender Abstand vorgesehen. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.
760	388 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Naturschutz Das Albtal liegt im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet Albtal, das bereits durch VO vom 19.01.1943 durch das Bad. Ministerium unter Schutz gestellt wurde. Diese Bereiche sind als Naturschutzgebiet und als FFH-Gebiet festgesetzt. Teile dürften auch im Natura 2000 Gebiet „Alb zum Hochrhein" 8314-341 liegen oder angrenzen. Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1Bundesnaturschutzgesetz. Diese Verschlechterung würde durch den lärmintensiven Steinbruchbetrieb und Abbau sicher eintreten. Hier ist ein entsprechender Abstand zu geschützten Bereichen notwendig, um diese sinnvoll zu schützen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Gestein soll abgebaut werden und Naturschutzbereiche einfach umbenannt und „zurückgenommen" werden, dem Gesteinsabbau wird Vorrang eingeräumt. Eine so massive Erweiterung und Eingriff in die Landschaft ist weder erforderlich noch notwendig. Für die Tätigkeit eines wirtschaftlichen gewinnorientierten Unternehmens, werden alle bisherigen Grundsätze über Bord geworfen und dies favorisiert. Ein großes Abbaugebiet wird im Natura 2000-, FFH-und Landschaftsschutzgebiet nach Westen ausgewiesen. Der schützende Waldbestand wird aufgegeben, der bisher noch einen gewissen Schutz für den Ort bot. Ob dieser Abbau dann tatsächlich in Form eines tiefen Loches oder eines „hohlen Zahnes" geschieht, wie auf dem Plan ausgewiesen, ist unklar. Oder wird der östliche Hang gleich mit einbezogen? Dann hat das Vorhaben noch ganz andere Dimensionen als dargestellt. Der Regionalplan lässt solche Gebietsschärfen uä. ja ausdrücklich zu. Ferner das keilförmige Sicherungsgebiet Richtung Niederwihl, das die zukünftige Entwicklung vorweg nimmt und ja gerade nach einer Abrundung schreit.	WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
761	388 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Albtalstraße mit den nachgewiesen lockeren Gestein, auf Grund dessen es zu Felsstürzen kam und eine Sperrung der Straße notwendig wurde. Hier werden teure Gutachten und Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Allgemeinheit erforderlich zusätzlich zur Einschränkung für die Bewohner, die Straße nicht mehr benützen zu können. In wie weit die Erschütterung durch Sprengungen ihren Anteil an den Felsabgängen haben, ist weder genannt noch untersucht worden.	Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusameanhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal"
762	388 / 10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Gegend hat einen großen Bestand an Tieren, besonders Vögel. Viele Exemplare von Raubvögeln wie sonst seltene Vögel sind zu sehen. Der allgemein festgestellte Rückgang der Vogelpopulation ist hier noch nicht so stark, dies können wir an den stark frequentierten Vogelfutterstationen im Winter feststellen. Auch Raubvögel, die sich dort „Lebendfutter" holen. Diese Tiere wohnen außerhalb der Futterzeiten in den umliegenden Wäldern. Diese Bestände müssen bei dem allgemein starken Rückgang der Population besonders geschützt werden.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
763	388 / 11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Zerstörung des wunderschönen Albtales, wie wollen wir das vor zukünftigen Generationen verantworten? Unser romantisches Albtal, ein Aushängeschild für den so wichtigen Tourismus, ein Wirtschaftsfaktor unserer strukturschwachen Gegend, der allen zu Gute kommt, verliert seine seit Jahrhunderten bekannte Schönheit und Anziehungskraft.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
764	388 / 12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Rekultivierung Bislang wird nur Material entnommen und verkauft, ein riesiges hässliches Loch im Berg hinterlassen. Eine Rekultivierung ist bislang nicht erfolgt, eine Planung nicht erkennbar.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. In den nachfolgenden Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.
765	388 / 13	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zeitrahmen Für einen Zeitraum von insg. 40 Jahren wird der weitere Abbau festgeschrieben. Der Unternehmer soll ja weiter planen können. Damit werden die Erschütterungen und Belastungen der Einwohner und der nächsten Generation von Niederwihl, von Menschen, Tieren, Umwelt und Natur, ohne zwingenden Grund im gesamten Ortsgebiet für die nächsten 40 Jahre festgeschrieben. Da helfen die kurzen „Wirkzonen" herzlich wenig. Solche weit reichenden Entscheidungen müssen wir vor der nächsten Generation verantworten.	Gemäß § 1 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist es Aufgabe der Raumordnung unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Als Grundsatz der Raumordnung sind u.a. die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG). Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Die Kombination von Sicherungsgebieten und Abbaugebieten führt dazu, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 40 Jahren darauf einstellen können, dass in den ausgewiesenen Gebieten der Rohstoffabbau bzw. die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungen hat. Die Ausweisung von Sicherungsgebieten im Regionalplan enthält gemäß LEP 2002 die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf. Insofern kann nicht, davon gesprochen werden, das die Abbauunternehmen in den nächsten 40 Jahren die Sicherheit haben, dass ein Abbau in diesen Gebieten auf jeden Fall möglich ist und somit eine wirtschaftliche Sicherheit für die Unternehmen gewährleistet werden kann. Erst bei einem positivem Ausgang des nachgelagerten Genehmigungsverfahren erhält der Antragsteller die Gewissheit in dem beantragten Gebiet Rohstoff abbauen zu können.
766	388 / 14	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Langfristigen Sicherung und vollständige Nutzung der Lagerstätten. Grundsätze (G): 5.2.1: Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden.	Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Es wird im Teilregionalplan 2005 von einem Zeitraum von 15 Jahren sowie nochmals 15 Jahren für die Sicherungsgebiete ausgegangen. Die letzten Genehmigungen für Erweiterungen dürften aus den Jahren 1992 sowie einer großen Erweiterung aus dem Jahre 2008 stammen. Hier wurden und werden dem Unternehmer großzügige Erweiterungsmöglichkeit geboten, die auch massiv ausgenutzt werden, auf Kosten der Allgemeinheit, Natur und Landschaft. Aktuell werden weitere Wege gesperrt und bereits Zäune errichtet - dies im Planbereich WT-03 AG. Dies zeigt, dass die genehmigten Abbaubereiche bald erschöpft sind und wohl schon im eingezeichneten Bereich abgebaut werden soll. Das zeigt, dass der Sperrbereich wesentlich größer sein wird, als das eingezeichnete Abbaugebiet. Hier werden Grundstücke miteinbezogen, die damit für die Eigentümer nicht mehr nutzbar sind! Es zeigt sich, dass die dem Unternehmen angebotenen Erweiterungen und Entnahmemengen bislang recht schnell aufgebraucht wurden im Sinne einer Selbstbedienungsmentalität. Dies wiederspricht wirtschaftlichem Handeln im Umgang mit Rohstoffen. Grunsatz (Plansatz 1, G3) des vorliegenden Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe, die Rohstoffvorkommen möglichst vollständig zu nutzen. Ist unter dem Planziel der vollständigen Nutzung von Lagerstätte der Abbau des gesamten Vorkommens zu verstehen? Die Richtung der ausgewiesenen Planung lässt dies befürchten. Werden durch den Betrieb und dem näher rücken des Abbaus an den Ort die Einwohner vertrieben, sodass der ungehinderte Abbau weitergehen kann? Eine Planung ist nur von dem Zeitrahmen erkennbar, vom Umfang her nicht. Hier darf auch eine Beendigung des Steinbruchbetriebes kein Tabuthema sein. Z3 Bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbaugebiet) stehen, kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraumes ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden. Auch hier wird Tür und Tor für die Selbstbedienung des Unternehmens geöffnet und entspricht in keiner Weise dem Prinzip der Nachhaltigkeit als oberstes Leitbild des Landes entwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) wie den entgegenstehenden Interessen von Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Schutz der Menschen. G 7 "Die Substitutionsmöglichkeiten von Kies und Sand durch gebrochene Natursteine sind ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser Gedanke, dass durch Plutonit/Granit der Kiesabbau ersetzt werden soll, lässt nichts Gutes ahnen. Wie geht es nach dem Planungszeitraum weiter? Ist in Zukunft der Betrieb gefährdet oder die Einwohner, die auf dem Gesteinsrücken wohnen. Beides ist nicht vereinbar.	Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Bei dem zitierten Plansatz 1, G1 handelt es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung sondern um einen Grundsatz. Grundsätze der Raumordnung sind nicht bindend sondern unterliegen der Abwägung. Im Vergleich zum TRP 2005 wurden die Ausnahmemöglichkeiten im Hinblick auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten wesentlich stärker beschränkt. Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit Kies durch gebrochenes Hartgestein zu ersetzen ist relativiert zu betrachten. Dabei ist zu beachten, dass die Herstellung von Brechsanden aus Hartgestein gegenüber den Natursanden extrem energieaufwendig und für die Anlagen sehr verschleißintensiv ist. Zudem ist es nicht möglich auf Natursande als Betonzuschlag völlig zu verzichten. Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen gilt seit dem 21.07.2004 grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Im Rahmen der SUP wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen des Plans auf die Umweltschutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern betrachtet. Alle im Planentwurf enthaltenen Gebietsfestlegungen wurden dabei im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen untersucht. Zunächst wurden Ausschlusskriterien berücksichtigt, die einen Abbau aus rechtlicher Sicht generell ausschließen, wie z. B. Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete der Zonen I und II. In einem weiteren Planungsschritt wurden Restriktionen einbezogen, die im Einzelfall einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen können, wie beispielsweise Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete der Zone III. Bestandteil der SUP war auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Für die Abbaugebiete war dabei grundsätzlich eine vertiefte Prüfung der Umweltbelange inklusive einer Natura 2000-Vorprüfung, sowie eine Betrachtung des besonderen Artenschutzes erforderlich. Für die Sicherungsgebiete hingegen wurde aufgrund des längeren Planungszeitraumes, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Die umfassende und frühzeitige Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen sowie die Ermittlung von Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen und Planungsalternativen, soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess und eine Stärkung der Umweltbelange bewirken.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist eine umfassende raumplanerische Abwägung zwischen der Eignung der Fläche für den Rohstoffabbau sowie sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Ziele waren neben der Abbauwürdigkeit eine möglichst sinnvolle Abbaugeometrie und ein möglichst geringes Konfliktpotential. Der Festlegung von Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Teilregionalplan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, in das auch die Ergebnisse der Umweltprüfung einfließen und das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Gerade dies ist nicht der Fall. Weder sind die Belange der Anwohner dargestellt noch ist das Konfliktpotenzial gering. Ein gesamträumliches wie zeitliches Gesamtkonzept ist nicht ersichtlich, von einer Abwägung ganz zu schweigen. Wird der eingezeichnete Abbau im Sinne der Abbaugeometrie abgerundet, werden die Dimensionen riesig.	In die Abwägung werden neben den Umweltbelangen und den rohstoffgeologischen Fachgrundlagen weitere Aspekte der Raumnutzung berücksichtigt, wie z.B. Siedlungsstruktur, Verkehr sowie weitere Bereiche der Freiraumnutzung.
767	388 / 15	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Export Ziel muss es sein, die heimische Bauwirtschaft mit Rohstoffen zu versorgen. Natürlich sind die Unternehmen gewinnorientiert und verkaufen so viel wie möglich, gerne auch in die Schweiz. Durch Ausweisung zusätzlicher Abbauflächen in diesem Umfang darf dies nicht noch weiter gefördert werden. Kann der Export nach AWG nicht beschränkt werden, muss dies durch planerische Eingriffe und Beschränkung, Bedingungen und Auflagen bei der Freigabe von tatsächlich notwendigen Erweiterungen erfolgen. Durch großzügige Erweiterungen von Abbauflächen können die Unternehmen günstiger als entfernt liegende Firmen exportieren bzw. an Schweizer firmen liefern, wodurch ein Marktvorteil entsteht. Angeblich liegt der Exportanteil bei Natursteinen bei 18 %. Der Markt hat sich auf 12 Gewinnungsstellen in der Region verdichtet. Diese Bereinigung durch Schließung von Abbaustellen wird damit begründet, dass die Lagerstätten vollständig abgebaut oder Erweiterungen nicht mehr möglich sind. Ist es nicht eher so, dass durch bisherig und weiter großzügige Ausweisung von Abbaugebieten eine Marktbereinigung stattfindet, bei der die begünstigten Unternehmen günstiger liefern können? Nach Internetrecherchen liefern sogar NRW-Betriebe in die Schweiz. Die Top 3 Exporteure, wozu der Tiefensteiner Steinbruch gehören dürfte, liefern 72% des Gesamtexportes, wozu die geografische Lage als Standortvorteil eine wichtige Rolle spielen dürfte. 2010 bis 2017 wurden durchschnittlich 520 000t gebrochener Naturstein (ohne Kalk- und Dolomitstein) pro Jahr in die Schweiz exportiert. Nach Zeitungsbericht vom 10.09.2011 wurden vom Porphyrwerk Detzeln jährlich im Steinbruch ca. 200 ' bis 220 ' 000 Tonnen Porphyr, Granit und Gneis abgebaut. Davon geht ca. 1/ 3 in die Schweiz. Der Export ist also keine Kleinigkeit, sondern entspricht dem Gesamtabbau mehrerer Steinbrüche.	Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Region Hochrhein-Bodensee ist aufgrund ihrer exponierten Lage in Grenznähe sicherlich in besonderem Maße von Exporten und Importen betroffen. Sie ist in ihrer Rohstoffversorgung nicht autark, sondern Teil eines Wirtschaftsraums, der über Planungs- und Staatsgrenzen hinausreicht. Somit ist Export als ein Bestandteil des Bedarfs zu berücksichtigen, weil auch in erheblichem Maß Rohstoff importiert wird (z.B. Zement). Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden. .

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
768	388 / 16	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus Die Reduzierung der regionalen Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Abbautätigkeit soll im Hinblick auf die langfristige Sicherung natürlicher Ressourcen/Naturgüter durch folgende Punkte erfolgen: ..Konzentration des Abbaus auf relative konfliktarme Schwerpunktbereiche und Vermeidung von Abbau in wertvollen und sensiblen bzw. übermäßig stark beanspruchten Teilräumen. .. Schutz von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie Wasserwirtschaft .. Konsequente, zielgerichtete Abbau- und Wiederherrichtungsplanung: Die Rekultivierungs- und Folgentzungspläne sollen von Beginn an ein Gesamtkonzept beinhalten und sich weitestgehend an den Zielen der regionalen und örtlichen Landschaftsplanung orientieren. ..Grundsätzlicher Vorrang für Folgenutzungen mit ökologischer Zielsetzung (Renaturierung) zur bestmöglichen Verringerung/Kompensation der Umweltbelastungen • ·Der Transport soll möglichst effizient und soweit möglich auf dem übergeordneten Straßennetz stattfinden • ·Größtmögliche Vermeidung von Ortsdurchfahrten und langen Fahrten auf dem Kreisstraßennetz • ·Nutzung bzw. Schaffung von Voraussetzungen für einen möglichst umweltschonenden Massentransport per Bahn • • Verminderung des Rohstoffverbrauchs durch Steigerung der Ressourcenproduktivität-effizienz sowie durch Substitution der Primärrohstoffe und vermehrten Einsatz erneuerbarer Ressourcen und Recycling von Baustoffen ··Sicherung der Zugriffmöglichkeit auf wertvolle heimische Rohstoffe auch für nachfolgende Generationen durch ausreichende Berücksichtigung von Sicherungsflächen. Ich kann die Beachtung keiner dieser Punkte in Bezug auf den Steinbruch Albhalde erkennen. Orts- und Kreisstraßen werden stark belastet und sind schon jetzt in einem entsprechenden Zustand. Bedarf	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben. In der Regel werden die Punkte des Leitbildes berücksichtigt. Im Fall von Neuaufschlüssen ist die im Besonderen nicht immer möglich, da es gar nicht genügend Gebiete in einer günstigen Verteilung der Raumschaft gibt. Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			G7 Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringen Qualitätsanforderungen verwendbar wäre. Wie soll dies sichergestellt werden, wenn schon auf den Export kein Einfluss genommen werden kann. Die Rohstoffsbedarfsermittlung erfolgt auf der Basis der Ergebnisse der zuvor genannten Bedarfsanalyse und des Planungszeitraums von 2 x20 Jahren wenn man den derzeitigen durchschnittlichen Jahresverbrauch im Land Baden-Württemberg mit rund 10 t mineralische Rohstoffe pro Einwohner zu Grunde legt. Jeder Einwohner benötigt im Jahr 10 Tonnen, das sind schon gewaltige Mengen, die nicht nachvollziehbar sind. Ist da der Export dabei ? Das Grundgebirge des Schwarzwaldes enthält ein großes Potential an Gesteinsrohstoffen, die für zahlreiche, oft auch hochwertige Einsatzbereiche im Bausektor geeignet sind. Der o.g. Überhang bei den Abbaupotentialen in Sicherungsgebieten für die Rohstoffgruppe Natursteine wird v.a. durch die Untergruppe Plutonite hervorgerufen. Hier wird im Planwerk ein Überhang bescheinigt, der zu einem maßvolleren Umgang mit den Rohstoffen führen sollte. Eine sinnvolle Planung sollte auch neue Abbaugebiete ohne Konfliktpotential einbeziehen. Diese Mühe hat man sich hier nicht gemacht. Hier werden eher Nachteile für die Bevölkerung in Kauf genommen. Die Suche nach Rohstoffen dürfte auch nicht Aufgabe des Staates sein, sondern der profitierenden Unternehmen. Erdöl und weitere Lagerstätten werden international auch von den Unternehmen erkundet, nicht vom Staat. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen aus der Bedarfsberechnung Folgende Angaben stellen die Richtigkeit und das Ergebnis der Bedarfsberechnung in Zweifel : Die Bevölkerung wird älter, weniger. Personen über 65 Jahre bekommen nur noch beschränkt Kredite, sodass diese sicher nicht als Bauherren auftreten werden. Weiteres Wirtschaftswachstum im derzeitigen Höhenflug ist fraglich. Insb. im Südkurier vom 26. Februar wird dies eindeutig thematisiert, dass mit einer nationalen und internationalen Abschwächung langfristig zu rechnen ist. o Weniger Baugebiete werden ausgewiesen, Nachhaltigkeit umgesetzt • Die hohen Baupreise sind Folge des knappen Angebotes an Neubauten und Gebieten. Natürlich ist der Bedarf jetzt schon höher. Dass dieser nicht erfüllt werden kann, ist schon seit Jahren so. Weshalb dies sich plötzlich ändern sollte, ist nicht ersichtlich. o Die Zunahme der Investitionen im Wohnungsneubau soll 13 % betragen. Die Löhne und Gehälter steigen sicher nicht in dem Umfang, werden eher von davoneilenden Baupreisen überholt. Dies dürfte beim Bauen im Bestand gleich sein. • Dass der Tiefbau zurück geht, ist sicher richtig. Dass da eine Trendwende und Änderung der Gründe eintreten sollte, ist äußerst optimistisch.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			4.4 Großprojekte in der Region Hier werden die Hochrheinautobahn und das PSW Atdorf genannt. Wie die aktuelle Planung der Hochrheinautobahn ist, dürfte bekannt sein, ebenso dass das PSW Atdorf nicht gebaut wird. Demnach stehen keine Großprojekte für die nächsten Jahre und . Jahrzehnt an. Unternehmer Im gesamten Planwerk fällt auf, dass die Regelungen zu Gunsten der Unternehmer recht einseitig sind: Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst gering gehalten werden. Etwaige "Überschreitung" des Abbaugebietes unter die Gebietsschärfe der Regionalplanung fällt. Z3 Bei Sicherungsgebieten die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau {Abbaugebiet) stehen, kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden. G7Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre. Nachweislich sparsamen Umgang mit den Ressourcen Hier wird Tür und Tor für die Selbstbedienung des Unternehmens geöffnet und entspricht in keiner Weise dem Prinzip der Nachhaltigkeit als oberstes Leitbild des Landes entwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) wie den entgegenstehenden Interessen von Natur- und Landschaftsschutz wie dem Schutz der Menschen. Fazit: Tatsache ist, dass der Bedarf an Plutonit/Granit doch wesentlich geringer ist als im Plan aufgezeigt, es wird sogar ein Überhang in den Planunterlagen eingeräumt. Durch die großzügige Ausweisung von Abbauflächen wird wesentlich mehr als der tatsächliche örtliche Bedarf gedeckt, sondern zu dem Exportanreize geschaffen, die zu wirtschaftlichen Vorteilen des Unternehmens genutzt werden. Hier dient eine langfristige Planung dazu, den bestehenden Steinbruch zu erweitern und für die nächste Generation festzuschreiben unter Berücksichtigung, wo abbaubares Material vorliegt und wie der Steinbruch vollständig zu Nutzen ist. Zukünftige Grenzen werden nicht aufgezeigt, die jetzigen sind zu gering. Die Abstände zur Wohnbebauung sind zu gering. Weitere Belastungen für die Bewohner von Niederwihl sind nicht hinnehmbar. Die Gewichtung der Interessen ist recht einseitig, insbesondere auf der Seite der Bewohner von Niederwihl, der Natur und der Landschaft, die die Nachteile tragen. Es darf bei den zu erwartenden noch stärkeren Beeinträchtigungen durch den Steinbruch von Menschen, Natur und Umwelt wie auch Eigentum keine Rechtsgrundlage für eine spätere Genehmigung mit Bestandsschutz geschaffen werden. Der Schutz der Bürger und der Natur ist Aufgabe unserer gewählten Vertreter.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
769	388 / 17	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Bedarf G7 Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zudenen Material mit geringen Qualitätsanforderungen verwendbar wäre. Wie soll dies sichergestellt werden, wenn schon auf den Export kein Einfluss genommen werden kann. Die Rohstoffsbedarfsermittlung erfolgt auf der Basis der Ergebnisse der zuvor genannten Bedarfsanalyse und des Planungszeitraums von 2 x20 Jahren wenn man den derzeitigen durchschnittlichen Jahresverbrauch im Land Baden-Württemberg mit rund 10 t mineralische Rohstoffe pro Einwohner zu Grunde legt. Jeder Einwohner benötigt im Jahr 10 Tonnen, das sind schon gewaltige Mengen, die nicht nachvollziehbar sind. Ist da der Export dabei ? Das Grundgebirge des Schwarzwaldes enthält ein großes Potential an Gesteinsrohstoffen, die für zahlreiche, oft auch hochwertige Einsatzbereiche im Bausektor geeignet sind. Der o.g. Überhang bei den Abbaupotentialen in Sicherungsgebieten für die Rohstoffgruppe Natursteine wird v.a. durch die Untergruppe Plutonite hervorgerufen. Hier wird im Planwerk ein Überhang bescheinigt, der zu einem maßvolleren Umgang mit den Rohstoffen führen sollte. Eine sinnvolle Planung sollte auch neue Abbaugebiete ohne Konfliktpotential einbeziehen. Diese Mühe hat man sich hier nicht gemacht. Hier werden eher Nachteile für die Bevölkerung in Kauf genommen. Die Suche nach Rohstoffen dürfte auch nicht Aufgabe des Staates sein, sondern der profitierenden Unternehmen. Erdöl und weitere Lagerstätten werden international auch von den Unternehmen erkundet, nicht vom Staat. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen aus der Bedarfsberechnung Folgende Angaben stellen die Richtigkeit und das Ergebnis der Bedarfsberechnung in Zweifel : Die Bevölkerung wird älter, weniger. Personen über 65 Jahre bekommen nur noch beschränkt Kredite, sodass diese sicher nicht als Bauherren auftreten werden. Weiteres Wirtschaftswachstum im derzeitigen Höhenflug ist fraglich. Insb. im Südkurier vom 26. Februar wird dies eindeutig thematisiert, dass mit einer nationalen und internationalen Abschwächung langfristig zu rechnen ist. Weniger Baugebiete werden ausgewiesen, Nachhaltigkeit umgesetzt Die hohen Baupreise sind Folge des knappen Angebotes an Neubauten und Gebieten. Natürlich ist der Bedarf jetzt schon höher. Dass dieser nicht erfüllt werden kann, ist schon seit Jahren so. Weshalb dies sich plötzlich ändern sollte, ist nicht ersichtlich. Die Zunahme der Investitionen im Wohnungsneubau soll 13 % betragen. Die Löhne und Gehälter steigen sicher nicht in dem Umfang, werden eher von davoneilenden Baupreisen überholt. Dies dürfte beim Bauen im Bestand gleich sein. Dass der Tiefbau zurück geht, ist sicher richtig. Dass da eine Trendwende und Änderung der Gründe eintreten sollte, ist äußerst optimistisch. 4.4 Großprojekte in der Region	Bei G7 handelt es sich um einen regionalplanerischen Grundsatz und damit um eine allgemeine Vorgabe zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere zur Schonung hochwertiger Kiese, die sich als Betonzuschlagstoffe eignen, ist darauf hinzuwirken, dass diese nicht für Zwecke verwendet werden, bei denen geringere Qualitätsanforderungen ausreichen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden in Baden-Württemberg rund 100 Mio. T. mineralische Rohstoffe pro Jahr abgebaut (Rohförderung). Der Exportanteil wird nicht extra erhoben. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Hier werden die Hochrheinautobahn und das PSW Atdorf genannt. Wie die aktuelle Planung der Hochrheinautobahn ist, dürfte bekannt sein, ebenso dass das PSW Atdorf nicht gebaut wird. Demnach stehen keine Großprojekte für die nächsten Jahre und Jahrzehnt an. Unternehmer Im gesamten Planwerk fällt auf, dass die Regelungen zu Gunsten der Unternehmer recht einseitig sind: Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst gering gehalten werden. Etwaige "Überschreitung" des Abbaugebietes unter die Gebietsschärfe der Regionalplanung fällt. Z3 Bei Sicherungsgebieten die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau {Abbaugebiet) stehen, kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden. G7 Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre. Nachweislich sparsamen Umgang mit den Ressourcen Hier wird Tür und Tor für die Selbstbedienung des Unternehmens geöffnet und entspricht in keiner Weise dem Prinzip der Nachhaltigkeit als oberstes Leitbild des Landes entwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) wie den entgegenstehenden Interessen von Natur- und Landschaftsschutz wie dem Schutz der Menschen. Fazit: Tatsache ist, dass der Bedarf an Plutonit/Granit doch wesentlich geringer ist als im Plan aufgezeigt, es wird sogar ein „Überhang in den Planunterlagen eingeräumt. Durch die großzügige Ausweisung von Abbauflächen wird wesentlich mehr als der tatsächliche örtliche Bedarf gedeckt, sondern zudem Exportanreize geschaffen, die zu wirtschaftlichen Vorteilen des Unternehmens genutzt werden. Hier dient eine langfristige Planung dazu, den bestehenden Steinbruch zu erweitern und für die nächste Generation festzuschreiben unter Berücksichtigung, wo abbaubares Material vorliegt und wie der Steinbruch vollständig zu Nutzen ist. Zukünftige Grenzen werden nicht aufgezeigt, die jetzigen sind zu gering. Die Abstände zur Wohnbebauung sind zu gering. Weitere Belastungen für die Bewohner von Niederwihl sind nicht hinnehmbar. Die Gewichtung der Interessen ist recht einseitig, insbesondere auf der Seite der Bewohner von Niederwihl, der Natur und der Landschaft, die die Nachteile tragen. Es darf bei den zu erwartenden noch stärkeren Beeinträchtigungen durch den Steinbruch von Menschen, Natur und Umwelt wie auch Eigentum keine Rechtsgrundlage für eine spätere Genehmigung mit Bestandsschutz geschaffen werden. Der Schutz der Bürger und der Natur ist Aufgabe unserer gewählten Vertreter.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
770	388 / 18	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen aus der Bedarfsberechnung Folgende Angaben stellen die Richtigkeit und das Ergebnis der Bedarfsberechnung in Zweifel : Die Bevölkerung wird älter, weniger. Personen über 65 Jahre bekommen nur noch beschränkt Kredite, sodass diese sicher nicht als Bauherren auftreten werden. Weiteres Wirtschaftswachstum im derzeitigen Höhenflug ist fraglich. Insb. im Südkurier vom 26. Februar wird dies eindeutig thematisiert, dass mit einer nationalen und internationalen Abschwächung langfristig zu rechnen ist. Weniger Baugebiete werden ausgewiesen, Nachhaltigkeit umgesetzt. Die hohen Baupreise sind Folge des knappen Angebotes an Neubauten und Gebieten. Natürlich ist der Bedarf jetzt schon höher. Dass dieser nicht erfüllt werden kann, ist schon seit Jahren so. Weshalb dies sich plötzlich ändern sollte, ist nicht ersichtlich. Die Zunahme der Investitionen im Wohnungsneubau soll 13 % betragen. Die Löhne und Gehälter steigen sicher nicht in dem Umfang, werden eher von davoneilenden Baupreisen überholt. Dies dürfte beim Bauen im Bestand gleich sein. Dass der Tiefbau zurück geht, ist sicher richtig. Dass da eine Trendwende und Änderung der Gründe eintreten sollte, ist äußerst optimistisch.	Mit dem für die Bedarfsberechnung zu Grunde liegenden SST-Gutachten (2016) erfolgte auf der Basis des bisherigen Verbrauchs mineralischer Primär- und Sekundärrohstoffe (2008 bis 2014) und deren Einsatz in ausgewählten Wirtschaftszweigen (2014) unter Zugrundelegung zweier Szenarien zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eine Prognose für die zukünftige Bedarfsentwicklung mineralischer Rohstoffe in der Planungsregion bis zum Jahr 2055 . Weiterhin galt es die Frage zu klären, in wieweit in Zukunft der Abbau von mineralischen Primärrohstoffen durch den verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen in den betrachteten Wirtschaftsbereichen und in der Region substituiert werden kann. Damit umfasste die Aufgabenstellung für die Bearbeitung folgende Arbeitsschwerpunkte: 1. Darstellung der Produktionsmengen (Zeitreihen und Diagramme) der in der Planungsregion Hochrhein-Bodensee geförderten mineralischen Primärrohstoffe (Rohstoffarten Kies/Sand, Naturstein, Naturwerkstein, Kalkstein, Ton/Lehm) 2008 bis 2014 und deren Verwendung im Jahr 2014 in ausgewählten Wirtschaftssektoren. 2. Darstellung der Mengen (Zeitreihen und Diagramme) in der Planungsregion Hochrhein-Bodensee verwerteten Sekundärrohstoffe und deren Verwendung im Jahr 2014 in ausgewählten Wirtschaftssektoren. 3. Betrachtung zu Rohstoffexporten und –importen auf Grund der besonderen geografischen Lage der Planungsregion. 4. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen und Prognose der Wirtschaftsentwicklung 5. Ableitung der zukünftigen Nachfrage nach regional gewonnenen Rohstoffen auf Basis der Abnahmestruktur 2014 durch Entwicklung und Verwendung einer Berechnungsmatrix für Primär- und Sekundärrohstoffe. Bei einer Prognose handelt es sich um Aussagen über zukünftige Ereignisse, bes. zukünftige Werte ökonomischer Variablen (z.B. angewandt als Konjunkturprognose, Situationsanalyse oder Bevölkerungsvorausrechnung), beruhend auf Beobachtungen aus der Vergangenheit und auf theoretisch wie empirisch fundierten nachvollziehbaren Verfahren und Theorien. Prognosen richten sich v.a. auf Variablen, die nicht oder kaum durch denjenigen gestaltbar sind, der die Prognose vornimmt. Grundlage jeder Prognose ist eine allg. Stabilitätshypothese, die besagt, dass gewisse Grundstrukturen in der Vergangenheit und Zukunft unverändert wirken. Trotz aller Bemühungen, Prognosen technisch zu optimieren, werden zwischen der Prognose und dem tatsächlich eintretenden Ereignis immer größere oder kleinere Abweichungen bestehen.
771	388 / 19	Private 79733 Görwihl	4.4 Großprojekte in der Region Hier werden die Hochrheinautobahn und das PSW Atdorf genannt. Wie die aktuelle	Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Planung der Hochrheinautobahn ist, dürfte bekannt sein, ebenso dass das PSW Atdorf nicht gebaut wird. Demnach stehen keine Großprojekte für die nächsten Jahre und Jahrzehnt an.	dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschniitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren
772	388 / 20	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Unternehmer Im gesamten Planwerk fällt auf, dass die Regelungen zu Gunsten der Unternehmer recht einseitig sind: G1 Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst gering gehalten werden. • etwaige "Überschreitung" des Abbaugebietes unter die Gebietsschärfe der Regionalplanung fällt. Z3 Bei Sicherungsgebieten die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den A Abbau {Abbaugebiet) stehen, kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden. o G7 Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre. Nachweislich sparsamen Umgang mit den Ressourcen Hier wird Tür und Tor für die Selbstbedienung des Unternehmens geöffnet und entspricht in keiner Weise dem Prinzip der Nachhaltigkeit als oberstes Leitbild des Landes entwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) wie den entgegenstehenden Interessen von Natur- und Landschaftsschutz wie dem Schutz der Menschen.	Auf die Aussagen wurde bereits in den vorangegangen Ausführungen Stellung genommen (siehe Stellungnahme-Nr. 388 / 01-19; lfd.Nr. 753ff).
773	388 / 21	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fazit: Tatsache ist, dass der Bedarf an Plutonit/Granit doch wesentlich geringer ist als im Plan aufgezeigt, es wird sogar ein Überhang in den Planunterlagen eingeräumt. Durch die großzügige Ausweisung von Abbauflächen wird wesentlich mehr als der tatsächliche örtliche Bedarf gedeckt, sondern zudem Exportanreize geschaffen, die zu wirtschaftlichen Vorteilen des Unternehmens genutzt werden. Hier dient eine langfristige Planung dazu, den bestehenden Steinbruch zu erweitern und	Auf die Aussagen wurde bereits in den vorangegangen Ausführungen Stellung genommen (siehe Stellungnahme-Nr. 388 / 01-19; lfd.Nr. 753ff).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			für die nächste Generation festzuschreiben unter Berücksichtigung, wo abbaubares Material vorliegt und wie der Steinbruch vollständig zu Nutzen ist. Zukünftige Grenzen werden nicht aufgezeigt, die jetzigen sind zu gering. Die Abstände zur Wohnbebauung sind zu gering. Weitere Belastungen für die Bewohner von Niederwihl sind nicht hinnehmbar. Die Gewichtung der Interessen ist recht einseitig, insbesondere auf der Seite der Bewohner von Niederwihl, der Natur und der Landschaft, die die Nachteile tragen. Es darf bei den zu erwartenden noch stärkeren Beeinträchtigungen durch den Steinbruch von Menschen, Natur und Umwelt wie auch Eigentum keine Rechtsgrundlage für eine spätere Genehmigung mit Bestandsschutz geschaffen werden. Der Schutz der Bürger und der Natur ist Aufgabe unserer gewählten Vertreter.	
774	389 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit übersenden wir Ihnen unseren Änderungsvorschlag bezüglich der Vorranggebiete WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Begründungen: Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen von Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung besonders erheblich beeinträchtigt.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
775	389 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Konkret haben wir jetzt schon folgende Beeinträchtigungen und Nachteile: • Die Erschütterungen bei den allwöchentlichen Sprengungen sind nicht erträglich. • Wir erschrecken sehr aufgrund der Vibrationen der Erde und der Gebäude. • Durch den Schreck erleide ich gesundheitliche Probleme wie Herzrasen. • Es scheppert das Geschirr im Schrank, das Gebälk knarzt. • Wir haben Risse an unserem Haus, die nur durch die Sprengungen verursacht sein können. Reparaturkosten und Wertverlust der Immobilie gehen ausschliesslich zu	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf den aktuellen Rohstoffabbau. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			unseren Lasten. • Wir haben Risse am Haus ausgebessert. Sie sind wieder aufgegangen, was wir auf die Sprengungen zurückführen. Es kann sich also nicht um natürliche Setzungsrisse handeln. • Die Risse am Haus haben wir mit beigelegten Fotos dokumentiert. • Wir vermissen die bereits verschwundenen Wanderwege. • Wir befahren wöchentlich die Straßen im Bereich des Steinbruchs. Der Verschleiss am Fahrzeug ist überdurchschnittlich hoch und der Fahrkomfort leidet erheblich. • Wir haben Beeinträchtigungen durch den Lärm des Steinbruchs.	Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
776	389 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Durch die Ausweitung der Abbaugebiete würden die Beeinträchtigungen fortgesetzt und teilweise sogar verstärkt werden. Die Abbruchtätigkeit im Steinbruch muss auf absehbare Zeit ein Ende haben.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
777	392 / 01	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Ich wohne in Albbruck-Schachen und bin durch das geplante Projekt stark betroffen. Im Einzelnen bringe ich Ihnen hier meine Gründe vor. Wir wohnen an der Hauptstraße. Jeden Morgen ab kurz vor 6:30 Uhr liefern sich die	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			LKW's bei uns ein rennen, wer zuerst vor dem Tor in Tiefenstein am Steinbruch steht, bevor dieser öffnet. Um kurz vor 7 Uhr fahren die ersten zurück um als erstes über die Grenze zu kommen. Erwähnen möchte ich auch, dass zwischen dem hoch und zurückfahren der ersten LKW's unsere Kinder auf die Schulbusse gehen. Die LKW's müssen bei Gegenverkehr von anderen LKW's an den schmalen Stellen in Schachen auf dem Gehweg fahren um aneinander vorbei zu kommen.	vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren.
778	392 / 02	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Nach Schließung der Albtalstrecke haben wir doppelt so viel Verkehr als Früher und nun soll es noch mehr werden? Im Sommer ist es nicht auszuhalten noch im Garten zu sitzen, wegen dem Verkehrslärm. Dies führt zu starken Gesundheitlichen Schäden. Auch ist der Verkauf unseres Grundstückes aufgrund des erhöhten Verkehrs so gut wie nicht möglich. Durch die vielen LKW's die jeden Tag mehrfach von Albbruck über Schachen nach Tiefenstein fahren sind die Straßen so stark geschädigt, dass unseren Autos ebenfalls kaputt gehen. Aber anstatt die Straße in Schuss zu halten, werden ja nur Warnschilder wegen Straßen Schäden aufgestellt.	Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert .Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97)
779	392 / 03	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sie geben den vermehrten Bedarf an Rohstoffen mit dem Bau des Pumpspeicherbecken Atdorf und der Autobahn A98 an. Aber wie auch Sie wissen werden diese beiden Projekte niemals realisiert.	Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschniitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren
780	392 / 04	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Wirkzone haben Sie um die Abbaustelle mit 300m angegeben. In Bayern wird diese mit 500-800m angegeben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
781	392 / 05	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Dabei ist mir aufgefallen, dass die 300m nicht korrekt angegeben sind. In Niederwihl reicht das bereits auf Privatgrundstück und in Tiefenstein sind die Albtalmühle die unteren Häuser sowie die Albtalstraße darin eingeschlossen. Somit gehe ich davon aus, dass die Sprengungen schuld am Felsabgang auf der Albtalstraße sind. Wer trägt den da die Kosten, das diese endlich wieder geöffnet wird. Nicht nur die Felsen im Albtal wackeln bei den Sprengungen, sondern auch unsere Häuser. Die Luft ist nach der Sprengung sehr stark Radon belastet, welches ein starkes Gesundheitsrisiko für alle Menschen, Tiere und die Umwelt darstellt.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich. Tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Abstände auf Vorhabensebene anschließend ggf. anzupassen. Albtalsstraße: Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusameanhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal" Radon: Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."
782	392 / 06	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Genauso wie das Wasser, das einfach über die Alb in den Rhein und somit in öffentliche Gewässer gelangen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Wasserschutz ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet.
783	392 / 08	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Der Naturschutz muss auch für alles herhalten. An der gesperrten Albtalstrecke sind die Tiere die Sündenböcke dass es so lange dauert, die Strecke wieder fahrbar zu machen. Und im Steinbruch gibt es schon seit Jahren ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet, ein Naturschutzgebiet (Natura2000) sowie ein Biotop. Aber wenn es dem Umsatz der Gemeinde und dem Landkreis dient werden diese Schutzgebiete stillschweigend mal eben so auflösen oder wer weiß wo hin verschoben. Dann sind die Tiere plötzlich nicht mehr wichtig.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
784	393	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe vom 8. 11. 2018. hiermit übersenden wir Ihnen unseren/meinen Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl	siehe Stellungnahme Nr. 349 Nr. 1 - 6 (lfd. Nr. 652ff) Die Untersuchung der Lärm- und Staubimmissionen erfolgt auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			- WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Sehr geehrte Damen und Herren Hier unsere Einwände und deren Begründungen Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden. Hierzu möchten wir erwähnen, dass die durchgeführten Messungen des Tiefensteiner Granitwerkes auch in unserem Haus stattfanden. Wie wir mittlerweile erfuhren wurde hierbei ein falscher Aufstellungsort gewählt. Das Messgerät stand bei uns auf dem Betonboden im Keller und nicht wie es sein sollte im Wohnbereich. Etwas seltsam ist hierbei auch der Umstand, dass die Messungen zuvor in einem Gebäude das näher an der Bruchkante stand stattfanden. Unser Haus liegt ca. 400 m von der aktuellen Bruchkante entfernt. Momentan steht eines der Messgeräte nochmals um weiter ca. 80 m, also fast 480 m von der aktuellen Bruchkante entfernt! Warum werden diese Messungen dem Betreiber überlassen? Das ist ja geradewegs so als dürfte ich den TÜV an meinem Fahrzeug selbst durchführen !!! Die Sprengung am 07.02.2019 wurde von uns allen als extrem stark empfunden. Obwohl die Messwerte angeblich weit unter der zulässigen Höchstbelastung liegen. Die dumpfe Erschütterung die mit den unangekündigten Sprengungen einhergehen sind unerwartet massiv als ob eine Bombe einschlägt. Es schlägt unangenehm auf Magen, Herz und Nerven. Unser Hund jault und verkriecht sich, der Bildschirm am PC wackelt, die Gläser klirren im Schrank, das ganze Haus zittert wie bei einem starken Erdbeben. Auch wenn unsere Häuser nach den Vorgaben der Erdbebenzone 1 erbaut sind,so geht doch keiner davon aus, dass ca. 35 bis 40 erdbebenartige Erschütterungen pro Jahr stattfinden, wie sie durch die Sprengungen ausgelöst werden.	Thema Radon: Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sofern ich im Freien unterwegs bin werde ich lediglich durch einen Signalton vor der zu erwartenden Sprengung gewarnt. Gemäß Warnschild soll ich mich unverzüglich in Sicherheit und Deckung begeben, doch hierzu bleibt keine Zeit. Man kann maximal noch eine Strecke von ca. 20 - 30 Meter zurücklegen. Bei der Sprengung hat man dann das Gefühl dass der Erdboden auf dem man steht um einige Zentimeter angehoben wird. Auch der Knall sowie die entstehende Schockwelle der Sprengung sind von enormer Wucht. Hierzu möchte ich erwähnen, dass die Sprengungen für uns unangekündigt stattfinden. Auch wenn wir auf der Homepage nach den geplanten Sprengungen schauen. Konkret ist die aktuelle Sprengung vom Mittwoch den 27.02.2019 am Montag noch nicht angekündigt gewesen. Hierzu wäre ein Newsletter 2 bis 3 Tage vor einer Sprengung als Warnung an die Bewohner wünschenswert. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Den Auswirkungen auf die Gesundheit, Staub und Lärm sind wir ungeschützt ausgesetzt: Zu der Grundbelastung von den Kernkraftwerken Beznau und Leibstadt, sowie dem Fluglärm und den Emissionen des Flugverkehrs kommt noch der verstärkte LKW-Verkehr durch den Steintransport des Steinbruchs hinzu. Nicht zu vernachlässigen ist die Staubemission durch die Sprengungen und den Regelbetrieb des Steinbruchs. Hierbei wird verstärkt das Radioaktive Edelgas Radon freigesetzt, das als Alphastrahler bis zu 3,8 Tagen in der Luft verweilt. Dies ist besonders kritisch wenn wir dieses über die Atemluft in unsere Lungen bekommen, dort führt es zu verstärktem Lungenkrebsrisiko. Auch zu der radioaktiven Radonbelastung, sowie der zusätzlichen Staubbelastung, gibt es keine behördlichen Messungen oder Kontrollen. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen. Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlossen.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Ungeklärte Abwässer vom Steinbruch fliesen in Ufergebiete der Alb und laufen von dort aus durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl. Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.	
785	395	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit übersende ich Ihnen meine Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Hier meine Einwände und deren Begründungen: 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund . Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 01-06 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			zur Planung steht klar: „Die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlossen. 5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl. Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	
786	396	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit übersende ich Ihnen meine Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Hier meine Einwände und deren Begründungen: 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen?). Mit der angestrebten	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 01-06 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund . Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden. 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar: „Die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlossen. 5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl. Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	
787	397	Private 79774 Albbruck Standort:	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit übersende ich Ihnen meine Einwände gegen die Vorranggebiete	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 01-06 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Hier meine Einwände und deren Begründungen: 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund . Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden. 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar: „Die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlossen. 5. Schutzgut Wasser	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl. Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	
788	398 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit lege ich Widerspruch gegen die von Ihnen geplante „Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe" ein. Begründung - Die von Ihnen eingezeichnete Wirkungszone von 300 Meter entspricht nicht den tatsächlich spürbaren Gegebenheiten. - Diese Entfernung ist vermutlich theoretischer Wert, der von einem anderen Bundesland übernommen wurde.	Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich.
789	398 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	In der Wirkungszone liegt auch die gegenüberliegende Albtalstraße die ja bekanntlich wegen Steinschlag geschlossen wurde und die Sprengungen nicht als ursächlich für den Gesteinsabgang gesehen werden. „Widerspruch".	Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusameanhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal"
790	398 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	• Des Weiteren wurde ein bestehendes Naturschutzgebiet zurückgenommen um einen eventuellen Abbau zu realisieren. • Lässt sich Naturschutz beliebig zurücknehmen oder verschieben, je nach Bedarf ?? • Die gegenüberliegende Albtalstraße wird gerade aus Naturschutz Gründen nicht saniert bzw. auf ferne Zukunft verschoben. „Widerspruch" • Es stellt sich die Frage ob hier mit zweierlei Maß gemessen wird.	Auch der Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 1995) - wie auch der kommunale Flächennutzungsplan - ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahre ausgerichtet. "Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes wird sich aus der räumlichen Dynamik, der Weiterentwicklung räumlicher Vorstellungen und aus den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung ergeben." (Vorbemerkung des Regionalplan 2000, S. 15) Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan). Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt im Regionalplan durch den Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband. Von der regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau.
791	398 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Vor vielen Jahren wurde festgelegt, dass ein Waldstreifen von 10 Metern als Sicht- uns Klimaschutz stehen bleiben sollte. Daran erinnert man sich heute wohl nicht mehr, vielmehr wurden und werden große Teile abgeholzt. Hier fehlt die behördliche Aufsichtspflicht.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
792	398 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	• Da der Südschwarzwald Radonbelastet ist stellt sich die Frage ob mögliche Radonimmissionen berücksichtigt werden. • Wenn ja, wurde gemessen und mit welchem Ergebnis? • Wenn nein, warum nicht ?? • Werden Ergebnisse offen gelegt und wann? • Wenn nicht, soll die Bevölkerung ruhig gestellt werden?? • Niederwihl ist sehr stark mit Krebsfällen belastet, fast jedes zweite Haus. Ist der Gesteinsabbau zumindest mit Ursächlich für diese Situation??? Dann sollte Abhilfe im Sinne der Bevölkerung geschaffen werden!! • Die durch Sprengungen entstehenden Staubwolken werden bei ungünstiger Witterung - Ostwind in anliegendes Wohngebiet getragen.	Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte." Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen
793	398 / 06	Private 79733 Görwihl	• Was passiert mit dem aus dem Gestein austretenden Wasser? Fließt dies in die Alb?	Der Wasserschutz ist obliogatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG		abgearbeitet. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
794	398 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	• Warum ist der Schutz von Flora und Fauna höher gerichtet als der Schutz der Bevölkerung??	Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen gilt seit dem 21.07.2004 grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Im Rahmen der SUP wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen des Plans auf die Umweltschutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologi-sche Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern betrachtet. Alle im Planentwurf enthaltenen Gebietsfestlegungen wurden dabei im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen untersucht. Zunächst wurden Ausschlusskriterien berücksichtigt, die einen Abbau aus rechtlicher Sicht generell ausschließen, wie z. B. Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete der Zonen I und II. In einem weiteren Planungsschritt wurden Restriktionen einbezogen, die im Einzelfall einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen können, wie beispielsweise Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete der Zone III. Bestandteil der SUP war auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Für die Abbaugebiete war dabei grundsätzlich eine vertiefte Prüfung der Um-weltbelange inklusive einer Natura 2000-Vorprüfung, sowie eine Betrachtung des besonderen Arten-schutzes erforderlich. Für die Sicherungsgebiete hingegen wurde aufgrund des längeren Planungszeit-raumes, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beein-trächtigungen ausschließen zu können. Die umfassende und frühzeitige Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen sowie die Ermittlung von Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen und Planungsalternativen, soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess und eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. In die Abwägung werden neben den Umweltbelangen und den rohstoffgeologischen Fachgrundlagen weitere Aspekte der Raumnutzung berücksichtigt, wie z.B. Siedlungsstruktur, Verkehr sowie weitere Bereiche der Freiraumnutzung. Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
795	398 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Beschädigungen und die damit verbundenen Wertminderungen an Gebäuden werden und wurden völlig ignoriert.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97)
796	398 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	• Aus welchem Grund muss die Bevölkerung damit Leben? • Wie weit will man noch Abbauflächen planen? • Diese Situation ist für die Bevölkerung nicht mehr tragbar und muss „Endlich" sein.	Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe erfolgt bedarfsorientiert. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
797	398 / 10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	• Die Notwendigkeit für einen erweiterten Abbau sehe ich nicht, da Atdorf tot und die A98 in weiter Ferne ist.	Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschniitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren
798	399 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Am 11.02.19 , erfuhren wir in der Gemeinderatssitzung durch einige wenige Darstellungen von dem enormen Planentwurf. Die 300 m aus anderen Bundesländern, als Mindestgrenze und nicht auf Siedlungsfläche, Dörfer bezogen ist zu gering anzusehen. Welche Gesteinsarten, Kies Granit, überwiegen in vergleichbaren Gebieten bezüglich Mächtigkeit der Schichten, der Dimension? Welche Farbe trägt der Siedlungsabstand etwa Rot?	Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend.
799	399 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Unser Denkmalgeschützes Haus ,urkundlich eingetragen im 18. Jahrhundert, weist durch die enormen Erschütterungen, in jedem Stockwerk und Außen Fassade unübersehbare Risse auf. Diese Wertminderung des Gebäudes und des Grundstückes ist nicht von der Hand zuweisen. Wer baut schon im Sprengungsgebiet? Ist die Fragestellung ob ein Erdbeben stattfindet oder nur eine Sprengung etwa keine psychische Belastung? In meiner Physiopraxis erschrecken Patienten genau in dieser für sie unbekannten Weise jedes mal schon bei geringen Erschütterungen. Ist auch dies verantwortbar?	Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019). Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97)
800	399 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Alternativen : Eingrenzung des Teilregionalplanes Zeitliche Festlegung Verlegung der Vorranggebiete, in den abgelegenen Steinbruch im Albtal Richtung St. Blasien Moderne Sprengmittel, um die Detonation und weitreichende Schwingungen zu mindern Staubemissionen nicht vermeidbar doch sichtbar bleiben durch die dortige Vegetation eher am Wald, als in der Lunge kleben	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
801	399 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Radonwerte, die durch Gase momentan leider nicht nachweisbar, aber in entsprechenden Gebieten der Sprengungszone zu eventuellen Steigerung der Krebsrate führen, werden irgendwann nachweisbar sein? Was dann?	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."
802	399 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Wasserqualität ist sie die Gleiche, vom Ursprung bis zu Alb ,oder wird sie von Schlamm und Öl durchsetzt? Alternative: Sammeln der Abwässer mit entsprechender Abholung, Reinigung	Der Wasserschutz ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet.
803	399 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Natura 2000 Umweltschutzgebiete für Pflanzen Tiere Menschen sind diese rechts und links der Alb gleichwertig ? Wie sieht denn hierzu die Umweltverträglichkeitsprüfung ,Gutachten , die der Steuerzahler mitträgt regional, landesweit , europaweit aus? Je Größer je weniger ungelöste Themen für Umwelt, Gebäude und zu guter letzt den Menschen. Eine Ablehnung der Planentwurfs ist für uns eindeutig.	Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen gilt seit dem 21.07.2004 grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Im Rahmen der SUP wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen des Plans auf die Umweltschutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologi-sche Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern betrachtet. Alle im Planentwurf enthaltenen Gebietsfestlegungen wurden dabei im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen untersucht. Zunächst wurden Ausschlusskriterien berücksichtigt, die einen Abbau aus rechtlicher Sicht generell ausschließen, wie z. B. Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete der Zonen I und II. In einem weiteren Planungsschritt wurden Restriktionen einbezogen, die im Einzelfall einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen können, wie beispielsweise Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete der Zone III. Bestandteil der SUP war auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Für die Abbaugebiete war dabei grundsätzlich eine vertiefte Prüfung der Um-weltbelange inklusive einer Natura 2000-Vorprüfung, sowie eine Betrachtung des besonderen Arten-schutzes erforderlich. Für die Sicherungsgebiete hingegen wurde aufgrund des längeren Planungszeit-raumes, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beein-trächtigungen ausschließen zu können. Die umfassende und frühzeitige Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen sowie die Ermittlung von Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen und Planungsalternativen, soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess und eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. In die Abwägung werden neben den Umweltbelangen und den rohstoffgeologischen Fachgrundlagen weitere Aspekte der Raumnutzung berücksichtigt, wie z.B.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Siedlungsstruktur, Verkehr sowie weitere Bereiche der Freiraumnutzung.
804	400 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit legen Wir Einspruch ein gegen die Erweiterung des Steinbruchs Tiefenstein. Wir wohnen im Neubaugebiet Niederwihl und sind durch den Steinbruch jetzt und nach der Erweiterung stark betroffen. Im Einzelnen bringen wir hier unsere Gründe vor: - Über die Jahre hinweg Belästigungen durch das Sprengen und gesundheitliche Schäden (Krebs) wegen Radon - Staub - Zerstörung der Gebäude im Neubaugebiet Niederwihl - Existenz Sorgen wegen der Risse an den Häusern -	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
805	400 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Zerstörung der Natur und den Verweilort der Tiere	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in der Abwägung berücksichtigt. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau im Bereich WT-03 AG fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das nachfolgende Genehmigungsverfahren umfasst unter anderem Fragen der Trinkwasserversorgung, Emissionen, Natura2000-Gebiete und des besonderen Artenschutzes. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Jegliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, und somit auch der Abbau von Rohstoffen, sind gem. BNatSchG (§ 14) als Eingriff anzusehen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Eingriffsverursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Dies geschieht durch Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen welche im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
806	400 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Der Steinbruch Richtung St. Blasien bearbeiten wegen weniger bewohnter Umgebung. Nur geringer Aufwand für den Betreiber.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Fläche WT-03 AG ist bereits (in ähnlicher Abgrenzung) als Vorranggebiet für den Abbau im verbindlichen Teilregionalplan 2005 festgelegt und soll gemäß oben genannter Reduzierung weiterverfolgt werden.
807	400 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Rohstoff wird wegen Nichtbau Pumpwerk Atdorf und die weite Ferne A98 Weiterbau weniger gebraucht.	Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschniitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren
808	400 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Defekte Straßen die der Steuerzahler bezahlt und nicht der Betreiber.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
809	400 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Radonstaubuntersuchungen werden nicht gemacht . - Richtige Messungen der Vibrationen bei Sprengungen werden nicht gemacht!!! (Nicht im Keller sondern im Dachgeschoss Messungen installieren) - Sprengung Überwachung werden vom Landratsamt nicht gemacht! - Steinbruch in der heutigen Form macht für die Anwohner schon immer Probleme, seit Erweiterung 2007. - Gespräche blieben ohne Erfolg! Betreiber uneinsichtig -	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
810	400 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Planung für Erweiterung sollte bis zum letzten Tag vertuscht werden obwohl der Bürgermeister der Gemeinde in dem Ausschuss sitzt!!	Die Fortschreibung des Teilregionalplanes Hochrhein-Bodensee beschäftigt den Regionalverband bereits seit 2015. Die Sitzungen des Regionalverbands sind im Regelfall öffentlich. Die jeweiligen Sitzungsunterlagen sowie die gefassten Beschlüsse sind auf der Homepage veröffentlicht. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (nach öffentlicher Vorberatung durch den Planungsausschuss des Regionalverbands am 15. Mai bzw. 24. Juli 2018) öffentlich beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen. Ziel der Regionalplanung ist zudem die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren.
811	400 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Abwasser läuft in die nahe gelegene Alb.	Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
812	401 / 01	Private	Einwände gegen den Entwurf « Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79733 Görwihl-Tiefenstein Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee »vom 08.11.2018 Änderungsvorschlag: Die Vorranggebiete 0 WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl 0 WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck 0 WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl sollen aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.	Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
813	401 / 02	Private 79733 Görwihl-Tiefenstein Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Begründung: Die Sprengungen sind generell zu untersagen, da unser Haus (Fachwerkhaus) und die umliegenden Häuser denkmalgeschützt sind. Außerdem steht unser Gebäude auf einem Felsen. Jedes mal sind die Erschütterungen enorm. Die Schäden die wir schon haben sind groß und die Wertminderung unseres Hauses steigert sich. Ein Telefon wird aus Prinzip nach einer Sprengung im Steinbruch nicht abgenommen, obwohl das Büro noch besetzt ist.	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97)
814	401 / 03	Private 79733 Görwihl-Tiefenstein Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	Man wird von der Behörde immer erst informiert (Zeitung, Mitteilungsblatt) wenn alles schon unter Dach und Fach ist.	Die Fortschreibung des Teilregionalplanes Hochrhein-Bodensee beschäftigt den Regionalverband bereits seit 2015. Die Sitzungen des Regionalverbands sind im Regelfall öffentlich. Die jeweiligen Sitzungsunterlagen sowie die gefassten Beschlüsse sind auf der Homepage veröffentlicht.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG		Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (nach öffentlicher Vorberatung durch den Planungsausschuss des Regionalverbands am 15. Mai bzw. 24. Juli 2018) öffentlich beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen. Ziel der Regionalplanung ist zudem die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren.
815	401 / 04	Private 79733 Görwihl-Tiefenstein Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zudem ist die Erweiterung des Steinbruchs ein enormer Eingriff in die Natur.	Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenauigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen.
816	401 / 05	Private 79733 Görwihl-Tiefenstein Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Da Tiefenstein sich in einem Talkessel befindet, liegt der Staub vom Steinbruch auf Gebäuden und Straßen. Durch den Verkehr und Winde werden die Emissionen immer wieder aufgewirbelt. Ideal für Asthmatiker und Lungenkranke	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
817	401 / 06	Private 79733 Görwihl-Tiefenstein Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Laut Stand der Technik ist es möglich, den Granit durch Felsspaltungen zu brechen. Dies bedeutet zwar einen größeren Aufwand, aber wir hätten keine weitere Schäden an unseren Gebäuden, für die sowieso keiner verantwortlich ist und keine Instandsetzungen übernimmt.	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
818	402	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Betr.:Einspruch gegen die Steinbruch-Erweiterung Gemeinde Niederwihl bzw. Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe vom 08.11.2018. Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit legen wir E i n s p r u c h ein. Dieser richtet sich gegen oben genannten Teilregionalplan der Vorranggebiete: WT-03AG Görwihl (Niederwihl,Albhalde Nord) Görwihl WT-04AG Görwihl (Niederwihl,Albhalde Süd) Görwihl Albbruck WT-04SG Görwihl (Niederwihl,Albhalde) Görwihl Sehr geehrte Damen und Herren Hier unsere Einwände und deren Begründungen	siehe Stellungnahme-Nr. 349 Nr. 1-6 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen. Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.20'16 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. 'Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen. 5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl. Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
819	404 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit melde ich Einwände gegen den oben genannten Entwurf an. Mein Änderungsvorschlag ist, dass die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
820	404 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Begründungen: - Schutzgut Eigentum Wir haben vor kurzem Eigentum in Niederwihl erworben, in direkter Nähe zum Steinbruch. Durch den Entwurf zur Erweiterung des Steinbruchs sehen wir eine Wertminderung unserer Immobilie. Zudem ist für uns völlig offen, wie wir für Schäden an unserer Immobilie entschädigt werden, die durch die Sprengungen verursacht werden. Es ist inakzeptabel, den nur schwerlich zu erbringenden Nachweis stets auf die Eigentümer abzuwälzen, um Entschädigungszahlungen zu verhindern. Zu einer weiteren Wertminderung kommt es durch die nachfolgenden Punkte (Menschen, Gesundheit und Natur).	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97)
821	404 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Schutzgut Menschen und Gesundheit Wir sind mit unseren 3 Kindern beabsichtigt in diese ländliche Region gezogen, da wir großen Wert auf Erholung und Naturnähe legen. Durch die Sprengungen, den dadurch erzeugten Staub und freigesetzte, potentiell ungesunde Stoffe sehen wir eine erheblich Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefinden. Wir haben Allergiker in der Familie und sehen durch die Erweiterung des Abbaus gesundheitliche Nachteile mit noch nicht absehbaren Auswirkungen.	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
822	404 / 04	Private 79733 Görwihl	Durch die Erweiterung des Abbaus wird Wald und Wege entfernt, die wir zum Wandern	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	mit der Familie nutzen. Daher findet hier ein Eingriff in Naherholungsräume und FFH-Gebiete statt.	Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
823	404 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Schutzgut Natur, Klima und Luft Die Erweiterung des Abbaugebiets findet in einem FFH-Gebiet statt, welches unverständlicherweise weichen muss. Gegenüber des Steinbruchs befindet sich ebenfalls ein FFH-Gebiet, welches verhindert, dass die Sanierungsmaßnahmen zur Wiederaufnahme der Albtaldurchfahrt durchgeführt werden können. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, warum hier unterschiedliche Bemessungskriterien angewandt werden und Naturschutz unterschiedlich definiert wird. Außerdem sehen wir Auswirkungen der Abbauerweiterung in das gegenüberliegende FFHgebiet. Lärm und Erschütterungen aufgrund von Sprengungen, Staub etc. werden nicht von der dazwischen liegenden Straße aufgehalten oder gemindert.	Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenauigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
824	405 / 01	Private 79761 Waldshut Standort:	Stellungnahme ·Die Erweiterung des Steinbruch Tiefenstein führt zu erheblich negativen Umweltauswirkungen: - Inanspruchnahme von Erholungsräumen	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft,

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	- Verlust von Bodenschutzwald - Das Sicherungsgebiet liegt teilweise innerhalb des LSG „Albtal" - Landschaftsräume haben dadurch eine hohe Belastung, einer Beeinträchtigung der Wechselwirkungen Boden und Grundwasser - Die geplante Abbaufläche liegt mit ca. 14.590m 2 teilweise innerhalb des FFH - Gebiets „Albtal zum Hochrhein". Eine Natura 2000 Vorprüfung fand noch nicht statt, sehr hoher Konflikt zu Natura 2000 - Das Abbaugebiet liegt vollständig innerhalb des 750m Radius zur Naherholung der Ortschaft Niederwihl - Ein Wanderweg verläuft innerhalb der Wirkzone - Eine Vermeidung von Ortsdurchfahrten {Schwertransporter) bei Tiefenstein, Schachen, Albbruck, Waldshut, etc. und lange Fahrten auf dem Kreisstraßennetz - Durch die Erweiterung der Abbauflächen kann eine Sanierung der Albtalstraße {L154) scheitern - Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch den Abbau in den geplanten Flächen ist nach derzeitigem Kenntnisstand keinesfalls auszuschließen Fazit: Die in Nutzung befindlichen Lagerstätten sind möglichst zuerst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen/Erweiterung erschlossen wird. Eine Erweiterung der bisherigen Flächen/Abbaugebiet lehne ich somit ab	bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenauigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
825	405 / 02	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Eine Verschlechterung der Lebensbedingungen bei Biotope durch Erschütterungen, Verlärmung, Schadstoff- und Staubemissionen	Tiefergehende Untersuchungen zum Biotopschutz finden im Genehmigungsverfahren statt.
826	405 / 03	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Erhöhter kumulierender Verkehrslärm durch Schwertransporte {40t) z.B. Straßenbelagsbelastung, ein effizierter Transport ist soweit nicht möglich	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.
827	405 / 04	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Hauptabnehmer von Naturstein ist mengenmäßig die Schweizer Bauwirtschaft. Eine wirtschaftsstrategische Bedeutung liegt doch nicht im öffentlichen Interesse der Region, der Rohstoff wird ins Ausland verbracht. Die Lagerstätten werden ausgeplündert und dient nicht der nachhaltigen Rohstoffsicherung für unser Land.	Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
828	405 / 05	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Fazit: Die in Nutzung befindlichen Lagerstätten sind möglichst zuerst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen/Erweiterung erschlossen wird. Eine Erweiterung der bisherigen Flächen/Abbaugebiet lehne ich somit ab.	Die Forderung des (nach Möglichkeit) vollständigen Abbaus wird auch vom Regionalverband so gesehen. Dementsprechend wurde der Grundsatz G2 des Kapitels 1 des Regionalplanentwurfs formuliert.
829	406	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit legen wir Einspruch ein. Wir sind gegen eine Erweiterung des Steinbruchs in 79733 Görwihl-Tiefenstein. Wir wollen keine weiteren Beschädigungen an unserem Haus, genauso wenig die Sprengungen welche das ganze Haus erschüttern und unsre Nerven belasten.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
830	407 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	die Fortschreibung des Regionalplanes soll der nationalen Rohstoffversorgung dienen. Dabei bleibt offenbar unberücksichtigt, dass im konkreten Fall schon immer wesentliche Mengen über die EU-Außengrenze zu Monopolpreisen verkauft wurden und werden. Hier drängt sich die Frage der Gerechtigkeit auf. Ist es gerecht, wenn einerseits ein Granitscheich Monopolgewinne einstreicht und andererseits die Anlieger das regelmäßige Durchschütteln und Durchrütteln mit damit einhergehenden Wertverlusten zu dulden haben?	Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).
831	407 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Und durch die Fortschreibung soll nun dieser Unrechtzustand mit zunehmendem Konfliktpotential für die Niederwihler, Tiefensteiner aber auch Schachner Bürger über Jahrzehnte festgeschrieben und zementiert werden. Und das mit behördlicher Unterstützung bzw. Beförderung! Das muss selbstverständlich zu weiterer Politikverdrossenheit führen und zu weiterer mehr als berechtigter Kritik an der verantwortungslosen Privilegienbürokratie. Welch große Bedeutung die Gerechtigkeit für das menschliche Dasein hat, hat Aristoteles schon ausgesprochen. Er sagt: „Das größte und meiste Elend beruht mehr auf dem Unrecht der Menschen als auf dem Unglück." Unvergleichlich größeren Schaden verursacht das Unrecht uns Menschen, als sämtliche Naturgewalten. Kein Erdbeben und keine Überschwemmung,keine Tiger und Löwen sind so gefährlich und schädlich wie die Ungerechtigkeit, die im Zeitalter der Atomenergie die Menschheit geradezu in ihrer ganzen Existenz bedroht. Daraus wird ohne weiteres die große	Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem (u.a. im Beschluss vom 22.5.2014; AZ 4 B 56.13) klargestellt, dass in die Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Das Abwägungsmaterial braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen. Gemäß § 1 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist es Aufgabe der Raumordnung unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Als Grundsatz der Raumordnung sind u.a. die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Bedeutung einer gerechten Sozialordnung und einer Verwaltung,die die Gerechtigkeit zum Maßstab ihrer Entscheidungen macht, deutlich. Weiter sagt nun Aristoteles: „Die Vielgestalt der Ungerechtigkeit macht die Vielgestalt der Gerechtigkeit deutlich". Für mich als pensionierter Beamter sollte es deshalb zum Selbstverständnis jedes Staatsdieners gehören, dass er bei seinen Entscheidungen das große Ganze: eine stabile, weil gerechte Gesellschaft im Auge hat, um sich so auch der Sinnhaftigkeit seines Tuns sicher zu sein. Trotzdem bin ich nicht überrascht, wenn der Regionalverband - als Teil dieses Unrechtsystems - nach Abschluss der laufenden Alibiveranstaltung auf „Teufel komm raus" die Fortschreibung absegnen wird. Damit werden einerseits Privilegien (Boden- und Monopolrenten) sowie anderseits allfällige Belastungen für die betroffenen Bürger dauerhaft festgeschrieben. Oder!? Dann wäre mit einer Fülle von Entschädigungsansprüchen zu rechnen.	sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG). Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das mit der Planaufstellung verfolgt wird (siehe hierzu auch § 11 Abs. 3 Nr. 10 Landesplanungsgesetz, Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes).
832	407 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Ein jahrhundert alter Dachsbau wird dann der Vergangenheit angehören. Außerdem werden die Lebensräume von vipera berus usw. vernichtet.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
833	408	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit übersende ich Ihnen meine Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Sehr geehrte Damen und Herren Hier meine Einwände und deren Begründungen 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen.	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 01-06 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Da mein Haus bei einer Erweiterung in Richtung Tiefenstein direkt unterhalb des Steinbruches liegen würde, wäre eine Gefahr durch herabrollende lose im Wald liegende Felsen, oder ein Abrutschen des Steilhanges sicher nicht auszuschließen. 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe KonfliKte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen. 5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und laufen von dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl . Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	
834	409 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe vom 6. 11. 2018. hiermit übersende ich Ihnen meine Einwände gegen die Vorranggebiete WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 01-06 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG	WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Sehr geehrte Damen und Herren, Hier meine Einwände und deren Begründungen: 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300 Meter, ebenso der gesperrte Teilbereich der Albtalstraße. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone betroffen. Die Wirkzone von 300 Meter ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. 3. Ich weise darauf hin, dass Naturschutzgebiete innerhalb der überplanten Bereiche liegen. Im Umweltbericht des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee steht „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist auch aus diesen Gründen abzulehnen. Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. 4.. Die von der Bevölkerung vielfach genutzten Badeplätze an der Alb werden verstärkt durch die Freisetzung von großen Mengen Staub (verursacht durch die Brecheranlage im Steinbruch und den Abtransport des zerkleinerten Gesteins) ausgesetzt. Siehe Abbildung in der Anlage 1, entstanden am 21. Februar 2019 nachmittags um 16 Uhr unterhalb der Brecheranlage. Dieser Staub in der Luft schädigt die Atemwege. Auch in diesem Punkt sind Schutzgut Mensch und Gesundheit erheblich gefährdet. Die Naherholung ist durch eine Erweiterung des Steinbruchs ausgeschlossen. Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sowie auf das Schutzgut Klima und Luft. 5. Das Schutzgut Wasser wird im Planentwurf komplett ignoriert: „Keine Betroffenheit". Ich verweise mit diesen Abbildungen in der Anlage 2 jedoch darauf, dass die derzeit vorhandene Praxis der Entwässerung des Steinbruchs (Oberflächen- und Sickerwasser) via Sickerteiche ungeklärt in Ufergebiete und anschließend in die Alb fließen. Das Wasser ist rostrot und schlammig. Granit ist sauer, d.h. das Sickerwasser senkt den pH-Wert der	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Alb. Das ist eine klare Umwelteinwirkung in einem Naturschutzgebiet. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	
835	409 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	In Tiefenstein stehen die ehemalige Spinnerei sowie angrenzende Wohngebäude unter Denkmalschutz. Sie befinden sich innerhalb der Wirkzonen „Albhalde Süd" und„Albhalde Nord". Die Planung des Teilregionalplanes lässt diesen besonderen Umstand komplett außer Acht. Auch die Kapelle in Tiefenstein, ein kulturelles Gut, befindet sich innerhalb der Wirkzone. Von der geplanten Erweiterung wird zudem die Pfarrkirche in Niederwihl, auch sie ein kulturelles Gut, den Erschütterungen durch die Sprengungen ausgesetzt. Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
836	409 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	2. Die im Planentwurf eingetragene Erweiterung des Steinbruchs wird zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Bevölkerung in Niederwihl und Tiefenstein führen. Schon jetzt sind die Auswirkungen der Sprengungen deutlich zu spüren, denn durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits entstehen Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Mein Wohnsitz befindet sich am westlichen Ortsrand von Niederwihl, dennoch haben auch hier die Sprengungen im Steinbruch die Wirkung von Erdbeben. Die Bürger von Niederwihl sind schon lange den Belastungen durch die Nutzung des Tiefensteiner Steinbruchs ausgesetzt, das Maß ist seit langem voll. Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
837	409 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	4. Die Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden. Außerdem wird durch die im Planentwurf vorgesehene Ausweisung der Vorranggebiete Wald entfernt. Dadurch fällt auch ein bedeutender natürlicher Immissionsschutz weg. Auch dies führt zu einer erheblichen Verringerung der Lebensqualität.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
838	409 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	6. In der Planung des Regionalverbandes wird der Renaturierung keine Beachtung geschenkt. Diese hätte jedoch bereits bei Planungsbeginn festgesetzt werden müssen.	Renaturierungsmaßnahmen werden im Zuge der Genehmigungsverfahren festgeschrieben. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Ranaturierung / Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.
839	409 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Gefahrenzonen durch die Steilwände des Abbruchs sind auch beim heutigen Abbau nicht berücksichtigt. Die geplante Erweiterung der Vorranggebiete würde unweigerlich zu größeren Gefahrenpotenzialen für Mensch und Tier führen. Auch hier gilt: Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen.	Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten immissionsschutzrechtl. Genehmigungsverfahrens vorzunehmen
840	410	Private 79774 Albbruck-Schachen Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit übersende ich Ihnen meine Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Sehr geehrte Damen und Herren Hier meine Einwände und deren Begründungen 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Da mein Haus bei einer Erweiterung in Richtung Tiefenstein direkt unterhalb des Steinbruches liegen würde, wäre eine Gefahr durch herabrollende lose im Wald liegende Felsen, oder ein Abrutschen des Steilhanges sicher nicht auszuschließen. 2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen.	siehe Stellungnahme-Nr. 349 / 01-06 (lfd.Nr. 652 ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen. 5. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit". Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und laufen von dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl. Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	
841	411 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen eine Erweiterung des Steinbruchs in Tiefenstein. Der Hauptgrund, der gegen die Erweiterung spricht, ist der Preis, den wir alle dafür bezahlen müssen, nämlich die Gefährdung der fragilen Biosphäre, die wir zum Leben brauchen - wir und vor allem unsere Kinder, Enkel und Urenkel. In der Anlage sind weitere Gründe aufgelistet. Mit freundlichen Grüßen Jutta Kramer	Aussagen werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
842	411 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Einwände gegen eine Erweiterung des Steinbruchs in Tiefenstein: Der angenommene Bedarf ist zur Zeit nicht gegeben, eine Erweiterung deshalb nicht erforderlich. Großprojekte werden nicht verwirklicht. Atdorf Pumpspeicherbecken wird nicht gebaut. A98 ist seit über 50 Jahren geplant und wird sicher in den nächsten 10 Jahren nicht realisiert, da noch nicht einmal die Trassenführung geklärt ist. Der von Ihnen angenommene Pro-Kopf-Verbrauch ist völlig utopisch. Ein Abbau des Gesteines zur Ausfuhr in die Schweiz erfolgt nur aus wirtschaftlichen (finanziellen) Gründen und ist daher nicht erforderlich, zumal die Schweiz über genügend eigene Felsengebirge verfügt.	Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschniitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden in Baden-Württemberg rund 100 Mio. T. mineralische Rohstoffe pro Jahr abgebaut (Rohförderung). Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
843	411 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die LKWs werden immer größer, unsere Straßen und Ortsdurchfahrten sind schon jetzt für den Schwerverkehr von heute nicht ausgelegt. Einen Transport des Gesteins – wie von Ihnen gewünscht – über überregionale Straßen oder – noch besser – per Bahn ist, wie Sie hoffentlich wissen, in dieser Region sowie im größeren Umkreis nicht machbar.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.
844	411 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Der Steinbruch sowie die geplanten Erweiterungen liegen in einem Naturschutzgebiet! Dieses stellt u.a. ein Brutgebiet verschiedenster Greifvögel dar: Rotmilan, Mäusebussard, Sperber, sogar Wanderfalken wurden schon gesichtet. Im Winter überwintern große Vogelschwärme in diesem Gebiet, im Sommer sieht man dort auch Fledermäuse. Es ist die Heimat sehr vieler Tiere, wie z.Zt. die Spuren im Schnee belegen. Die vielen Wanderwege in diesem Gebiet sind bereits gesperrt (eingezäunt) oder ganz verschwunden, auch der direkte Ortsverbindungsweg Niederwihl – Schachen fällt darunter.	Von der regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau.
845	411 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Ein komplettes Naherholungsgebiet wurde – und wird - zerstört!	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
846	411 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Auch die Albtalstraße, durch ihre historischen Tunnels ein Touristenmagnet, ist durch die Sprengungen stark in Mitleidenschaft gezogen und musste – angeblich vorläufig – gesperrt werden. Die vielen Felsabgänge sind auch durch die vom Steinbruch hervorgerufenen Erschütterungen verursacht. Aber gerade diese Straße ist für den örtlichen Nahverkehr dringend notwendig, da sonst zwischen den einzelnen Orten große Umwege in Kauf zu nehmen sind.	Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusameanhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal"
847	411 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die Sprengungen sind in unserem Ort jetzt schon mehr als deutlich spürbar (auch innerhalb der Wohnungen), mit einem kurzen – aber sehr heftigen Erdbeben vergleichbar. Schäden/Risse sind jetzt schon an fast allen Häusern feststellbar – wer kommt für die jetzigen und vor allem für die zukünftigen Schäden auf (Beweislast)???	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen.
848	411 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	Bereits jetzt gibt es hier eine erschreckende Häufung von Krebserkrankungen. Dass das durch die Sprengungen freigesetzte Radon und seiner Zerfallstoffe einer der Hauptauslöser dieser Krankheitsfälle sind, konnte bis jetzt noch in keiner Weise (z.B. durch Messungen o.ä.) widerlegt werden. Wie soll sich das weiter entwickeln, wenn der Steinbruch und damit diese gefährlichen	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG	Emissionen noch näher rücken?	Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."
849	411 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Mit der Abholzung des Waldstreifen, der als Schutzwall dienen soll, wurde bereits begonnen und wird - nach Ihren Plänen – ganz verschwinden… und das in einem Naturschutzgebiet!	Von der regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau. Auch der Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 1995) - wie auch der kommunale Flächennutzungsplan - ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahre ausgerichtet. "Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes wird sich aus der räumlichen Dynamik, der Weiterentwicklung räumlicher Vorstellungen und aus den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung ergeben." (Vorbemerkung des Regionalplan 2000, S. 15) Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan). Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt im Regionalplan durch den Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband. Mit der Festsetzung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geht keine Nutzungsumwandlung von Wald einher. Weder der Zeitpunkt zu dem ein Abbaugebiet in Anspruch genommen wird, noch die Frage ob das Abbaugebiet überhaupt in Anspruch genommen wird, ist durch den Teilregionalplan vorbestimmt. Mit der Festlegung werden lediglich Gebiete gesichert und alle Raumnutzungen ausgeschlossen, die dem Rohstoffabbau entgegenstehen. Frage in Bezug auf die Waldinanspruchnahme sind Teil des nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens.
850	411 / 10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die von Ihnen zugrunde gelegte Entfernung vim 300 m zum Ort ist willkürlich. Ein Kies- und Sandabbau (NRW) ist nicht mit Felsen vergleichbar. (Manueller Abbau – Sprengungen). In Bayern ist eine Entfernung bis zur nächsten Bebauung von bis zu 800 m vorgesehen (in Ausnahmefällen noch mehr!). Laut den vorgelegten Plänen beträgt bei dem fraglichen Steinbruch Tiefenstein die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung lediglich 250 m. Wenn der Steinbruch nach dieser Genehmigung noch näher an den Ort vordringt: Wie nahe ist die Zukunft? Muss Niederwihl dannz. Teil umgesiedelt und abgerissen werden / oder ganz von der Landkarte verschwinden? (Siehe Steinatal: WT-Detzeln, Talhöfe).	Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich. Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend.
851	411 / 11	Private	Wir müssen auch in längeren Zeiträumen denken und mit den vorhandenen	Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Bodenschätzen sparsam haushalten (die letzte Erweiterungsgenehmigung ist noch nicht lange her). Auch spätere Generationen wollen noch bauen!	Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungszeitraum beträgt 2 x 20 Jahre.
852	411 / 12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Ihre Formulierung "ein möglichst konfliktarmes Gebiet" für den Abbau von Gesteinen zu finden, ist bezüglich dieser Gegend sehr interessant (eigentlich eine Frechheit). Wenn Sie sich hier nur nicht täuschen...	Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich für Verdichtungsräume und ihre Randzonen, in denen durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen Zielkonflikte auftreten. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird daher nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind.
853	411 / 13	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wie schon aus diesen wenigen, hier angeführten Gründen ersichtlich wird, ist eine Erweiterung des Steinbruchs zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht notwendig, dazu extrem umweltbelastend und stellt eine Gefährdung der hiesigen Bevölkerung dar, ausserdem eine Bedrohung der Tier- und Pflanzenwelt durch eine totale Zerstörung deren Lebensräume – auch unserer ???	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
854	412 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit erheben wir Einsprache gegen das oben genannte Vorhaben, das uns sehr bedrückt, einerseits angesichts der Missachtung raumplanerischer und umweltrechtlicher Grundsätze. Vorab ist hervorzuheben, dass sämtliche geplanten Vorranggebiete in Görwihl (WT- 03 AG, WT-04AG und WT04 SG) Überlagerungen zu festgesetzten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen. Diese sollen nun - zu Gunsten des Abbaus von oberflächennahen Rohstoffen reduziert werden.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, ist nicht möglich. Auch der Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 1995) - wie auch der kommunale Flächennutzungsplan - ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahre ausgerichtet. "Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes wird sich aus der räumlichen Dynamik, der Weiterentwicklung räumlicher Vorstellungen und aus den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung ergeben." (Vorbemerkung des Regionalplan 2000, S. 15) Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan). Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt im Regionalplan durch den Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband. Von der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau. Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erfolgt eine weitergehende Prüfung des Biotopschutzes, wobei geschützte Biotope von einem Abbau auszusparen sind. Diese liegen jedoch oftmals in einer Größenordung, die im regionalen Maßstab 1:50.000 der Raumnutzungskarte nicht darstellbar ist.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
855	412 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit erheben wir Einsprache gegen das oben genannte Vorhaben, das uns sehr bedrückt, einerseits angesichts der Missachtung raumplanerischer und umweltrechtlicher Grundsätze. Vor dem Hintergrund des Plansatzes 3.2.1 (Z) des Regionalplans 2000, wonach Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu erhalten sind und darüber hinaus Massnahmen zu vermeiden sind, welche dem Schutzzweck derselben Schutzgebiete entgegenwirken, erhellt, dass dies nunmehrige Reduktion der Naturschutzzonen zum Zwecke der Ermöglichung des Granitabbaus planungs- und naturschutzrechtlichen Zielen zuwiderläuft. Daran ändert nichts, wenn «lediglich» ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) geschaffen wird - wo doch die dereinstige Rohstoffgewinnung, bzw. die Ermöglichung desselben dennoch zur Beseitigung der Naturschutzzone führen wird und folglich der Schutzzweck eines solchen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege vollends untergraben ist.	siehe Stellungnahme-Nr. 412 / 01 (lfd.Nr. 854)
856	412 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit erheben wir Einsprache gegen das oben genannte Vorhaben, das uns sehr bedrückt, einerseits angesichts der Missachtung raumplanerischer und umweltrechtlicher Grundsätze Die vorgebrachte Befolgung des Grundsatzes (Plansatz 1, G3) des gegenständlichen Teilregionalplanes, wonach die Rohstoffvorkommen möglichst vollständig genutzt werden sollen, die Abbaustellen optimieren und vordringlich bestehende Abbaustellen zu erweitern, vermag an dieser Verletzung der naturschutzrechtlichen Vorgaben nichts zu ändern. Diese Grundsätze finden gemäss der Ratio des entsprechenden Grundsatzes nur bei der Abwägung, ob neue Gebiete geschaffen, oder bestehende erweitert werden sollen, Anwendung. Diese Grundsätze dürfen allerdings nicht zur Abwägung herangezogen werden, ob neue Abbau- oder Sicherungsgebiete für den dannzumaligen Granitabbau zulasten der Umweltschutzzonen geschaffen werden dürfen. In dieser Frage ist bei der Richtplanung - insbesondere aufgrund der planungsrechtlichen Grundlagen im Regionalplan 2000 und dem Schutzzweck der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege - kein Spielraum vorhanden. Entsprechend verletzt die nunmehr vorgesehene, richtplanerische Reduktion des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege die raumplanerischen und naturschutzrechtlichen Vorgaben und es ist von der weiteren Planung von Abbau und Sicherungsgebieten in Görwihl - und insbesondere in den Schutzgebieten - abzusehen.	7 Kenntnisnahme 8 Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenauigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen. Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs werden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt. Auch der Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 1995) - wie auch der kommunale Flächennutzungsplan - ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahre ausgerichtet. "Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes wird sich aus der räumlichen Dynamik, der Weiterentwicklung räumlicher Vorstellungen und aus den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung ergeben." (Vorbemerkung des Regionalplan 2000, S. 15) Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan). Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt im Regionalplan durch den Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband. Von der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "harte Tabukriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau.
857	412 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Aufgrund unserer nachbarschaftlichen Nähe zum gegenständlichen, zu erweitern erwogenen Steinbruchgebiet als auch Sodann liegt unser streng nach ökologischen Grundsätzen geführter Hofbetrieb nur ca. 250 m westlich, ausserhalb des geplanten Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen. Schon beim jetzigen Betrieb des Steinbruchs, haben wir Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Staub und Lärmbelastung infolge von Sprengarbeiten,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Materialzerkleinerung und Materialtransporten in Kauf genommen. Daraus darf nicht abgeleitet werden, wir hätten uns mit diesen Betriebsexmissionen arrangiert und ein Mehr wäre uns ohne weiteres zuzumuten. Im Gegenteil: das Mass ist voll und ein Mehr lässt den Becher der Zumutbarkeit überlaufen. Man darf den Duldsamen nicht zumuten, ihre Duldsamkeit auch nur geringfügig zu erhöhen, weil sie schon bisher tolerant und nachsichtig sich verhielten und damit sozusagen Ihre Toleranz und bisher geübte Nachgiebigkeit als Begründung verwendet wird, die Duldsamkeit noch weiter strapazieren zu dürfen. Das wäre geradezu ein Hohngelächter auf die duldsam Gewesenen. Wenn die Abbauarbeiten (unter Zugrundelegung, der bestrittenen und strittigen, Gebietserweiterung) bis auf 250 m (westliche Seite des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen) an unseren Hof heranreichen würden, wäre nicht nur unsere Lebensqualität aufs massivste beeinträchtigt, sondern das „Biotop Niederwihl" - so nennen wir in inniger Verbundenheit unseren hiesigen Lebensraum, für dessen ungestörten Weiterbestand wir Tag für Tag tatkräftige Obsorge tragen - in den Grundfesten sprichwörtlich „erschüttert" mit den Felssprengungen, Materialzerkleinerungsmassnahmen u.a.m.: Mensch, Tiere, Insekten, Wald, Auen, Wiesen, Felder, Wasser (dazu auch weiter unten Rz.7) nähmen irreversiblen Schaden. Der Abstand zur Abbaustelle wäre zudem für unseren Hofbetrieb viel zu gering und dürfte so niemals festgesetzt werden (Lärm / Staub / Erschütterungen, psychisch mentale Beeinträchtigungen).	Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen.
858	412 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	andererseits aufgrund unserer nachbarschaftlichen Nähe zum gegenständlichen, zu erweitern erwogenen Steinbruchgebiet als auch Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage (Abbaugebiet) und der Begrenzungslinie von Wohngebieten, was im vorliegenden Fall (gern. Abstandsliste NRW 2007) massiv unterschritten würde. Die Wirkzone von 300 m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen jedoch anzupassen. (Beilage 1 und 2 Plangrundlagen Wirkzone 300 m gern. Abstandsliste NRW 2007)	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97) Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
859	412 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	3 drittens wegen irreversibler ökologischer Raumveränderung (Erdmassenbewegungen durch Sprengungen und Abtragungen) die solche Abbaugebietserweiterung nach sich zöge und 4 viertens den damit einhergehenden, unserem Lebensraum feindlichen Eingriffen durch Landschaftsnarbenmehrung, ohne dass ein ausgewogenes Verhältnis von Abbaunutzen, Rekultivierung und schonendem Abbauvortrieb erkennbar oder erreichbar erscheint.	Die Aussagen werden zur Kenntnis Die erhebliche Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Es liegen vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das nachfolgende Genehmigungsverfahren umfasst unter anderem Fragen der Trinkwasserversorgung, Emissionen, Natura2000-Gebiete, Erschließung und des besonderen Artenschutzes. Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Rekultivierungsplanung auf Genehmigungseben festgelegt. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.
860	412 / 07	Private		Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	12 Im Weiteren entstehen erhebliche, negative Umweltauswirkungen im östlichen Teil von Niederwihl, im siedlungsnahen Erholungsraum. Es müsste in erster Linie bei der Planung auf das Gemeinwohl und die Gesundheit (Naherholungsgebiet) der Bürgerinnen und Bürger ([Rz. 4]) geachtet werden, was im vorliegenden Fall überhaupt nicht zutrifft.	Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein.
861	412 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	13 Weitere uns sehr wichtige Einsprache-Punkte: Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Insbesondere besteht auch für den Wanderfalken ein sehr hohes Risiko für erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen infolge des Rohstoffabbaus. Die geplante Abbaufläche liegt zudem im ausgewiesenen Natura 2000 Gebiet. Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung ganz klar eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. Unmittelbar betroffen und stark gefährdet wäre auch der auf unserer Parzelle Nr. 1008	Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			(Opiskopf) liegende Biotopen-Komplex der unter Schutz steht.	europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenauigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen. Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs werden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt. Tiefergehende Untersuchungen zum Biotopschutz werden im Genehmigungsverfahren durchgeführt und entsprechende Festlegungen getroffen.
862	412 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Über Jahre hinweg massive Gefährdung der Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern durch Schadstoffe wie Feinstaub, Radonbelastung, Lärm etc. Grosse Beeinträchtigung im Bereich Rissbildung an Gebäuden, da der Abstand zur Abbaustelle 250 m viel zu gering und unseres Erachtens völlig unzulässig wäre. (Beeinträchtigung massiv stärker als schon zum jetzigen Zeitpunkt).	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. zum Thema Radon: Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."
863	412 / 10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen, denn ein Grossteil wesentlich mehr als 20% des Granits wird ins Ausland ausgeführt. Es ist nicht ersichtlich, wo in der näheren Umgebung in Zukunft Bedarf an Granit besteht bzw. bestehen kann. Aus unserer Sicht und nach unserem Wissen sind keine grossen Projekte in Planung, womit der Bedarfsnachweis und der Nachweis der Erforderlichkeit einer Erweiterung des Steinbruchs ohnehin in Frage stehen.	ie Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
864	412 / 11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Massive tatsächliche und emotionale Beeinträchtigung unseres Hubertushofes und dessen Standort mit der Folge von erheblichem, enteignungsähnlich bewirktem Wertverlust. Er stösst an das Abbaugebiet mit 250 m Abstand bedrohlich nahe an.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.
865	412 / 12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG,	Wir lehnen, aus von uns aufgeführten Gründen, das oben genannte Vorhaben entschieden ab und beantragen, das Abbaugebiet auf der bewilligten Abbaufläche zu belassen und von weiterer Planung	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-04 SG	zu dessen Erweiterung Abstand zu nehmen. Die Vorranggebiete a) WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl b) WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck c) WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl aus dem Teilregionalplan zu streichen. Wir danken Ihnen für die sorgfältige und entschiedene Wahrung der richtplanerischen und umweltrechtlichen Grundsätze sowie der Interessen des „Biotopes Niederwihl", dessen Bewohner, dessen Kreatur Bestandes und der gedeihenden Umwelt.	Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
866	413 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit übersenden wir Ihnen unseren Änderungsvorschlag bezüglich der Vorranggebiete -WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl -WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck -WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorrangegebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Begründungen: Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe an den Dörfern Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigt. Die angenommene Wirkzone ist in unseren Augen ein Witz, der Steinbruch beeinflusst die Umgebung in weit größeren Ausmassen. Wir wohnen Luftlinie nochmal 600 Meter von der Wirkzone weg (siehe Karte beim X). Wenn in Tiefenstein gesprengt wird, können wir das spüren. Es gibt einen riesigen Schlag, der sowohl hörbar als auch spürbar ist. Ein ziemlich lauter Knall, der einen erschreckt mit Erschütterungen, die im ganzen Haus zu spüren sind. Manchmal so stark, dass das Geschirr im Schrank klappert. Vor ein paar Jahren kam nachts mal ein Erdbeben aus Richtung Basel angerollt mit der Stärke 4,2. Das war von der Intensität ähnlich, nur dass es unter dem Haus durchrollte und durch die Sprengungen eine heftige Boden- bewegung verursacht wird, zum Teil wöchentich. Es ist eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und wir möchten uns nicht mal vorstellen, wie es wäre, wenn der Steinbruch noch dichter an Niederwihl rücken würde.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
867	413 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Als wir vor rund 18 Jahren nach Niederwihl gezogen sind, war rund um Niederwihl ein schönes Naherholungsgebiet mit vielen schönen Wanderwegen besonders in Richtung Tiefenstein. Die Wanderwege samt Wald sind so gut wie komplett verschwunden. Wenn man sich beim Sparzieren gehen dorthin "verläuft" steht man an einem Zaun bzw. am Rande einer Kraterlandschaft. Dieser riesige Krater verschandelt die Landschaft schon alleine optisch (siehe Tiefensteiner Granitwerk.de).	Aussagen werden zur Kenntnis genommen
868	413 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Gegenüber auf der anderen Seite der Alb ist die Albtalstraße gesperrt, weil Gefahr besteht, dass Steine auf die Straße fallen (womöglich Sprengungen Schuld?) und aus Gründen des Natur- /Tierschutzes die Arbeiten daran eingestellt sind.	Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusameanhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal"
869	413 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Schwer vorstellbar, dass sich die Tierchen an die Alb als Grenze halten und nicht rüberfliegen/kriechen/krabbeln oder den Krach der Sprengungen und sonstigen Arbeiten nicht stören. Nicht zu vergessen der Dreck, der in die Alb geleitet wird und alle betrifft und der Staub der aufgewirbelt wird – nicht nur bei Sprengungen. Der mag ja nur bedingt radioaktiv sein, aber durch Daueraufwirbelung und über Jahre hinweg hinterlässt das bei Mensch und Tier bestimmt Spuren. Es gibt hier einige Leute mit Krebs – leider lässt sich nicht nachweisen, woher er kommt – aber ein mulmiges Gefühl bleibt. Aus diesen oben genannten Gründen lehnen wir den Planentwurf (siehe oben) ab.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema Radon: Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."
870	418	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Gegen den Ausbau des Tiefensteiner Steinbruchs erhebe ich Einspruch. Die Gründe dafür sind evident. Nachdem ich Mitte 2017 nach Görwihl umgezogen bin, wurden bei der Sanierung mehrere Gebäuderisse ausgebessert. Mittlerweile sind schon wieder Risse aufgetreten, die durch die Erderschütterungen hervorgerufen wurden. Kämen die Sprengungen im Steinbruch näher an unser Grundstück , würde auch die Lärmbelästigung erheblich grösser. Des Weiteren sind wir bis heute nicht in Kenntnis gesetzt worden, was dieser Ausbau für Auswirkungen auf die Luft haben wird, weshalb ich auch deshalb einem Ausbau nicht zustimmen kann.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
871	424 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Seit 6 Jahren wohne ich in unmittelbarer Nähe des Steinbruchs in Tiefenstein . Schon beim Kauf des Hauses hatten mich die Nachbarn vor den Erschütterungen und die Folgen aufgrund der Sprengungen gewarnt. Aufgrund der tollen Lage mit der umgebenden Natur entschloss ich mich trotzdem zum Kauf. Die Auswirkungen der Sprengungen aber tatsächlich zu erleben ist dann doch noch mal etwas ganz anderes. Man kann sich nicht	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			daran gewöhnen, es sind kleine Erdbeben, die einem Angst machen. Diese Angst bezieht sich auch auf die Auswirkungen auf das Haus. Die Planungen zur Erweiterung dieses Steinbruchs in Richtung Niederwihl zu unserem Haus halten wir nicht für zumutbar und fordern die Änderung dieser Planung. Zumindest sollte ein Gutachten feststellen , wie die tatsächlichen Auswirkungen einer solchen Maßnahme bezogen auf die Beschädigung der Häuser und die Reduzierung der Wohn- und Lebensqualität der Menschen, die dort sind. Alles andere ist unverantwortlich und ignoriert die Interessen der Menschen, die in unmittelbarer Nähe ihre Heimat haben.	Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
872	424 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Äußerst bedenklich ist auch die Vorgehensweise der kurzfristigen Information der Bevölkerung über die einschneidende Maßnahme. Ich hoffe die Anliegen und Bedenken der Bevölkerung werden diesbezüglich ernst genommen , ansonsten bedeutet auch dies ein Schaden an unserer Demokratie.	Die Fortschreibung des Teilregionalplanes Hochrhein-Bodensee beschäftigt den Regionalverband bereits seit 2015. Die Sitzungen des Regionalverbands sind im Regelfall öffentlich. Die jeweiligen Sitzungsunterlagen sowie die gefassten Beschlüsse sind auf der Homepage veröffentlicht. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 6. November 2018 den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (nach öffentlicher Vorberatung durch den Planungsausschuss des Regionalverbands am 15. Mai bzw. 24. Juli 2018) öffentlich beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (inkl. Kommunen) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 400 TöB angeschrieben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen. Ziel der Regionalplanung ist zudem die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
873	424 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die geplante Erweiterung bedeutet auch jetzt schon ein wirtschaftlicher Schaden bezogen auf die Immobilienwerte. Dies ist meine Überzeugung und sollte ebenso im Rahmen eines Gutachtens verifiziert und ggf. auch in entsprechenden Kompensationsregelungen jetzt schon benannt und festgelegt werden.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).
874	432 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben. Ich wohne in Niederwihl und bin durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs sehr stark betroffen. Folgend werden die Punkte aufgezählt an denen ich so meine Zweifel habe: 1. Zerstörung der Flora- und Fauna Gebiete (Natura 2000 und Flora- und Fauna Habitat Gebiete).	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in der Abwägung berücksichtigt. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau im Bereich WT-03 AG fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das nachfolgende Genehmigungsverfahren umfasst unter anderem Fragen der Trinkwasserversorgung, Emissionen, Natura2000-Gebiete und des besonderen Artenschutzes.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Jegliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, und somit auch der Abbau von Rohstoffen, sind gem. BNatSchG (§ 14) als Eingriff anzusehen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Eingriffsverursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Dies geschieht durch Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen welche im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
875	432 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	2. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen, durch die Tiefensteiner Granitwerke GmbH und Weber Bau GmbH.	ie Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken,

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
876	432 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	3. Zerstörung eines schönen Teils der Albtalschlucht und Mitverantwortlich für die Sperrung der wildromantischen Albtalstraße zwischen Tiefenstein und Albbruck. (Liegt in der Wirkzone des Sprenggebiets)	Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABl 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusameanhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzzgefahr Albtal"
877	432 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	4. Durch die Erweiterung wird unser Grundrecht auf Gesundheit und Existenz wie z.B. Immobilien durch Wertminderung bedroht. Die ständigen Erschütterungen und das damit verbundene erschrecken bei völliger Ahnungslosigkeit, wie z.B. bei der Sprengung vom 07.02.2019 um 14:52 Uhr so dass sogar die Gläser im Schrank klirrten. Je näher der Steinbruch an die anliegenden Dörfer Niederwihl und Tiefenstein kommt, desto größer und heftiger werden die Erschütterungen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Untersuchung der Schallimmissionen erfolgt im nachgelagerten

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Genehmigungsverfahren. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
878	432 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	5. Durch den Uranhaltigen Granit wird das Zerfallsprodukt Radon in großen Mengen freigesetzt und ist in Verbindung mit dem Feinstaub, welchen wir auch wieder einatmen hoch Krebserregend. Eine Mühle in der Nähe produziert Lebensmittel, welche mit dem feinen Radonfeinstaub kontaminiert werden können. Im Kindergarten in Tiefenstein spielen Kinder draußen und an den Spielgeräten haftet auch der Feinstaub aus dem Steinbruch. Müssen unsere Kinder durch die „Profitgier" schon in jungen Jahren Krank werden?	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
879	432 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	6. Brauchen wir hauptsächlich für die Schweizer-Kunden einen Steinbruch und den damit verbundenen Schwerlastverkehr sogar aus dem Kanton Solothurn? Denn in unserer Umgebung wird der Granit nur in geringen Mengen benötigt. Da in weiter Zukunft auch kein Großprojekt bei uns geplant ist (Pumpspeicherkraftwerk Atdorf wurde durch erfolgreiche Bürgerproteste stillgelegt und der Ausbau der A98 ist noch in weiter Ferne) sehe ich da auch keine Änderung.	Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarsfdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens)., Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschnitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren
880	432 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	7. Ist das Genehmigungsverfahren eigentlich schon Rechtskräftig? Denn der Neu aufgestellte Zaun auf der Niederwihler Gemarkungsfläche steht schon ohne Erweiterungsgenehmigung und auf dem Anehmigungsgebiet Albhalde-Süd wird schon gebaggert (s. Bild unten) wie kann das sein? Dies sind meine Anliegen und Gedanken, weshalb ich auch gegen eine geplante Steinbruch- Erweiterung bin, da schon im Voraus Fakten geschaffen werden.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
881	435	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit übersenden wir Ihnen unseren/meinen Einwände gegen die Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorranggebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Sehr geehrte Damen und Herren Hier unsere Einwände und deren Begründungen 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden (Bilder liegen bei) 1. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm. 2. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen. Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen. 3. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege). Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlosssen.	siehe Stellungnahme-Nr. 347 (lfd.Nr. 645ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			4. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit" . Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl. Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem. 5. Wertminderung des Gebäudes und Grundstückes; Wir werden sie dafür verantwortlich machen. Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.	
882	436 / 01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	hiermit übersenden wir Ihnen unsere Einwendungen bezüglich der Vorranggebiete - WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl - WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck - WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl Diese Vorrang- und das Sicherungsgebiete sollen vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Begründungen: 1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich viel zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Schon jetzt gibt es durch die Erschütterungen (verursacht von den Sprengungen) Risse an der Außenfassade unseres Hauses, die sich bis zur Innenseite durchziehen. Mit der angestrebten Erweiterung würde sich dieser Zustand erheblich verschlechtern.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
883	436 / 02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die von Ihnen angenommene Wirkzone von 300m ist lediglich eine willkürliche Annahmen und ohne jegliche gesetzliche Grundlage. Hier wird einfach eine Bestimmung aus NRW übernommen, die aber nicht für solche Grundvoraussetzungen (Abbau von Granit) geschaffen wurde. Geht man von den Vorschriften in Bayern aus, ist eine Wirkzone unter diesen Abbauungsvoraussetzungen von 600 - 800m durchaus üblich! Damit wäre jetzt schon das Maximum an Abbaumöglichkeiten erreicht. Außerdem würde bei der geplanten Erweiterung die 300m Wirkzone unterschritten werden. Dies ist fälschlicherweise beim Umweltbericht orange und nicht rot eingezeichnet!!	Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich.
884	436 / 03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Es liegen neben vielen Wohnhäusern auch ein Kindergarten und ein lebensmittelverarbeitender Betrieb (Albtalmühle) in der Wirkzone. Auch eine Brücke sowie die derzeit gesperrte Albtalstraße wären dann innerhalb der Wirkzone. Durch die geplante Erweiterung kommt es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Lebensqualität und zu weiteren Schäden an Gebäuden. Außerdem käme es zu einer regelrechten Entwertung unserer Immobilie. Auf diesem Bild ist sehr deutlich ein durchgängiger Riss an der östlichen Außenfassade unseres Hauses zu sehen! Durch die Sprengungen wird jetzt schon eine große Menge an (Fein-) Staub freigesetzt. Dieser Staub ist radonhaltig und damit gesundheitsschädlich. Eine Erweiterung des Steinbruchs würde eine Verseuchung durch diese Staubemissionen der Albtalmühle, des Kindergartens und der Wohngebiete noch verstärken. Hier ist mit sehr negativen Auswirkungen auf die Gesundheit zu rechnen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Thema Radon: Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erfoderlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden. Im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden. Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (> 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen." Seitens der LUBW (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
885	436 / 04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	3. Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. Im Umweltbericht zur Planung steht klar „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000". Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist daher abzulehnen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenauigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs werden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt.
886	436 / 05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	4. Schon mit der Genehmigung der letzten Erweiterung des Steinbruchs sind zwei Rundwanderwege ersatzlos weggefallen. Hier findet jetzt schon eine massive Beeinträchtigung unserer Naherholungsgebiete statt. Durch die geplante Erweiterung würden weiter Wanderwege (darunter auch ein Fernwanderweg) wegfallen und damit wäre eine Naherholung in diesem Gebiet ausgeschlossen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
887	436 / 06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Im Umweltbericht führt der Wegfall eines Wanderweges in Bernau/Wacht zu einer roten Markierung (und damit als besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen) obwohl dort weit und breit keine Wohnhäuser stehen. Im Umweltbericht für Niederwihl Albhalde Nord (WT-03 AG) führt der Wegfall eines Wanderweges lediglich zur orangefarbenen Einstufung (erhebliche negative Umweltauswirkung). Dies obwohl Wohnhäuser, Kindergarten und Albtalmühle in unmittelbarer Nähe stehen. Diese Einschätzung der Auswirkungen ist für uns nicht nachvollziehbar, ist denn ein Wanderweg mehr wert als die Gesundheit der Menschen? Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlossen.	Im Fall der Fläche WT-02 AG Bernau (Auf der Wacht) verläuft ein Wanderweg direkt durch die geplante Abbaufläche. Beim Gebiet WT-03 AG hingegen, verläuft der Wanderweg innerhalb der Wirkzone d.h. innerhalb eines 300m Radius um die geplante Abbaufläche. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
888	436 / 07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	5. Im Planentwurf wird das Schutzgut Wasser komplett ignoriert (sowohl bei WT-03 AG als auch bei WT-04 AG). Es wird von „keiner Betroffenheit" ausgegangen. Diese Einschätzung können wir so nicht teilen. Gegenüber dem Verwaltungsgebäude vom Steinbruch gibt es im Uferbereich der Alb mehrere Auffangbecken. Dort sammelt sich rostrotes Wasser. Es kann sich hier nicht nur um Oberflächenwasser handeln, da auch nach längeren Trockenperioden stetig Wasser fließt. Diese „Abwässer" laufen ungefiltert in die Alb. Unserer Meinung nach ist dies eine erhebliche negative Auswirkung auf die Umwelt. Eine Erweiterung des Steinbruchs würde dieses Problem massiv verstärken. Die Einleitung dieser Wässer ist sofort zu stoppen. Im Anschluss finden Sie Fotografien der oben erwähnten Auffangbecken, aufgenommen am 28.02.2019. Foto dieser Sammelbecken. Dieses Rohr führt vom Steinbruch zum Sammelbecken. Hier ist die Stelle wo das verunreinigte Wasser in Richtung Alb abläuft. Bahnt sich seinen Weg Richtung Albufer. Und landet schließlich in der Alb! Über diese Umweltverschmutzung werden wir das Landratsamt auch informieren.	Die SUP prüft die Schutzgüter auf einem regionalen Maßstab und bezieht sich auf die Auswirkungen der geplanten Festlegungen (Abbau- und Sicherungsgebiete) nicht auf den Status quo. Ggf. kann der geschilderte Sachverhalt der Abwassereinleitung in den Gebietssteckbriefen unter den Punkten "aktueller Umweltzustand" bzw. "Vorbelastungen" ergänzt werden. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019). Der Wasserschutz ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet.
889	436 / 08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wir möchten darauf hinweisen, dass in Ihrer Bedarfsanalyse noch Projekte wie Atdorf und die A98 Hochrheinautobahn eine Rolle spielen. Das eine Projekt (Atdorf) ist bereits gestorben und der Ausbau der A98 liegt in sehr, sehr weiter Ferne. Aber unser südlicher Nachbarstaat wird die von uns nicht benötigten Steine wohl gerne importieren! Ihr irgendwo im Schreiben genannter Prozentsatz von 20 ist unserer Meinung nach eine reine Fantasiezahl. Man muss nur mal vor den Steinbruch stehen und schauen was die LKW für Kennzeichen haben, dann wird schnell klar, dass eher 80% der abgebauten Steine in die Schweiz ausgeführt werden. Und das wir vom Schweizer Zement abhängig sind, wie in der Bedarfsanalyse beschrieben, kann so auch nicht stimmen. Ein Mitglied unseres Haushaltes hat jahrelang im Baustoffhandel gearbeitet und eher das Gegenteil (nämlich lastzugweise Export von Deutschland in die Schweiz) in Sachen Zement erlebt.	Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben. Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschnitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Der im Bedarfsgutachten enthaltene Prozentsatz bezügl. Export bezieht sich auf alle Abbaustätten in der Region, an denen Naturstein abgebaut wird.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
890	436 / 09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Die letzte Erweiterungsgenehmigung wurde von unserem Gemeinderat nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass es keine erneuten Erweiterungen geben wird! Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab!	Hinweis wird zur Kenntnis genommen